Die

Rechtsverhältnisse der Pfälzischen Schule.

Separatabdruck
aus Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz,
2. Auflage, von Graef und Gresbeck.

Kaiserslautern.
Verlag von Eugen Crusius.
1885.

Die

Rechtsverhältnisse

der

Pfälzischen Schule.

(Separatabdruck aus Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage, von Graef und Gresbeck.)

Kaiserslautern.
Verlag von Eugen Crusius.
1885.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Kapitel.

Deutsche Schulen.

Erklärung der Abkürzungen.

ABl.	bedeutet	Kreisamtsblatt der Pfalz.
CMBl.	„	Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
CME.	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Döll.	„	Döllinger's Verordnungensammlung.
GVBl.	„	Gesetz- und Verordnungsblatt.
Hdbuch	„	Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage, 2 Bände, 1883 und 1884.
Int.Bl.	„	Intelligenzblatt des k. bayer. Rheinkreises.
RA.	„	Regierungs-Ausschreiben.
RBl.	„	Regierungsblatt.
S.	„	Sammlungen von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. I—V.
V.	„	Allerhöchste königliche Verordnung.
Weber	„	Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung.

Die ohne Angabe des Fundortes citirten Regierungs- und Ministerial-Entschließungen sind autographirte Ausschreiben. Die meisten derselben werden sich in den bezirksamtlichen Circularen finden.

Erstes Kapitel.

Deutsche Schulen.*)

§ 1. Einleitung und Schul-Organisations-Verordnung.

Das „Deutsche Schulwesen" **) (Volksschulwesen, Primärschulen) der Pfalz wurde durch die mittelst Königl. Entschließung vom 18. Oktober 1817 ***) (ABl. S. 467) genehmigte Regierungs-Verordnung vom 20. August 1817 (ABl. S. 365) geregelt. Diese Verordnung bildet noch heute die Grundlage †) der Einrichtung der deutschen Schulen in der Pfalz, wurde jedoch durch spätere Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen vielfach abgeändert und ergänzt, so daß es schwer fällt, sich bei der Masse des zerstreuten Stoffes zurecht zu finden und eine systematische Zusammenstellung

*) Vergl. Reger, Schulbedarfsgesetz. Dr. Englmann, Handbuch des bayer. Volksschulrechtes, 2. Aufl. Bl. f. admin. Praxis 25, 193 ff.

Siehe Verw.ger.hofges. Art. 8 Ziff. 38, 39, Art. 10 Ziff. 2 und 17—25, Art. 11, abgedruckt in Geib's Handbuch Bd. I S. 127 ff. — S. I, 165, 457.

**) Offiziell so genannt zufolge Minist.Entschl. vom 25. Oktober 1835, publizirt durch Reggs.-Entschl. vom 16. Dezember 1835 (ABl. S. 563), die Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer betr.

***) I. „Der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften eingerichtet werden. Für die besonderen Fälle, welche die Lokalitäten herbeiführen möchten, ist Unsere Regierung ermächtiget, im Sinne der in Unseren älteren Staaten, hierüber bestehenden Gesetzgebung, besondere Instruktionen zu erlassen."

IV. „Die durch das Amtsblatt Nr. 27 bekannt gemachten Anordnungen über die Einrichtung der Volksschulen [die Schulverordnung vom 20. August 1817], vorzüglich in Beziehung auf die Orts-Schulkommissionen, und die dem Bezirks-Schulinspektor ertheilte Amtsinstruktion, erhalten Unsere Genehmigung."

†) Die Verordnung vom 20. August 1817 hat nicht durchweg Gesetzeskraft, z. B. nicht bezüglich der Einrichtung der Schulen, weil diese Fragen der Organisation betrifft, welche Sache der Staatsverwaltung ist, ferner nicht soweit sie nur Vollzugsinstruktion ist, vergleiche z. B. Ziff. XXI, cf. auch Ziff. XV, welche durch Minist.-Verfügung abgeändert wurde. Vergl. CME. vom 29. April 1874 Nr. 3961, die Einführung confessionell gemischter Schulen in Kaiserslautern betr.

der bestehenden Bestimmungen daher für die Gemeinde- und Lokal-Schul-Behörden absolut nothwendig erscheint.

Nachstehend soll versucht werden, den Stoff nach der in der erwähnten Regierungs-Verordnung gewählten Eintheilung so weit als thunlich zu ordnen und dadurch möglichst übersichtlich zu machen.*)

Der leichteren Uebersicht wegen läßt man hier zunächst die Verordnung vom 20. August 1817 in ihrem Wortlaute und ohne ausführliche Zusätze im Abdrucke folgen, worauf sobann die neueren Bestimmungen nach der Reihenfolge der Artikel zusammengestellt werden.

---

*) Der Vollständigkeit halber sind folgende ältere gesetzliche Bestimmungen aufzuführen:

1) Constitution vom 5. Fructidor III—1. Vendém. IV (Rudler, Samml. 5, 177) Art. 296:

Jl y a dans la république des écoles primaires où les élèves apprennent à lire, à écrire, les élémens du calcul et ceux de la morale. La république pourvoit aux frais du logement des instituteurs préposés à ces écoles.	Es gibt in der Republik Primär-Schulen, wo die Zöglinge im Lesen, Schreiben, und in den Anfangsgründen der Rechenkunst und der Sittenlehre unterrichtet werden. Die Republik sorgt für die Kosten der Wohnung der diesen Schulen vorgesetzten Lehrer.

Vergl. auch das Rudler'sche Arrêté vom 9. Floréal VI, Rudler'sche Samml. 7 S. 6.

2) Gesetz vom 11. Frimaire VII tit. I § III Art. 8 Ziff. 10 (Rudler, Samml. 17, 100 ff.):

Les dépenses municipales pour les cantons composés de plusieurs communes, sont celles, — 10° Des écoles primaires, à raison du nombre déterminé ou à déterminer par les lois.	Die Municipal-Ausgaben, für die aus mehreren Gemeinden bestehenden Kantone, sind die, — 10) der Primär-Schulen, je nach der Anzahl, die durch die Gesetze bestimmt, oder zu bestimmen ist.

3) Gesetz vom 11. Floréal X (Centaine 89, 12 ff.):

tit. I Art. I Ziff. 1:	
L'instruction sera donnée, — 1. Dans les écoles primaires établies par les communes.	Der Unterricht wird ertheilt, — 1) In den Primärschulen, welche durch die Gemeinden errichtet werden.
tit. II Art. II.	
Une école primaire pourra appartenir à plusieurs communes à la fois, suivant la population et les localités de ces communes.	Eine Primärschule kann zu gleicher Zeit mehreren Gemeinden angehören, je nach der Bevölkerung und den Lokalitäten dieser Gemeinden.
Art. III.	
Les instituteurs seront choisis par les maires et les conseils municipaux: leur traitement se composera, 1.° du logement fourni par les communes; 2.° d'une rétribution fournie par les parens, et déterminée par les conseils municipaux.	Die Lehrer werden durch die Maires und die Municipalräthe gewählt. Ihre Besoldung besteht, 1) in einer Wohnung, welche die Gemeinden stellen; 2) in einem Gehalte, den die Municipalräthe festsetzen und die Eltern bezahlen.
Art. IV.	
Les conseils municipaux exempteront de la rétribution ceux des parens qui seraient hors d'état de la payer: cette exemption ne pourra néamoins excéder le cinquième des enfans reçus dans les écoles primaires.	Die Municipalräthe befreien diejenigen Eltern von dem angesetzten Gehalte, welche außer Stande sind, denselben zu bezahlen: diese Befreiung kann aber nicht mehr als dem fünften Theil der in die Primärschulen aufgenommenen Kinder ertheilt werden.
Art. V.	
Les sous-préfets seront specialement chargés de l'organisation des écoles primaires.	Die Unterpräfekten sind besonders mit der Organisation der Primärschulen beauftragt.

Verordnung vom 20. August 1817, die Schulen betr.:

Nachdem Se. Königl. Majestät die Anträge des Landrathes zur Bildung eines Kreisschul-Fondes allergnädigst genehmigt, und denselben auch aus Ihrer Finanzkasse großmüthigst unterstützt haben; so sieht man sich veranlaßt, über die Einrichtung der Volksschulen, folgende den bereits bestehenden Gesetzen angemessene Verfügungen zu treffen.

I.

In einer jeden Bürgermeisterei ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine Ortsschul-Kommission anzuordnen, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der drei christlichen Religions-Gemeinden besteht, und regelmäßig in der ersten Woche eines jeden Monaths sich versammelt.

Siehe § 2.

II.

Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Lokal-Fond gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Orts-Inspektor*) und Katechet der Schule seiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. s. f., nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer besondern Religionslehre Theil, in so fern sie nicht zahlreich genug sind, und die erforderlichen Mittel zur Bildung einer eigenen Schule nicht werden nachgewiesen haben.

Siehe § 3.

III.

Für einen jeden Bezirk werden aus der Klasse der Decanen, Inspektoren und der Pfarrgeistlichkeit der verschiedenen Religionen Bezirksschul-Inspektoren benennt werden, welche die Aufsicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewiesenen Bezirken zu führen, und eine jede Schule jährlich wenigstens Ein Mal ordentlich zu untersuchen haben.

Zu Ziff. III—V siehe § 6.

---

*) Ueber die Aufstellung von Laien als Lokalschulinspektoren vergl. nunmehr den § 13 der Verordnung vom 26. August 1883, abgedruckt in § 3.

Bezüglich Führung der Qualifikationslisten über die Lokalschulinspektoren s. CME. vom 31. März 1870, CMBl. S. 65, ferner RA. vom 4. Januar und 24. Juli 1880 Nr. 176 und 11991 N.

Siehe auch Landraths-Abschied pro 1872 (ABl. 1873 S. 345) Ziff. IV Nr. 4: „Die Trennung der Funktion des Lokalschulinspektors von dem Pfarramte ist z. Z. nicht durchführbar."

Ueber die dienstliche Stellung der Lokalschulinspektoren und den ihnen vom Gesetz gewährten Schutz s. CMBl. 1866 S. 135.

Durch Reg.E. vom 6. Januar 1882 Nr. 18985 O, die Mittheilung generalisirter Cultus-Ministerial-Erlasse an die kgl. Lokalschulinspektionen betr., wurde verfügt:

„Die Beilagen des Berichts vom 6. v. Mts. folgen nach genommener Einsicht mit dem Bemerken zurück, daß es den Lokalschulinspektoren zusteht, von dem Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches von den Gemeinden für die Ortsschulkommissionen gehalten wird, regelmäßig Einsicht zu nehmen. Hiezu bedarf es lediglich eines vorgängigen dienstlichen Einvernehmens seitens der Lokalschulinspektion mit dem Bürgermeisteramte.

Es empfiehlt sich, die Bürgermeisterämter und Lokalschulinspektionen auf diese Befugniß bezw. Verpflichtung besonders aufmerksam zu machen und das zu einer geordneten und regelmäßigen Benützung des genannten Blattes seitens der Lokalschulbehörden etwa weiter Erforderliche zu verfügen."

IV.

Am Ende des Schuljahrs ist jeder Bezirks-Inspektor verbunden, die Berichte der Ortsschul-Kommissionen über den innern und äußern Zustand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen, und sie mit seinem Hauptberichte durch die Bezirksstelle an die königl. Regierung gelangen zu lassen. Diesem Hauptberichte müssen die Schulvisitations-Protokolle und eine allgemeine Uebersichts-Tabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden.

V.

Die Orts- und Bezirksschul-Inspektoren erhalten für ihre Funktion keinen Gehalt und keine Büreau-Kosten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schul-Visitation eine Remuneration aus dem Kreis-Schulfonde angewiesen werden, welche für jeden Ort, dessen Schule untersucht wurde, drei Gulden beträgt.

VI.

Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normal-Schule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, soll kein Lehrer, Präceptor, oder Gehülfe angestellt werden, welcher im Anfange nicht wenigstens ein Jahr, und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daselbst erhalten hat, und fähig befunden worden ist.

Siehe § 7.

VII.

Die Schullehrer werden nach den Gesetzen von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen, und von der Königl. Regierung bestättiget. Jeder angehende Lehrer muß das 21. Jahr erfüllt haben, sonst kann er nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

Siehe § 8.

VIII.

Der ordentliche Gehalt eines Lehrers soll mit Einschluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, und in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden festgesetzt werden.

Zu Ziff. VIII und IX siehe § 17 u. 18.

IX.

Um diesen Gehalt auszumitteln, sind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besonderen mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendiensten erhält.

X.

So fern diese Mittel nicht zureichen, ist der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überschreiten soll, zu ergänzen.

XI.

Von der Zahl der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschul-Kommission, nach der Verordnung*) vom 11. Floreal Jahrs X. den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

Zu Ziffer X und XI siehe § 23.

XII.

Würde der Gehalt hiedurch nicht vollständig erfüllt werden, so hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weise zu ersetzen, und in besonderen Fällen werden auch aus dem Kreisschul-Fonde Unterstützungen hiezu geleistet werden.

Ziff. XII bezieht sich nur auf ordentliche Lehrer, nicht auch auf die Besoldung eines besonderen Religionslehrers. CME. vom 14. Oktober 1862 Nr. 8004, den Religionsunterricht an den gemischten Schulen in der Pfalz betr.

Zu Ziff. XII siehe § 17 und 24.

XIII.

Der Lehrer darf von den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Geschenke annehmen,†) und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denselben erheben, sondern das Schulgeld soll von der Lokalschul-Kommission auf die Listen des betreffenden Orts-Inspektors, monathlich, eingezogen, und dem Lehrer behändigt werden.

†) Siehe § 28.

XIV.

Diejenigen Lehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Fleiß und beispielmäßiges Betragen auszeichnen, sollen am Ende des Jahres noch besondere Belohnungen aus dem Kreisschul-Fonde erhalten.

XV.

Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig besorgt werden kann, so sollen nicht mehr als 80 Kinder**) in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, so sollen die Kinder nach den Geschlechtern, und dann nach Klassen abgetheilt werden.

XVI.

Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen, und bei deren Herstellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenstern und Oefen versehen, und der oben angezeigten Schülerzahl angemessen sind.

Zu Ziff. XVI—XIX siehe § 25.

XVII.

Kein Schulgebäude darf gebaut oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksschul-Inspektors von der Königl. Regierung gutgeheissen ist.

---

*) Gesetz.

**) Siehe jedoch Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, abgedruckt in § 17. Hiedurch ist dieser Satz in Wegfall gekommen. RE. vom 22. Juli 1878 Nr. 11469 L.

Siehe ferner die CME. vom 21. Juni 1878, CMBl. S. 222, ABl. S. 510:

XVIII.

Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herstellen, oder wesentliche Verbesserungen derselben vornehmen wollen, aus dem Kreisschul-Fonde nach dessen Zulänglichkeit unterstützen.

Zu Ziff. XVII—XX siehe § 25.

XIX.

Um die für die Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser erforderlichen Kosten zu vermindern, sollen die Gemeinden die Schulen der verschiedenen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

XX.

Für die Heitzung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Karten, Tafeln und übrigen Erfordernissen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preise haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen. Anstatt der Tische und Bänke sind Subsellien in den Schulen zu gebrauchen.

XXI.

Das Schuljahr beginnt am 1. November und endiget sich am 15. September.

Zu Ziff. XXI—XXV siehe § 26.

XXII.

In den Städten und oben bezeichneten größeren Orten darf die Schule in dieser Zeit außer den Sonn= und Feiertagen nicht unterbrochen werden.

XXIII.

Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, so muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf sich von dieser Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht los sagen.

Diese Ziffer ist längst antiquirt. Schon durch Reg.Ausschr. vom 20. Dezember 1827 (Chelius IV, 161) wurde angeordnet, daß die Sommerschulen auch auf dem Lande täglich abzuhalten seien.

XXIV.

Die Schule soll täglich drei Stunden Vormittags, und drei Stunden Nachmittags gehalten, und darf nur an zwei Nachmittagen in der Woche ausgesetzt werden.

XXV.

Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions=*) und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und

---

„Wenn zur Ertheilung des Volksschulunterrichts in einer Gemeinde zwei oder mehr Lehrkräfte aufgestellt sind, so bleibt es der Kreisregierung, Kammer des Innern, anheimgegeben, unter genauer Würdigung der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Werktagsschulpflichtigen nach Geschlechtern oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Klassen zu vertheilen seien. In Gemeinden, in welchen die Zahl der Lehrkräfte drei übersteigt, ist jedoch thunlichst darauf zu achten, daß in der Oberklasse die Geschlechter getrennt bleiben."

Es gilt sonach von Ziff. XV nichts mehr.

*) S. IV, 159.

Rechtschreibung, und die nöthigen Kenntnisse von der Natur, Welt und Geschichte. Das Wesen des Unterrichts besteht aber nicht in einem bloß mechanischen Lehren, sondern in der Entwicklung des Verstandes, und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verständigen Bürgern gebildet werden.

Siehe § 27.

XXVI.

In den Schulen dürfen keine andere Religions-, Lehr- und Lesebücher, als welche von der königl. Regierung genehmiget sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden.

Siehe § 29.

XXVII.

Ueberall, wo es möglich ist, soll zugleich für den Industrie-Unterricht gesorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

Siehe Ziff. XXXII, ferner § 30.

XXVIII.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten sechsten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

Siehe § 31.

XXIX.

Ohne besondere Ursache darf kein Kind von dem Schulbesuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Ortsschul-Kommission den Privat-Unterricht genießen, sind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

Siehe § 23.

XXX.

Jede verschuldete Schul-Versäumniß soll auf die von den Orts-Inspektoren monatlich einzureichenden Listen von der Ortsschul-Kommission mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule schicken, noch überdieß nach den Gesetzen bestraft werden.

Siehe § 34.

XXXI.

In den Orten über 2000 Seelen sind neben den Volksschulen für die austretenden Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerschulen, in welchen die Unterrichtsgegenstände fortgesetzt, und gesteigert werden, anzuordnen.

XXXII.

Eine besondere Schule ist an solchen Orten dem Industrie-Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

Siehe § 30.

XXXIII.

An den Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer, sowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachsenen Söhnen und Töchtern in getrennten

Klassen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß sie hiefür auf besonderen Gehalt, oder besonderes Schulgeld Anspruch machen dürfen.

Siehe § 35.

XXXIV.

In den größeren Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonn- und Feiertagsschulen auch der Zeichnungs-Unterricht verbunden werden.

Bezüglich des Zeichnen-Unterrichts siehe nunmehr die einschlägigen Bestimmungen auf S. 58 und ff. der Lehrordnung.

XXXV.

Wo sich bei den Schulhäusern Gärten befinden, oder den Schuldiensten anhängen, sind die Lehrer gehalten, diese Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verschiedenen Arten von Pflanzungen besonders der Obstbaumzucht zu verwenden.

Siehe § 36.

XXXVI.

Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Zensurbuch über alle seine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbesuch und das sittliche Betragen der Schüler eingetragen werden sollen.

Siehe § 27.

XXXVII.

Die Schulgesetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, sind in einer jeden Klasse anzuheften und den Schülern öfters einzuprägen.

Siehe § 37.

XXXVIII.

Alle Verbesserungen, Donationen, Unterstützungen, Beförderungen im Fache des Schulwesens sollen so, wie sie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirkt haben, durch ein besonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatte vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirektionen, Bürgermeister, Gemeinderäthe, geistliche und weltliche Obrigkeiten haben sich zu bestreben, daß diesen Anordnungen Folge geleistet, und die Unterrichtsanstalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichsten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Zuständigkeit der Stellen und Behörden in Sachen des Unterrichtswesens der Pfalz ist geregelt zunächst durch Art. 1 der mit Gesetzeskraft bekleideten Königl. Verordnung vom 18. Oktober 1817 (ABl. Seite 465),*) sodann durch die §§ 38—50 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (ABl. 1826 S. 50) und die Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen zc. betr.

Nach der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (§ 38—50) gehört zum Wirkungskreise der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern:

*) abgedruckt auf S. 1.

1. Die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens; Aufrechterhaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, auf die Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser ꝛc.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Schul-Inspektionen und Bezirksämter den Lokal-Schulinspektionen und Ortsschulkommissionen überlassen; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Lokal-Kommissionen dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat. (§ 38 der Verordnung.)

2. Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreisschulfonds. (§ 39 daselbst.)

3. Die Verwendung der Etatssummen der Kreis-Schuldotation. (§ 40 daselbst.)

4. Die Regulirung des Schulgeldes, insoferne gegen die Unterbehörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz. (§ 41 daselbst.)

5. Die Ausmittelung zweckmäßiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude hat die Kreisregierung sich an die Kompetenzbestimmung der Kuratelverhältnisse zu halten und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken. (§ 43 daselbst.)

6. Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelschulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches; Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel. (§ 44 daselbst.)

Vergl. Verw.ger.hofges. Art. 10 Ziff. 17.

7. Die Oberaufsicht über Privatunterrichts-Anstalten; die Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die niederen und höheren Vorbereitungsschulen und Anstalten widmen wollen. (§ 45 daselbst.)

8. Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen; Versetzung, Quieszirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene. (§ 46 daselbst.)

9. Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schulkonferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studirende. In dieser Beziehung hat die Kgl. Regierung die unmittelbare Leitung den Rektoraten, den Distrikts- und Lokal-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhält. (§ 47 daselbst.)

10. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, insoferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen. (§ 50 daselbst.)

Vergl. das im GVBl. von 1878, Beil. IV, abgedruckte Comp.-Confl.-Erkenntniß und Verw.ger.hofges. Art. 10 Ziff. 17 und 19—22.

§ 2. Ortsschulkommission.

Zu Ziff. I der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Die Bildung und der Geschäftskreis der durch Ziff. I der Verordnung vom 20. August 1817 angeordneten Ortsschulkommissionen wurde durch die nachstehende von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 22. August 1817 (Beil. zu Nr. 33 des Amtsblattes von 1817) erlassene Amtsinstruktion *) geregelt:

Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen:

§ 1. In einer jeden Bürgermeisterei soll eine Ortsschul-Kommission aufgestellt werden.

§ 2. Diese Ortsschulkommission besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Bürgermeister;
b) aus einem Mitgliede des Gemeinderaths; **)
c) aus den Ortspfarrern der verschiedenen Religionen, welche zugleich Orts-Inspektoren und Katecheten der Schulen ihrer Religion sind.

§ 3. In Ansehung des Verhältnisses der Ortsschulkommissionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) die Schulkommisssonen der Orte, in welchen der Ortsschulinspektor zugleich Bezirksinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kgl. Regierung;
b) alle übrigen Ortsschulkommissionen sind den Bezirksinspektoren untergeordnet;
c) diese Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen und dringenden Fällen, nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§ 4. Der Geschäftskreis der Ortsschulkommissionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Ortsverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußeren geschehen kann; im Inneren des Schulwesens ist jedoch die Ortsschulkommission auf die Disziplin beschränkt.

§ 5. In Ansehung der Disziplin hat die Kommission und der Ortsinspektor darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste, und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Straferkenntnissen haben sie sich in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer dem Inspektor anzuzeigen und der Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge rc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Kommissionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Kommission oder der Inspektor den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Bezirksschulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch der Kgl. Regierung zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen. ***)

§ 6. Vorzüglich muß die Disziplinaraufsicht des Inspektors über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat er ein genaues Verzeichniß aller schulpflich-

---

*) Dieselbe ist der Amtsinstruktion für die rechtsrheinischen Lokal-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808 nachgebildet.

**) daß dieser Gemeinderath Schullehrer ist, hindert nicht. CME. vom 30. August 1877 Nr. 9912.

In Gemeinden mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulkommission von jeder betheiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderathes (außer dem Bürgermeister, RA. vom 28. Juni 1882 Nr. 9317 P) einzutreten. § 13 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1883, abgedruckt in § 3.

Als betheiligte Konfessionen sind in Hinblick auf § 7 Abs. 1 der citirten Verordnung nur die christlichen Religionsgesellschaften zu verstehen. Reggs.-Entschl. vom 2. November 1882 Nr. 14765 P.

***) Siehe Seite 12.

tigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat der Inspektor dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorzulegen, damit die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe gezogen werden können.*)

§ 7. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Ortsschulkommisson zu wenden.

§ 8. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Kommission, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wornach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Bürgermeisters**) und des Inspektors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Bezirksinspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu rufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und nach dieser zu entscheiden hat.***)

§ 9. Im Aeußeren des Schulwesens steht der Ortsschulkommission vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen, nöthigen Reparaturen oder Anschaffungen, gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen und zur Abwendung aller Bauschäden sich im steten Benehmen mit dem Gemeinderathe und mit der Kgl. Bezirksdirektion zu halten, damit immer rechtzeitig die Gegenstände in das Gemeindebudget aufgenommen werden. Auch hat sie in ihrem jährlich zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen. †)

§ 10. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist), und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventarium gehalten ist, zu unterschreiben hat. ††)

§ 11. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Ortsschulkommission zu wachen und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen. †††)

§ 12. [Ausmittelung eines Ortsschulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Kommission[1]) ebenfalls über-

---

*) Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse entscheidet z. Z. die Verordnung vom 22. Januar 1872. Siehe hierüber unten § 34.

**) Siehe nun CMBl. 1865 S. 18 § 6 und S. 24 Ziff. 6.

***) Siehe § 31.

†) In Bezug auf die Aufbringung des Schulbedarfs und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens sind nunmehr die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung maßgebend.

††) Siehe hierüber Reggs.-Entschl. vom 4. Mai 1854 (ABl. S. 602).

†††) Siehe Ziff. 7 des in § 25 abgedruckten Reggs.-Ausschr. vom 9. Januar 1849.

Wenn es sich um Fragen der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei handelt, ist zu den Sitzungen der am Orte befindliche Arzt, und wenn neben anderen Aerzten ein Amtsarzt vorhanden ist, dieser einzuladen, um an den Berathungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Durch eine solche Theilnahme wird jedoch die Zuständigkeit der amtlichen Aerzte in keiner Weise berührt oder beschränkt. CME. vom 16. Dezember 1875, CMBl. S. 480. Ueber die Gesundheitspflege in den Schulen überhaupt siehe § 25.

[1]) Diese Rechnungsgeschäfte hat der Gemeinde-Einnehmer zu besorgen. Verordnung vom 3. April 1818 und 12. August 1825. Gemeinderechnungsinstruktion § 7.

tragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einschlägigen Bezirksdirektion zur Revision und Approbation vorzulegen ist.]

§ 13. [Die Ortsschulkommission hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.*)

§ 14. Ebenso hat die Kommission die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher, und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.**)

§ 15. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Ortsschulkommission:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule, und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Kommission zu stellen, und deren Verfügungen zu befolgen.

§ 16. Der Schullehrer kann von der Kommission, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule &c. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jeder Zeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Bezirksinspektor zu berichten.***)

§ 17. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen ausgezeichneten Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Ortsschulfonde, oder anderen Ortsmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§ 18. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Kommission unverzögerte Anzeige davon bei dem Bezirksinspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an die Kgl. Regierung eine provisorische Verfügung veranlassen wird.†)

---

*) Siehe Note 1) auf S. 11.

**) Ueber den hier fraglichen Bedarf haben nunmehr auf Antrag der Ortsschulkommission die Gemeinderäthe, bezw. Armenpflegschaftsräthe zu entscheiden.

***) Vergl. nunmehr die §§ 38 Abs. 2, 46 und 47 der Formations-Verordnung, abgedruckt auf S. 9. — Die Disciplinarbestimmungen der IX. Verf.-Beil. finden nach A.E. vom 22. Oktober 1819 auf Schullehrer keine Anwendung.

Zufolge RE. vom 15. Juni 1870 Nr. 7719 C bezw. 27. März 1873 Nr. 4613 F haben die k. Bezirksämter nach eingeleiteter und durchgeführter Untersuchung in eigener Zuständigkeit Disciplinarbeschluß zu fassen, da die Disciplinar-Einschreitung gegen einen bestimmten Lehrer als eine rein örtliche im unmittelbaren Vollzug der Schulaufsicht begründete Maaßnahme sich darstellt, welche durch § 19 der Formations-Verordnung den Bezirksämtern als Unterbehörden competenzmäßig zugewiesen ist. (cf. Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 38, 46, 47). Nur dann wenn vom Standpunkte der Schuldisciplin die Entfernung eines Lehrers nothwendig erscheint, ist gutachtlicher Antrag des k. Bezirksamts und der Distriktsschulinspektion an die Regierung zu stellen, da nach § 46 Abs. 2 der Formations-Verordnung eine solche Disciplinar-Verfügung (Versetzung oder Entlassung) in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kreisregierung gelegen ist.

Von jeder gegen einen Lehrer verhängten Disciplinargeldstrafe sowie von jeder Disciplinarverfügung gegen Lehrer überhaupt ist behufs Vormerkung im Schulkataster nach beschrittener Rechtskraft des betr. Disciplinarbeschlusses der Regierung Anzeige zu erstatten und derartigen Berichten eine Abschrift des Disciplinarbeschlusses beizulegen.

Die Geldstrafen sind an die Regieverwaltung der k. Kreisregierung einzusenden; gleichzeitig ist letzterer kurze Anzeige hierüber zu machen. Reggs.-Ausschr. vom 21. Oktober 1859 Nr. 1307 C.

Die von den Bezirksämtern gegen Lehrer ausgesprochenen Ordnungsstrafgelder werden von der Kreisregierung für Schullehrer-Wittwen und -Waisen verwendet.

Wandern Lehrer oder Gehilfen aus, oder verlassen heimlich ihre Schulstellen, so ist kgl. Regierung sofort Anzeige zu erstatten, damit dieselben entweder entlassen oder von den Listen gestrichen werden. RE. vom 6. März 1854 Nr. 10178 E.

†) Siehe nunmehr § 8 Ziff. 9.

§ 19. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Kommission zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventarium anzuhalten.*)

§ 20. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Kommission bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Ortsschulkasse in Einnahme.**)

§ 21. Wo der Fall der Aufnahme eines neuen Lehrers eintritt, hat die Lokalschulkommission ein geprüftes Individuum dem Gemeinderathe vorzuschlagen, welcher sodann den Antrag an die Kgl. Regiernug erstatten wird.

§ 22. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung der Schulkommission Handtreue zu leisten;***) darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.†)

§ 23. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Ortsschulkommissionen gehört vorzüglich: in jeder ersten Woche eines Monats sich zu versammeln,††) um

a) über das, was in Schulsachen etwa bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;
b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen 2c. vorzulegen;
c) die Schulversäumnißregister zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern zu beschließen, und erforderlichen Falls Bestrafungen zu veranlassen;
d) Vorträge, Klagen 2c. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird von dem Ortsinspektor ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§ 24. Jedes Gemeindemitglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Kommission zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge 2c. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Kommission zum Vortrage übergeben will.

§ 25. Jährlich zweimal hat die Kommission eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern einzuladen sind.†††)

§ 26. Die Eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die Andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise[1]) an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist am Schlusse der Sommerschule. Der Bezirksinspektor ist hievon in Kenntniß zu setzen, damit er den Prüfungen nach Umständen beiwohnen kann.[2])

---

*) Siehe die Note zu § 10.

**) Diese Verwaltung geschieht durch den Gemeinde-Einnehmer. Gemeinderechnungs-Instruktion § 184. Die Intercalarien erledigter Schulstellen fließen nunmehr nach Abzug der Verwesungskosten dem Schullehrerpensionsfond zu. Siehe § 20.

***) Zufolge CME. vom 14. Juli 1881, CMBl. S. 189, hat die Ablegung des Handgelübdes bei der Diensteinführung vor der Ortsschulcommission bei jeder dienstlichen Verwendung, somit nicht erst bei der Ernennung zum wirklichen Lehrer, sondern schon bei der Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, dann gleichmäßig bei dem männlichen wie bei dem weiblichen Lehrpersonale stattzufinden. Siehe auch § 11.

Der Tag des Diensteintrittes ist durch das Bürgermeisteramt dem Bezirksamt und der Distriktsschulinspektion anzuzeigen.

†) Siehe Bemerkung zu § 10.

††) Siehe unten S. 15.

†††) nunmehr findet nur noch die jährliche Hauptprüfung statt.

[1]) Die Vertheilung von Schulpreisen ist nicht mehr üblich.

[2]) Ueber Schulvisitationen durch die Distriktsschulinspektoren siehe später.

§ 27. Jährlich, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Kommission ein Hauptschulbericht*) an den Bezirksschulinspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet durch die Kgl. Bezirksdirektion an die Kgl. Regierung einzubefördern hat.

§ 28. Der erwähnte Hauptbericht hat eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Inneren und Aeußeren, von der Zahl der Schüler, und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§ 29. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Ortsschulkommission untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

2. Nach Vollendung der alle 5 Jahre stattfindenden ordentlichen Gemeinderathswahlen hat die Ergänzung der Ortsschulcommissionen durch Neuwahl der nach § 2 lit. b der vorstehenden Amtsinstruktion zu wählenden Gemeinderathsmitglieder stattzufinden. Das Resultat ist dem k. Bezirksamt anzuzeigen.

„Die Aufstellung des Mitgliedes des Gemeinderathes muß der freien Wahl des Letzteren überlassen bleiben, welchem auch anheimgegeben bleibt, für das aufgestellte Mitglied der Ortsschulkommission einen Ersatzmann zu wählen.

Glaubt der Gemeinderath zur Verwaltung der Schulanstalten einen besondern Ausschuß bilden zu sollen, so ist derselbe hiezu durch Art. 67 Abs. 5 der Gemeinde-O. ermächtigt; die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ortsschulkommission wird selbstverständlich durch den letzterwähnten Ausschuß in keiner Weise geändert.“ Reggs.-Ausschr. vom 5. Februar 1870 Nr. 1755 C.

3. Ueber Zuziehung der Lehrer zu den Sitzungen der Ortsschulkommission besteht eine Regierungs-Entschließung vom 8. Juni 1866 Nr. 11811 M:

Es unterliegt keinem Anstande, daß die Lehrer in den Fällen, in welchen die Ortsschulkommissionen deren Zuziehung zu den Sitzungen behufs der Ertheilung von Aufschlüssen für nöthig finden, diesen Sitzungen beiwohnen, es kommt ihnen jedoch bei Berathungen keine Stimme zu und sie können auch nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verlangen, zu den Sitzungen beigezogen zu werden.

4. Ueber die Stellung der protestantischen Privat-Vikare als Vertreter der Lokal-Schulinspektoren besteht folgende Minist.-Entschl. vom 1. April 1848 (ABl. S. 184):

Vikare, welche durch die Konsistorien oder durch das Oberkonsistorium, als Verweser einer erledigten Pfarrei, oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besonderen Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distrikts-Schulinspektoren sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschulinspektors zu, und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung, wie gegen einen wirklichen Pfarrer, gegen sie einzunehmen. Wird hingegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsschulinspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privat-Vikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten.

*) Diese Hauptberichte sind erlassen. Verordnung vom 29. Dezember 1836 Nr. XXVII Ziff. 1, ABl. 1837 S. 14.

5. Ueber die Abhaltung der monatlichen Schulsitzungen (siehe § 23 der Amtsinstruktion) bestehen folgende Vorschriften:

Zufolge der Schulversäumniß-Verordnung vom 22. Januar 1872 § 2 Abs. 1 und Reg.-Ausschr. vom 10. April 1872, ABl. S. 952 Ziff. 5 Abs. 2, hat der Vorstand der Ortsschulkommission am ersten, spätestens zweiten Sonntage des Monates zur Behandlung der Versäumnisse eine Sitzung der Ortsschulkommission anzuberaumen.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die Abhaltung fraglicher Schulsitzungen auch an Werktagen, auf Ansuchen der Betheiligten ausnahmsweise zu gestatten. CME. vom 17. Juli 1876, CMBl. S. 201.

§ 3. Errichtung der Volksschulen, Bildung der Schulsprengel, Kommunalschulen.

Zu Ziff. II der Verordnung vom 20. August 1817.

„Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Lokalfond gestattet, von einander getrennt bleiben." Mit diesen Worten beginnt Ziff. II der Verordnung vom 20. August 1817. Es geht daraus hervor, daß von vorneherein in der Pfalz konfessionell gemischte Schulen zulässig waren, indem die Trennung nach Konfessionen nur verbleiben sollte, wo es die Zahl der Schüler und die Mittel ermöglichten. Vergl. Medicus, Gemde.-O. S. 136 Abs. 2.*)

Ueber die Vereinigung konfessionell getrennter Schulen wurde im Landraths-Abschiede der Pfalz vom 9. März 1818 (ABl. S. 643) Ziff. VII Nr. 6 verfügt:

„Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu geneigt sind." **)

Die Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und Bildung der Schulsprengel betr. (GVBl. S. 407, CMBl. S. 247), durch welche die Verordnung gleichen Betreffs vom 29. August 1873 ersetzt wurde, schreibt vor:

§ 1. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden.

§ 2. Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

§ 3. Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen

---

*) Siehe auch Landtags-Abschied vom 19. Mai 1881 § 37 (die Umbildung der in Großkarlbach eingeführten konfessionell gemischten Schulen in konfessionell getrennte Schulen betreffend).

**) Siehe Landrathsprotokoll in ABl. 1873 Beil. zu Nr. 80 S. 223.

einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden.

Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.)

§ 4. In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzutheilen.

§ 5. Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

§ 6. Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

§ 7. Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden.

Ein solcher Antrag erfordert . . . . . in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse.

Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniß im Wege steht; wo ein solches konstatirt ist, ist die Genehmigung zu versagen.

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des § 9 Absatz 4 und des § 10 Titl. IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

§ 8. Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

§ 9. Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

§ 10. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die

Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten.

§ 11. Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionell getrennten Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deßhalb, insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den betheiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

§ 12. An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.*)

§ 13. . . . . . .

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulkommission von jeder betheiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderaths einzutreten.

Die Funktionen des Lokalschulinspektors an gemischten Schulen werden . . . . in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist . . . . gemeinsam von den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren der betheiligten Konfessionen zu führen.**)

---

*) In der als Antwort auf die Vorstellung der bayerischen Bischöfe über Simultanschulen vom 12. September 1873 ergangenen ME. vom 7. Dezember 1873 ist bemerkt, daß durch die Verordnung vom 29. August 1873 (nun 26. August 1883) „auch der konfessionell gemischten Schule der christliche Charakter ausdrücklich gewahrt wurde, indem nur die konfessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde mit einander vereinigt und zur Wirksamkeit an den hiedurch geschaffenen Simultanschulen nur Lehrer der einen oder andern christlichen Konfession berufen werden dürfen.

Demgemäß sind an konfessionell gemischten Schulen israelitische Lehrer nicht zuzulassen und wurde ein diesbezügliches Gesuch der israelitischen Lehrer der Pfalz abschlägig beschieden. Nur die in Folge der Min.E. vom 27. März 1869 an einzelnen Schulen der Pfalz bereits früher angestellten israelitischen Lehrer sollen aus Rücksicht der Billigkeit auf ihren Schuldiensten belassen werden. Englmann S. 205 Note 8.

**) Die Abhaltung der Prüfung hat von den 2 Distriktsschulinspektionen gemeinschaftlich zu geschehen.

§ 14. Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.*) Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Betheiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insoweit ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen gestattet.

Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere in's Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichts-Interesse gefördert wird.

§ 15. Gegenwärtige für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.**)

Vergl. CMBl. 1865 S. 157 und 1867 S. 187.

§ 4. Israelitische Schulen.

Ueber die israelitischen Schulen bestimmt die Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober 1823***) in Ziff. 10 und 11 Folgendes:

„10. Die Judenkinder beider Geschlechter sind, gleich jenen der übrigen Königlichen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

11. Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckmäßiges Lokal ausmitteln und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche Königliche Unterthanen sind und denen ein Gehalt von 300 fl. gesichert ist. Die Lehrer sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden."

Vergl. S. III, 124.

Ueber Prüfung und Aufstellung der israelitischen Religionslehrer siehe Bd. II des Handbuchs S. 123 Note ***).

Nach einer CME. vom 28. November 1862 Nr. 9636 erstreckt sich die Geltung des Schuldotationsgesetzes auch auf die förmlich eingerichteten Elementarschulen (nicht Religionsschulen) der Israeliten. An Stelle der Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Bestreitung des Aufwandes für die Errichtung und die Unterhaltung der Schulen tritt jedoch jene der israelitischen Cultusgenossen. Die Anwendung des Gesetzes hat insbesondere auch hinsichtlich des Art. 6 desselben zu gelten und ist im Vollzuge desselben auf die Elementarschulen der Israeliten angemessene Rücksicht zu nehmen. Ferner finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Berechtigung des Schullehrer-Personals in Absicht auf Gehalts- und Sustentationsverhältnisse auf das israelitische Schullehrerpersonal ihre volle Anwendung.

---

*) Die Eröffnung an die Betheiligten hat stets gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Zugleich ist mit dieser Eröffnung jedesmal geeignete Belehrung über das den Betheiligten zustehende Beschwerderecht und über die Beschwerdefrist zu verbinden. CMBl. 1874 S. 534.

**) insbesondere die Verordnung vom 29. August 1873 gleichen Betreffs.

***) abgedruckt in Bd. II S. 122 des Handbuchs.

Die Gemeinden haben jedoch vielfach freiwillig die israelitischen Schulen auf ihren Etat übernommen. Die Lehrer an den förmlich eingerichteten öffentlichen israelitischen Elementarschulen (an Privatschulen selbstverständlich nicht) erhalten auch Alterszulagen rc. aus Kreis- und Staatsfonds.

Bezüglich der israelitischen Schulen bemessen sich die Schulaussetzungen wegen religiöser Festtage nach den einschlägigen Kultusvorschriften. Schul- und Lehrordnung § 3 Ziffer 4.

Betreffs Behandlung der Schulversäumnisse israelitischer Kinder, welche christliche Volksschulen besuchen, an Sabbath- und israelitischen Festtagen, spricht das Reg.Ausschr. vom 19. Januar 1884 Nr. 1004 R aus:

1. „Schulpflichtige Kinder israelitischer Konfession, welche christliche Volksschulen besuchen, wozu auch die konfessionell gemischten Volksschulen gehören, können von dem Schulbesuche an den Sabbathtagen nicht befreit werden, da die Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz eine solche Befreiung nicht kennt. Eine Vergünstigung in dieser Richtung müßte zu den unerträglichsten Störungen eines geordneten Unterrichtsbetriebes führen.

2. Dagegen ist mit Rücksicht auf die für die Israeliten geltenden Ritualgesetze zu gestatten, daß die israelitischen Schulkinder am Sabbath vom Schreiben, Tafelrechnen, Zeichnen und dergl. dispensiert und an den hohen israelitischen Festtagen, insoweit dieselben nicht ohnehin in die Schulferien fallen, vom Schulbesuche dann befreit werden, wenn letzterer mit dem israelitischen Gottesdienst kollidiert."

Bezüglich der israelitischen Schulverhältnisse verweist man noch auf die Reggs.-Entschl. vom 17. April 1845 Nr. 8596 R, abgedruckt in Chelius, Amtsverrichtungen, Bd. IV S. 122, Religions- und Schulsachen S. 140. — Siehe auch S. III, 484.

§ 5. Schulbesuch von Kindern aus gemischten Ehen.

Hierüber bestimmt eine Reggs.-Entschl. vom 5. März 1844 Folgendes:

„Es ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Schullehrer den Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, wodurch über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen auf den Grund der Bestimmungen des Religions-Ediktes entschieden und in Folge dessen deren Ueberweisung in die Schule der andern Konfession verfügt wurde, zuwider, solche Kinder fortgesetzt in ihrer Schule behielten, oder nach kurzer Zeit dennoch wieder in dieselbe aufnahmen.

Die unterfertigte Stelle ist nicht gemeint, solche den Vollzug kompetenzmäßiger Beschlüsse der Verwaltungsbehörden mißachtende, pflichtwidrige und deßhalb strafbare Verfahrungsweise zu dulden, vielmehr entschlossen, in allen dergleichen Fällen gegen die betreffenden Schullehrer unnachsichtlich im Disziplinarwege einzuschreiten.

Die Kgl. Landkommissariate werden demnach angewiesen, den Vollzug aller in bezeichnetem Betreffe ergangener oder noch ergehender Beschlüsse strenge und gleichmäßig zu sichern und zu überwachen, die Schullehrer nöthigenfalls unter Androhung der Sperre des Gehaltbezuges und selbst der Dienstessuspension und Entlassung zur gebührenden Achtung und Handhabung der verfügten Ausweisungen aus den Schulen anzuhalten, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Androhungen aber sofort die entsprechenden Anträge zur wirklichen Einschreitung anher zu stellen. Gegen allenfallsigen Nichtbesuch der Schule, in welche die Kinder überwiesen worden sind, sind die verordnungsmäßigen Schulstrafen mit aller Strenge in Anwendung zu bringen."

Vergl. Art. 8 Ziff. 4 und Art. 46 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und die Note zu letzterem Artikel auf S. 144 des I. Bandes des Handbuchs.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist nach Edikt II der Verfassungs-Urkunde zu bemessen. Die einschlägigen Bestimmungen sind auf S. 3—5 des II. Bandes des Handbuchs aufgeführt.

§ 6. Distrikts-Schulinspektoren.

Zu Ziff. III—V der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Für die Aufstellung, die Dienstesverhältnisse und die Amtszuständigkeit der Distriktsschulinspektoren ist die unterm 22. August 1817 erlassene und in der Beilage zu Nr. 33 des Amtsblattes von 1817 publizirte Amtsinstruktion*) maßgebend. Dieselbe lautet:

Amtsinstruktion
für die Bezirksschulinspektoren vom 22. August 1817.

§ 1. Die Bezirksschulinspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die Hilfsorgane der Kgl. Regierung.

§ 2. Jeder Bezirksschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes gelegenen Volksschulen.**) Jeder Bezirk begreift wenigstens 2 Kantone.***)

§ 3. Wegen der Verschiedenheit der Religion werden in einem Bezirke mehrere Bezirksinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

§ 4. Die Bezirksschulinspektoren werden auf begutachteten Vorschlag der Kgl. Regierung von dem Ministerium †) ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante, Inspektoren und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dechant oder Inspektor verschiedene Personen fällt, hat der Bezirksinspektor überall den Rang zunächst nach jenem. ††) Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§ 5. Der Bezirksschul-Inspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Bezirks mittelbar oder unmittelbar an die Kgl. Regierung, von der er die Aufträge entweder unmittelbar, oder durch die Kgl. Bezirks-Direktionen zu empfangen hat.

§ 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Bezirksinspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;
b) in Verbesserung des inneren Zustandes aller seiner Bezirksschulen überhaupt, und jeder insbesondere;
c) in fortwährender Kontrolirung der Orts- und Schulkommissionen und Ortsinspektoren seines Bezirkes. †††)

---

*) Allerhöchst genehmigt ABl. 1817 S. 467 Ziff. IV. — Diese Instruktion stimmt mit der Amtsinstruktion für die rechtsrheinischen Distriktsschulinspektoren vom 15. September 1808, Weber, Ges.- u. Verordn.-Samml. I, 224, fast wörtlich überein.

**) Ueber die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen siehe § 13 der Verordnung vom 26. August 1883, abgedruckt auf S. 17.

***) Abgeändert durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1836 Nr. 14627 V, durch welche für jeden Kanton ein „Distrikts-Schulinspektor" aufgestellt wurde. Siehe auch Verfügung vom 24. September 1836 (ABl. S. 519). Gegenwärtig umfassen die Bezirke der Distriktsschulinspektionen in der Pfalz je nach der Anzahl der dazugehörigen Schulen 1—3 Distrikte.

†) Die Aufstellung der Distriktsschulinspektoren hat nunmehr gemäß § 20 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 durch die Kreisregierung zu erfolgen, wovon dem Ministerium lediglich Anzeige zu machen ist. Die Ernennung erfolgt im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

††) Vergl. Min.E. vom 25. Juni 1810, Döll. VIII, 361, Weber II, 345, welche lautet:

„In der Instruktion für die Schuldistrikts-Inspektoren ist zwar denselben, wenn sie nicht selbst Rural-Dechante sind, der Rang unmittelbar nach diesen eingeräumt. Allein dieser Vorrang bezieht sich nur auf ihre Funktionen in dieser Eigenschaft, ohne eine Ausdehnung über ihren pädagogischen Wirkungskreis hinaus zu begründen, und ändert demnach, insofern die Schuldistrikts-Inspektoren zugleich Pfarrer sind, nichts in der Verfassung der Rural-Kapitel und den bei denselben eingeführten Rangverhältnissen der Pfarrer als Kapitels-Mitglieder unter einander in Rücksicht auf die eigentlichen Angelegenheiten der Kapitel."

†††) Diese Controlirung bezieht sich auch auf die den Ortsschulcommissionen zukommende

§ 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Bezirksinspektor Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Ortsinspektor seiner eigenen Pfarrschule, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§ 8. Er besucht regelmäßig wenigstens Einmal jede Schule seines Bezirks, oder macht im Falle, daß er die pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit, oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, der Kgl. Regierung die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten könnten.*)

§ 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Bezirksinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, ist der ganze Zustand der Schulen aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Bezirksinspektor hat demnach hierbei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lehrplan; auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Ortsinspektor, in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen zu lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Ortsinspektoren, Gemeindevorstehern, und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthige Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel, und zu den zweckmäßigsten Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichts an die Kgl. Regierung einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Bezirks etwa befindlichen Pflegeanstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.**)

§ 10. Auch wird dem Bezirksinspektor zur Pflicht gemacht, am Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Ortsschulkommissionen seines Bezirkes zu sammeln, und sie dann der Kgl. Regierung mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des September-Monats zu übersenden.**)

§ 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Ortsschulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Bezirkes bei.

§ 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Ortsumstände gestatten, oder erfordern, mit den Volksschulen, Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bei den Schullehrern befördert, und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

Fürsorge um Evidenthaltung der Schul-Inventarien und Conservirung der Inventarstücke. RA. vom 4. Mai 1854, ABl. S. 602. Siehe § 13 der Schul- und Lehrordnung, abgedruckt in § 27.

*) Die Kreisregierung kann nach Min.E. vom 1. Juli 1823, Döll. IX, 1127, Weber I, 225, in solchen zur Anzeige gebrachten Verhinderungsfällen auch bestimmen, ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt oder einem benachbarten Distrikts-Schulinspektor gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll.

Vergl. das Reggs.-Ausschr. vom 14. Juni 1836 Nr. 13091 V, die jährliche Visitation der deutschen Schulen nach Maßgabe der Minist.-Entschl. vom 24. Juli 1833 betr.

**) Zufolge Nr. XXVII Ziff. 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1836, ABl. 1837 S. 14, wurden die den Local- und Distrikts-Schul-Inspektionen obgelegenen umfassenden Schuljahrs-Berichte durch einfache Vorlage der vorgeschriebenen Visitations-Protokolle ersetzt.

Ueber den unentgeltlichen Bezug des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch die Distriktsschulinspektionen siehe Bd. I des Handbuchs S. 47.

Durch RE. vom 15. Juli 1851 Nr. 16639 T wurden den Distriktsschulinspektionen Vorschriften gegeben über Präsentiren und Numeriren der Einläufe, Führung des Geschäftsjournals, Ordnung der Akten (Akteninventar) und über die Anlegung der Fascikel. (Chelius, Relig.- und Schulsachen S. 247).

Bezüglich des Funktionsbezuges und der Visitationsgebühren der Distriktsschulinspektoren s. ABl. 1874 S. 372 Nr. IV Ziff. 2 Abs. 1.

Die Diätenliquidationen der k. Distriktsschulinspektoren sind in chronologischer Reihenfolge aufzustellen. RA. vom 27. Juni 1876 Nr. 8746 J. Am Schlusse derselben ist die Richtigkeit der Angaben auf Dienstpflicht zu bestätigen.

2. Der Landrathsabschied der Pfalz vom 28. März 1873 Nr. IV Ziffer 4 (ABl. S. 347) enthält folgende Bestimmung:

„4. Nach dem gegenwärtigen Stande des öffentlichen Rechtes in der Pfalz ist Unsere Kreisregierung nicht gebunden, für das Amt eines Distrikts-Schulinspektors lediglich Geistliche zu verwenden, sondern kann, wenn sie den Fall dazu angethan erachtet, hiemit auch qualifizirte Laien betrauen.

Denn wenn auch § 3 der Allerhöchst genehmigten Regierungs-Verordnung vom 20. August 1817 über die Einrichtung der pfälzischen Volksschulen die Bestimmung trifft, daß die Bezirks-Inspektoren aus der Klasse der Dekane, Inspektoren und der Pfarrgeistlichkeit zu benennen sind, so hat doch diese Bestimmung wieder später durch Ziff. 6 Nr. VII des Abschiedes für den Landrath des Rheinkreises vom 9. März 1818 eine Modifikation dahin erfahren, daß, da zu den Bezirksschulinspektoren die vorzüglichsten Geistlichen deßhalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualifizirt, dadurch gleich gebildete Laien,*) welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen sind.

Nach diesen beiden Bestimmungen hat sich die Verfassung der Distrikts-Schulinspektionen in der Pfalz zu bemessen, deren Aufrechthaltung durch § 6 des Ediktes über die innern Kirchen-Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 für den protestantischen Religionstheil verfassungsmäßig gewährleistet ist.

Dagegen ist die Trennung der Funktion des Lokalschulinspektors von dem Pfarramte zur Zeit nicht durchführbar, da derselben die durch keine spätere Norm abgeänderte Bestimmung in Ziff. 2 der erwähnten Verordnung vom 20. August 1817 hindernd entgegensteht."

Vergl. auch ABl. 1874 S. 372, 1875 S. 395, 1876 S. 835.

3. Die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen ist durch Regierungsbeschluß vom 29. Januar 1869 (ABl. S. 265) auf den Schluß des Schuljahres, resp. des Sommersemesters verlegt worden, während sie vorher am Schlusse des Wintersemesters erfolgte. Durch Entschließung vom 12. Mai 1872 (ABl. S. 1154) hat jedoch die Kgl. Regierung in Würdigung der gegebenen Verhältnisse und auf Grund einer Entschließung des Kgl. Kultusministeriums vom 7. Mai 1872 die ordentlichen Schulvisitationen wieder auf den Schluß des Wintersemesters verlegt und verfügt, daß von dem Vollzuge des Beschlusses vom 29. Januar 1869 Umgang zu nehmen sei.

4. Das Reg.A. vom 19. Februar 1874 Nr. 2824 G, die ordentlichen Schulvisitationen betr., bestimmte:

„1. Zur Vereinfachung des Verbescheidungsgeschäftes der ordentlichen Schulvisitationen wird im Hinweis auf die Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 (Döllinger, Band XXIV S. 322 2c.**) Nachstehendes verfügt:

Die k. Distrikts-Schulinspektionen haben in Zukunft nach vollendeter Visitation und nach erfolgtem Abgang der Schüler im Beisein der Ortsschulkommission das Prüfungsprotokoll bis incl. VI. zu verlesen und die in technischer Hinsicht nöthig scheinenden Wei-

*) Vergl. z. B. Int.Bl. 1818 S. 451.

**) Weber, Ges.- und Verordn.-Samml. III, 309.

sungen dem Lehrer nicht nur sofort mündlich zu geben, sondern auch demselben binnen längstens 4 Wochen nach der Prüfung durch die Lokalschulinspektion einen wortgetreuen Auszug des sub Ziff. II und III des Protokolles Niedergelegten zuzufertigen. Die unausgesetzte Ueberwachung des Vollzuges dieser Weisungen obliegt der Lokal-Schulinspektion.

Die k. Bezirksämter haben nach Beendigung aller Visitationen jeder Distrikts-Schulinspektion ihrer Bezirke einen Tag zu bestimmen, an welchem die bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen gemeinsam besprochen werden. Die daraufhin durch die Bezirksämter mit den Distrikts-Schulinspektionen in administrativer Beziehung zu erlassenden Weisungen haben das gesammte äußere Schulwesen des Distrikts zu umfassen. Dieselben sind in den Rubriken VII und VIII des Visitations-Protokolles einzutragen und alsbald den Betreffenden zur Kenntniß zu bringen, so daß der unterfertigten Stelle nur eine Superrevision bezüglich der Verbescheidung verbleibt.

2. Die k. Distrikts-Schulinspektionen haben streng darauf zu halten, daß . . . . Schülern, welche bei der Prüfung nicht die erforderliche Unterrichtsreife nachgewiesen haben, die Entlassung verweigert werde.

3. Besondere Aufmerksamkeit ist bei den Visitationen der gewissenhaften Führung der Censurbücher zuzuwenden; namentlich ist zu controliren, ob die Neueingetretenen schon eingetragen und censirt sind, ob die Censuren per Semester geschehen, und ob etwaige Einträge wegen körperlicher Gebrechen ihre Berechtigung haben.

4. Im Interesse einer gleichmäßigeren Förderung der Schüler und zur Ermöglichung eines intensiveren Unterrichtes ist dringlich zu wünschen, daß, wo nicht gerade besondere Rücksichten entgegenstehen, mit Beginn des neuen Schuljahres an Stelle der Parallelschulen das Klassensystem unter Vermischung der Geschlechter, wenigstens soweit Platz greife, daß bei nur 2 Lehrkräften eine untere und eine obere Schule mit je $1^1/_2$ Klassen, und bei 3 Lehrkräften eine untere, eine mittlere und eine obere Schule mit nur je einer Klasse eingerichtet werde.

Die Visitationsprotokolle, wozu die nöthigen Formulare rechtzeitig von hier zu erbitten sind, sammt allen Belegen sind je längstens bis zum 15. September*) anher in Vorlage zu bringen.

Die unterfertigte Stelle versieht sich zu dem Pflichteifer der mit der Leitung des Schulwesens zunächst betrauten Behörden, daß in den vorangeführten Richtungen von nun an ein unmittelbareres Eingreifen als seither beobachtet worden, in Wirksamkeit trete."

5. Hier ist ferner ein Auszug aus der Minist.-Entschl. vom 24. Juli 1833**) mitzutheilen, welche die Zuständigkeit der äußeren Schulaufsichtsbehörden in folgender Weise regelt:

---

*) Vorlagetermin für die Visitationsprotokolle ist nunmehr der 1. Juni, s. Prüfungsausschreiben vom 23. Januar 1884, ABl. S. 46.

Ueber etwa veranlaßte Verfügungen, die sich nicht zur allgemeinen Bekanntgabe eignen, werden gesonderte Entschließungen an die Distriktsschulinspektionen zur unverweilten abschriftlichen Eröffnung an die Betheiligten erlassen. RA. vom 8. April 1851 Nr. 12182 T.

Da das Schuljahr mit dem 23. April schließt, sind die Schulvisitationen entsprechend vorher abzuhalten und wird Beginn und Ende derselben alljährlich im Kreisamtsblatt bekannt gegeben.

Da wo die Gesammtzahl der Sonntagsschüler über 25 steigt, ist deren Prüfung gesondert vorzunehmen; deßgleichen ist da, wo die Schülerzahl jeden Geschlechts über 40 beträgt, für jedes derselben eine gesonderte Prüfung anzuberaumen. ABl. 1877 S. 71 Ziff. 4.

Bezüglich der Notenscala vergl. CME. vom 18. Oktober 1869, CMBl. S. 273.

Siehe CMBl. vom 17. November 1876, die Visitationen der Volksschulen rc. betr., CMBl. S. 379.

Vergl. auch das RA. vom 31. Januar 1877, ABl. S. 70.

Ueber Herstellung der Qualifikationslisten der Schullehrer siehe CMBl. 1868 S. 98. Vom 1. Januar 1884 ab wurde von der Kreisregierung ein neues Schema für diese Listen hergestellt.

Bezüglich der neuen Formularien für die Schulvisitationsprotokolle und für die alljährlichen Nachweise der Lokalschulinspektionen über die Schulverhältnisse siehe CMBl. 1881 S. 1. In der Pfalz werden diese Formularien den Distriktsschulinspektoren von der k. Regierung gratis geliefert.

**) abgedruckt in Weber, Ges.- und Verordn.-Samml. II, 697.

„I. Die rein technische Leitung des Unterrichts und der rein geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Lokalschulinspektoren und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulbehörde an. In Sachen des Religionsunterrichtes insbesondere sind dieselben unmittelbar und exclusive der Oberleitung, den kirchlichen Stellen ihrer Konfessionen untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

II. Als gemischte Schulangelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organische Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehrinstitute;
b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;
c) die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenthaltung der Schulstatistik;
f) alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfonds-Rechnungswesen; endlich
g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

III. In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distriktsschulinspektor gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu.

VI. Wo der Distriktsschulinspektor an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde sich befindet, finden die gemeinsamen Berathungen nach Erforderniß der vorliegenden Geschäfte statt.

VII. Wo die Distriktsschulinspektion sich nicht an dem Amtssitze befindet, ist über periodische Zusammentritte übereinzukommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungskreises diesem Zusammentritte vorzubehalten.*)

VIII. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distriktspolizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Distriktsinspektion, an welche nach wie vor alle Berichte der Lokalinspektion ergehen.

XI. Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreisregierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung eines wichtigen Gegenstandes berechtigt und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zur Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Separatberichtes.

XIII. Protokolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Berathung ist mündlich, und das Berathensein geht aus der gemeinsamen Fertigung der Concepte, sowie aus den diesen Concepten beizufügenden Worten hervor:

„Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte N. N. den . . . . .“

6. Auszug aus einem Regierungs-Rescript vom 10. November 1833 Nr. 1806 N:

Die königl. Bezirksschul-Inspektionen geben dadurch die Initiative, daß sie das königliche Land-Commissariat in gemischten Schulsachen entweder schriftlich oder bei einem Zusammentritte beider Behörden mündlich in Kenntniß setzen, welches alsdann nach Vernehmung der Ortsschul-Commission, oder wo es der Gegenstand erfordert, des Stadt- und Gemeinderaths, mit der königl. Bezirksschul-Inspektion gemeinsam den vorliegenden Fall nach § 3 der Verordnung zu behandeln, somit auch die Concepte und Ausfertigungen zu besorgen und der Bezirks-Inspektion zur Mitunterschrift vorzulegen hat, wenn dieselbe ihre Anträge nicht bereits schriftlich zu den Akten gegeben hat, was ihr jederzeit freisteht.

---

*) Solche persönliche Konferenzen erfolgen gegenwärtig nur noch zum Zwecke der Berathung über die Verhandlungen der ordentlichen Schulvisitationen. Die übrigen Angelegenheiten werden auf dem gewöhnlichen Korrespondenzwege behandelt.

§ 7. Bildung der Schullehrer.

Zu Ziff. VI der Verordnung vom 20. August 1817.

Hierüber ist zur Zeit die Verordnung vom 29. September 1866 (ABl. S. 1425, CMBl. S. 221), die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr., maßgebend. Von einem Abdrucke dieses sehr umfangreichen Normativs wird der Raumersparniß wegen hier Umgang genommen.

Das Normativ hat durch spätere Entschließungen vielfache Abänderungen erlitten und Ergänzungen erfahren.

Das Nähere hierüber siehe in CMBl. 1867 S. 49, 222, 1872 S. 93, 1874 S. 100, 1875 S. 153, 1877 S. 167, 1878 S. 130 und 241, 1879 S. 123, 143, 184.

Zur Vorbereitung für den Eintritt in das Schullehrerseminar dienen die Präparandenschulen.

In der Pfalz bestehen 2 katholische und 2 protestantische Präparandenschulen,*) erstere in Blieskastel und Kirchheimbolanden, und letztere in Edenkoben und Kusel. In die katholischen Präparandenschulen Kirchheimbolanden und Blieskastel dürfen auch Protestanten aufgenommen werden, ABl. 1874 S. 891, sodann 1877 S. 883; in die protestantische zu Edenkoben auch Katholiken, ABl. 1875 S. 879.

Ferner bestehen in der Pfalz eine katholische und eine protestantische fünfkursige Lehrerbildungsanstalt, jene in Speyer (CMBl. 1881 S. 197), diese in Kaiserslautern. (Vergl. ABl. 1817 Nr. 32.)

Das Ziel der Bildung besteht darin, „dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christenthums zu geben, und andererseits ein gründliches Wissen und Können der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, Tüchtigkeit und Gewandtheit innerhalb dieses Gebietes, sowie die erforderliche Geschicklichkeit und praktische Lehrgewandheit zu verschaffen, um den jugendlichen Geist zu wecken und zur lebendigen und allseitigen Erfassung des gebotenen Unterrichtsstoffes zu führen."

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:
1. Den Zeitraum der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule,
2. den Zeitraum der Ausbildung im Schullehrer-Seminar,
3. den Zeitraum der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus letzterer Anstalt.

Aus dem Normativ ist hier Folgendes anzuführen:

I. Von der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule.

§ 2. Jeder, der Schullehrer werden will, hat seine vorbereitende Bildung in einer solchen Schule zu nehmen.

---

*) CMBl. 1866 S. 342. —

Ueber Einführung gleichheitlicher Lehrbücher in den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien s. ABl. 1868 S. 1961, CMBl. 1868 S. 237.

Ueber die Besoldungs-₂c.Verhältnisse des Lehrerpersonals der Präparandenschulen siehe CMBl. 1866 S. 223—24, 1872 S. 187 und 1884 S. 96.

CMin.A. vom 20. Februar 1874, die dienstliche Stellung der zweiten und dritten Lehrer an den Präparandenschulen betr., CMBl. S. 100.

Siehe auch Verordnung vom 17. August 1876, die Stellung und Besoldung der Hauptlehrer an den Präparandenschulen des Königreichs betr., GVBl. S. 591, CMBl. S. 255.

Verordnung vom 1. August 1874, die Stellung und Besoldung der zweiten und weiteren Seminarlehrer an den Schullehrer-Seminarien des Königreichs betr., GVBl. S. 459, CMBl. S. 299; ferner ib. S. 300. Vergl. auch CMBl. 1873 S. 458.

§ 3. Der bisherige Separatvorbereitungsunterricht durch einzelne Geistliche oder Schullehrer ist nicht zulässig. Nur Israeliten ist es gestattet, statt des Besuches dieser Schulen gesonderten Vorbereitungsunterricht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplans in eigenen Anstalten oder bei eigenen Lehrern zu nehmen.

§ 4. Ersetzt kann der Vorbereitungsunterricht in einer Präparandenschule werden durch den Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule.

In diesem Falle haben jedoch die Zöglinge für den Unterricht in jenen Fächern der Vorbereitung, welche an den von ihnen besuchten Anstalten nicht gelehrt werden, aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

§ 5. Der Unterricht in den Präparandenschulen ist unentgeltlich.

Daneben wird für talentvolle, fleißige und gutgesittete Zöglinge die Ertheilung von angemessenen Unterstützungen aus Central- und Kreisfonds vorbehalten, um ihnen den Aufenthalt am Sitze der Präparandenschule zu erleichtern.*)

§ 17. Der Unterricht, welchen der Schulamtszögling erhält, soll denselben befähigt machen, die der deutschen Volksschule zugewiesenen Lehrgegenstände auf sichere, freie und selbstständige Weise und mit dem erforderlichen Lehrgeschick zu behandeln.

§ 18. Die Präparandenschule ist in drei Jahrescurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

§ 23. Das Schuljahr beginnt mit dem 16. Oktober und schließt mit dem 31. August.

§ 24. Die Zöglinge haben in der Regel in eine der Präparandenschulen einzutreten, welche zu dem Schullehrerseminare gehören, auf dessen Besuch sie zunächst angewiesen sind.

Unter diesen Schulen ist den Eltern oder Vormündern der Schüler die Wahl freigelassen.

§ 25. Mehr als höchstens 40 Zöglinge dürfen an einer Präparandenschule nicht aufgenommen werden. Bei zeitweiser Ueberfüllung einer Anstalt und geringer Frequenz anderer Anstalten wird es in die Befugniß der Kreisregierung gelegt, eine gleichmäßige Vertheilung der Präparanden mit möglichster Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Zöglinge und ihrer Angehörigen vorzunehmen.

§ 26. Die Aufnahme der Präparanden findet am Beginne des Schuljahres statt.

Vier Wochen vor diesem Zeitpunkte sind die Gesuche um die Zulassung zur Aufnahmsprüfung**) bei dem Hauptlehrer schriftlich einzureichen und hiebei für den angehenden Schulamtszögling in Vorlage zu bringen:

a) das Taufzeugniß,***)
b) der Impfschein,
c) das Zeugniß über die Entlassung aus der Werktagsschule und über den Besuch einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt,
d) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrberuf äußern können,†)
e) ein von der Distriktspolizeibehörde beglaubigtes Zeugniß der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Aeltern.††)

---

*) Stipendien dürfen nur an notorisch dürftige, talentvolle, fleißige und sittliche Präparandenschüler verliehen werden. Landtags-Abschied vom 19. Mai 1881 § 17.

**) CMBl. 1879 S. 184.

***) Aus § 73 des Normativs ergibt sich, daß Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, zur Aufnahme in die Präparandenschule nicht mehr geeignet sind. Ausnahmsweise ist Dispensation zulässig, welche vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ertheilt wird. CMin.A. vom 17. September 1867, CMBl. Seite 186.

†) Die Bezirksärzte haben die Gesundheitszeugnisse der die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten suchenden Zöglinge nur nach genauer Untersuchung des körperlichen Zustandes der letzteren mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit auszufertigen. CMin.A. vom 9. Okt. 1869, CMBl. S. 258.

††) Die Distriktspolizeibehörden wurden beauftragt, die von den Lokalbehörden ausgestellten Vermögenszeugnisse vor Ertheilung der amtlichen Beglaubigung genauestens zu controliren, und wenn etwa Zweifel über die Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen sollten, weitere Recherchen zu pflegen und gegebenen Falls auch mit dem einschlägigen Rentamte ins Benehmen zu treten. CMBl. 1869 S. 258.

§ 27. Ueber die Zulassung zur Aufnahmsprüfung entscheidet eine Commission, bestehend aus dem einschlägigen Distriktsschulinspektor als Vorsitzenden, dem Religionslehrer und dem Hauptlehrer, welche die eingekommenen Gesuche einer gewissenhaften Prüfung zu unterstellen hat.

§ 28. Zöglinge, welche von der deutschen Schule kommen, oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleichstehenden Privatunterricht genossen haben, müssen wenigstens die II. Note in Fleiß, Kenntnissen und Betragen erhalten haben.

Zöglinge, welche von einer höheren Anstalt kommen, haben wenigstens die II. Note im Fleiß und Betragen nachzuweisen.

Wenn letztere die Aufnahme in einen höheren Curs nachsuchen, haben sie sich noch einer Prüfung aus allen Fächern des vorhergehenden Curses zu unterziehen. Zur besonderen Empfehlung gereicht es dem aufzunehmenden Zöglinge, wenn er nachweist, daß er gute Anlagen für die Musik, und einige Kenntnisse in den Anfangsgründen des Gesanges, Clavier- und Violinspielens besitzt.

§ 29. Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmsprüfung oder Zurückweisung hat binnen 14 Tagen vor Beginn des Schuljahres unter Rückschluß der Gesuchsbeilagen an die Betreffenden schriftlich zu geschehen.

Den Zurückgewiesenen steht innerhalb einer Frist von 3 Tagen von Eröffnung der Abweisung an der Recurs zur Kreisregierung offen.*)

§ 41. Die Zöglinge der Präparanden-Schulen sollen bei anerkannt rechtschaffenen und ehrenhaften Familien in Kost und Wohnung untergebracht werden.

Die Wahl der Haus- und Kostleute unterliegt der Genehmigung des Inspektors der Schule.

§ 44. Auch während der Ferienzeit bleiben die Schüler ihren disciplinären Verpflichtungen unterworfen.

Sie sind der Aufsicht der betreffenden Lokalschulbehörde unterstellt und haben über ihr Verhalten ein von derselben am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugniß dem Hauptlehrer bei ihrer Rückkehr zu übergeben.

§ 46. Von der Entlassung eines Schülers ist jedesmal der zuständigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

(Ueber die Portofreiheit der Präparandenschulen, bezw. der Hauptlehrer an denselben und der Inspektoren derselben vergl. CMBl. 1866 S. 361.)

II. Von der Ausbildung in dem Schullehrerseminare.

§ 47. Für den weiteren Unterricht und die eigentliche Fachbildung der Schulamtszöglinge nach beendigter Vorbereitungszeit bestehen die bisherigen Schullehrerseminarien fort, deren vollständiger Besuch die regelmäßige Vorbedingung für jede Verwendung im Schulfach bildet.

Was bezüglich der Israeliten bei den Präparandenschulen in § 3 Abs. 2 bemerkt wurde, findet auch hier analoge Anwendung.

§ 49. Die Schullehrerseminarien sind geschlossene Anstalten. Es haben daher in der Regel die sämmtlichen Zöglinge während der Dauer des Schuljahres im Seminargebäude zu wohnen.

§ 52. Für die Wohnung in der Anstalt, Beheizung und Beleuchtung, Beschaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung und Reinigung des Gebäudes, sowie für den Unterricht und die Benützung der musikalischen Instrumente haben die Seminarzöglinge keine Bezahlung zu entrichten.

Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt wie von den Mitteln der Anstalt von der Dürftigkeit und Würdigkeit der betheiligten Zöglinge ab und wird dem Vorstande überlassen.

Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

---

*) Die commissionelle Entscheidung über die Aufnahme selbst hat erst nach Abhaltung der Prüfung einzutreten. Gegen diese Entscheidung findet kein Recurs statt.

Die Aufnahmsprüfung ist theils schriftlich, theils mündlich vorzunehmen und auf das Nothwendigste zu beschränken. Min.A. vom 14. Juli 1879, CMBl. S. 185.

§ 53. Vermögenslosen, durch Wohlverhalten, Fleiß und Fortschritte sich empfehlenden Jünglingen werden nach dem Grade ihre Dürftigkeit und Würdigkeit und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Unterstützungen aus öffentlichen Fonds oder anderen hiefür geeigneten Hilfsquellen bewilligt.

Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von dem Seminarvorstande zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

§ 65. Der Unterricht im Schullehrerseminar ist dazu bestimmt, die Zöglinge neben Weiterführung ihrer allgemeinen Bildung durch tiefere Begründung, stufenweise Steigerung und Erweiterung des im Vorbereitungsunterrichte behandelten Lehrstoffes in das Lehrfach selbst einzuführen, mit der Unterrichtskunst im eigentlichen Sinne des Wortes vertraut zu machen, zu einer richtigen Behandlung der Lehrfächer in der deutschen Schule theoretisch und praktisch anzuleiten und in ihnen eine einfache klare und gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln.

§ 67. Das Schullehrerseminar ist in zwei Jahrescurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Präparandenschule an.

§ 72. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt mit dem 16. August.

§ 73. Die Aufnahme in das Schullehrerseminar findet am Anfange des Schuljahres statt und ist bedingt:

1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;
3) durch einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung vorbehaltlich der im § 53 vorgesehenen Ausnahmen;
4) durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahrescurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Realschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichts.

Israelitische Adspiranten, welche gesonderten Vorbereitungsunterricht genossen haben, müssen sich hierüber genügend ausweisen.

Bei einer im religiös-sittlichen Betragen zuerkannten tieferen Note als der zweiten kann die Zurückweisung erfolgen.

§ 74. Neben Erfüllung dieser allgemeinen Bedingungen haben sich die Aufzunehmenden noch einer besonderen Prüfung aus den im III. Curse der Präparandenschule gelehrten Gegenständen zu unterziehen. Dieselbe findet am Sitze des Schullehrerseminars unmittelbar nach der Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung vor einer Commission statt, welche unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs aus dem Vorstande und den Lehrern des Seminars gebildet ist.

Der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung ist vorher im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

III. Von der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminare.

Cap. I. Von der Schulpraxis.

§ 92. Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimat, sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Lokalschulinspektion, dann Distriktsschul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

§ 93. Innerhalb spätestens 4 Wochen nach dem Austritt aus dem Seminare sind die Schuldienstexspektanten von der Kreisregierung an eine bestimmte, mit einem tüchtigen Lehrer besetzte Schule zur Erstehung einer einjährigen Schulpraxis zu weisen.

§ 94. Während dieser Zeit haben sich dieselben unter der steten Leitung des Lehrers im Schulhalten zu üben, so daß sie stufenweise vom Einzelunterrichte zum Unterrichte der Abtheilungen und der ganzen Schule fortschreiten.

§ 95. Die besser befähigten Schulamtszöglinge können zu ihrer praktischen Ausbildung auch dem Hauptlehrer einer Präparandenschule zugewiesen werden.

§ 96. Die Schulpraktikanten stehen zunächst unter der Aufsicht des Lehrers, dem sie zugetheilt sind, nicht bloß in- sondern auch außerhalb der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Außerdem sind sie wie alle übrigen Schuldienstexspektanten noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

§ 97. Nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis hat sich jeder Schulpraktikant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Distriktsschulinspektor zu unterziehen. Die Prüfung wird auf einen Tag erstreckt und hat hiebei der zu Prüfende den Nachweis zu liefern, daß er den Lehrstoff der deutschen Schule mit den Schülern auf selbstständige Weise zu behandeln im Stande ist. Nach dem Ergebnisse derselben entscheidet auf gutachtlichen Antrag des Distriktsschulinspektors die Kreisregierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne, oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sei.

§ 98. Eine Dispens von der Schulpraxis ist nicht gestattet.

Nur in Berücksichtigung des gegenwärtigen Mangels an Lehrkräften wird den Kreisregierungen in vorübergehender Weise, und lediglich auf so lange dieser Mangel wirklich besteht, die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Schulamtszöglinge, welche in der Seminarschlußprüfung sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in der Erziehungs- und Unterrichtskunde die Note I erhalten haben, sofort nach dem Austritte aus dem Seminar, diejenigen, welchen hierin die Note II zu Theil wurde, schon nach befriedigender Zurücklegung einer halbjährigen Praxis als Schulgehilfen zu verwenden.

§ 99. Würdigen und dürftigen Schulpraktikanten werden angemessene Unterstützungen aus öffentlichen Fonds bewilligt. Die hierauf gerichteten Gesuche sind bei der einschlägigen Distriktsschulinspektion einzureichen und von dieser nach Vernehmung des Lehrers, bei welchem der Gesuchsteller in der Praxis sich befindet, der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.*)

§ 100. Die Berufung der zum Schulhalten als befähigt erkannten Schuldienstexspektanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, sowie die Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die Distriktsschulinspektion erlassenen und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständigt und zum Antritte seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann solchen Schuldienstexspektanten bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

Cap. II. Von der Fortbildung der Schuldienstexspektanten.

Das CMin.A. vom 8. Mai 1875, die Fortbildung des Lehrpersonals an den Volksschulen betreffend, CMBl. S. 153, durch welches § 101 und 102 des Lehrerbildungsnormativs ersetzt sind, lautet:

„Als ein Hauptgebrechen, an dem unser Volksschulwesen leidet, muß die Thatsache bezeichnet werden, daß der Fortbildung des Lehrerpersonals nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminar nicht allenthalben im Königreiche jene Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert und das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 in den Bestimmungen Abschnitt III Kap. II §§ 101 und ff. als nothwendig erachtet.

Eine bessere Organisation des Fortbildungswesens des Schullehrerpersonals und ein energischer Vollzug dieser Organisation ist ein dringendes Zeitbedürfniß.

Zu diesem Behufe findet sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium nach Vernehmung sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, veranlaßt, in weiterer Ausführung der vorallegirten Bestimmungen des Lehrerbildungsnormativs zu verordnen was folgt:

§ 1. Zur Befestigung und Erweiterung der im Seminar gewonnenen Kenntnisse und zum möglichsten Ausbau der theoretischen und praktischen Bildung, sowie zur Weckung und Pflege des Berufsernstes und der Berufsliebe des Lehrerpersonals an den Volksschulen wird in jedem Kreise eine entsprechende Anzahl von Fortbildungskursen eingerichtet.

---

*) Die Ausbezahlung der bewilligten Unterstützungen geschieht durch die Rentämter an die Unterstützten unmittelbar. (FME. vom 26. Mai 1876.)

§ 2. In der Regel soll für den Sprengel jedes Bezirksamtes ein Fortbildungskurs bestehen. In größeren Bezirksamtssprengeln können erforderlichen Falles zwei Fortbildungskurse errichtet werden. Unter Umständen z. B. bei größeren Entfernungen oder ungünstigen Verkehrsverhältnissen kann auf besonderes Ansuchen der Betheiligten die Zuweisung zu dem Fortbildungskurse eines benachbarten Bezirksamts erfolgen.

§ 3. Die Fortbildungskurse sind für die sämmtlichen Lehrer des betreffenden Bezirks ohne Unterschied der Konfession bestimmt.

§ 4. Zur Leitung der Fortbildungskurse wird aus der Reihe der hiezu befähigten Schullehrer des betreffenden Bezirks ein Hauptlehrer gegen den Bezug einer entsprechenden Remuneration von der Kreisregierung aufgestellt.*)

§ 5. Der Besuch der Fortbildungskurse ist

a. ein pflichtmäßiger für die Schuldienstexspektanten, solange bis sie die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6.

b. ein freiwilliger für die übrigen Lehrer, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7.

§ 6. Für Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung mit der Note III bestanden und durch ihre bisherige Amtsführung nicht befriedigt haben, kann eine angemessene Verlängerung der Fortbildungspflicht durch die Kreisregierung verfügt werden.

§ 7. Auch Schullehrer, deren Lehrgeschicklichkeit oder deren Leistungen in der Schule nicht genügen, können von der Kreisregierung zum wiederholten Besuche des Fortbildungskurses mit allen Obliegenheiten der Schuldienstexspektanten auf ein Jahr oder nach Bedürfniß auch auf länger verpflichtet werden.

§ 8. Die Einrichtung der Fortbildungskurse gründet sich im Allgemeinen auf die Bestimmungen in § 102 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866. Dieselben sollen vorzugsweise auf dem Wege des Selbststudiums und der Selbstübung unter der Führung erfahrener Berufsgenossen eine möglichste Ergänzung der Seminarbildungszeit gewähren und deßhalb im Wesentlichen den Charakter von Schulen besitzen.

§ 9. Das anzustrebende Ziel der Fortbildung hat eine doppelte Seite, eine theoretische und eine praktische.

Die theoretische oder wissenschaftliche Fortbildung erstreckt sich neben angemessener Berücksichtigung der Erziehungs- und Unterrichtslehre ganz besonders auf das gründliche Studium und die sichere Aneignung jener Fächer, welche Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind. Durch die Behandlung jener Fächer soll zugleich die Entwickelung und Schärfung des Denkvermögens gefördert werden.

Zu diesem Zwecke muß ein entschiedenes Gewicht auf die logische Durchdringung und den systematischen Aufbau der einzelnen Lehrgegenstände, sowie auf die Erzielung einer korrekten mündlichen und schriftlichen Darstellungsweise gelegt werden.

Die praktische Seite der Lehrerfortbildung hat zur Aufgabe die möglichst rasche Einbürgerung der häufig vermißten besseren neuen Unterrichtsmethoden in weiteren Lehrerkreisen und die Beseitigung der zahlreichen Mißstände im Schulbetriebe, die sich aus früheren Zeitperioden noch erhalten haben.

§ 10. Zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles der Fortbildungs-Kurse dienen

a. ein geregeltes planmäßiges und rücksichtlich seiner Erfolge hinreichend überwachtes Selbststudium,

b. die Konferenzthätigkeit.

§ 11. Für das Selbststudium wird alljährlich von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrrathes des einschlägigen Schullehrerseminars für die sämmtlichen Fortbildungskurse des Kreises ein Programm mit gleichzeitiger Angabe der in den einzelnen Fächern zu gebrauchenden Handbücher und Leitfäden festgesetzt, wobei von dem Gedanken auszugehen ist, daß während der vierjährigen Dauer des Fortbildungskurses die in Betracht zu ziehenden Lehrfächer gründlich durchgearbeitet werden.

§ 12. Zur Unterstützung und Erleichterung des Selbststudiums soll bei Anschaffung neuer Werke für die Lehrerbibliotheken jeweilig auf das Studienprogramm des betreffenden Jahres Rücksicht genommen werden.

---

*) Vergl. KBl. 1876 S. 257 und 1877 S. 281.

Die Lehrerbibliotheken sind fortan nicht mehr nach Schul-Distrikten, sondern nach Fortbildungsbezirken einzurichten.

Die Bibliothek verwaltet der Hauptlehrer des Bezirks. Ihm zur Seite steht ein bei der I. allgemeinen Konferenz eines jeden Jahres aus der Reihe der ständigen Lehrer des Bezirks zu wählender Ausschuß, welcher über die Bücherankäufe zu beschließen und über den wesentlichen Inhalt der angeschafften Werke in einer späteren Lehrerversammlung kurz zu referiren hat.

Außerdem ist die Einrichtung kleinerer Lesezirkel für pädagogische und andere wissenschaftliche Zeitschriften anzustreben.

§ 13. Die Konferenzthätigkeit schließt sich enge an das Programm an, welches für das Selbststudium jeweilig festgestellt ist.

Neben der von den Distriktsschulinspektoren mit dem gesammten ihrer Aufsicht unterstellten Lehrerpersonale abzuhaltenden einen Hauptjahreskonferenz finden innerhalb eines jeden Fortbildungsbezirkes alljährlich folgende Konferenzen statt:

a. drei*) allgemeine für die gesammte Lehrerschaft des Bezirks,
b. vier besondere nur für die zum Fortbildungskurse pflichtigen Schuldienstexspektanten und Lehrer.

Die Konferenzorte werden auf Antrag des Hauptlehrers von der Kreisregierung bestimmt.

Die Konferenzen während des Schuljahres sind soweit als thunlich an den Wochenvakanztagen abzuhalten.

§ 14. Als Gegenstände der allgemeinen Konferenzen werden bestimmt:

a. Kürzere mündliche Vorträge über pädagogische Fragen im Anschlusse an freie Bearbeitungen oder die Lektüre erstattet,
b. eingehende Besprechung des Lehrplanes, neuer Lehrmethoden und Schulbücher,
c. Mittheilung neuer literarischer Erscheinungen in dem Unterrichtsgebiete der Volksschule,
d. Musterunterrichtsstunden,
e. Veranstaltungen von besonderen Vorträgen durch bewährte Fachmänner über schulgerechte Behandlung des einen oder anderen Gegenstandes,
f. Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch Pflege der Tonkunst.

§ 15. In jenen Kreisen, in welchen Themata aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zur Bearbeitung durch Schullehrer und Schuldienstexspektanten unter Zusicherung von Geldprämien für die besten Leistungen öffentlich bekannt gegeben werden, sind die prämiirten Arbeiten den Hauptlehrern im Turnus mitzutheilen, um sie in den allgemeinen Konferenzen als Fortbildungsmittel zu verwerthen.

§ 16. Die besonderen Konferenzen können nach Bedürfniß auf die Dauer eines ganzen Tages erstreckt und entweder mit sämmtlichen Schuldienstexspektanten des Bezirks oder, wenn deren Zahl zu groß ist, mit einem Theile derselben abgehalten werden.

Die Beschäftigung in diesen Konferenzen hat sich im Wesentlichen auf dieselben Gegenstände zu erstrecken, welche auch auf den allgemeinen Konferenzen behandelt werden.

Außerdem werden bei diesen Konferenzen den Theilnehmern von dem Hauptlehrer Themata aus dem Gebiete des Volksschulwesens zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt.

Diese Themata werden mit Beginn jeden Jahres für die sämmtlichen Fortbildungskurse des Regierungsbezirkes von der Kreisregierung nach Vernehmung des Lehrerraths des einschlägigen Lehrerseminars festgesetzt. Die gefertigten Arbeiten sind an den Hauptlehrer zu der von ihm bestimmten Zeit abzuliefern, von diesem einer sorgfältigen Durchsicht und Korrektur zu unterziehen, mit einer eingehenden schriftlichen Zensur zu versehen, in der nächstfolgenden Konferenz den Bearbeitern zur Einsicht zurückzugeben und nach Form und Inhalt im Allgemeinen zu besprechen.

Ueber die Verhandlungen sowohl der allgemeinen als besonderen Konferenzen sind erschöpfende Protokolle aufzunehmen und von den Anwesenden unterzeichnen zu lassen.

§ 17. Der praktischen Seite der Lehrerfortbildung soll in folgender Weise Rechnung getragen werden:

a. In den Schulen hat am Anfange eines jeden Schuljahres eine planmäßige Vertheilung des im Jahre zu bewältigenden Lehrstoffes auf kürzere (monatliche oder halbmonatliche) Zeitabschnitte zu geschehen, auf deren genaue Beachtung strenge zu halten ist.
b. Die pflichtmäßigen Theilnehmer des Fortbildungskurses sind gehalten, über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch (Lektionsmanual) gewissenhaft zu führen, worin das Wesentlichste jeder Lektion verzeichnet ist.

---

*) Durch Min.A. vom 3. Juli 1884 (CMBl. S. 147) wurde verfügt, daß nur mehr eine allgemeine Konferenz alljährlich stattzufinden hat, an welcher sich regelmäßig sämmtliche Lehrer des betreffenden Bezirkes zu betheiligen haben. Der k. Regierung ist es überlassen, ältere oder kränkliche Lehrer auch von dem Besuche dieser allgemeinen Konferenz zu dispensieren.

c. Von Zeit zu Zeit haben einer oder mehrere pflichtige Theilnehmer in der Schule des Hauptlehrers oder eines anderen von dem Hauptlehrer vorzuschlagenden und von der Distriktsschulbehörde zu bestimmenden Lehrers zu hospitiren.

d. Ebenso finden von Zeit zu Zeit, unabhängig von einer Konferenz, im Beisein des Hauptlehrers Lehrproben entweder in der eigenen Schule des Fortbildungspflichtigen oder in der Schule des Hauptlehrers statt, welchen jedesmal mehr oder minder ausführliche schriftliche, vom Hauptlehrer vorher zensirte Ausarbeitungen über den Gegenstand der Lehrprobe zu Grunde zu legen sind.

e. Dem Hauptlehrer wird es zur besonderen Aufgabe gemacht, bei den Lehrproben in der Schule des betreffenden Fortbildungspflichtigen sich durch Einsicht der Hefte, Schullisten 2c. eine genaue Kenntniß von dem ganzen Schulbetriebe desselben zu verschaffen, ihn auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und zur Beseitigung derselben anzuleiten.

Bemerkt er hiebei Abweichungen von der bestehenden Lehr- und Disziplinarordnung oder sonstige Uebelstände, welche er nicht auf dem Wege mündlicher Rücksprache sofort beseitigen kann, so hat er der Distriktsschulbehörde Anzeige zu erstatten.

f. Lehrstoffvertheilung und Tagebuch sind bei den Schulvisitationen, namentlich bei den Visitationen durch die Kreisschulinspektoren eingehend zu untersuchen. Außerdem ist jeder Fortbildungspflichtige gehalten, diese Schriftstücke dem Hauptlehrer auf Verlangen umgehend zur Einsicht zu übersenden.

§ 18. Die Hauptlehrer haben über die ihnen zugetheilten Fortbildungspflichtigen ein Verzeichniß zu führen und über deren Fleiß und Leistungen Einzelzensurbögen anzulegen.

Bei Versetzungen in einen anderen Fortbildungsbezirk, welche von den Betheiligten dem Hauptlehrer des bisherigen und dem des neuen Bezirks anzuzeigen sind, werden diesem von dem ersteren die Zensurbögen und die vorhandenen schriftlichen Bearbeitungen des betreffenden Fortbildungspflichtigen übersendet.

Am Schlusse jeden Jahres ist von den Hauptlehrern über den ihnen unterstellten Fortbildungskurs ein ausführlicher Bericht an die Kreisregierung zu erstatten. Mit demselben sind die Zensurbögen und schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen, sowie die aufgenommenen Konferenzprotokolle in Vorlage zu bringen.

Die Kreisregierung hat die vorgelegten Verhandlungen zu prüfen, die schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen durch Mitglieder des Kreisscholarchats einer Revision zu unterstellen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen zu lassen, sodann den entsprechenden Bescheid zu erlassen und hievon der Distriktsschulbehörde Abschrift zuzufertigen.

Der Hauptlehrer hat seine Thätigkeit für die Fortbildungs-Kurse so zu bemessen, daß für seine Amtsobliegenheiten als Lehrer der möglichst geringste Zeitverlust entsteht. Ist es im Interesse seiner Funktion als Hauptlehrer erforderlich, einen oder den anderen Schultag ausfallen zu lassen, so hat er dazu von Amtswegen Urlaub und bedarf es in diesem Falle nur der Anzeige bei der Lokalschulinspektion.

Im Falle ein Hilfslehrer, ein Schulverweser oder ein wirklicher Schullehrer außer dem Hauptlehrer am gleichen Orte angestellt ist, sind diese verpflichtet, während der Abwesenheit des Hauptlehrers die entsprechende Aushilfe zu leisten.

§ 19. Die Ueberwachung der Fortbildungskurse obliegt insbesondere den k. Kreisschulinspektoren. Nach Bedürfniß wird die Kreisregierung zeitweilig auch besondere Kommissäre zur Inspektion der Fortbildungskurse abordnen.

Die Distriktsschulbehörden werden es sich angelegen sein lassen, sich von den Leistungen der Fortbildungskurse, namentlich durch Anwohnen bei den Konferenzen, von deren Abhaltung ihnen jedesmal Nachricht zu geben ist, in steter Kenntniß zu erhalten.

§ 20. Die Aufgabe des Hauptlehrers soll nicht sowohl die eines vortragenden Lehrers, als die eines wohlmeinenden Führers und Rathgebers sein mit dem Berufe, durch die von ihm zu entfaltende Thätigkeit anregend, fördernd und belebend auf seine Berufsgenossen einzuwirken.

Die Hauptlehrer haben deshalb den ihrer Leitung anvertrauten Fortbildungspflichtigen mit kollegialem Sinn und männlich-ernstem Wollen zu begegnen.

Zu den übrigen Lehrern des Fortbildungsbezirks werden sich dieselben so zu stellen wissen, daß sich diese gerne ihrer Führung überlassen.

§ 21. Die Fortbildungspflichtigen haben den Anforderungen ihrer Hauptlehrer in allen auf das Fortbildungswesen bezüglichen Dingen willig und unbedingt Folge zu leisten und gegen dieselben ein bescheidenes, achtungsvolles Verhalten zu beobachten.

Ungeziemendes Benehmen, Ungehorsam, Unfleiß und Nachlässigkeit der Fortbildungspflichtigen können denselben vom Hauptlehrer verwiesen werden.

Im Wiederholungsfalle hat der Hauptlehrer die Vermittlung der Distriktsschulbehörden anzurufen, welche mit disziplinärer Einschreitung vorgehen werden.

Als Disziplinarmittel können in Anwendung kommen:

Verweis, Anträge auf Verlängerung der Pflichtigkeit zum Besuche des Fortbildungskurses, auf Zurückstellung von der Anstellungsprüfung, auf Entziehung des Anspruchs auf Dienstalterszulagen für eine bestimmte Zeit, auf Strafversetzung.

§ 22. Von den nicht pflichtigen Lehrern des Fortbildungsbezirks wird mit Zuversicht erwartet, daß sie die hohe Bedeutung dieser Kurse richtig erfassen und würdigen und in ächt kollegialem Geiste den Hauptlehrer in der Lösung dieser wichtigen Aufgabe bereitwilligst unterstützen.

§ 23. Hauptlehrer, welche sich durch Strebsamkeit und Pflichttreue in der Leitung der Fortbildungskurse, Lehrer und Schuldienst-Exspektanten, welche sich durch fleißige und erfolgreiche Theilnahme an denselben hervorthun, werden bei Beförderungen, bei Verleihung von Auszeichnungen, Remunerationen und Unterstützungen besonders berücksichtiget werden.

Bei der Qualifikation der Fortbildungspflichtigen soll auf die in den Fortbildungskursen erlangten Zensuren ein besonderes Gewicht gelegt werden.

§ 24. Die vorstehenden Anordnungen treten in denjenigen Kreisen, in welchen die Mittel zur Ausführung derselben im Kreisbudget bewilligt sind, sofort, in den übrigen Kreisen nach erfolgter Bewilligung des Bedarfs in Wirksamkeit.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hiernach das weiter Geeignete zu verfügen."

§. 103. Der betreffende Distriktsschulinspektor ist verbunden, den Schuldienstexspektanten seines Bezirks die sorfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualifikation derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Lokalschulinspektoren und Konferenzvorstände herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

Zum Besuch der allgemeinen Conferenzen sind verpflichtet:

a) das gesammte Lehrpersonal an den Volksschulen des Kreises;
b) jenes Lehrpersonal an den Töchterschulen, welches die Qualität der Volksschullehrer besitzt und infolge dessen im Genuß der staatlichen Dienstalterszulagen steht. Die Theilnahme an diesen Konferenzen bleibt nur denjenigen Lehrern freigestellt, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben. Wer legal am Besuche einer Konferenz verhindert ist, hat unter beglaubigter Angabe der Gründe eine schriftliche, in dienstlicher Form gehaltene Entschuldigung bei dem betreffenden Hauptlehrer rechtzeitig einzureichen, welcher diese Schreiben nebst Belegen mit dem Jahresberichte der k. Regierung in Vorlage zu bringen hat.

Die besonderen Konferenzen sind nicht nur von den Schuldienstexspektanten zu besuchen, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, sondern auch von jenen Exspektanten und Lehrern, welche ausdrücklich hiezu als verpflichtet erklärt worden sind. (ABl. 1880 S. 605.)

Bezüglich der Portofreiheit der Bezirkshauptlehrer spricht die CME. vom 3. Februar 1876, CMBl. S. 50, aus, daß nur die dienstliche Correspondenz und die dienstlichen Aktensendungen der Bezirkshauptlehrer mit den vorgesetzten Aufsichts- und Schulbehörden portofrei ist, wenn die bezüglichen Sendungen durch die nach § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend,**) erforderlichen Merkmale als portofreie Dienstsache erkennbar und außerdem mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs auf der Adresse (eventuell mit der Bemerkung „in Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Rückseite) versehen sind. Für die Correspondenz zwischen den Bezirkshauptlehrern unter sich, dann zwischen diesen und den Lehrern ist Portofreiheit nicht zugestanden. Diese Correspondenz muß daher entweder bei der Aufgabe frankirt oder behufs Wegfalls des Zuschlagportos als „portopflichtige

*) Bezüglich der Bibliotheken der Schullehrer-Fortbildungsbezirke siehe CMBl. 1877 S. 342 (siehe auch Reggs.-Ausschr. vom 28. April 1877 Nr. 7160 K und vom 8. Februar 1878 Nr. 2561 L.)

**) Siehe Handbuch Bd. I S. 48.

Dienstsache"*) erklärt werden. Die desfallsigen Portoauslagen der Bezirkshauptlehrer werden denselben aus Kreisfonds vergütet.

Ueber Anträge auf Gewährung außerordentlicher Beihilfen an interimist. Schulverweser s. ABl. 1873 S. 592.

Die Bestimmungen der Minist.-Entschl. vom 8. Mai 1875 haben zufolge CME. vom 28. Juli 1881, CMBl. S. 193, fortan auch für das weibliche Lehrpersonal sinngemäße Anwendung zu finden, jedoch mit der Einschränkung, daß für dasselbe eine Verpflichtung zur Theilnahme an den allgemeinen, sowie den besonderen Konferenzen nicht besteht.

Durch Reg.A. vom 25. Februar 1883 Nr. 3480 P, die Fortbildung der Lehrerinnen an den Volksschulen betr., wurde hiezu Folgendes verfügt:

„1. Bei der Wichtigkeit der auf den allgemeinen Konferenzen zur Verhandlung kommenden Fragen und bei der Unmöglichkeit, eine gleiche berufliche Förderung auf anderem Wege zu erlangen, muß es wünschenswerth erscheinen, daß auch das weibliche Lehrpersonal diesen Versammlungen anwohne, wie das von einem Theile desselben bisher schon geschehen ist.

Es wird daher den Lehrerinnen an den pfälzischen Volksschulen der Besuch der allgemeinen Fortbildungskonferenzen hiermit anempfohlen.

2. Die fortbildungspflichtigen Schuldienst-Exspektantinnen sind zum Besuche der besonderen Konferenzen nicht verpflichtet, aber gehalten, ihre Fortbildung nach Maßgabe des jeweiligen für die Exspektanten ausgegebenen Arbeitsplanes zu bethätigen. . . .

Auf diejenigen Lehrerinnen und Exspektantinnen, welche einem kirchlichen Orden angehören, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung."

Ueber die k. höhere weibliche Bildungsanstalt Aschaffenburg siehe CMBl. 1875 S. 245 und 502, 1875 S. 293.

Ueber Bildung der Lehrerinnen siehe CME. vom 5. Mai 1868, CMBl. S. 117, vom 5. Juni 1879, CMBl. S. 123, und vom 9. Mai 1880, letzteres abgedruckt in § 9.

Bezüglich der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektantinnen und Exspektanten wurden durch CMA. vom 27. Juni 1881, CMBl. S. 151, neue Normen erlassen. Nur diejenigen werden zur Prüfung zugelassen, welche laut der von ihren vorgesetzten Distriktsschulbehörden ausgefertigten Zeugnisse in der dienstlichen Wirksamkeit und im religions-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erworben haben und in politischer Beziehung tadellos sind. (§ 2 Abs. 2 l. cit.)

Vergl. auch das Reg.A. vom 18. Oktober 1875, ABl. S. 901.

§ 8. Anstellung der Lehrer.**)

Zu Ziff. VII der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Ueber den Vorschlag der Volksschullehrer bestimmt die Reggs.-Entschl. vom 10. April 1818 (Int.-Bl. S. 205):

„Nach § 7 der Verordnung vom 20. August 1817 sollen die Schullehrer gesetzlich von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von der Kgl. Regierung bestätigt werden.

Dieses setzt jedoch nicht allein die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober vor. Jrs. angedeuteten Prüfungen, sondern auch, zufolge der Amts-Instruktion vom 22. August v. Js. die Mitwirkung der Orts-Schul-Kommissionen und nach § 1 und 2 die der Bezirks-Schul-Inspektoren voraus, welche demnach in keinem Falle umgangen werden können.

Es ist daher nothwendig, daß der Vorschlag des Schöffenraths mit Beistimmung der Orts-Schul-Kommissionen durch die Bezirks-Schul-Inspektion, welche solche mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kgl. Regierung gelange.

Hierauf wird nach Anhörung des Kgl. Land-Kommissariats, besonders in den Fällen, wo es auf die Regulirung des Gehalts oder der Gemeindepräſtationen zu Gunsten der Schullehrer ankommt, die endliche Entschließung erfolgen.

---

*) Siehe Handbuch Bd. I S. 53 Note *).

**) Vergl. Art. 8 Ziff. 39 des Verw.ger.hofges. auf S. 128 des I. Bandes des Handbuchs. — S. IV, 142.

Den Mitgliedern des Lehrerstandes steht das Recht zu, sich im ganzen Königreich um geeignete Stellen ihres Faches zu bewerben. CMBl. 1867 S. 4.

Inskünftige soll dieser Geschäftsgang zur Verhütung aller Irrungen auf's Genaueste eingehalten werden."

2. Durch Reg.A. vom 25. November 1825, Int.Bl. S. 1261, wurde verfügt, daß die Gutachten der Distriktsschulinspektionen über Vorschläge zur Anstellung von Lehrern oder Schulverwesern jedesmal durch die Bezirksämter an die k. Kreisregierung einbefördert werden.

3. Ueber Anstellung der Lehrer an confessionell gemischten Schulen s. Verordnung vom 26. August 1883, § 13, abgedruckt auf S. 17.

4. Die Reggs.=Entschl. vom 8. März 1833 (ABl. S. 14) sprach Folgendes aus:

„1. Die Verordnung vom 20. August 1817, § VII, räumt ausdrücklich den Bürgermeistern und Gemeinderäthen das Recht ein, die Lehrer und Gehilfen an den Elementar=Volksschulen aus der Reihe anstellungsfähiger Kandidaten zu wählen und der Kgl. Kreisregierung steht nach demselben § VII das Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Kandidaten in der vorgeschlagenen Eigenschaft zu bestätigen, oder — wenn sie die Wahl unzweckmäßig erkennen sollte — dieselbe nicht zu genehmigen und den Gemeinderath zu neuen Vorschlägen anweisen zu lassen.

2. Die Kgl. Regierungs=Verfügung vom 10. April 1818 (Kreis=Intelligenzblatt Beilage Nr. 31) setzt die Mitwirkung der Schulbehörden zu diesen Vorschlägen fest und besiehlt, daß weder die Orts=Schul=Kommissionen, noch die Bezirks=Schul=Inspektionen dabei umgangen werden sollen.

3. Durch diese Mitwirkung kann und darf aber nie die Wahl der Gemeinden gestört oder gehemmt werden, sie hat sich vielmehr nach der Natur der Sache und dem Sinne der Verfügung vom 10. April 1818 selbst blos darauf zu beschränken, daß von den Orts=Schul=Kommissionen und Kgl. Bezirks=Inspektionen untersucht werde, ob der von dem Gemeinderathe vorgeschlagene Kandidat die gesetzmäßige Prüfung bestanden, ob derselbe eine Note erhalten habe, welche ihn der Anstellung fähig macht, ob er während seiner bisherigen Verwendung sich auch als einen eifrigen, in seinen Sitten untadelhaften, praktischen Schulmann erwiesen habe und seine Ernennung überhaupt den besonderen Verhältnissen der zu besetzenden Lehrer= oder Gehilfenstelle entspreche.

4. Ist gegen den von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten in den genannten Beziehungen nichts zu erinnern, so steht es den Schulbehörden nicht zu, einen andern der Kompetenten in Antrag zu bringen. Sind dagegen Thatsachen vorhanden, welche die Anstellung des von der Gemeinde vorgeschlagenen Subjekts nicht zulassen, oder walten Umstände oder Verhältnisse ob, welche dieselbe unräthlich machen, so haben die Schulbehörden das Recht und die Pflicht, dieses in ihren Protokollen und Gutachten umständlich anzuführen, indem die Kgl. Kreisregierung, so wenig sie das den Gemeinden gesetzlich gebührende Wahlrecht schmälern oder beschränken lassen will, auch niemals zugeben wird, daß entweder ein unwürdiger oder auch sonst ungeeigneter Lehrer angestellt und dadurch der öffentliche Unterricht und das Wohl einer Gemeinde gefährdet werde."

5. Die RE. vom 2. März 1883 Nr. 3324 Q äußerte sich hierüber wie folgt: „Das Reggs.=Ausschreiben vom 8. März 1833 ist noch immer bei Besetzungsvorschlägen zu beachten. Hienach hat sich die Ortsschulcommission — selbstverständlich in gesonderter Sitzung — über die von den Gemeinderäthen vorgeschlagenen Kandidaten gutachtlich zu äußern. Es steht übrigens nichts im Wege, daß da wo es der Gemeinderath wünscht, die Ortsschulcommission demselben vor dessen Beschlußfassung ein Gutachten über die Bewerber abgibt und ihm Besetzungsvorschlag unterbreitetet. In solchen Fällen hat sich die Ortsschulcommission über den nachfolgenden Beschluß des Gemeinderathes nur dann nochmals gutachtlich zu äußern, wenn letzterer von dem Vorschlage der Ortsschulcommission abgewichen ist."

6. RA. vom 3. Januar 1873, ABl. S. 43:

„Nach Ziff. VII der Schulverordnung vom 20. August 1817 werden die Lehrer an den Volksschulen von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von der k. Regierung bestätiget.

Die unterfertigte Stelle sah sich in jüngster Zeit veranlaßt, einem von einem Bürgermeister und Gemeinderathe vorgeschlagenen Lehrer in Anwendung der erwähnten Verordnung die Bestätigung zu versagen. Gegen die deßfallsige Regierungs=Entschließung ergriff die einschlägige Gemeindeverwaltung die Berufung an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten, welches nach Einsicht und Prüfung der gepflogenen Verhandlungen mit Entschließung vom 24. Dezember 1872 die ergriffene Beschwerde für nicht begründet erkannt und daher zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden hat, weil die k. Regierung unzweifelhaft befugt sei, vom Standpunkte der oberen Schulleitung zu prüfen, ob die in Vorschlag gebrachte Persönlichkeit zur Versehung der erledigten Lehrstelle geeignet erscheine

und dem gemeindlichen Vorschlage die Genehmigung zu versagen, sobald die Besetzung der erledigten Stelle mit dem von der Gemeindevertretung vorgeschlagenen Lehrer nicht im Interesse der Schule liege.

Die Gemeindeverwaltungen werden von dieser höchsten Entschließung mit dem Anfügen verständigt, wie die unterfertigte k. Regierung gern gewärtige, daß dieselben bei allen Besetzungsvorschlägen sich ausschließend nur durch die Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bewerber und die wohlerwogenen Interessen der Schule bestimmen lassen."

7. Gegenwärtig ist folgender Geschäftsgang üblich. Die erledigte Schulstelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber melden sich schriftlich bei der Orts-Schul-Kommission, beziehungsweise dem Bürgermeisteramt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist legt dieses sämmtliche Gesuche dem Gemeinderathe, dann mit dem Beschlusse des Gemeinderaths der Orts-Schul-Kommission und mit deren Gutachten der Distrikts-Schul-Inspektion vor. Letztere sendet die Akten mit ihrem Gutachten an das Kgl. Bezirksamt, welches dieselben der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, berichtlich vorlegt.*) Dabei ist stets anzugeben, ob mit der betreffenden Schulstelle der niedere Kirchendienst verbunden ist oder nicht, damit im ersteren Falle noch die geistliche Oberbehörde gehört werden kann. Reggs.-Entschl. vom 26. November 1865 Nr. 3844 M.

8. Ferner ist hier mitzutheilen die Reggs.-Entschl. vom 15. November 1855 Nr. 3229 F über die Meldungstermine:

„Nachdem bei Ausschreibung erledigter Schulstellen der Meldungstermin nicht selten so kurz gestellt ist, daß derselbe oft schon abgelaufen ist, wenn das betreffende Exemplar des Kreisamtsblattes in die Hände der Konkurrenten kommt, so werden die Kgl. Landkommissariate und Distrikts-Schul-Inspektionen auf diesen Mißstand mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldungstermin für erledigte Schulstellen auf mindestens 4 Wochen ausgedehnt werde."

9. Ueber Ausstellung von Zeugnissen für Schullehrer bestimmt die Reggs.-Entschl. vom 7. Mai 1851 Nr. 14009 T (eingeschärft durch Reggs.-Entschl. vom 8. Februar 1872 Nr. 2821 E) Folgendes:

„Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, zu verfügen, daß die Zeugnisse, welche von Schullehrern, Schulgehilfen, Schulverwesern und Schuldienst-Exspektanten überhaupt, über ihre dienstliche Wirksamkeit, ihr sittliches, religiöses und politisches Verhalten, ihre Brauchbarkeit 2c., behufs Meldung um eine Schulstelle oder zur Unterstützung sonstiger, an die administrativen Behörden gebrachten Gesuche begehrt werden, von Seite der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, Bürgermeisterämter, Orts-Schul-Kommissionen und Polizei-Kommissariate verschlossen auszustellen sind, und daß den Betheiligten bei Ausstellung dieser Zeugnisse ausdrücklich zu bedeuten ist, daß sie solche verschlossen ihren Gesuchen beizulegen haben, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben würden.

Ferner werden von nun an diese Zeugnisse nach gemachtem Gebrauche den Betheiligten nicht mehr zurückgegeben, sondern haben bei den betreffenden Akten der Kgl. Land-Kommissariate zu verbleiben." **)

10. Eine Reggs.-Entschl. vom 13. Oktober 1846 Nr. 876 M verfügt:

„Die Prüfungs-Zeugnisse müssen die Schuldienst-Exspektanten im Original oder in beglaubigter Abschrift ihrem Gesuche um erledigte Stellen anfügen. Bei älteren Kandidaten sind die bei der Anstellungs-Prüfung empfangenen Qualifikations-Noten jedesmal in den Bittgesuchen um Beförderung ausdrücklich anzuführen."

---

*) Zufolge Reggs.-Ausschr. vom 30. August 1822, JBl. S. 633, sind die Gesuche und Zeugnisse aller Bewerber, nicht nur des Gewählten, dem Bericht beizufügen.

**) Die Bezirksämter sollen die Zeugnisse derjenigen Lehrer, deren Bewerbungsgesuche keinen Erfolg hatten, nicht den Bürgermeisterämtern zur Zustellung hinausgeben. Vielmehr wurde als zweckmäßig empfohlen, die Zeugnisse über bestandene Seminar-Austritts- und Anstellungs-Prüfung der Betreffenden auf amtlichem Wege, die übrigen Zeugnisse aber der betreffenden Distrikts-Schulinspektion zur Aufbewahrung zuzustellen. RA. vom 27. Juni 1879 Nr. 9966 M.

11. Bezüglich der definitiven Anstellung der deutschen Schullehrer sagt die Reggs.-Entschl. vom 22. Mai 1841 Nr. 11513 U:

„Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß über die dienstliche Stellung der Schullehrer nicht selten ganz irrige Ansichten bestehen und daß denselben hin und wieder Ansprüche auf Dienstesständigkeit und sogar pragmatische Rechte zugestanden werden, obgleich die älteren und neueren Verordnungen diesem geradezu entgegenstehen.

Die Sicherung des Looses der Schullehrer und die angemessene Fürsorge für diejenigen, welche nach treuer Erfüllung der Berufspflichten durch Alter oder Krankheit oder sonstige unverschuldete Zufälle dienstuntauglich und brodlos werden, bildet ohne Zweifel eine heilige Obliegenheit der Verwaltung, diese Obliegenheit kann und darf aber nur auf dem verordnungsmäßigen Wege erfüllt werden und es haben daher Seine Majestät der König vermöge höchsten Reskripts vom 8. d. M. zu befehlen geruht, daß die bestehenden Verordnungen genau gehandhabt, und demnach den Gemeinden die Aufnahme von Schullehrern in definitiver Eigenschaft oder mit pragmatischen Rechten gänzlich untersagt werde.

Wenn daher gleichwohl von definitiver Anstellung eines deutschen Schullehrers die Rede ist, so hat dieses nach der verordnungsmäßigen Stellung dieser Dienerklasse keinen andern Sinn, als daß er nicht mehr ohne Verschulden oder eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden kann, nicht aber so, als ob demselben förmliche Pensionsrechte zustünden."

12. Durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1865 Nr. 19402 W wurde den Schuldienst-Exspektanten bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung untersagt, sich um erledigte Lehrerstellen zu bewerben, so lange sie sich nicht im Besitze des Zeugnisses über bestandene Anstellungsprüfung befinden.

13. Bei Vorlage von Anträgen der Gemeinden auf Umwandlung von Schulverweserstellen in Lehrerstellen und auf damit in Zusammenhang stehende Beförderung von Schulverwesern zu Lehrern ist sogleich die neue Fassion in triplo beizufügen.

14. Bezüglich der interimistischen Versehung vakanter Lehrer- und Verweserstellen wurde durch Reggs.-Entschließung vom 29. Mai 1867 Nr. 16328 U angeordnet, daß die Distrikts-Schulbehörden nach eingetretener Schuldienst-Erledigung für sofortige interimistische Verwesung erledigter Schulstellen in geeigneter Weise zu sorgen haben.

Gemäß Reg.A. vom 21. April 1873 Nr. 6278 F sind die Anträge der äußeren Schulbehörden bezüglich der interimistischen Verwesung erledigter Schulstellen im Voraus genehmigt zu betrachten. Die Bezirksämter haben die Berichte der Distriktsschulinspektionen unter Randnote an die k. Regierung einzusenden.

Gleichzeitig haben die Bezirksämter die betr. Bürgermeisterämter von der erfolgten Aufstellung eines derartigen Verwesers unter Bezeichnung der ihm satzungsgemäß zukommenden Beträge behufs Anweisung der Gebühren in Kenntniß zu setzen. R.A. vom 21. August 1873 Nr. 12,209 F.

Bei Verwesung von Schulstellen, mit welchen staatliche Gehaltsergänzungszuschüsse verbunden sind, erfolgt die Einweisung der Verwesungsgebühren durch Regierungsentschließung, weshalb bei derartigen Anträgen die äußeren Schulbehörden genau den Tag des Beginnes der Verwesung anzugeben haben.

§ 9. Anstellung von Lehrerinnen.

Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die Reggs.-Entschl. vom 19. Juli 1854 (ABl. S. 801):

„Da durch Kgl. hohe Minist.-Entschl. vom 12./17. d. M. die Verwendung der im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer für das Schulamt gebildeten und nach dem Ergebnisse der am 3. und 4. April l. J. stattgefundenen Prüfung als befähigt erprobten Schulschwestern als Lehrerinnen an den deutschen Schulen der Pfalz gnädigst genehmiget worden: so werden die Namen dieser Schulschwestern nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es nunmehr den Orts- und Schulbehörden gestattet ist, für erledigte katholische Mädchenschulen*) die Wiederbesetzung derselben durch arme Schulschwestern, welche zugleich den Unterricht in allen weiblichen Arbeiten zu übernehmen bereit sind, zu beantragen."

Vergl. auch CMBl. 1874 S. 120.

2. Die Reggs.-Entschl. vom 18. Juli 1868 (ABl. S. 1296):

„Bei den günstigen Erfolgen, welche an vielen Orten durch Lehrerinnen in deutschen Mädchenschulen erzielt werden, hält es die unterfertigte Stelle für wünschenswerth, daß Lehrerinnen häufiger zur Verwendung kommen möchten als es bisher in der Pfalz der Fall war, wodurch gleichzeitig dem fühlbaren Mangel an Lehrkräften einigermaßen abgeholfen werden könnte.

. . . .

Das Bestehen dieser Prüfung befähigt zur Anstellung an deutschen Mädchenschulen der Pfalz, in so lange die Geprüfte unverheirathet bleibt."

Die Verwendung von verheiratheten Lehrerinnen im öffentlichen Lehrfache kann aus pädagogischen Rücksichten principiell nicht gestattet werden. CME. vom 29. Oktober 1875, CMBl. S. 424.

3. CME. vom 7. Januar 1876, CMBl. S. 9, die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen betr.:

„Im Königreiche bestehen dermalen drei Lehrerinnenbildungsbildungsanstalten, das Kreislehrerinnenseminar in München, die k. höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg und das Ludwigsseminar in Memmingen.

Die Verwendung der in diesen Anstalten gebildeten Lehramtskandidatinnen im Volksschulfache nach Maßgabe der Normativentschließung vom 5. Mai 1868, die Bildung der Lehrerinnen betreffend, Nr. 3409 (Minist.-Bl. f. K.- u. Sch.-Ang. Jahrg. 1868 S. 117 ff.) ist nicht blos in denjenigen Orten zuläßig, wo hergebrachtermaßen bisher schon weibliche Lehrkräfte mit dem Unterrichte betraut waren, sondern kann auch in anderen Orten von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren kompetenzmäßigen Wirkungskreis nach §§ 38 und 46 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, die Anstellung des Lehrpersonals an den Volksschulen gehört, verfügt werden, soferne dieselbe dieß nach Lage der Umstände für angezeigt erachtet. Immer muß jedoch hiebei vorausgesetzt werden, daß mindestens 2 Lehrstellen an der Volksschule des betreffenden Ortes bestehen. Die weiblichen Lehrkräfte sind zwar zunächst für den Unterricht der weiblichen Jugend bestimmt; es hat indeß die Erfahrung gezeigt, daß Lehrerinnen auch in den unteren Knabenklassen mit gutem Erfolg verwendet werden können.

Hiernach wird es in den Fällen, wo an einer Volksschule neben einer männlichen Lehrkraft eine weibliche zur Verwendung gelangt, der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, anheimgegeben, unter genauer Würdigung der einschlägigen Verhältnisse, sowie der Persönlichkeit der betreffenden Lehrerin zu bestimmen, ob der Unterricht unter die beiden Lehrkräfte besser nach Geschlechtern, oder ohne Ausscheidung der Geschlechter nach Schulklassen zu vertheilen sei, in welchem Falle der Lehrerin die unteren Klassen zuzuweisen wären.**)

4. Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Mai 1880 Nr. 10399, die Bildung der Lehrerinnen betr. (CMBl.

---

*) nunmehr auch bezüglich unterer Knabenschulen s. die unten abgedruckte CME. vom 7. Januar 1876.

**) Diese Bestimmung findet nur auf Lehrerinnen weltlichen Standes Anwendung. CME. vom 19. Oktober 1878 Nr. 12681.

S. 107), haben diejenigen Kandidatinnen des Volksschulamtes, welche ihre Vorbildung hiezu nach Maßgabe der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums vom 5. Mai 1868 (CMBl. S. 117 u. f.) erhalten haben, an der Seminar-Schlußprüfung einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt Theil zu nehmen. Bis auf Weiteres ist es diesen Kandidatinnen anheimgestellt, sich den bezeichneten Prüfungen an den Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Aschaffenburg, Memmingen, München . . . . . zu unterziehen; doch hat sich die höchste Stelle vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen dies durch besondere Umstände veranlaßt ist, die Zuweisung an bestimmte Anstalten anzuordnen.

Gesuche um Zulassung zur Seminarschlußprüfung sind mit den Nachweisen der genügenden Vorbildung und eines untadelhaften, religiösen und sittlichen Verhaltens bei den Anstalts-Direktionen mindestens 6 Wochen vor der am 10. Juli jeden Jahres beginnenden schriftlichen Prüfung einzureichen.*)

5. Siehe auch die in CMBl. 1882 S. 137 abgedruckte Entschließung vom 25. Mai 1882, wonach gestattet ist, daß die nicht seminaristisch ausgebildeten weiblichen Prüfungskandidatinnen katholischer Konfession auch an den Seminarschlußprüfungen der k. Lehrerbildungsanstalt zu Speyer, die Kandidatinnen protest. Konfession an jenen der k. Lehrerbildungsanstalt zu Kaiserslautern zugelassen werden. Zu diesen Prüfungen sind für französische Sprache, sowie für die weiblichen Handarbeiten in diesem Falle je ein besonderer Fachlehrer bezw. eine Fachlehrerin als außerordentliche Mitglieder der Prüfungskommission beizuziehen. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat in einem für die weiblichen Kandidaten gesondert bereit zu stellenden Raume unter entsprechender Aufsicht zu geschehen.

Bezüglich der Prüfung der weiblichen Schulamtszöglinge in Musik und den weiblichen Handarbeiten s. CME. vom 30. Juni 1873, CMBl. S. 229.

6. Die Besoldungsverhältnisse des weiblichen Lehrpersonals werden durch die Bestimmungen des Schulbedarfgesetzes nicht berührt, vielmehr ist die Festsetzung der Bezüge der Lehrerinnen dem freien Ermessen der Gemeinden und der Uebereinkunft mit diesem Lehrpersonal überlassen. CME. vom 28. November 1862.

7. Bezüglich der Uebertragung des Unterrichts an Mitglieder weiblicher religiöser Orden siehe den folgenden Paragraphen.

§ 10. Klosterschulen, Schulbrüder und Schulschwestern.

Nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, können Klosterschulen, sowie die sogenannten Schulbrüder und Schulschwestern in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Durch Kultus-Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1867, mitgetheilt durch lith. Reggs.-Ausschr. vom 28. Januar 1867 Nr. 7272 U wurde in Erinnerung gebracht, daß zur Errichtung klösterlicher Filialinstitute zum Zwecke der Unterrichtung und Erziehung der weiblichen Jugend, sei es in den Volksschulen oder in eigenen Pensionen, die landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß in allen Fällen, wo es sich um die Uebertragung des Unterrichts in einer Mädchenschule an Mitglieder weiblicher Orden handelt, vor Ertheilung der diesfallsigen Bewilligung von der Kreisregierung an das betreffende Ministerium Bericht zu erstatten ist, in welchem sie in bestimmter Weise sich darüber auszusprechen hat, ob etwa von

*) Vergl. auch die CME. vom 5. Juni 1881, die Prüfung für Lehrerinnen der neueren Sprachen an den weiblichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr., CMBl. S. 133.

dem betreffenden Orden zugleich die Gründung eines klösterlichen Filialinstitutes beabsichtigt sei. Vergl. auch KMBl. 1874 S. 121 und S. I, 455. Siehe Handbuch Bd. II S. 132 Ziff. II und III.

§ 11. Beeidigung des Lehrpersonals.

Ueber die Verpflichtung des Lehrpersonals an den Volksschulen bestimmt das Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Juli 1881, KMBl. S. 189:

„1. Bezüglich der Verpflichtung auf die dienstlichen Obliegenheiten hat es bei den bisherigen Vorschriften — . . . . § 22 der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen in der Pfalz vom 22. August 1817*) — mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Ablegung des Handgelübdes bei der Diensteinführung . . . ., in der Pfalz vor den Ortsschulkommissionen, bei jeder dienstlichen Verwendung, somit nicht erst bei der Ernennung zum wirklichen Lehrer, sondern schon bei der Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, dann gleichmäßig bei dem männlichen wie bei dem weiblichen Lehrpersonale stattzufinden hat.

2. Der Eid wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften — k. Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (RBl. S. 189) — ist bei der erstmaligen Verwendung des männlichen Lehrpersonales vor der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde abzulegen.

3. Der Eid auf die Verfassung — Titel X § 3 der Verfassungsurkunde**) — ist bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer abzuleisten, insoferne nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist.

Diese Eidesabnahme hat . . . . durch die k. Bezirksämter zu geschehen.“

Der hienach vor dem Bezirksamt zu leistende Eid lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre die mir als Lehrer obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen zu wollen und mich genau nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden Schulordnungen zu benehmen.

Zugleich bekräftige ich bei meinem abgelegten Diensteide, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde — in keinem Verbande bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird.“

Bezüglich des Freimaurerordens s. Handbuch Bd. II S. 297.

Jedem beeidigten Lehrer ist durch das Bezirksamt eine kostenfreie Bescheinigung über die Ablegung des Eides auszustellen. RA. vom 2. Dezember 1882 Nr. 16634 P.

§ 12. Heimat der Lehrer.

Nach Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erwerben die Volksschullehrer die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes mit dem Tage der Anstellung. Auf Schulverweser und Schulgehilfen erstreckt sich indessen diese Bestimmung nicht.

Wollen die Schullehrer das Recht der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erwerben, so müssen sie vorher erst die Heimatgebühr entrichten, wenn die Gemeinden dies verlangen. Das Recht kann jedoch erst dann ausgeübt

---

*) Siehe oben S. 13.

**) Siehe Handbuch Bd. I S. 163.

werden, wenn die Berechtigten seit Jahresfrist in der Gemeinde wohnen und einen eigenen Heerd besitzen. Art. 30 Abs. 2 des Heimatgesetzes und Art. 25 der Gemeinde-Ordnung. Vergl. auch Art. 13 Abs. 4 und 5 des Heimatgesetzes, abgedruckt in Handbuch, Bd. I S. 357.

§ 13. Verehelichung der Lehrer.

Die Volksschullehrer haben nach der Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betreffend (ABl. 1868 S. 1585), zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die Bewilligung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzuholen.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Vor der Ertheilung der Bewilligung ist umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe, worauf die Gesuche sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle zu bescheiden sind.

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamte einzureichen und von diesem nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktsschulinspektion der Regierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Bezüglich der Verehelichung der Schulverweser und Schulgehilfen muß auf die Minist.-Entschl. vom 19. Mai 1857 (ABl. S. 612) zurückgegangen werden, welche in Ziffer 4 Folgendes bestimmt:

„Den unständigen Lehrern, Schulverwesern und Schulgehilfen ist die Verehelichung nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände zu gestatten.

Bei Bescheidung solcher Gesuche hat die Kreisregierung vor Allem in's Auge zu fassen, ob der Nahrungsstand des Gesuchstellers als hinreichend und nachhaltig gesichert erachtet werden kann und wenn dieses der Fall ist, sodann in Erwägung zu ziehen, ob solche Verhältnisse in örtlicher, persönlicher oder dienstlicher Beziehung gegeben sind, welche die Verehelichung des betreffenden Individuums anempfehlen."

Hinsichtlich der Lehrerinnen s. § 9 Ziff. 2.

§ 14. Urlaub der Lehrer.

Nach Entschließung der Kgl. Regierung vom 6. November 1856 Nr. 215 O gilt das Verbot, wonach Beamte und öffentliche Diener ihren Amtssitz ohne Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde nicht verlassen dürfen, auch für das Lehrerpersonal an den deutschen Schulen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Ferien bestehen oder nicht.

In dringenden Fällen ist die betreffende Lokalschulinspektion zur Urlaubsbewilligung berechtigt, jedoch nicht über die Dauer von 3 Tagen. Dieselbe hat sich jedoch vorher mit dem Vorstand der Ortsschulkommission in's Benehmen zu setzen. Reggs.-Entschl. vom 17. Dezember 1856 Nr. 5201 O.

Im Uebrigen sind die vorgesetzten Kgl. Distrikts-Schulinspektionen benehmlich

mit den Kgl. Bezirksämtern, jedoch nicht über die Dauer von 14 Tagen hinaus, Urlaub zu ertheilen befugt.

„Urlaubsbewilligungen an Lehrer sind nach Maßgabe der Regierungs-Entschließungen vom 6. November und 17. Dezember 1856 während der geschlossenen Schulzeit nur in ganz dringlichen Fällen und auch da nur unter Auflage der Wiedereinbringung der versäumten Schulzeit zu erteilen." (Schul- und Lehrordnung § 7 Ziff. 6.)

Soll der Urlaub jedoch nur innerhalb der Zeit der gesetzlichen Ferien benützt werden, so ist nach Reggs.-Entschl. vom 3. September 1860 Nr. 20391 C die Bewilligung ohne Rücksicht auf dessen Dauer innerhalb der Ferienzeit ebenfalls von den genannten beiden Behörden zu ertheilen.

In allen übrigen Fällen ist die Urlaubsbewilligung von der Kgl. Kreisregierung zu erholen.

§ 15. Militärpflicht der Lehrer.

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, RGBl. Seite 45, bestimmt in § 51:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden."

Vergl. auch Reichsmilitärges. § 30 Ziff. 4c in Bd. I S. 616 des Handbuchs.

Siehe auch Ersatz-Ordnung § 9 Ziff. 3:

„Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen."

Rekrutirungs-Ordnung § 13 Ziff. 2:

„Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommando's."

Die fraglichen Lehrer werden bei den Truppen über den Etat eingestellt.

Der Einrückungstermin ist z. Z. jeweils in der 2. Hälfte des Septembers des der Aushebung nächstfolgenden Jahres.

In der Reserve und Landwehr haben die Lehrer die gesetzliche Dienstzeit abzuleisten.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, dürfen, wenn sie zur Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen werden, nicht als übungspflichtig ausgewählt werden. (§ 38 Ziff. 5 der Ersatz-O., neue Fassung.)

Bezüglich der Zurückstellung der noch nicht geprüften Lehramtskandidaten gelten die allgemeinen Grundsätze. (Siehe Ersatz-O. § 30 lit. f in Bd. I des Handbuchs S. 633.)

Ueber Unabkömmlichkeitsatteste für einzeln stehende Volksschullehrer s. Bd. I des Handbuchs S. 652—53.

Controlpflichtige Lehrer, welche in Rücksicht auf ihre Berufspflichten von der persönlichen Gestellung bei Controlversammlungen entbunden sein wollen, haben schriftliches Gesuch an das Landwehrbezirkscommando zu stellen. KA. vom 30. August 1876 Nr. 12,271 J. (Vergl. auch § 17 Ziff. 8 der Landwehr-Ordn.)

§ 16. Nebengeschäfte der Lehrer.

1. Die hier einschlägige Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr., ABl. S. 537, bestimmt u. A., daß allen Beamten und öffentlichen Dienern, welche eine remunerirliche Funktion übernehmen wollen, gleichviel ob die Remuneration in einer Aversalvergütung oder in einem Diätenbezuge besteht, die Erholung einer vorgängigen dienstlichen Bewilligung obliegt.

Die Entscheidung über Gesuche, welche zufolge dieser Bestimmung eingereicht werden, liegt in der Zuständigkeit derjenigen nächst höheren Behörden, welchen die Disciplin über den Gesuchsteller zusteht, also bezüglich des Lehrerpersonals dem Bezirksamt in Gemeinschaft mit dem Distriktsschulinspektor.

Fragliche Erlaubniß ist z. B. erforderlich zur Uebernahme des Gemeindeschreiberdienstes, von Agenturen 2c. (Vergl. auch CMBl. 1868 S. 329.)

2. Den Lehrern ist es untersagt, die Geschäfte der Parteien an den Amts- und Schöffengerichten zu übernehmen. (Reggs.-Entschl. vom 11. Februar 1818, Int.Bl. S. 78).

3. Durch die Verordnung vom 7. September 1820, das Notariatsinstitut im Rheinkreise betr. (ABl. S. 138) ist den Lehrern die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte gegen Belohnung ausdrücklich untersagt. Diese Bestimmung wurde durch Reggs.-Entschl. vom 1. Dezember 1852 (ABl. S. 922) in Erinnerung gebracht.

4. Die Schullehrer können, namentlich in kleineren Bürgermeistereien, als Gemeindeschreiber verwendet werden; sie haben jedoch durch Zeugniß der Distriktsschulinspektion bei der Verwaltungsbehörde nachzuweisen, daß die Funktion als Gemeindeschreiber ohne Nachtheil der Schule versehen werden kann. (Reggs.-Entschl. vom 24. August 1825, Int.Bl. S. 953).

In dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1834 (ABl. S. 180) wird den Landkommissariaten und Distriktsschulinspektionen aufgegeben, darüber zu wachen, daß durch die Verbindung der Gemeindeschreiberei mit dem Schuldienste keine Verletzung der beiderseitigen Berufspflichten stattfinde.

5. Der Betrieb von Kramläden und ähnlichen Nebengewerben ist den Lehrern untersagt, auch wenn es in einer ihnen eigenthümlich zugehörenden, von den Schullokalitäten entfernten Wohnung geschieht und dieses Nebengeschäft durch die Frau oder Kinder geführt werden will. Reggs.-Entschl. vom 8. Dezember 1827. Deßgleichen der gewerbsmäßige Handel mit musikalischen Instrumenten. Reggs.-Entschließung vom 12. Oktober 1864 Nr. 43 W. (cf. Gew.O. § 12 Abs. 2.)

6. Wegen Uebertragung von Postexpeditionen an Schullehrer vergleiche das Ausschreiben der Königl. Regierung vom 20. Juli 1870 (ABl. Seite 1214).

§ 17. Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.*)

Zu Ziff. VIII und IX der Verordnung vom 20. August 1817.

Dasselbe ist im Amtsblatt von 1862 S. 37 publizirt und lautet:

Art. 1.

Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten,**) und es liegt deßhalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes***) für die Errichtung und für den Unterhalt derselben vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

**) nur in ökonomischer Beziehung, insbesondere in Hinblick auf die Aufbringung des Bedarfs, nicht aber in den übrigen Beziehungen.

***) darunter fallen alle jene Ausgaben, welche die schulordnungsgemäße Ertheilung des Unterrichts in Bezug auf Sache und Person erfordert, jedoch nur insoweit, als solche Kosten durch den Elementar-Unterricht mit Ausschluß des Religionsunterrichts veranlaßt sind. CME. vom 14. Oktober 1862 Nr. 8004, den Religionsunterricht an den gemischten Schulen der Pfalz betr. (RA. vom 17. Oktober 1874 Nr. 15236 G.)

Zur Beschaffung des Gehaltes des Religionslehrpersonals sind die Gemeinden nicht verpflichtet. Vergl. das CCE. vom 29. Mai 1872 in RBl. S. 1494.

S. I, 165; III, 59; IV, 159, 261.

Das nöthige Brennholz für die Heizung des Schullokales hat die Gemeinde zu stellen. Es ist die Einrichtung unzulässig, daß die Eltern der Schulkinder solches stellen. Spec. Reg.-E. vom 4. Januar 1878 Nr. 16785 H.

Es ist zulässig, daß mehrere Gemeinden mit höherer Genehmigung eine Vereinbarung bezüglich der Vergemeinschaftlichung der Schule treffen. Sie haben dann auch bezüglich des Maßstabes der Vertheilung der Kosten nach Gemeinden sich schlüssig zu machen. Wand, Gmde.-Ordn. S. 208. — Vergl. § 2 und 3 der Verordnung vom 26. August 1883, abgedruckt auf S. 15.

Wenn einzelne Angehörige einer Gemeinde von den Schuleinrichtungen derselben sich losgetrennt haben und mit einer andern Gemeinde wegen Benützung der Schuleinrichtungen in Beziehung getreten sind, hat die Gemeinde, welcher die betreffenden Personen angehören, der anderen Gemeinde keine Leistung für Schulzwecke zu machen, insoferne nicht die beiden Gemeinden eine besondere Vereinbarung getroffen haben. S. III, 59.

Siehe Gemeinde-Ordn. Art. 20 Abs. 5 und Note ***) hiezu in Bd. I S. 228 des Handbuchs, ferner CMBl. 1870 S. 24.

---

*) Sogenanntes Schuldotationsgesetz. Vergl. die Abhandlung in den Blättern f. admin. Praxis 25, 193, ferner Reger, das Schulbedarfsgesetz. Siehe Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 8 Ziff. 38, Art. 10 Ziff. 17, 19, 20, Art. 11.

Art. 2.

I Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.*)

II Beträgt jedoch die Zahl der Schüler**) nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde.

III Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Drittheile mit Schullehrern zu besetzen.

IV Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

V Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

VI Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

*) Abs. 1 und 2 des Art. 2 erhielt seine jetzige Fassung durch § 45 des Landtags-Abschiedes vom 28. April 1872 (GBl. S. 257).

**) Hier kommen nur die Werktagsschüler in Betracht. Min.E. vom 28. November 1862.

Vergl. die in CMBl. 1874 S. 183 abgedruckte CME. vom 11. April 1874.

cf. Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 10 Ziff. 18, abgedruckt in Handbuch Bd. I Seite 130.

Vergl. die auf Seite 15 abgedruckte Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen ꝛc. betr.

Zu Abs. 5: In einem speziellen Fall hat die Kreisregierung entschieden, daß unter Stunde die geometrische Stunde zu verstehen sei.

Zu Abs. 6 vergl. CMBl. 1874 S. 121. — Siehe auch S. I. 455 und Bl. f. admin. Pr. 25 S. 203.

Art. 3.

I Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird:

1. bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden (857 ℳ 20 Pf.),
2. in Gemeinden von 2,500 Seelen bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden (771 ℳ 50 Pf.),
3. in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden (600 ℳ)

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl. (685.80 ℳ).

II In den unter Ziffer 3 begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen

Wirthschaftsräumen zu beschaffen, welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden (20.60 *M.*) in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden (85.80 *M.*), im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden (42.90 *M.*) veranschlagt werden.

III In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hiernach abgeändert werden.

IV Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden (428.60 *M.*) zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Gulden (42.90 *M.*).

V Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden (342.90 *M.*) jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden (205.80 *M.*) die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Vergl. Verw.ger.hofges. Art. 10 Ziff. 19.

Spätere Reduktionen eines einmal erhöhten Gehaltes ist unzuläßig.

Die Seelenzahl berechnet sich nach dem Ergebniß der jüngsten Volkszählung. Sobald eine Gemeinde nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung nach ihrer Seelenzahl in eine höhere Stufe vorrückt, ist sie verpflichtet, ihren Lehrern den für die höhere Stufe festgesetzten Minimalgehalt zu gewähren. CME. vom 4. März 1865, CMBl. S. 53.

Aus der Fassung „in der Regel" ergibt sich, daß eine Abfindung der Lehrer mit Geld behufs Beschaffung einer Miethwohnung nur ausnahmsweise zuzulassen sei. Es ist eine anständige Naturalwohnung oder eine ausreichende Miethentschädigung zu gewähren. Da wo die Gewinnung einer Miethwohnung für den Lehrer bei Privaten mit Schwierigkeiten verbunden ist, muß die Erwerbung einer Dienstwohnung alsbald veranlaßt werden. Da wo geeignete Miethwohnungen zu haben sind, muß die ausgeworfene Vergütung den lokalen Verhältnissen entsprechen. RA. vom 30. September 1875 Nr. 13986 H.

Die Bestimmung der Geldsätze des Schuldotationsgesetzes in Markwährung geschah durch die CME. vom 30. November 1875, CMBl. S. 447.

Die Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Aufbesserung der Lehrergehalte unterliegen zwar keiner speziellen Genehmigung, allein behufs Anzeige an die k. Regierung und Vormerkung in der Fassion ist es nothwendig, daß das Bezirksamt hievon Kenntniß erhält. Die Bürgermeisterämter haben deshalb in allen Fällen, in denen eine Gehaltsaufbesserung bewilligt wird, dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

Bezüglich der Lehrerinnen siehe Seite 39.

Art. 4.

I Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener,*) Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

II Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

III Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen**) werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

*) Ueber Besorgung des gemeindlichen Geläutes sagt eine generalisirte Reggs.-Entschl. vom 29. Juli 1868 Nr. 13422 A:

„Es liegt keineswegs im Interesse der Schulen und ist daher unzulässig, Lehrer unentgeltlich mit Verrichtungen zu belasten, welche mit ihrem Berufe nicht in wesentlichem Zusammenhang stehen. Es würde das auch dem Art. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861 widersprechen; denn wenn die Entschädigung für Besorgung des ortsüblichen Geläutes und das Aufziehen der Gemeindeuhr nicht in den gesetzlichen Minimalgehalt eingerechnet werden darf, so können ihm diese Funktionen auch nicht unentgeltlich zugemuthet werden, da er sonst — was gegen jene gesetzliche Bestimmung verstößt, — genöthigt wäre, das Aequivalent dieser Verpflichtungen in seiner Gehalts-Kongrua zu suchen.

Diesen Erwägungen gegenüber ist es ohne alle Bedeutung, daß bei Ausschreiben der betr. Schulstelle jene Geschäfte unzulässiger Weise als Nebenverpflichtung des Lehrers bezeichnet worden waren."

In einem speziellen Falle hat die k. Regierung durch Entschließung vom 12. April 1872 Nr. 6967 E ausgesprochen, daß, wo das Morgens-, Mittags- und Abendgeläute als Angelusgeläute ein rein kirchliches ist, der Lehrer als Kirchendiener verpflichtet ist, dasselbe zu besorgen.

Bei Differenzen über Einrechnung von Bezügen der Lehrer in den Gehalt und über die Bestandtheile der Schuldienstbesoldung überhaupt sind ausschließlich die Verwaltungsbehörden zuständig. CCE. in RBl. 1863 S. 530, 1868 S. 1341, 1869 S. 58.

Die Schlächtergebühren israelitischer Lehrer können gleichfalls nicht in den fassionsmäßigen Schulgehalt eingerechnet werden. RA. vom 27. Februar 1873 Nr. 3461 F.

Vergl. S. II, 1; III, 575.

Siehe Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 8 Ziff. 38 und Art. 10 Ziff. 19, 22 und 23.

**) z. B. für das Aufziehen der Gemeindeuhr.

Art. 5.***)

(I Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht, und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

II Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

III Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

IV Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährlich vierundzwanzig Kreuzer (70 ₰), das Sonntagsschulgeld vierteljährlich zwölf Kreuzer (35 ₰).

V Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

VI Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

VII Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheben.

VIII Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartales auszubezahlen. In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Abs. 2 veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Localarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.)

***) Die Art. 5 und 7, welche laut Art. 9 Abs. 2 auf die Pfalz keine Anwendung finden, wurden der Vollständigkeit halber abgedruckt.

Art. 6.

I Der Bedarf der deutschen*) Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

II Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend" Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.**)

III Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation***) gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Zu Abs. 1 vergl. Medicus, Gemeinde-O. S. 136. Siehe auch die Note zu Art. 36 der Gemeinde-O. in Bd. I des Handbuchs S. 236.

*) öffentlichen (nicht Privatanstalten).

Vergl. S. I, 165; III, 595; IV, 261.

Zu Abs. 2: Die Kreisschuldotationsbeiträge sind auch fernerhin in den Gemeinderechnungen zur ausgablichen Verrechnung zu bringen. RA. vom 17. Dezember 1880 Nr. 20328 N.

Anträge von Gemeinden um Zuschüsse aus Kreisfonds sind nach Maßgabe der RE. vom 20. Februar 1873 Nr. 3078 F, die Revision der aus Kreisfonds für die deutschen Schulen gewährten Zuschüsse betr. und deren Beilagen zu instruiren und in jedem Jahre bis längstens 15. Juni der Kreisregierung in Vorlage zu bringen.

**) Der citirte Art. VIII des Kreislastenausscheidungsgesetzes (siehe Handbuch Bd. I S. 192—93 Art. VI Ziff. 2) bestimmt:

„Die ganze ordentliche Kreisschuldotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Dotation wird . . . . den deutschen und isolirten lateinischen Schulen überwiesen und die Vertheilung unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräthe vorgenommen."

Eine staatliche Kreisschuldotation, wie die rechtsrheinischen Kreise, erhält die Pfalz nicht. Siehe ABl. 1880 Beil. zu Nr. 76 S. 183.

***) Siehe § 24.

Art. 7.†)

(I Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles derselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer durch den Magistrat beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen

---

†) Siehe die Note zu Art. 5.

Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

II Der in Absatz 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Artikel 5 Abs. 5 der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

III Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 und 6 Anwendung.)

Art. 8.

I Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltungsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter dreihundert Gulden (514.30 ℳ) betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch Kgl. Verordnung festgesetzt.*)

II Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von zweihundert Gulden (342.90 ℳ) trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungs-Vereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

III Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Abs. 1 bezeichneten Unterhalts-Beitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

IV. An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Die Minimalbeträge des Abs. 1 und 2 entzifferten ursprünglich nur 200 resp. 100 fl., wurden aber durch den Allerhöchst sanktionirten Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtags vom 30. September 1863 (vergl. ABl. 1865 S. 1035 § 13 Ziff. 5) auf 300 resp. 200 fl. normirt. CMBl. 1875 S, 448 Ziff. III.

*) Siehe § 20.

Art. 9.

I Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

II Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

§ 18. Gehaltsverhältnisse der Lehrer.

Außer den Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Schuldotationsgesetzes (siehe diese im vorhergehenden § und die Noten dazu) ist hierüber noch Folgendes anzuführen:

1. Nach Art. 197 des Gebührengesetzes ist für jede Anstellung im Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienste, mit welcher sofort oder nach einer bestimmten Dienstzeit Stabilitäts- und Pensionsrechte verbunden sind ꝛc., für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche eine Gebühr zu 1 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird die Gebühr nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz.

Diese Gebühr an die Staatskasse ist durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten. Verordnung vom 15. September 1879 § 1 lit. b, GVBl. S. 1171.

2. Zufolge der auf Grund des Gebührengesetzes erlassenen Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr., GVBl. S. 171, haben in der Pfalz die Schullehrer, ständigen Schulverweser und die denselben gleich zu achtenden Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Dienstalterszulagen eine besondere Abgabe (Unterstützungsfondsabgabe) zu zehn vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten. (§ 1 und 18).

Pensionsmehrungen sind der Unterstützungsfonds-Abgabe nicht unterworfen. (§ 6.)

Diese Unterstützungsfondsabgaben fließen dem Kreisverein für Unterstützung der Schullehrer-Relikten zu. (§ 11 lit. f.)

Vergl. auch § 1 und 4 der Vollz.-Vorschr. zu den Satzungen des Schullehrer-Unterstützungsvereins, abgedruckt in § 20.

3. Das auf Grund des Budgets für die XII. Finanzperiode erlassene KMin.A. vom 7. August 1874, die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerpersonals an den Volksschulen des Königreichs betr., KMBl. S. 303, ABl. S. 307, bestimmte:

1. Allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche einschließlich des bisherigen Staatszuschusses nicht wenigstens 450 fl., und allen wirklichen Schullehrern in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 500 fl. jährliches Diensteinkommen haben, wird dasselbe bis zu diesen Beträgen erhöht.

2. Allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, dann allen Schulgehilfen wird zu ihrem bisherigen Einkommen eine neue Zulage von je 50 fl. des Jahres gewährt.

3.*) Alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen erhalten successive statt wie bisher fünf, nun sechs Dienstalterszulagen, die wirklichen Schullehrer im Betrage von je 50 fl. bis zum Gesammtbetrage von 300 fl., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen im Betrage von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 150 fl.

Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von 10 statt wie bisher nach 15 Jahren vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrer-Seminar stattfand, für weltliche Lehrerinnen, welche ein Lehrerinnen-Seminar nicht besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraums vom Zeitpunkte der Erstehung der der Seminaraustrittsprüfung gleichstehenden Schuldienstexspektantinnenprüfung an gerechnet, die fünf übrigen Zulagen erfolgen nach Ablauf von je fünf Jahren weiterer Dienstleistung.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Gewährung dieser Dienstalterszulagen die Bestimmungen in Ziffer 2 der Normativentschließung vom 15. Mai 1872 Nr. 4981 (Minist.-Bl. f. K. u. Sch.-A. 1872 S. 161).

Die einschlägigen noch geltenden Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 15. Mai 1872 sind:

„Die Dienstalterszulagen werden in rückwirkender Weise gewährt, d. h. bei Berechnung derselben hat für das dermalen schon angestellte Lehrpersonale auch die bisher zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz zu kommen.

Die Bewilligung zum Einrücken in die Dienstalterszulagen erfolgt auf Antrag der distriktiven Schulbehörde durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, unter der Voraussetzung allseitiger Würdigkeit der Betheiligten."

4. Für die älteren, bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine quiescirten Lehrer und Lehrerinnen wird der aus der Staatscassa gewährte Unterstützungsbeitrag auf das Doppelte erhöht.

5. Allen übrigen quiescirten Lehrern und Lehrerinnen wird zu ihren bisherigen Bezügen eine neue Zulage von jährlich 50 fl. bewilligt.

6.**) Die Unterstützungsbeiträge an die Lehrers-Relicten werden, und zwar an die Lehrers-Wittwen von je 50 fl. auf 75 fl., an die ehelichen Doppelwaisen von je 20 fl. auf 30 fl., an die ehelichen einfachen Waisen von je 15 fl. auf 24 fl. des Jahres erhöht.

Bezüglich der Gewährung dieser Unterstützungsbeiträge bleibt es bei den Bestimmungen in Ziffer 4 der Normativentschließung vom 15. Mai 1872 Nr. 4981.

Nach den citirten Bestimmungen der Entschließung vom 15. Mai 1872 wird der Unterstützungsbeitrag der Wittwe nur gewährt, so lange sie sich nicht wieder verehelicht. Der Unterstützungsbeitrag wird geleistet den verwaisten Knaben bis zum vollendeten 18., den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Der Bezug dieser Unterstützungen beginnt an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage. Wenn jedoch den Hinterbliebenen eines Lehrers der Nachsitz auf dem Schuldienste bewilligt wurde, beginnt der Bezug erst nach Ablauf der Nachsitzfrist.

Ausgeschlossen hievon sind die Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestande geheirathet hat und die mit letzterer erzeugten Kinder.

In Hinsicht auf diese Unterstützungen ist der Begriff „Lehrer" im weitesten Sinne zu nehmen, so daß hierunter auch Schulverweser und Schulgehilfen subsumirt werden.

7.***) Der von beiden Kammern des Landtags gestellten Bitte entsprechend wird verfügt, daß auch die neuerlich bewilligten Zuschüsse aus der Staatscassa zur Verbesserung des Einkommens des aktiven und pensionirten Lehrpersonals und der Wittwen und Waisen desselben in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und daß gegebenenfalls die für diese Zwecke aus Staatsmitteln geleisteten Beiträge den betreffenden Gemeinden zu entziehen sind.

Nach CME. vom 8. April 1877, CMBl. S. 165, werden die staatlichen Dienstalterszulagen der Volksschullehrer auch den Lehrern an höheren Töchterschulen ꝛc. ꝛc. gewährt, wenn sie die Vorbedingungen für das Lehramt an der

---

*) nunmehr werden diese Dienstalterszulagen auf die ganze Dauer der Diensteaktivität gewährt. CMA. vom 23. August 1876, CMBl. S. 260 Ziff. 1.

**) Diese Unterstützungsbeiträge belaufen sich nunmehr auf 180, bezw. 100, bezw. 80 ℳ. Siehe CMBl. 1876 S. 260 Ziff. 2.

***) Vergl. auch CMBl. 1876 S. 260 Ziff. 3.

Volksschule erfüllt haben und wenn die Schule, an welcher sie wirken, eine öffentliche, den Unterricht in der Volksschule ersetzende Lehranstalt ist.

Dem Lehrerpersonale der Bürgerschulen können die Alterszulagen der Volksschullehrer bewilligt werden, wenn diese Schulen die Eigenschaft öffentlicher Volksschulen besitzen. ABl. 1875 S. 267.

4. Durch den Landraths-Abschied vom 14. April 1874 Ziff. IV, 1 (GVBl. S. 182, ABl. S. 371) wurde vom 2. Jahre nach erstandener Anstellungsprüfung bis zum Eintritt in die staatlichen Dienstalterszulagen den wirklichen Lehrern eine jährliche Zulage von 50 fl. (90 M.) und den Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen eine solche von 25 fl. (45 M.) aus Kreisfonds gewährt.

RA. vom 14. Februar 1874 Nr. 2557 G: In Folge der von dem Landrathe beschlossenen Minderungen darf das Einkommen der Lehrer und Verweser in keiner Weise alterirt und muß vielmehr die Differenz auf die Gemeindekassen übernommen werden. Jeder Versuch einer derartigen Schmälerung würde den Rückzug des betreffenden Staatszuschusses zur Folge haben.

5. § 17 des Landtags-Abschiedes vom 29. Juli 1876, GVBl. S. 513:

Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Bitte des Landtags entsprechend, dafür Sorge zu tragen,

„daß die aus den Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Verbesserung des Einkommens des Lehrpersonals an den Volksschulen und der Wittwen und Waisen desselben in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden, und gegentheiligen Falls die für diese Zwecke aus Staatsmitteln geleisteten Beiträge den betreffenden Gemeinden zu entziehen."

cf. CMBl. 1876 S. 260 Ziff. 3.

6. Durch RA. vom 17. Mai 1877 Nr. 8302 K wurde in Gemäßheit von Ziff. IV, 3 des Landraths-Abschiedes vom 23. April 1877, ABl. S. 331, den Gemeinden anempfohlen, die aus Gemeindekassen fließenden Bezüge der Schullehrer in derselben Weise, nämlich den Gulden zu 1 M. 80 ₰ umzurechnen, wie dies bei den Bezügen der Lehrer aus Central- und Kreisfonds der Fall ist.

7. Zufolge RA. vom 15. März 1873 Nr. 4064 F, Verbesserung der materiellen Lage des Lehrpersonals an den Volksschulen im Königreich betr. wurde durch Min.E. vom 6. März 1873 genehmigt, daß der von der Staatskasse zu den Lehrer- und Verwesergehältern geleistete Zuschuß in seinem vollen Betrage bei Erledigung von Lehrer- und Verweserstellen den interimistischen Verwesern, gleichviel ob dieselben aus der Zahl der Lehrer oder Schuldienstexspektanten genommen werden, zugewendet werden soll und zwar nach Verhältniß der Zeitdauer der Verwesung.

Auf Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Juni 1881 Nr. 6296 wurde durch Reg.-Ausschr. vom 21. Juli 1881 Nr. 11028 O bekannt gegeben, daß die Schullehrer, welche vorübergehend mit der interimistischen Verwesung einer Schulverweserstelle betraut sind, auf die Personalzulage der Schulverweser keinen Anspruch haben, ferner, daß Schulverweser, welche bereits im Genusse einer Personalzulage sind und nebenbei noch die Verwesung einer zweiten Schulverweserstelle interimistisch mit versehen, eine weitere Personalzulage nicht beanspruchen können.

Ausgeschlossen von dem Bezuge der Personalzulage sind ferner Schulverweser und weltliche Lehrerinnen, welche vorübergehend auf Lehrerstellen verwendet sind, indem in allen solchen Fällen das fassionsmäßige Diensteinkommen der erledigten Schulstelle die Mittel zur Bestreitung der sämmtlichen Verwesungskosten einschließlich der persönlichen Zulage von 90 M. bietet.

Bezüglich der Berechnung der Interkalargefälle von erledigten Schulstellen wurde zugleich verfügt, daß im Hinblick auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. März 1873 Nr. 14042, „Die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerpersonales an den Volksschulen des Königreiches betreffend", wonach

die staatlichen Einkommensaufbesserungen des Lehrerpersonales bei Erledigung von Schulstellen, insoferne sie zur Deckung der Verwesungskosten erforderlich sind, den Interkalarüberschüssen für den Unterstützungsverein nicht zuzufließen haben, von nun an der Verweser einer vakanten Schulstelle im ungeschmälerten Bezuge des staatlichen Gehaltsergänzungszuschusses auch während der Ferienzeit zu verbleiben hat.

In die Interkalarperiode fallen daher nur die Bezüge aus der Gemeindekasse und die Kreisfondszuschüsse.

8. Durch RA. vom 30. November 1882 Nr. 17367 P, Interkalarien von erledigten Schulstellen betr., wurde Folgendes angeordnet:

Wenn bei einer Schulverweserstelle, welche interimistisch von einem Schuldienstexspektanten versehen wird, die Leistung des Staatszuschusses von 90 *M.* — abgesehen von der Personalzulage — aus dem Grunde in Wegfall kommt, weil der Baargehalt aus der Gemeindekasse die Kongrua (428.60 *M.*) übersteigt, so ist zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens, sowie zur Fernhaltung von pekuniären Schädigungen der Betheiligten dem betreffenden interimistischen Verweser ein Fixum von 450 *M.* ausschließlich der Personalzulage jährlich zuzuweisen, während der Rest abzüglich des Beitrages zur Lehrerwittwenkasse von der Schullehrer-Pensionskasse einzuziehen ist.

Diese Berechnung ist um so mehr geboten, als sonst in den bezeichneten Fällen die von den Gemeinden beabsichtigte Besserstellung des Inhabers der Verweserstelle geradezu vereitelt würde, ja derselbe ein geringeres dienstliches Einkommen hätte als seine Kollegen auf solchen Verweserstellen, bei denen der gemeindliche Gehalt die Kongrua nicht übersteigt.

9. Bezüglich der Gebühren der interimistischen Schulverweser gab die Reg.E. vom 23. November 1874 Nr. 16677 G bekannt, daß, nachdem die Verweserstellen z. Z. incl. der Staatszuschüsse ein Einkommen haben von . . . . 350 fl., die interimistischen Verweser aus der Categorie der Schuldienstexspektanten hievon zu beziehen haben

von dem Gehalte ad 250 fl. nicht blos wie gewöhnlich gerechnet werden will, einen zwei Drittelstheil, sondern einen Minimalbezug von . . . . . 200 fl.

die Staatszuschüsse von . . . . 100 fl.

zusammen 300 fl.

oder monatlich 25 fl.

Der Beitrag zur Wittwenkasse wird von dem der Schullehrer-Pensions-Kreis-Anstalt als Interkalargefälle zufallenden Drittel in Abzug gebracht.

10. Die frühere Befreiung der den Schullehrern als Gehaltstheil zugewiesenen Häuser und Güter von außerordentlichen Umlagen (ABl. 1814 S. 16 und 1815 S. 187) ist durch das Schuldotationsgesetz gegenstandslos geworden.

11. Zu erwähnen ist hier noch § 12 Abs. 8 der Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise von 1818, ABl. S. 871, welcher lautet:

„Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die Fundations- oder observanzmäßige Norm auf's Genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspektoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände zu wachen haben."

12. Die Bezüge der Schullehrer, welche sie vom Rentamt erhalten (persönliche Dienstalterszulagen und Gehaltsergänzungszuschüsse), werden praenumerando ausbezahlt. CMBl. 1875 S. 162; 1880 S. 229.

13. Ueber Quittirung der Bezüge der Schullehrer bestimmt die Fin.-Min.-Entschl. vom 19. Mai 1876, CMBl. S. 165, daß die sämmtlichen aus Kreisfonds fließenden Bezüge der Schullehrer, der Schulgehilfen, der Hilfslehrerinnen, sowie der bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirten älteren Lehrer a) nicht mehr wie dies mehrfach bisher üblich war, durch Vermittlung der Lokalschulverwaltungen, sondern direkt durch die k. Rentämter auszuzahlen sind und b) alle derartigen Bezüge Eines Empfangsberechtigten auf Einer Quittung monatlich oder quartalsweise quittirt werden sollen.

Diese Entschließung hat nach Fin.Min.E. vom 21. Juli 1880 auch in der Pfalz zur Anwendung zu kommen. Die Ausbezahlung der Bezüge der Lehrer hat auch fernerhin durch Vermittlung der Einnehmer zu erfolgen, eine rechnerische Behandlung der aus Central- und

Kreisfonds fließenden Bezüge*) des Lehrerpersonals in den Gemeinderechnungen findet jedoch nicht mehr statt.

Vergl. auch bezüglich der zulässigen vierteljährigen Quittirung Handbuch Band I S. 74 Abs. 3.

Die Pensionsbezüge der Schullehrer werden vierteljährig, auf Wunsch monatlich ausbezahlt; ebenso die Wittwen- und Waisen-Pensionen. ABl. 1870 S. 769 und 1330.

14. Das in CMBl. 1871 S. 49 abgedruckte CMA. vom 26. März 1871 (die Rechnungsaufnahme pro 1868, hier die Behandlung der Kongrualergänzungen der deutschen Schullehrer im Falle ihres Ablebens betr.), findet auf die Pfalz keine Anwendung, da durch CME. vom 10. April 1872 Nr. 2863 (Behandlung der Kongrualergänzungen der deutschen Schullehrer im Falle ihres Ablebens betr.) genehmigt wurde, daß in der Pfalz ausnahmsweise die bisherige Behandlungsweise bezüglich der Kongrualergänzungen und der Diensteserträgnisse der deutschen Schullehrer überhaupt bis auf Weiteres beibehalten werden.

15. Gemäß RA. vom 19. März 1875 haben die Bezirksämter bei eintretenden Sterbfällen den Tag des Ablebens des betr. Lehrers der k. Regierung sofort anzuzeigen. Treten Wittwen und Waisen der Lehrer in den Unterstützungsbeitrag aus Staatsfonds, so sind stets die Namen derselben, sowie die Geburtsdaten der Waisen unter Angabe, ob einfache oder Doppelwaisen, der Kreisregierung bekannt zu geben. Auch bei diesen ist im Falle des Ablebens rechtzeitige Anzeige des Sterbtages an die k. Regierung zu erstatten.

Nach neuerlichen Bestimmungen ist zur Einreihung der staatlichen Unterstützungen für Lehrers-Relikten auch ein bürgermeisteramtliches Attest erforderlich, in welchem bestätigt wird, daß sich die Relikten nicht im Genusse einer Präbende eines Stipendiums oder sonstigen Unterstützung aus Staats- oder öffentlichen Fonds befinden.

16. Die Lehrergehalte einschlüssig des Staatszuschusses cessiren mit dem Tage des Absterbens des Lehrers.

Den Schullehrer-Relikten wird von den Dienstalterszulagen der aktiven und den Unterstützungszulagen der pensionirten Schullehrer die Sterbe- und Sterbnachmonatsrate verabfolgt. CMBl. 1872 S. 483 (auch in ABl. 1873 S. 310). Desgleichen die Alimentationsraten der älteren vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirten Schullehrer. CMBl. 1867 S. 97.

Siehe auch RA. vom 2. April 1873, die Pensionen quiescirter Schullehrer betreffend, ABl. S. 387.

Bezüglich der Legitimation der Relikten siehe GRJ. § 162 Abs. 2 (abgedruckt in Handb. Bd. I S. 317) und ABl. 1875 S. 619.

Hinsichtlich der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer aus Staatsmitteln s. CMBl. 1872 S. 483.

Die Bürgermeister haben bei vorkommenden Ab- und Zugängen von Lehrer-Relikten sofort unter Beifügung der zur Pensionsregulirung erforderlichen Standesregister-Auszüge dem Bezirksamt Anzeige zu machen, damit das Weitere rechtzeitig veranlaßt werden kann. RA. vom 18. Mai 1880 Nr. 3045 N.

17. Aus dem Fond zur Unterstützung der Lehrer in Krankheits- und anderen Unglücksfällen können auch den quiescirten Lehrern Beihilfen gewährt werden. (Siehe Landrathsprotokoll von 1873 Seite 187).

18. RA. vom 23. Januar 1884 Nr. 1141 R: „Inhaltlich einer Zuschrift der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 17. ds. Mts. nebenbezeichneten Betreffs, werden Sendungen von Unterstützungsbeträgen, welche seitens der Fonds-Administration des k. Centralschulbücher-Verlages an die k. Bezirksämter, sowie an die Gemeindebehörden zur Uebermittlung an Schullehrer-Wittwen- und Waisen gerichtet werden, künftighin portofrei behandelt, soferne die in § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

Andere Unterstützungsbeiträge sind portopflichtig und daher auf den Adressen als portopflichtige Dienstsachen zu behandeln."

---

*) Hierunter sind nur die Gehaltsergänzungszuschüsse aus Staatsfonds zur Aufbesserung der Lehrergehälter und die Dienstalterszulagen des Lehrerpersonals aus Staats- und Kreisfonds und nicht auch die Kreisschuldotationsbeiträge zu verstehen.

Die letzteren sind Bezüge der Gemeinden und nicht der Lehrer, und werden vom Landrathe bedürftigen Gemeinden lediglich zur Aufbringung des Minimalgehaltes ihrer Schulstellen bewilligt.

Die deutschen Schulen in der Pfalz sind Gemeindeanstalten; es hat somit auch der gesetzliche Minimalgehalt der einzelnen Schulstellen und sohin auch der den Gemeinden vom Landrathe bewilligte Kreisschuldotationszuschuß fernerhin in den Gemeinderechnungen zur ausgablichen Verrechnung zu kommen. RA. vom 17. Dezember 1880 Nr. 20328 N.

§ 19. Schulfassionen.

Das jährliche Gesammteinkommen aus dem Schuldienste und den damit verbundenen Nebenstellungen ist für jede Lehrstelle in eine sog. Schulfassion zusammengestellt.

Vergl. hierüber des Näheren das Reg.A. vom 10. November 1832, die Herstellung der Volksschulstatistik und der Lehrerfassionen betr., ABl. S. 651.*)

Vergl. ferner das Reg.A. vom 22. Juli 1844, die Herstellung von Schulbesoldungs-Etats betr., ABl. S. 291.

In der Fassion sind nicht vorzutragen die aus Staats- und Kreisfonds fließenden Personalzuschüsse, Einkommensaufbesserungen und Dienstalterszulagen, die Bezüge aus der Gemeindeschreiberei, Nebenbezüge für Besorgung der Thurmuhr, des Geläutes 2c.

Die Erträgnisse der Dienstgründe werden mit der ganzen Steuerverhältnißzahl (dem steuerbaren Ertrage) in die Fassion eingestellt.

Vergl. die Comp.-Confl.-Erkenntnisse in CMBl. 1868 Seite 350 und GVBl. 1878 Beilage VI.

Siehe S. II, 601; IV, 155.

Durch Reg.A. vom 25. November 1873 Nr. 16540 F wurde unter theilweiser Abänderung der RE. vom 8 März 1862 Nr. 9341 K, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 betr. verfügt, daß von nun an die Wohnungs-Entschädigungen nur gleich dem Vortrage der Wohnungs-Anschläge nach Art. 3 des Schuldotationsgesetzes mit je 12 resp. 25 und 50 fl. in die Fassionen eingerechnet werden sollen. Der Vortrag der effektiven Wohnungsvergütung kann der Uebersicht halber in der Rubrik „Bemerkungen" erfolgen. — Hienach wurden die Fassionen rektificirt.

Die Bezirksämter haben die Schulfassionen evident zu halten. Siehe Rggs.A. vom 17. August 1874 Nr. 11816 G. —

„Alle seit 1872 den Schullehrern und Verwesern in solchen Gemeinden, welche bisher Staatszuschüsse erhielten, gemeindlicherseits gewährten Gehaltsaufbesserungen insbesondere durch die 5%ige Erhöhung des Lehrergehaltes in einzelnen Gemeinden, haben in der Fassions-Rubrik „Bemerkungen" als ständige Zulagen aus der Gemeindekasse zum Vortrag zu kommen, was schon mit Rücksicht auf die bisher öfters mangelhaft gepflogenen Abrechnungen mit der Schullehrerpensionskasse bezüglich der Interkalargefälle von erledigten Schulstellen geboten erscheint.

Es darf sonach in den Fassionen von Gemeinden mit Staatszuschüssen, wenn nicht ganz besondere Gehaltsaufbesserungen von Schulstellen durch Zuwendung von Stiftungen, Vermächtnissen u. dgl. inzwischen eingetreten sind, die natürlich eine Kürzung oder gänzliche Einziehung der Staatszuschüsse zur Folge haben müßten, nur der Mindestgehalt des Lehrers als fassionsmäßiges Einkommen in die Rubrik 3 eingestellt werden.

Ebenso darf die 5%ige Aufbesserung der Staats- und Kreisfondszuschüsse nicht in das fassionsmäßige Einkommen eines Lehrers oder Verwesers eingerechnet werden; dieselbe ist vielmehr nur in der Rubrik „Bemerkungen" der Uebersicht halber kurz anzugeben (vergl. Abs. 3 des höchsten Minist.-Ausschr. vom 23. August 1876 Nr. 8540, Kult.Min.Bl. 1876 S. 261)." RA. vom 6. Januar 1881 Nr. 311 O, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, in specie die Aufstellung neuer Schulfassionen betr.

Nach Inkrafttreten des Schuldotationsgesetzes wurde durch RA. vom 8. März 1862 Nr. 9341 K, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 betr., die Herstellung neuer Fassionen angeordnet und hiefür ausführliche Vorschrift gegeben.

Die den Maximalbetrag der Wohnungsanschläge übersteigenden Wohnungsentschädigungen sind nur gleich dem Vortrag der Wohnungs-Anschläge nach Art. 3 des Schuldotationsgesetzes mit je 20.60 und resp. 42.90 und 85.80 *M.* in die Fassion einzurechnen.

Vergl. auch § 18 Ziff. 7 und 8.

Es empfiehlt sich, wenn gegenwärtig Seitens einer Gemeinde dem Lehrer eine Gehaltserhöhung (wenn auch ständige) gewährt wird, sie, soweit durch solche die Gewährung von Staatszuschüssen berührt wird, stets nur als Theuerungszulage zu betrachten und nicht in die fassionsmäßigen Gehaltsbestandtheile einzurechnen. Denn andernfalls würde eine solche Gehaltserhöhung lediglich eine jedenfalls nicht beabsichtigte Entlastung der Staatskasse auf Kosten

---

*) dasselbe wurde auf Grund der in Döllinger, V.S. Bd. 9 S. 1471 und Weber Ges.- u. Verordn.S. II, 623 abgedruckten Min.E. vom 12. Oktober 1832 erlassen.

der Gemeindekasse bewirken und die gute Absicht der betr. Allerh. Landtags-Abschiede auf Besserstellung der Lehrer paralysiren, ja den Gemeinden geradezu zum Nachtheil werden lassen. RA. vom 4. resp. 19. April 1875 Nr. 15040 H. Unter allen Umständen sind aber solche Zuwendungen, wenn sie nicht den Charakter einmaliger Remuneration an sich tragen, in der Rubrik „Bemerkungen" der Fassion vorzutragen und der Regierung anzuzeigen.

Durch RA. vom 6. Januar 1881 Nr. 311 O wurde die Neuaufstellung der Schulfassionen angeordnet.

Die Fassionen bieten für den in ihnen ausgedrückten Betrag keine Gewährschaft und begründen keinen diesfallsigen Rechtsanspruch.

Die auf Grund früherer Bestimmungen aus Kultus-Stiftungen zu bewerkstelligenden Leistungen sind dadurch, daß die deutschen Schulen eine gesetzliche Last der politischen Gemeinden wurden, nicht eingestellt und dauern fort, so lange die betreffende Schule als konfessionelle Gemeindeschule fortbesteht. Wand, Gmde.O. S. 206.

Ueber Unzulässigkeit der Vorenthaltung einer dotationsmäßigen Reichnisses für eine Schulstelle wegen Verweigerung der Gegenleistung siehe S. IV, 494.

§ 20. Schullehrer-Unterstützungs-Verein. Pensionirung.

Die durch Landraths-Abschied vom 23. April 1877 Ziffer IV Nr. 2 genehmigten revidirten Satzungen des (obligatorischen) Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz,*) publizirt in ABl. 1877 S. 425, lauten:

I. Charakter und Zweck des Vereins.

§ 1. Der in der Pfalz seit 1855 gegründete Verein, welcher zum Zwecke hat, dem ohne Verschuldung dienstunfähig gewordenen Lehrerpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz eine hinlängliche Pension zu gewähren, besteht von dem durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Tage an als Kreisanstalt im Sinne des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend. —

§ 2. Als dienstunfähig ist das Lehrerpersonal zu betrachten, welches in Folge Altersschwäche, Krankheit, oder sonstiger körperlicher oder geistiger unverschuldeter Gebrechen erwiesener Maßen nicht mehr im Stande ist, den Pflichten seines Schuldienstes nachzukommen und deßhalb von demselben enthoben werden muß.

II. Von der Mitgliedschaft.

§ 3. Sämmtliche Lehrer und Verweser an allen öffentlichen deutschen Schulen**) und diesen gleich zu achtenden Schul-Anstalten der Pfalz sind verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Dieselben sind vom Tage ihrer ersten öffentlichen Anstellung an von selbst Mitglieder des Vereins; eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist nicht erforderlich.

Die Seminarschullehrer, die Seminarhilfslehrer und die zweiten und weiteren Lehrer an den Präparandenschulen sind gleichfalls verbunden, dem Vereine beizutreten, und haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, wie die übrigen Mitglieder.

Durch die Verwendung eines an der Volksschule angestellt gewesenen und dem Vereine angehörigen Lehrers ꝛc. ꝛc. an einer andern öffentlichen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt gehen die Ansprüche desselben auf die satzungsgemäße

---

*) Vergl. Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 10 Ziff. 25, abgedruckt in Handbuch Bd. I Seite 130.

**) Unzulässig ist die Aufnahme der an Privatunterrichtsanstalten verwendeten wirklichen Lehrer und Gehilfen. CME. vom 10. Juli 1865, CMBl. S. 185.

Unterstützung nicht verloren, wenn der in § 7 bezeichnete Beitrag fortbezahlt wird; auch zählen die Dienstjahre an diesen Anstalten gleich jenen an der Volksschule.

§ 4. Die Vereinsmitgliedschaft, beziehungsweise der Pensionsanspruch erlischt:
1. durch Auswanderung aus dem Gebiet des deutschen Reiches,
2. durch den Uebertritt in den Lehrverband eines anderen Kreises,
3. durch freiwilligen Dienstesaustritt,
4. durch definitive Dienstesentlassung, sowie
5. durch den Eintritt in ein pragmatisches Staatsdienstverhältniß.

Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden, sind unter keiner Voraussetzung berechtigt, eine Rückzahlung satzungsmäßig geleisteter Einzahlungen oder Beiträge zu verlangen.

Diejenigen der früheren Lehrer oder Verweser, welche dermalen an einer andern öffentlichen Stelle Verwendung gefunden haben und zur Zeit noch Mitglieder des Vereins sind, verbleiben in ihren seitherigen Rechten, sofern sie den satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen. Ihre Pension bemißt sich nach der in der Schule verbrachten Dienstzeit.

III. Von dem Vereinsvermögen.

§ 5. Die Fonds des Vereins bilden sich:
1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2. aus den Anstellungstaxen der Lehrer und Lehrerinnen,*)
3. aus den Eintrittsgeldern der Verweser und Verweserinnen,
4. aus den Interkalarien**) erledigter Schulstellen nach Abzug der Verwesungskosten,
5. aus den Zinsen angelegter Kapitalien,
6. aus den Zuschüssen aus Kreisfonds,
7. aus den gesetzlich gewährleisteten Zuschüssen aus Centralfonds,
8. aus den allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnissen und anderweitigen besonderen Zuschüssen.

(Die Einnahmen aus Ziffer 2, 3 und 8 sind zu kapitalisiren. Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.)

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 6. Verweser resp. Verweserinnen zahlen bei ihrer ersten Anstellung fünf und zwanzig Mark Eintrittsgeld. Bei der Ernennung zum Lehrer resp. Lehrerin sind je weitere fünf und siebenzig Mark Anstellungstaxen zu entrichten. Verweser und Lehrer, die bisher nicht im pfälzischen Schuldienst verwendet waren, sind beim Eintritte in denselben zur Entrichtung der vollen Eintrittsgebühr von 25, beziehungsweise 100 *M.* verpflichtet.

§ 7. Als jährlichen Beitrag haben die Schullehrer und weltlichen Lehrerinnen 24 *M*, die Verweser und weltlichen Verweserinnen 20 *M.* in vierteljährigen Vorausbezahlungen an den betreffenden Gemeinde-Einnehmer zu leisten.

§ 8.***) Die höchste Jahrespension aus den im § 5 oben Ziff. 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Fonds des Vereins beträgt nach dem vollendeten 40. Dienstjahre 460 Mark. Von dieser Summe werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand vom ersten bis zum zurückgelegten 15. Dienstjahre erfolgt, 210 Mark und mit jedem von da ab weiter zurückgelegten Dienstjahre 10 Mark weiter als Pension gewährt.

Zu diesen Bezügen kommen noch die gesetzlich gewährten Zuschüsse aus Centralfonds.

Den Relikten gebührt der Bezug für den Sterbe-Monat und Sterbe-Nachmonat.

§ 9. Die Dienstjahre werden von der ersten Anstellung an der Volksschule oder einer dieser gleichstehenden Schulanstalt an gerechnet.

---

*) Vergl. § 18 Ziff. 1 und 2.
**) Siehe § 22.
***) in der neuen Fassung. Siehe ABl. 1884 S. 2.

Einem von seiner Stelle enthobenen und wieder in den pfälzischen Schuldienst aufgenommenen Lehrer etc. kann nur dann die Zeit der Dienstlosigkeit bis zur Wiedererlangung einer Schulstelle eingerechnet werden, wenn er bei seiner Wiederanstellung die Jahresbeiträge für die Zeit seiner Entlassung nachzahlt.

Den aus anderen Kreisen eingetretenen Lehrern etc. werden die Dienstjahre vom Eintritte in den pfälzischen Kreisverein an gezählt. Es soll ihnen jedoch freigestellt bleiben, durch entsprechende Nachzahlung der Beiträge die Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit zu erwirken.

V. Pensionirung.

§ 10. Die Pensionirung ist entweder eine ständige oder temporäre.

§ 11. Die Pensionirung wird in allen Fällen von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochen.

Sie kann nachgesucht werden, wenn der betreffende Lehrer oder Verweser etc. durch Altersschwäche, Krankheit, körperliche oder geistige unverschuldete Gebrechen ständig oder temporär dienstunfähig wird.

§ 12. Das Pensionsgesuch ist zu begründen durch ein Zeugniß des Königl. Bezirksarztes,*) ein Gutachten der Ortsschul-Commission, wozu zwei Schullehrer, welche durch die Mitglieder je eines Kantons auf 6 Jahre gewählt werden,**) zuzuziehen sind, und das Gutachten der betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspektion.***)

§ 13. Die temporäre Pensionirung findet statt, wenn die Krankheit des betreffenden Lehrers etc. denselben voraussichtlich auf mindestens ein halbes Jahr verhindert, seinen Schuldienst zu versehen, worüber die im vorhergehenden § 12 bezeichneten Nachweise beizubringen sind.

Sie wird nur auf bestimmte Zeit festgesetzt, und muß nach Ablauf derselben von Neuem nachgesucht werden.

§ 14. Auch der ständig pensionirte Lehrer ist verpflichtet, sich wieder im Volksschuldienste verwenden zu lassen, wenn er nachweislich seine volle Funktionsfähigkeit wieder gewonnen hat.

Weigert sich in solchem Falle ein Lehrer, den ihm übertragenen Schuldienst anzutreten, so wird er als aus dem Lehrerstande ausgeschieden betrachtet und verliert dem zu Folge seine Pensionsansprüche.

VI. Von der Unterstützung in Krankheit.

§ 15. Wenn ein Lehrer etc. länger als vier Wochen erkrankt ist, ohne daß die Voraussetzungen der temporären Pensionirung gegeben sind, so wird ihm aus dem verfügbaren Ueberschusse des letzten Rechnungsjahres ein den Umständen angemessener Zuschuß zu den Kosten der Verwesung verabreicht, worüber die Verwaltungs-Commission zu beschließen hat.

Für das Gesuch um diese Unterstützung gelten die Vorschriften des § 12.

VII. Besondere Bestimmungen.

§ 16. Die seit Gründung der Pensionsanstalt (1855) zur Ruhe gesetzten Lehrer und Verweser, sofern sie Mitglieder derselben waren, oder durch spätere Nachzahlung volle Rechte erworben haben, treten mit dem 1. Januar, welcher auf die Genehmigung gegenwärtiger Satzungen folgt, in den Genuß der oben in § 8 bezeichneten Vereinsbezüge.

---

*) Die Zeugnisse der Bezirksärzte sind mit dem Dienstsiegel zu schließen und der Kgl. Regierung verschlossen vorzulegen. (ABl. 1863 S. 1519.) — Die Bezirksärzte erhalten für Ausstellung dieser Zeugnisse keine Gebühr, aber Vergütung unvermeidlicher Reisekosten auf Kreisfonds. ABl. 1868 S. 1608.

**) Das jüngste Verzeichniß dieser sogen. Lehrerbevollmächtigten s. in ABl. 1883 S. 393.

***) Bei jedem Antrage auf dauernde oder zeitliche Pensionirung ist das Datum der ersten öffentlichen Anstellung des betreffenden Lehrers oder Schulverwesers durch die instruirende Behörde genau zu den Akten zu konstatiren. Wenn möglich soll das bezügliche Anstellungsdekret den Verhandlungen beigefügt werden. RA. vom 31. Mai 1884 Nr. 8100 R.

§ 17. Für die älteren pensionirten Lehrer, die nicht Mitglieder des Pensionsvereins waren, bleibt der bisherige Alimentationsfond aus Kreismitteln verfügbar. Soweit dieser Fond auf solche Weise nicht absorbirt wird, fällt er der Vereinskasse zu.

VIII. Von der Verwaltung.

§ 18. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens wird gleichwie für die bisherige Pensionsanstalt eine besondere Commission gebildet, deren Vorstand der jeweilige Referent der Königl. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen ist.

Ueber die weitere Aufstellung von Vereinsorganen und Besorgung der Geschäfte hat die Königl. Kreisregierung die nöthigen Ergänzungs- und Vollzugsvorschriften zu den gegenwärtigen Satzungen zu erlassen.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten und Beschwerden steht in erster Instanz der Königl. Kreisregierung auf Gutachten der Verwaltungs-Commission zu, welche in wichtigen Fragen, insbesondere auch über etwaige Erhöhung der Pensionen nach Einvernehmen der Lehrerbevollmächtigten Gutachten zu erstatten hat. Gegen die Entscheidung der Königl. Kreisregierung steht den Betheiligten die Beschwerde zum Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist offen.

§ 19. Anträge auf Abänderung dieser Satzungen wird die Königl. Kreisregierung nach erholtem Gutachten der Verwaltungs-Commission und der Lehrerbevollmächtigten, dann nach Einvernahme der Landrathsversammlung bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage bringen.

§ 20. Alljährlich wird von der Königl. Kreisregierung ein summarischer Rechnungs-Ausweis im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht. Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

Die den Statuten beigefügte Pensions-Scala wurde erhöht, siehe ABl. 1884 S. 2.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Satzungen wurden unterm 30. Mai 1877 von der k. Regierung folgende Vollzugsvorschriften erlassen (ABl. Seite 441):

„1. Die in §§ 5 und 6 der Satzungen vorgesehenen Anstellungstaxen, die Eintrittsgelder der Schulverweser und Verweserinnen und die Jahresbeiträge sind sogleich bei der Anforderung aus der Gemeindekasse zahlbar und im Laufe des einschlägigen Etatsjahres an den monatlichen Bezügen des betreffenden Lehrers ꝛc. in Abzug zu bringen.

2. Die mit einer Schulstelle verbundenen Güter, Wohnung, Casualgebühren ꝛc. ꝛc. bleiben bei Erledigung derselben dem Schulverweser zum Genusse überlassen, so daß ein Drittheil des an die Schulstelle geknüpften Gesammtgehaltes unverkürzt für die Pensions-Anstalt baar zu entrichten ist.

3. Im Falle bei Erledigung einer Schulstelle die Bestimmungen der Ratifikationsordnung vom 1. Juni 1850*) Anwendung finden müssen, bleibt bis nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung über die erledigt gewesene Schulstelle Abrechnung vorbehalten.

4. Die Zahl der Pensionsbezüge erfolgt praenumerando in monatlichen Raten durch die Gemeinde-Einnehmer, welche die Quittungen auf Abrechnung an den Rechner der Anstalt abliefern.

Die Beiträge der Vereinsmitglieder, die Anstellungstaxen derselben, die Eintrittsgelder der Schulverweser und Verweserinnen und die Interkalarien der erledigten Schulstellen werden durch die Gemeinde-Einnehmer erhoben und sind nach erfolgter Einweisung an den Rechner des Vereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz abzuliefern.

(Vide die generelle Entschließung an sämmtliche königl. Landkommissariate vom 8. März 1856, Nr. 7235 F.)

*) abgedruckt auf S. 59.

Den Einnehmern werden durch den Rechner besondere Einweisungen, letztere durch den Vorstand der Verwaltungscommission contrasignirt, zugestellt.

Bei mangelnder Gelegenheit zur hypothekarischen Anlegung verfügt die k. Regierung nach Antrag der Verwaltungscommission über die anderweitige verzinsliche Anlegung der Cassa-Vorräthe.

Bezüglich der Quittungen, welche durch den Rechner des Vereins (als eine Wohlthätigkeitsanstalt), durch die Gemeindeeinnehmer und durch die Pensionisten ausgestellt werden, findet nach den Verordnungen vom 21. Februar 1826 (Intell.Bl. S. 233) und vom 26. März 1841 (ABl. S. 205) die Anwendung des Stempels nicht statt.*)

Die Gemeindeeinnehmer haben für die Erhebung der Jahresbeiträge der Mitglieder, der Anstellungstaxen und der Eintrittsgelder der Schulverweser 2%, von den Intercalarien aber keine Remisen zu beziehen. Die Remisen sind an den Ablieferungen in Abzug zu bringen, der Verrechnung wegen aber besonders zu quittiren.

5. Die Vereinsfonds werden von der außer dem Vorstande aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission verwaltet.

Die Mitglieder dieser Commission, welche ihren Wohnsitz in der Kreishauptstadt Speyer haben müssen und das erstemal von den analog nach § 28 der Satzungen der Schullehrer-Wittwenkasse zu wählenden Bevollmächtigten der Mitglieder des Vereins gewählt worden sind, ergänzen in der Folge selbst die abgehenden Mitglieder. Vorstand dieser Commission ist der jeweilige Kreis-Schul-Referent.

6. Die Verwaltungscommission hat das Interesse der Anstalt nach Kräften zu wahren, sie hat die auf die Anlegung der Kapitalien bezüglichen Aktenstücke zu prüfen und Antrag auf Genehmigung oder Abweisung der Anleihegesuche zu stellen, sie untersucht zeitweise die Geschäftsführung des Rechners und hat dabei die Bücher abzuschließen und einen Kassensturz vorzunehmen; sie prüft die Jahresrechnungen und schließt solche provisorisch ab; sie wacht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Satzungen.

7. Der Rechner der Anstalt, welcher nicht Mitglied der Commission sein soll, wird von der k. Regierung nach Vernehmung der Verwaltungs-Commission ernannt.

8. Der Rechner hat eine von der k. Kreisregierung festzusetzende Caution zu stellen und für seine Funktion sich verpflichten zu lassen. Derselbe hat sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen für die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer, sowie nach den Satzungen und Vollzugsvorschriften des Vereins strenge zu richten.

9. Der Rechner erhält einen von der Verwaltungs-Commission festzusetzenden fixen Gehalt ohne sonstige Hebgebühren.

10. Zur Bestreitung des Boten-Aversums, der Druck- und übrigen Verwaltungskosten wird der erforderliche Credit im Budget des Vereins eröffnet.

11. Ueber alle Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten der Verwaltungs-Commission die k. Kreisregierung; an sie ist auch in der vorgeschriebenen Frist für Gemeinde-Einnehmer die Jahresrechnung zum definitiven Abschlusse einzusenden und das Resultat von diesem Regierungsbeschlusse durch die Commission in dem Kreis-Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen.

Jedem Mitgliede steht zur Zeit die Einsicht zur Rechnung frei, jedoch ohne sie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken."

§ 21. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Außer dem im vorhergehenden § behandelten Schullehrer-Unterstützungsverein besteht noch in der Pfalz der ebenfalls obligatorische „Privatverein zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz", dessen revidirte Satzungen wie folgt lauten:**)

---

*) Vergl. nunmehr Art. 233 Ziff. 17 des Gebührengesetzes und die Note hiezu in Bd. I S. 73 und 75 des Handbuches.

**) Vergl. Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 10 Ziff. 25.

„§ 1. Als Mitglieder des Privat-Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer sind zu betrachten alle diejenigen Lehrer, welche bei Gründung des Vereins freiwillig beigetreten sind, sowie jene, welche seit dem ersten Oktober 1827 gemäß ihrer Anstellung zum Beitritte verpflichtet waren, und ihre Zahlungsverbindlichkeit erfüllt haben.

§ 2. Alle Schullehrer und Schulverweser, welche künftig angestellt werden, sind verbunden, dem Vereine beizutreten; ausgenommen sind die als interimistische Verweser verwendeten Schuldienstexspektanten. Den Privatgehilfen ist der Beitritt zum Vereine gestattet; sie haben jedoch eine ausdrückliche Beitrittserklärung abzugeben.*)
Die Lehrer an den Präparandenschulen**) und die Seminarhilfslehrer sind gleichfalls verpflichtet, dem Vereine beizutreten, und haben dieselben Jahresbeiträge wie die wirklichen Volksschullehrer zu entrichten.

§ 3. Jedes Mitglied nimmt vom Tage seiner Anstellung, beziehungsweise seiner Beitrittserklärung an, an allen Rechten und Verpflichtungen der Anstalt Theil.

§ 4. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte in den Verein die Summe von sechszig Mark, und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erste Drittheil in den ersten drei Monaten, und die andern zwei Drittheile in zwei Jahresfristen, vom Tage der Anstellung an, ohne Zinsen zu entrichten sind.
Heirathet ein Mitglied eine Frau, welche über zehn Jahre jünger ist als der Mann, so hat dasselbe überdies fünfzig Mark — und für jede weitere fünf Jahre Altersunterschied fünfzig Mark — Eintrittscapital zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Frau nicht Wittwe eines Mitgliedes ist.

§ 5. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach dem wahrscheinlichen Bedarfe der nächsten Jahre von Zeit zu Zeit nach Klassen festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden von der Schulstelle erhoben, sie mag besetzt sein oder nicht. Im ersten Falle werden sie dem Lehrer oder Verweser vierteljährlich am Gehalte abgezogen, im letzten Falle hat sie die Gemeindekasse zu tragen. Jene Lehrer, welche zeitweise ohne Stelle und Gehaltsbezüge sind, haben die Jahresbeiträge ihrer zuletzt inne gehabten Stelle zu entrichten.***)

§ 6. Die jährlichen Unterstützungen der Wittwen und Waisen werden durch die Verwaltungscommission im Einverständnisse mit den Lehrerbevollmächtigten, mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§ 7. Bei dem Tode der Wittwe wird die Unterstützung für den Sterbe- und Sterbe-Nachmonat, beim Tode einer Waise für den Sterbemonat ausbezahlt.
Angeheirathete und adoptirte Kinder haben keinen Anspruch auf Unterstützung.
Als Doppelwaisen werden jene Kinder angesehen, welche beide rechtmäßigen Eltern durch den Tod verloren haben, wenn auch Stiefeltern noch leben sollten. Der Bezug der erhöhten Unterstützung der Doppelwaisen beginnt von dem Tage an, mit welchem die Unterstützung der verstorbenen Mutter aufhört.

§ 8. Der Anspruch auf Wittwen-Unterstützung erlischt durch Auswanderung, durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, durch die Seitens der Frau verschuldete Ehescheidung, durch die Wiederverehelichung der Wittwe.

Hält eine Wittwe sich vorübergehend außerhalb der Pfalz auf, so hängt der Fortbezug der Unterstützung von der Genehmigung der Verwaltungscommission ab. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so tritt die Wittwe erst dann wieder in den Bezug ihrer Unterstützung, wenn sie wieder in der Pfalz ihren dauernden Aufenthalt nimmt.

§ 9. Die freiwillige Ehescheidung, sowie die Scheidung, welche auf Betreiben der Frau ausgesprochen wird, benimmt weder der Frau, noch ihren Kindern den Unterstützungsanspruch. Letztere behalten ihn selbst dann, wenn die Frau die Scheidung verschuldet hat.

---

*) Durch Reggs.-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1882, ABl. S. 977, wurde der Beitritt in den Verein für das männliche Lehrpersonal als eine Vorbedingung der definitiven Anstellung und der Beförderung im Volksschuldienste des Regierungsbezirkes erklärt. (cf. S. III, 643.

**) ausgenommen die Hauptlehrer. CMBl. 1877 S. 25.

***) Ein Lehrer oder Verweser, welcher aus dem Vereine freiwillig ausscheidet oder ausscheiden muß (§§ 14 und 16 der Satzungen), später aber wegen Wiederverwendung im Schulfache dem Vereine wieder beizutreten verpflichtet ist, hat für die Zwischenzeit nicht die Jahresbeiträge nachzuzahlen, wohl aber die Eintrittsgebühr nach § 4 der Satzungen wiederholt zu entrichten. (Entschl. der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1869 Nr. 18426 B).

§ 10. Der geschiedene Ehemann, welcher zur zweiten Ehe schreitet, erwirbt für die zweite Ehefrau und deren Kinder nur in so weit Ansprüche auf Unterstützung, als sich nicht die erste Ehefrau und deren Kinder in dem Falle befinden, für sich die festgesetzten jährlichen Unterstützungen ansprechen zu können.

§ 11. Bei vorkommender Wiederverehelichung der Wittwe verlieren die Kinder ihre Ansprüche auf Unterstützung nicht.

§ 12. Die Unterstützungsbeiträge der Waisen erlöschen bei nicht erfolgter früherer Versorgung durch Verheirathung, mit dem Eintritte in's neunzehnte Lebensjahr und durch Auswanderung.

Die Rate für den Monat, in welchem der Eintritt in's neunzehnte Lebensjahr erfolgt, wird vollständig ausbezahlt.

Bezüglich des Fortbezuges der Unterstützungen während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Pfalz gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 13. Total erwerbsunfähige Waisen erhalten, im Falle eines wirklichen Bedarfs, auf Ansuchen eine jährliche Unterstützung im Betrage der Pension einer Doppelwaise. Solche Gesuche müssen mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein. Die Unterstützung dauert so lange fort, als der Grund der Bewilligung nicht aufgehört hat. Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahr wird jedoch diese Unterstützung nicht gewährt,*) ebensowenig wenn die totale Erwerbsunfähigkeit erst nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre eintritt.

§ 14. Der Lehrer tritt aus dem Vereine durch freiwillige Verzichtleistung auf seine Lehrerstelle, ohne durch Körpers- oder Altersschwäche dazu veranlaßt zu sein, durch Entlassung, Auswanderung und durch seine Versetzung in einen andern Kreis. Rückvergütungen eingezahlter Beträge finden in keinem Falle statt.**)

Eine temporäre Suspension zieht den Ausschluß aus dem Vereine nicht nach sich, soferne die sonstigen Bedingungen erfüllt werden.

§ 15. Pensionirte oder quiescirte Lehrer und Verweser sind verpflichtet, Mitglieder des Vereins zu bleiben; der jährliche Beitrag derselben wird durch die Verwaltungscommission festgesetzt.

§ 16. Ein Mitglied, welches aus Gesundheitsrücksichten sein Schulamt aufgibt, und eine andere Stelle erhält, oder welchem eine Stelle an einer andern Lehranstalt übertragen wird, kann gegen Fortentrichtung des Jahresbeitrags eines wirklichen Volksschullehrers mit Genehmigung der Verwaltungscommission Mitglied der Anstalt bleiben.

Hat die Verwaltungscommission das Verbleiben eines solchen Mitgliedes im Vereine genehmigt, so ist ein späterer Austritt aus dem Vereine unzulässig.

§ 17. Die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Mitglieder haben wie alle übrigen Mitglieder, ihre Beiträge vierteljährlich zu bezahlen. Bleiben sie jedoch auf die Mahnung des Einnehmers länger als zwei Quartale mit denselben im Rückstande, so können sie durch die Verwaltung aus dem Vereine entlassen werden, und es geht dadurch der Anspruch auf Unterstützung für ihre Relicten zu Verlust.

§ 18. Der Fond der Anstalt bildet sich:

a) aus den Eintrittsgeldern;
b) aus den jährlichen Beiträgen;
c) aus den Taxen zu 10% von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Alterszulagen;***)
d) aus dem jährlichen Beitrage aus Kreisfonds;
e) aus den Zinsen eines von admassirten Polizeistrafgeldern herrührenden, dem Kreise gehörenden Capitals von 27,000 fl. zu 4%;
f) aus den Zinsen der angelegten Capitalien;
g) aus allenfallsigen besonderen Zuflüssen, Schenkungen, Legaten 2c.

§ 19. Die Bevollmächtigten der Schullehrer der Pfalz wählen alle fünf Jahre fünf Personen in der Kreishauptstadt Speyer oder der Umgegend, welche die Verwaltung führen, und ihren Vorstand aus ihrer Mitte erwählen.

---

*) Der nun folgende Zusatz genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 11. Dezember 1869 — ABl. von 1874 S. 19.

**) Dieser Satz genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 11. Dezember 1869 — ABl. von 1874 S. 19.

***) Siehe § 18.

§ 20. Dieser Verwaltung stehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden sind.

§ 21. Die Verwaltungs-Commission hat das Interesse der Anstalt nach Kräften zu wahren; sie prüft und entscheidet die Unterstützungsansprüche und ertheilt, im Falle ihrer Begründung, die Anweisungen auf die Gemeinde-Einnehmer; sie hat die auf die Anlegung der Capitalien bezüglichen Aktenstücke zu prüfen, und die Auszahlung der Darleihen anzuordnen; sie untersucht zeitweise die Geschäftsführung des Rechners, und hat dabei die Bücher abzuschließen und einen Kassensturz vorzunehmen; sie prüft die Jahresrechnungen, und schließt solche provisorisch ab; sie macht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Satzungen.

§ 22. Der Rechner des Vereins, welcher nicht Mitglied der Commission sein soll, wird auf den Vorschlag derselben durch kgl. Regierung ernannt, wobei soviel wie möglich auf hiefür gehörig qualificirte Personen aus dem Stande der Lehrer Rücksicht genommen werden soll.

§ 23. Der Rechner ist verpflichtet, für die ihm anvertrauten Gelder eine von der Verwaltungs-Commission festzusetzende Caution zu leisten; derselbe hat sich vor dem Eintritt in seine Funktion auf eigene Kosten beeidigen zu lassen, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Verordnungen für Einnehmer und Rechner solcher und ähnlicher Anstalten strenge zu richten. Insbesondere hat derselbe die Erhebungen und Auszahlungen nach den Bestimmungen des § 26, dann die Abrechnungen mit den betreffenden Einnehmern und die hierauf bezügliche Correspondenz zu besorgen; es liegt ihm ob, die Erneuerung der Schuldtitel und die Hypothekar-Inscriptions-Erneuerungen über die Capitalanlegungen, für deren rechtzeitige Erfüllung er verantwortlich und haftbar ist, zu bewirken; endlich hat er die Auszüge aus den Catastern über die zu bewerkstelligenden Erhebungen (Soll-Einnahmen) anzufertigen und dem Vereinsvorstande zur Unterschrift und Uebermachung an die Gemeinde-Einnehmer vorzulegen.

Alle sonstigen, oben nicht speziell bezeichneten Verhandlungen gehören zum Geschäftsbereiche der Verwaltungs-Commission, resp. ihres Vorstandes.

§ 24. Der Rechner des Vereins erhält siebenhundert Mark für alle seine Geschäfte und die Bestreitung aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden Ausgaben.

§ 25. Zur Bestreitung der Abschreib-Gebühren, des Boten-Aversums, der Druck- und übrigen Kosten der Verwaltungs-Commission wird dem Vorstande der erforderliche Credit im Budget eröffnet.

§ 26. Die Erhebung der Eintrittsgelder, der jährlichen Beiträge, der Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien der Anstalt und des Polizeistraffonds, dann der sonstigen Einnahmen, sowie die Bezahlung der Unterstützungen geschehen durch die Gemeindeeinnehmer.*) Für die Jahresbeiträge, die Capitalzinsen und sonstigen Einnahmen erhalten die Einnehmer alljährlich Einweisungsdekreturen der Verwaltungs-Commission, welche im Auftrage derselben von deren Vorstande unterschrieben sind. Gleiche Einweisungsdekreturen werden den Einnehmern zugestellt behufs Erhebung der Eintrittsgebühren nach Maßgabe des § 4. Die Auszahlung der Unterstützungen an die Wittwen und Waisen erfolgt durch die Einnehmer auf Grund der ihnen zukommenden Beschlüsse der Verwaltungs-Commission.

Die Remisen von den Erhebungen der Eintrittsgebühren, der Jahresbeiträge, der Zinsen aus Capitalien der Anstalt und der sonstigen Einnahmen sind auf 2% festgesetzt. Von jenen Beträgen, welche die Einnehmer bei den Gemeindekassen für die Zinsen der von dem admassirten Polizeistraffond bezogenen Anlehen erheben, haben sie keine Remisen zu beziehen.

§ 27. Ueber alle Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten der Verwaltungs-Commission die Königl. Regierung; an sie ist auch in der vorgeschriebenen Frist für Gemeinde-Einnehmer die Jahresrechnung zum definitiven Abschlusse einzusenden und das Resultat von diesem Regierungsbeschlusse durch die Commission im Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen. Jedem Mitgliede steht zu jeder Zeit die Einsicht der Rechnung frei, jedoch ohne sie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§ 28. Die Mitglieder des Vereins wählen in jedem Gerichtsbezirke, ohne Rücksicht auf Confession, zwei Lehrer als Bevollmächtigte auf zehn Jahre.

§ 29. Die Bevollmächtigten treten alle fünf Jahre, in der zweiten Hälfte des Monats September, an einem von der Verwaltungs-Commission zu bestimmenden Tage, in der Kreishauptstadt zusammen. Sollte der Zusammentritt der Bevollmächtigten durch besondere Um-

---

*) Vergl. Gebührengesetz Art. 233 Ziff. 17, abgedruckt in Handb. Bd. I S. 73.

stände nothwendig werden, so wird die Verwaltungs-Commission das Geeignete anordnen und Königl. Kreisregierung hievon Anzeige machen.

Die Bevollmächtigten erhalten eine Tagesgebühr von neun Mark und Vergütung für ihre Reiseauslagen.

§ 30. Die Bevollmächtigten haben über den Stand der Fonds, über Einnahmen und Ausgaben, über nothwendig gewordene Verbesserungen der Statuten, über etwa vorliegende Anträge und Wünsche der Lehrer in Betreff dieses Fonds zu berathen und zu beschließen.

§ 31.*) Die betheiligten Schullehrer und Schulverweser wählen für jeden Kanton einen Agenten des Vereins und einen Ersatzmann.

Der Kantonsagent hat:

1. dafür zu sorgen, daß kein Beitragspflichtiger außer Ansatz gelassen wird;

2. über jede Veränderung in der Beitragspflicht der Mitglieder an die Verwaltungs-Commission zu berichten;

3. die Pensionsberechtigten zu überwachen, und sogleich Anzeige zu erstatten, sobald der Grund der Pensionsbewilligung aufhört;

4. Anzeige an die Verwaltungs-Commission zu erstatten, wenn bei Verehelichung eines Mitgliedes der Fall gegeben ist, nach § 4 der Satzungen die erhöhte Eintrittsgebühr anzufordern;

5. nach dem Ableben eines Mitgliedes die Anweisung der Unterstützungen für die Wittwen und Waisen bei der Verwaltungs-Commission zu veranlassen, und die erforderlichen Heiraths-, Sterbe- und Geburts-Akten zu erheben und einzusenden;

6. bei Capitalanlegungen sein Gutachten über die Vermögensverhältnisse und den Leumund der Anleihesucher abzugeben;

7. überhaupt alle im Interesse der Anstalt von der Verwaltungs-Commission ertheilten Aufträge zu vollziehen.

Die Kantonsagenten sind berechtigt, von den Einhebungsregistern und Anweisungen auf dem Bureau der Einnehmer Einsicht zu nehmen.

Die Wahl der Agenten wird Kgl. Kreisregierung zur Anzeige gebracht, und im Kreisamtsblatte der Pfalz bekannt gemacht.

§ 32. Durch gegenwärtige Satzungen, welche durch Reskript der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1875 ad Nr. 6058 H genehmigt worden sind und mit 1. Januar 1876 in Wirksamkeit treten, sind die frühern Satzungen aufgehoben."

Die Satzungen des Lehrerwaisenstiftes siehe in CMBl. 1868 S. 227.

§ 22. Ratifikations-Ordnung für die Schulgüter; Interkalarien.**)

1. Zur Regulirung der Entschädigungen für die auf die Schulgüter verwendeten Aufbesserungen bei Versetzungen der Schullehrer oder bei Todesfällen erließ die k. Regierung unterm 1. Juni 1850 (ABl. Seite 307) nachstehende Ratifikations-Ordnung:

*) Die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt genießt sowohl für die an die Verwaltungs-Commission gerichtete, als auch für die von ihr herrührende Correspondenz gegen Zahlung eines bestimmten Jahresaversums bei der Briefpost die Portofreiheit, und zwar erstreckt sich dieselbe auf die Correspondenz mit den einzelnen Kantonsagenten und Lehrerbevollmächtigten, den Bürgermeisterämtern, Steuer- und Gemeindeeinnehmern, Rentämtern und Bezirksämtern; etwaige Correspondenzen der verschiedenen Agenten oder Rechner unter sich, sowie Fahrpostsendungen genießen die Portofreiheit nicht. Die Correspondenzen müssen adressirt sein: „Von dem Kantonsagenten (der Steuer- oder Gemeinde-Einnehmerei u. s. w.) „N. N. an die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-W.- und W.-Anstalt in Speyer „Sch. W. S. Nr. . ."

**) Siehe Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 10 Ziff. 24.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Jeder Schullehrer in der Pfalz übernimmt mit dem Antritte einer Schulstelle, womit der Genuß von Gütern verbunden ist, die Verpflichtung, seinen Amtsvorgänger oder dessen Erben, für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Art. II. Der zeitliche Schullehrer ist verbunden, das Schulgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen, und seinem Nachfolger die Schulgüter in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen.

Art. III. Dagegen hat der abgehende Schullehrer gegen seinen Nachfolger Entschädigung anzusprechen

a) für die am Schulgute angebrachten bleibenden Verbesserungen,
b) für den Antheil an den Erträgnissen des Schulgutes in dem Jahre, in welchem er die Schulstelle verläßt.

Titel II. Von den Verbesserungen des Schulguts.

Art. IV. Verbesserungen am Schulgute begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren dauernden Nutzen gewähren.

Unter diese Verbesserung gehören auch das Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementar-Ereignisse nahmhaft deteriorirt sind.

Art. V. Der Schullehrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat bei dem Kgl. Landkommissariate durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes einen vorher dem Gemeinderath zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes,
b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke,
c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen,
d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten,
e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

Art. VI. Das Königl. Landkommissariat prüft diesen Plan, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, und ertheilt demselben die Genehmigung,

a) wenn die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Schulgutes nachhaltig erhöhen,
b) wenn die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltig höheren Ertrage des Schulgutes in richtigem Verhältnisse stehen,
c) wenn die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht 10 Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes übersteigt.

Art. VII. Verbesserungen, welche einen höhern Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung der Kgl. Regierung vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen.

Art. VIII. Nach erfolgter Genehmigung hat der jeweilige Schullehrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben dem Kgl. Landkommissariat sofort eine Bescheinigung des Gemeinderathes über die planmäßige Ausführung mit spezifizirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten vorzulegen.

Art. IX. Das Kgl. Landkommissariat setzt hierauf fest, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird.

In der Regel beginnt die Entschädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

Art. X. Gegen die in dem Art. VI und IX bezeichneten Entscheidungen des Kgl. Landkommissariates kann binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung an, Berufung an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, ergriffen werden.

Art. XI. Die auf solche Weise festgesetzten Entschädigungsansprüche werden von den Kgl. Landkommissariaten sorgfältig in der Fassion vorgemerkt und der Kgl. Regierung zu gleichem Zwecke zur Anzeige gebracht, in sofern dasselbe die Entschädigungsansprüche in eigener Kompetenz festgestellt hat.

XIII. Wenn der Schullehrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Schule verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Schulstelle vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so ist der Amtsnachfolger gehalten, die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen.

Die Entschädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung der Schulstelle eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältniß ihrer Ansprüche an die Jahreserträgnisse der Schulstelle getragen.

Jede Entschädigungsrate beginnt und endigt mit dem Kalenderjahre.

Art. XIII. Der Amtsnachfolger ist nur verbunden, jene Entschädigungsraten zu bezahlen, welche während seines Stellegenusses fällig werden.

Verläßt er die Schule vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so geht die Entschädigungsfrist in gleicher Weise auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger ist daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen.

Will er jedoch seinen Vorgänger für alle seine Ansprüche auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in seine Rechte ein.

Art. XIV. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III. Von der Abrechnung über die Jahres-Erträgnisse des Schulgutes.

Art. XV. Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Schullehrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Schulgüter zu genießen, und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Erledigung nicht angebauten Schulgüter werden sogleich verpachtet.*) Ist die Verpachtung nicht möglich oder nicht rathsam, dann soll der Gemeinderath die Schulgüter zu Gunsten der Betheiligten in Regie bebauen lassen, namentlich hat dieses mit dem zur Schule gehörigen Garten zu geschehen.

Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Schulstelle zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet.

Unter Schulstelle-Erledigung wird jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Schullehrers ein.

Art. XVI. Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon 2 Drittheile auf die 6 Wintermonate vom 1. Oktober bis letzten März, ein Drittheil aber auf die 6 Sommermonate vom 1. April bis letzten September zuzutheilen ist. Es wird dabei, da die Holzabgaben im Frühjahre geschehen, angenommen, daß alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet werden.

Art. XVII. Die jährlichen Erträgnisse des Schulgutes, nämlich:

a) von den am Tage der Erledigung angebauten Gütern, der fatirte Geldanschlag,
b) von den am Tage der Erledigung unangebauten Gütern, der Pachtzins (oder die Erträgnisse der Regieverwaltung)

vertheilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern, oder nicht.

An diesen Ereignissen partizipiren daher der abgehende Schullehrer, und der neuernannte Schullehrer nach Maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Schulgutes zu beziehen haben.

---

*) Siehe Art. XIX.

Art. XVIII. Der Gemeinderechner erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Schulstelle, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus dem Titel II dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Vertheilung des Ueberschusses an die Interessenten. In dieser Verrechnung sind nur jene Bezüge einzubegreifen, welche mit der Schulstelle als solcher verbunden sind. Die Geldbezüge für andere Nebenfunktionen, Kantor- oder Organistendienste, Uhraufziehen u. s. w. bleiben außer Ansatz.*)

Art. XIX. Die Verpachtung der unangebauten Schulgüter geschieht (unter Bezugnahme auf Art. XV) mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und im Beisein des Gemeinderechners.

Art. XX. Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Schulgutes wird zugleich mit dem Abschluß der Gemeinderechnung ertheilt. Es ist zu dem Zwecke der Gemeinderechnung eine besondere Nebenrechnung beizufügen, nach dem am Schlusse des gegenwärtigen Entwurfs befindlichen Schema.

Art. XXI. Durch vorstehende Verordnung sind freiwillige Uebereinkünfte zwischen den Betheiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Vertheilung der Schulstelle-Erträgnisse nicht ausgeschlossen.

Art. XXII. Die Kgl. Landkommissariate haben den Vollzug vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

Titel IV. Transitorische Bestimmungen.

Art. XXIII. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Schullehrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Titel II einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt sein sollten, so wird die Kgl. Regierung die etwa noch zu leistenden Entschädigungsraten in analoger Anwendung vorstehender Bestimmungen reguliren, wenn der betreffende Schullehrer binnen 3 Monaten die nachweisenden Belege beibringen wird.

Hiebei können jedoch nur solche Verbesserungen des Schulgutes berücksichtigt werden, deren Kosten durch den nachherigen Ertrag nicht bereits ausgeglichen sind."

2. Wenn im Laufe des Jahres in der Gemeinde eine Schulstelle erledigt war, so muß über die Interkalar-Erträgnisse dieser Stelle eine Nebenrechnung nach dem nachstehenden Formulare (siehe ABl. von 1880 Beil. zu Nr. 5 Seite 183, Formular Nr. XVI) durch den Gemeinde-Einnehmer hergestellt werden. Gmde.-Rechn.-Instr. § 184 Abs. 5.

---

*) Die in die Interkalarperiode treffende Quote fließt nach Abzug der Verwesungskosten dem Schullehrerpensionsfond zu, s. oben Seite 57 § 5 Ziff. 4.

Nebenrechnung

über die erledigt gewesene Lehrerstelle zu N . . . . .

Dieselbe wurde erledigt durch (Tod, Versetzung ꝛc.) des Lehrers Bauer am 1. März 1879 und wieder besetzt durch den Lehrer Sauerwein am 25. Mai 1879.

Mit dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden:

Bezeichnung der Bezüge.	Partial Betrag. M	₰	Total Betrag. M	₰	Nro. der Belege.	
I. Güter:						
1. verpachtet	45	—	45	—	—	durch den bisherigen Lehrer mündlich verpachtet.
2. selbstbebaut						
a) Plan-Nummer 518	10	—				
b) " 2250	17	30	27	30	125	Abschrift des Güterverzeichnisses aus der Fassion.
II. Baarbezug aus der Gemeindekasse	50	—	50	—	—	Art. 51 der Geldrechnung.
III. Zuschuß aus Kreisschulfonds	177	30	177	30	—	Art. 15 desgleichen.
			300	—		
IV. Zwei Klafter Holz aus dem Gemeindewalde			21	—		Art. 4 der Holzmaterialrechnung von 18 . .

Die Steuern zahlt die Gemeindekasse. Sonstige Ausgaben hatten nicht statt.

Nro. der Belege.	Vertheilung.	Beträge.			
		M.	₰	M.	₰
	I. Schullehrer Bauer hat zu beziehen:				
	a) an Geldbetrag				
	b) Holz für 5 Wintermonate				
	hat erhalten den Ertrag				
	a) der selbstbebauten Güter				
	b) das Holz im Frühjahr 18../..				
	baar laut Quittung				
	II. In die Interkalar-Periode fällt:				
	a) vom Geld				
	b) vom Holz 1 Wintermonat und 25 Tage vom Sommermonat				
	Hierauf wurden bestritten:				
	a) für Verwesungs-Gebühren				
	b) durch Zahlung an die Pensionskasse				
	III. Der neuernannte Lehrer Sauerwein hat zu erhalten:				
	a) vom Geld				
	b) vom Holz				
	erhielt baar				

Bemerkung. Unmittelbar nach dem Schlusse der Nebenrechnungen müssen wenigstens zwei freie Blätter für den Bescheid der Verwaltungsbehörde und die Revisionsauflagen bestehen.

3. Bei der Berechnung dieser Interkalarien von erledigten Schulstellen sind nach Reggs.-Entschl. vom 6. November 1858 Nr. 19422 P nachstehende Normen maßgebend:

„I. Die Einzahlungen an den Schullehrer-Pensionsfond der Pfalz werden nach dem fassionsmäßigen Gesammt-Einkommen der erledigten Stelle, — jedoch nach Abzug des Beitrages zur Schullehrer-Wittwenkasse, — und mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen II, III und VI c berechnet.

II. Der Wohnungsanschlag wird in den Gesammtgehalt nur dann eingerechnet, wenn in Ermanglung einer Dienstwohnung für die betreffende Schulstelle dieser Fassionsanschlag von der Gemeinde baar vergütet wird.

III. Der Fassionsanschlag für Kasualien bleibt außer Berechnung, da dem vorschriftsmäßig aufgestellten und bestätigten Verweser die Kasualgebühren für die treffenden Dienstverrichtungen verbleiben sollen.

Wo etwa für Kasualgebühren eine jährliche Entschädigung aus der Gemeinde- oder Stiftungskasse geleistet wird, ist dieselbe wie die Wohnungsentschädigung in den Gesammtgehalt einzurechnen.

IV. Da dem Verweser die Schulgüter zum Genusse überlassen werden, so kommt nur der fassionsmäßige Anschlag derselben in Berechnung, es sei denn, daß die Bestimmungen der Ratifikations-Ordnung vom 1. Juni 1850 in Anwendung zu kommen haben, in welchem Falle nach diesen Bestimmungen zu verfahren ist.

V. Die Gebühren für niedere Kirchendienste verbleiben dem die erledigte Schulstelle versehenden und jene Dienste verrichtenden Lehrer auch während der Ferienzeit und es wird der Fassionsanschlag hiefür nicht zu den Interkalarien gerechnet.

VI. Dem Schullehrer-Pensionsfond fällt zu:

a) die ganze, auf die Zeit der Erledigung treffende Rate des Gesammtgehaltes, wenn eine Verwesung der erledigten Stelle nicht stattfindet, oder für den aufgestellten Verweser die Bestätigung Kgl. Regierung nicht rechtzeitig erholt worden ist;

b) ein Drittheil des Gesammtgehaltes bei stattfindender Verwesung, ausgenommen in den Fällen, wo ein eigener Verweser angestellt ist und durch den Abzug des vollen Drittheils das Einkommen des Verwesers unter den Betrag von 200 fl. sinken würde, da alsdann der Pensionsfond nur den 200 fl. übersteigenden Betrag bezieht;

c) Der ganze Gehalt während der Ferienzeit von jenen erledigten Stellen, für welche kein eigener Verweser aufgestellt ist, die Verwesung vielmehr durch einen Lehrer, Gehilfen oder Verweser nebenbei stattfindet.

VII. Die Verwesungsgebühren sowohl, als die Interkalarbezüge des Pensionsfonds werden in den Gemeinde-Rechnungen bei den übrigen Lehrgehalten speziell verrechnet. Die Verweser quittiren hierbei nur ihre eigenen Bezüge, während die Interkalarien auf Grund der Quittung des Rechners des Pensionsfonds verrechnet werden."

Vergl. Ziff. 2 und 3 der Vollz.-Vorschr. zum Schullehrer-Unterstützungs-Verein, abgedruckt auf S. 59.

Zufolge RA. vom 21. Juli 1881 Nr. 11028 O, Rechnungsaufnahme pro 1880, hier Centralfondszuschüsse an die Kreisfonds betr., wurde verfügt, daß der Verweser einer vakanten Schulstelle im ungeschmälerten Bezuge des staatlichen Gehaltsergänzungszuschusses auch während der Ferienzeit zu verbleiben hat und daß daher in die Interkalarperiode nur die Bezüge aus der Gemeindekasse und die Kreisfondszuschüsse fallen.

(Hienach modificirt sich das Reg.-Ausschr. vom 21. Oktober 1878, ABl. S. 841, die Berechnung der Interkalarien von erledigten Schulstellen betr.)

Vergl. auch das in GVBl. 1878 Beil. VI abgedruckte Comp.-Confl.-Erkenntniß.

§ 23. Schulgeld.*)

Zu Ziff. X und XI der Verordnung vom 20. August 1817.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Floréal X — abgedruckt auf S. 2 — soll der Gehalt der Lehrer bestehen: 1. aus der ihnen durch die Gemeinden verschafften Wohnung; 2. aus einem Geldertrage, welcher durch die Eltern beigetragen und die Gemeinderäthe festgesetzt wird.

Das Regierungs-Ausschr. vom 11. April 1823 über die Lokalumlagen**) sagt hierüber:

„Das Gesetz vom 11. Floréal ist immer in der Art interpretirt worden, daß es kein Verbot enthalte, die Besoldung des Schullehrers ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn hiezu die Mittel vorhanden waren; daß vielmehr die Schulgelder die gewöhnlich nicht zureichenden Gemeindemittel decken sollen."

Die Verordnung vom 20. August 1817 hat diese Auffassung nicht adoptirt, indem sie die Gemeinde erst dann in Anspruch nimmt, wenn die mit dem Schuldienste verbundenen Gründe, Stiftungen und Nebenverdienste, sowie das Schulgeld zum Gehalte nicht ausreichen. Ziff. XII.

---

*) Vergl. Verw.ger.hofges. Art. 10 Ziff. 21.

**) abgedruckt in Chelius, Religions- und Schulsachen S. 193.

Die Verordnung vom 18. August 1818 legt die Verbindlichkeit, die Schullehrer zu besolden, wieder wesentlich auf die Gemeinden, denen jedoch gestattet ist, die Fundationen und Schulgelder dabei zu benützen.

Das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, hat die Verpflichtung zur Bestreitung des Gesammt-Aufwandes prinzipiell den politischen Gemeinden auferlegt, jedoch nur insoweit, als nicht der Bedarf durch örtliche Stiftungen oder besondere für diese Zwecke bestimmte Einnahmen gedeckt ist. Nach Art. 4 dieses Gesetzes wird das Schulgeld in den Gehalt da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Durch Verfügung vom 3. April 1818 (ABl. S. 673) und resp. 12. August 1825 (ABl. S. 15, Int.Bl. S. 925) wurde verfügt, daß die Schulgelder durch die Einnehmer erhoben und durch diese den Lehrern ohne Abzug behändigt werden sollen. Die Einnehmer erhalten eine Hebgebühr von 2%, welche aus der Gemeindekasse bezahlt wird. Vergl. § 27 lit. A der Gmde.-Rechn.-Instr. und Ziff. XIII der Verordnung vom 20. August 1817. Das Schulgeld soll in der Regel nicht mehr als 3 kr. (9 Pf.) wöchentlich betragen. Ziff. X ib. Zur Entrichtung des Schulgeldes sind auch die Privatunterricht genießenden Kinder verbunden. Ziff. XXIX ib.

Ein Reggs.-Ausschr. vom 25. März 1876 Nr. 4793 J, Schulgelderhebung betr., gab eine Entschließung vom 10. März 1876 bekannt, welche im Gegensatz zu Medicus, Gmde.O S. 38, Folgendes ausspricht:

Der rekurrirende Gemeinderath gab an, daß N. weil in C. nicht heimatberechtigt, auch an den Gemeindenutzungen und somit an der Gemeindeschule keinen unentgeltlichen Antheil habe. Nach Ziff. X der Schulverordnung ist der Unterhalt des Lehrers, sofern die in Ziff. IX cit. angeführten Mittel nicht zureichen, durch das Schulgeld zu ergänzen. Nach pfälz. Schulrecht bildet sonach die Erhebung von Schulgeld nicht die Regel, sondern die Ausnahme, welche nur dann eintritt, wenn für den Unterhalt des Lehrers die anderweitigen Deckungsmittel nicht zureichen. Dieser Fall ist in den Schulen in C. gegeben, wie der Umstand beweist, daß dieselben Freischulen sind. Es erscheint mithin unzulässig, wie die Gemeinde C. beabsichtigt, von Eltern einzelner schulpflichtiger Kinder Schulgeld zu erheben. Hiebei macht es aber keinen Unterschied, ob die Betreffenden in der Gemeinde Heimatrecht haben oder nicht, indem dem Rechte auf Benützung der Volksschule keineswegs ein exclusiver Charakter zu Gunsten der Ortsangehörigen zukommt, sondern auch diejenigen, welche in der Gemeinde ihren bloßen Aufenthalt genommen haben, zur Mitbenützung der Schule für ihre Kinder nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Die Erhebung von Schulgeld kann vielmehr nur allgemein und nur unter der in Ziff. X der angeführten Verordnung erwähnten Voraussetzung eintreten. — Vergl. auch Wand, Gmde.O. S. 207 und 189.

Die Kinder verheiratheter Unteroffiziere und Soldaten haben das Schulgeld zu bezahlen. Dasselbe wird liquidirt und den Eltern pro aerario vergütet. (Vergl. § 30 der Instruktion über die Administration ꝛc. der Landwehrbezirks-Kommando's (ABl. 1868 S. 592).

Die Lehrer haben für ihre Kinder kein Schulgeld zu bezahlen.

Vergl. Armengesetz Art. 10 Ziff. 4. Vergl. auch § 32.

§ 24. Zuschüsse aus dem Kreisschulfonde.*)

Zu Ziff. XII der Verordnung vom 10. August 1817.

Hierüber verfügt die Reggs.=Entschl. vom 8. März 1843 (ABl. S. 81), die Kreisschuldotation betreffend:

„1. Die Zulagen aus dem Kreisschulfond zerfallen:

a) in ständige Beiträge an mittellose Gemeinden zur Besoldung ihrer Schullehrer

b) in ständige Beiträge an durchaus unbemittelte Gemeinden zur Verminderung des Schulgeldes, und

c) in die verhältnißmäßigen Zulagen zur Ergänzung der Kongrua für gering dotirte Schulstellen.

2. Alle diese Beiträge werden vom laufenden Jahre anfangend nicht mehr an die Schullehrer, sondern in die betreffenden Gemeindekassen bezahlt, aus welchen die Schullehrer fortan ihren Geldgehalt in monatlichen Raten beziehen.

3. Die Kgl. Land=Kommissariate, welchen die rektifizirten Besoldungs=Etats der Schullehrer bereits zugefertigt wurden, haben die Geldgehalte der Letzteren auf die betreffenden Gemeindekassen zur Ausbezahlung in monatlichen Raten anzuweisen und Sorge zu tragen, daß von dem eintretenden Personenwechsel der Schullehrer der einschlägige Gemeinde=Einnehmer rechtzeitig behufs der Gehaltszahlungen benachrichtigt werde.

4.**)

5. Die Einnahmen und Ausgaben auf den Geldgehalt der deutschen Schullehrer***) sind in den Gemeinde=Rechnungen zu verrechnen."

§ 25. Schulhäuser.†) Gesundheitspflege in Schulen.

Zu Ziff. XVI bis XIX der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Reggs.=Entschl. vom 17. September 1869, die Schulhausbauten betreffend (ABl. S. 2093):

„Der Artikel 91 des Gesetzes vom 29. April l. J., „die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend", behält ausdrücklich die durch Gesetz besonders bezeichneten Fälle bevor, in welchen die Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde= und Stiftungsvermögens an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden gebunden sind.

Nach Artikel 17 der Schulverordnung vom 20. August 1817 (ABl. 1817 Nr. 27) darf kein Schulgebäude gebaut oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kgl. Distriktsschul=Inspektion von der unterfertigten Stelle genehmigt ist.

Die Vorlage der Verhandlungen über den Neubau und über wesentliche Veränderungen von Schulgebäuden hat daher in der bisherigen Weise anher zu erfolgen."††)

Vergl. § 43 der Formations=Verordnung auf S. 9.

---

*) Siehe den Eingang der Schulverordnung von 1817 oben S. 3 und Art. 6 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes, ferner die Note hiezu.

**) Siehe S. 57 § 5 Ziff. 4.

***) mit Ausnahme der Staatszuschüsse und der Dienstalterszulagen aus Staats= und Kreisfonds, s. S. 54.

†) In Folge des Uebergangs der Schullasten auf die politischen Gemeinden (siehe S. 2 ff. und 44) ist an dem Eigenthume der den einzelnen Konfessionstheilen zustehenden Schulhäuser keine Veränderung bewirkt worden. Wand, Gmde.O. S. 206.

††) Vergl. GVBl. 1878 S. 278 Nr. IV Nr. 1. — Ueber das was aus den vorzulegenden Plänen ersichtlich sein muß, bestimmt das Reg.A. vom 9. November 1882 Nr. 16697 P, die Vorlage von Bauplänen betr.:

2. Die Bauprogramme der Schulhäuser sind der Distriktsschulinspektion zur Anerkennung vorzulegen. Dieselbe hat in ihrem Berichte besonders zu erwähnen, ob sie in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finde, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl stehe, die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden könne, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden. Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1841.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Reparaturen und Erweiterung bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen

---

„Seit längerer Zeit schon kommen zu Projekten für Adaptirungen, Erweiterungen, Stockwerks-Aufbauten 2c. 2c. bei Schulgebäuden Pläne zur Vorlage, welche in der Regel so mangelhaft hergestellt sind, daß eine richtige Beurtheilung der betreffenden Baufrage in technischer und sachlicher Beziehung entweder gar nicht oder nur äußerst schwer möglich ist, diese Pläne daher größtentheils zur Ergänzung wieder zurückgegeben werden müssen.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen und erschöpfenden Behandlung aller zur Vorlage kommenden Bauprojekte wird hiermit angeordnet, daß die Pläne hiezu enthalten müssen:

a) bei Neubauten:
1. die bestimmte Baulinie und das Niveau der anstoßenden Straße und bezw. des Trottoirs;
2. die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens aber in einem Umkreise von 24 m und mit Darstellung und Benennung aller umliegenden Bauten und angrenzenden Grundstücke, sowie der allenfalls gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;
3. den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung und Bestimmung der Räume, Form und Weite der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;
4. die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;
5. die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zur Sohle der Fundamentmauern, wenn thunlich unter Angabe des Grundwasserspiegels;
6. die Lage der Brunnenschachte, der gemauerten Dung- und Versitzgruben, der Aborte und der Kanäle;
7. die Facade des Baues gegen die Straßenseite, und bei offener Bauweise auch wenigstens eine der Seitenfacaden;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:
1. die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll;
2. hiezu die unter Ziffer a) 1 mit 7 bezeichneten Vorlagen, insoweit solche zur Beurtheilung des betreffenden Bauprojektes nothwendig sind, jedenfalls aber die sub Ziff. 2 und 3 bezeichneten Pläne.

Als Maßstab für die einzelnen Pläne ist einzuhalten:

bei der Situation	1:500
bei den Grundriß- Durchschnitts- und Facadenplänen . . .	1:100
bei den Detailplänen	1: 50

Das k. Bezirksamt wird nun veranlaßt, den Bauschaffner des Bezirkes zur genauesten Beachtung vorstehender Anordnung anzuweisen und unvollständige oder mangelhaft hergestellte Baupläne demselben sofort zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben."

Die Bauämter können zur Vornahme der Schlußcontrole bei Schulhaus-Neubauten und Abgabe von Gutachten über den baulichen Zustand von Schulhäusern durch die Schulaufsichtsbehörde requirirt werden (CMBl. 1874 S. 732). Die hiedurch entstehenden Kosten werden von den Diätenfonds der Staatsbauverwaltung getragen. Die betreffenden Reisen sind jedoch auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken und ist zu einem der obengenannten Fälle überschreitenden Thätigkeit der Baubeamten Regierungserlaubniß erforderlich. CME. vom 10. März 1884 Nr. 2124.

der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Kgl. **Bezirksärzte** bei solchen Bauführungen mit ihrer Erinnerung zu vernehmen und ihre Gutachten, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, zu berücksichtigen. Diese Gutachten sind mit den übrigen Verhandlungen der Kgl. Regierung vorzulegen. Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1844 (ABl. S. 380). — Siehe auch unten S. 77.

Daß vor Allem auch die Ortsschulkommissionen bei Neubauten oder Erweiterungen und Abänderungen von Schulhäusern gehört werden müssen, ist selbstverständlich. Vergl. § 9 der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen auf S. 11.

3. **Ueber die bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser** sagt die Minist.-Entschl. vom 16. Januar 1867 (ABl. S. 109, CMBl. S. 17) Folgendes:

„Es ist eine unleugbare Thatsache, daß der Aufenthalt in der Schule bei dem verstärkten Umfange der Lehrgegenstände und bei dem für die Aneignung derselben erforderlichen größeren Zeitaufwande nicht selten auf die körperliche Entwicklung und Ausbildung, sowie auf die Gesundheit der Schuljugend einen nachtheiligen Einfluß ausübt.

Die Ursachen dieses schädlichen Einflusses sind vielfach in mangelhaften äußeren und inneren Einrichtungen des Schulwesens und in der Nichtbeachtung jener Gebote und Anforderungen, welche die Sanitätspflege an die Schule stellen muß, zu suchen.

Um den bestehenden Mängeln und Gebrechen abzuhelfen und die wünschenswerthen Verbesserungen herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I.

Vom größten Einflusse auf die Gesundheit der Jugend ist die zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

1. **Bei Erbauung neuer Schulhäuser** sind nachstehende Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Beschaffenheit des Grundes und Bodens, auf welchem der Neubau zu stehen kommen soll, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, sowie auf Anstrich, Entfernung und Benützungsweise der den Bauplatz bereits umgebenden Gebäude, da nach diesen drei Richtungen sanitätliche Nachtheile obwalten können.

b) Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußeren Terrain, wenn die Schullokalität in das Erdgeschoß zu liegen kömmt, und zwar je nach der Bodengattung, im Mindesten 2 Fuß.*)

c) Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den äußeren Umfassungsmauern der Schullokalität von 3 Zoll Breite, um die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten und das schnellere Trocknen des Mauerwerkes zu bewirken.

Für den ersteren Zweck empfiehlt sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschosse befindet.

d) Räumliche Ausmaße der Schullokalität.

Hinsichtlich der für die aufzunehmende Schülerzahl nothwendigen Quadratfläche, dann über die Breite der Gänge, des Lehrerplatzes &c. enthält das für den Neubau von Schulhäusern des Staates gegebene und mittelst der generalisirten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1855, Nr. 10097**) veröffentlichte Normalprogramm

---

*) Siehe CMBl. 1865 S. 157 und 1874 S. 134.

Bezüglich Umrechnung dieses alten Maßes in das neue (metrische) siehe die mit A. d. Handelsminist. vom 13. August 1869, ABl. S. 1969, bekannt gemachten Verhältnißzahlen.

**) abgedruckt in ABl. 1855 S. 1294.

Nr. 23 genügende Anhaltspunkte, selbst für Landschulen, da auch dort die Minima, unter welche ohne Nachtheil nicht gegangen werden kann, angegeben sind.

Dieses Programm ist daher auch für die Schulhäuser, bei welchen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung zu bringen.

Besonders zu beachten ist hiebei das Ausmaß der lichten Höhe eines Schulraumes und die davon abhängige Größe seines Kubikinhaltes an Luft.

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen.

Hiedurch ergeben sich für jedes Kind 80 Kubikfuß Luftraum, was als das zulässige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptirung von bestehenden Gebäuden für Schullokalitäten oder bei Erweiterung älterer Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche soweit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Kubikfuß Luftraum treffen.

e) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.*)

Um das Licht möglich in dem ganzen Schulraume zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müssen, wie dies bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Hiedurch wird zugleich eine größere Sicherheit gegen das Aufsteigen der Schulkinder auf die Fensterbänke erzielt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilirung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Oelfarbanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metalltheile der Fenster.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in Einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Konstruktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisirte Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1861, Nr. 3487, für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2. Bei allen Schullokalitäten, sowohl den neuherzustellenden, als den bereits bestehenden, ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Konstruktion und Stellung der Schultische und Bänke.

a) Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen in Betracht zu kommen haben, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Kubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht blos möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren, während die Nähersitzenden zu sehr der Hitze ausgesetzt sind.**)

---

*) bezüglich der für den Anstrich zu wählenden Farben s. ABl. 1847 S. 490.

**) Die Oefen dürfen nicht zu nahe bei den Subsellien stehen; ist dies aber des Raumes wegen unvermeidlich, so sind zwischen dem Ofen und den zunächst stehenden Subsellien Ofenschirme aufzustellen. RA. vom 1. März 1854 Nr. 9336 E.

Gewöhnliche gußeiserne Oefen, sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei ersteren empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, um welchen sich zwischen seiner und der gefütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwischen dem Mantel und dem gußeisernen Ofen unten in den Luftkasten einströmt, sich in demselben erwärmt und über den Ofen austretend, sich im Zimmer verbreitet. Auf solche Weise kann in beiden Fällen mit den Oefen selbst eine Luftheizung verbunden werden.*)

b) Das einfachste Mittel, um die nothwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, ist im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie solche durch das Ministerial-Ausschreiben vom 16. November v. J. Nr. 9301 (Ministerialbl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieses Mittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch das längere unmittelbare Einströmen der kalten Luft auf die Kinder, deren Gesundheit leicht Schaden leidet, und weil überdies hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskosten sich nicht umgehen läßt.

Eine bessere Regulirung und Kontinuirlichkeit der Lüftung ohne jene Nachtheile läßt sich bewirken, wenn die an den Fenstern allenthalben vorhandenen selbstständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgetheilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkasten-Kachelofen, sowie mit dem gußeisernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschosses liegenden Blech- oder Holzkanale auf kürzestem Wege von Außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernem Ofen, eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei selbstverständlich der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfniß durch eine Klappe im Kanale regulirbar sein muß. Komplizirtere Ventilationssysteme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung stehen und eine verständige Handhabung der Ventilations-Einrichtungen erwartet werden kann.

c) Die Konstruktion der Schultische und Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachtheiligt wird.

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß in Bezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, in Bezug auf den Abstand oder die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann in Bezug auf die Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden.

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne. Die von dem praktischen Arzte Dr. Fahrner in Zürich erfundenen und in seiner Schrift „das Kind und der Schultisch, Zürich 1865" veröffentlichten Formen für Schultisch und Schulbänke, welche bereits eine mehrfache Verbreitung gefunden haben, tragen den nothwendigen Rücksichten am meisten Rechnung und müssen daher zum Gebrauche als vorzugsweise geeignet erachtet werden.

Zur Konservirung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Oele getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vortheilhaft.

---

*) Ueber zweckmäßige Schulöfen mit Ventilationsvorrichtung siehe die Reggs.-Entschl. vom 8. April 1872 (ABl. S. 941).

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3. Die Bestimmung in Tit. II § 11 lit. i des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2199),*) wonach den Gerichtsärzten, beziehungsweise den an die Stelle derselben getretenen Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht auf die Schulhäuser übertragen ist, und es ihnen obliegt, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Lokalbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen, besteht fortdauernd in Giltigkeit.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Bezirksärzte auch bei solchen Bauführungen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Zu den diesfalls vorzunehmenden Untersuchungen ist auch ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe.

Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

II.

Außer der zweckmäßigen baulichen Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser sind es aber noch verschiedene andere Verhältnisse, denen im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Als wesentliche Punkte haben folgende in Betracht zu kommen:

1) Die sämmtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdieß fleißig zu desinficiren sind.

2) Es dürfen die Schulen nicht überfüllt sein.

Die Ueberfüllung der Klassen hat außer der schädlichen Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler auch noch den Nachtheil, daß die Verschiedenheit der Befähigung und Leistungskraft der Schüler dem Lehrer die Erreichung seines Klassenzieles erschwert und es ihm unmöglich macht, so innig, wie es die Natur des Verhältnisses wünschen läßt, den Individualitäten sich anzuschließen und auf sie einzuwirken.

Nach Art. 2 Abs. 4 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 ist die Maximalzahl der Schüler unter Einem Lehrer auf 100 festgesetzt. Wird diese Zahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten, so ist durch Errichtung einer neuen Lehrstelle oder in der andern durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise Abhilfe zu schaffen.

3) Im Winter erfordert die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung. In dem geheizten Schulzimmer ist jedoch eine solche nicht nothwendig, im Gegentheile der Gesundheit nachtheilig.

Der Lehrer hat daher strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen rc. ablegen.

4) Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können.

Für die armen und hilfsbedürftigen Kinder sind zu diesem Zwecke, sowie zur Beschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine in Anspruch zu nehmen.

---

*) Bezüglich der Pfalz siehe die mit der oben citirten Vorschrift gleichlautende Norm in ABl. 1821 S. 6 lit. h. — Vergl. auch ABl. 1846 S. 439 über das Beziehen neuer Schulhäuser.

5) Beim Ausbruche von Epidemieen, insbesondere von ansteckenden Krankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.

Hiebei wird die Bestimmung der Ministerialentschließung vom 15. Februar 1844 (Döllinger V.O.S. Bd. XXX S. 299)*) in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, wieder früher in die Schule gelassen werden darf, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.**)

Wenn Krankheiten auftreten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Faktor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden.

6) (Vor erlangter Schulreife, für welche in Bayern das vollendete sechste Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden, da durch den zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört wird.)

7) Beim Unterrichte hat der Lehrer nur langsam und stufenweise vorzugehen. Jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Aufgaben ist sorgfältig zu vermeiden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen, und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Uebungen vorzunehmen.

8) In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung, dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

In letzterer Beziehung sind detaillirte Vorschriften in den generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 3. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844 und 17. August 1844, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betreffend, gegeben, deren genaue Beobachtung hiemit wiederholt eingeschärft wird.

9) Um das erforderliche Gleichgewicht in der körperlichen und geistigen Entwicklung herzustellen, sind körperliche Bewegungen im Freien, namentlich gymnastische Uebungen vorzugsweise geeignet.

Die Schuljugend ist daher an Orten, wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. In Orten auf dem Lande, wo noch Turnschulen mangeln, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben.

Von Zeit zu Zeit hat der Lehrer mit den Schülern Exkursionen in's Freie vorzunehmen,***) da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium vertraut zu dem Pflichteifer und der Einsicht der Schulbehörden und Lehrer, daß sie die körperliche nicht minder wie die geistige Pflege der ihnen anvertrauten Jugend zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorgfalt machen und gewissenhaft bestrebt sein werden, den hier im Interesse des körperlichen Wohles und der Gesundheit der Jugend gegebenen Anordnungen in jeder Beziehung nachzukommen."

4. RA. vom 5. Februar 1879 Nr. 2361 M, Gesundheitspflege in den Schulen betreffend:

„In vielen Schulen soll die Uebung bestehen, die Schüler während der ganzen Winterzeit auf denselben Plätzen, die ihnen beim Beginne des Semesters angewiesen wurden, zu belassen, so daß die Schüler, welche neben dem Ofen zu sitzen kommen, fortwährend der größten Hitze, andere, welche bei der Thüre oder hart an den Fenstern ihren Platz haben, bei Oeffnen der Thüre oder der Fenster, immer der kalten Zugluft ausgesetzt sind.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die hievon betroffenen Schüler gegenüber ihren Mitschülern in einer ungünstigen Lage sich befinden.

---

*) Siehe Weber, Ges.- und Verordn.-Samml. III, 540.

**) dies gilt für sämmtliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten. CME. vom 8. Juni 1875, CMBl. S. 184.

***) aber nur an schulfreien Nachmittagen. RA. vom 5. Juli 1875 Nr. 7735 H.

Dieser ungleichmäßigen Behandlung der Schüler kann dadurch abgeholfen werden, daß wenigstens während des Winters von Zeit zu Zeit, etwa alle 8 oder 14 Tage eine Versetzung der Schüler vorgenommen wird.

Dabei muß bemerkt werden, daß im Winter ein Oeffnen der Fenster während des Unterrichts überhaupt thunlichst zu vermeiden ist, da hiedurch die zunächst sitzenden Schüler immer an der Gesundheit geschädigt werden können.

Statt dessen ist während der Zwischenpausen und nach Beendigung des Unterrichts durch längeres Offenhalten der Fenster eine gründliche Ventilation der Unterrichtsräume vorzunehmen.

Ein weiterer Mißstand, der Abhilfe erheischt, besteht darin, daß in manchen Schulen der Lehrer während des Winters den vorhandenen Ofenschirm, der doch dazu bestimmt ist, die Ofenhitze von den in der Nähe des Ofens sitzenden Kindern abzuhalten, statt gegen die Bänke, gegen den Katheder oder Schultisch zu stellen pflegt.

Das k. Bezirkamt hat dafür Sorge zu tragen, daß den beregten Mißständen in der angedeuteten Weise abgeholfen wird, und auch etwa auftauchenden ähnlichen Beschwerden, wie die hier erwähnten, sofort zu steuern."

5. RA. vom 28. Juni 1881 desselben Betreffs, ABl. S. 386:

„Auf Grund der in jüngster Zeit vielfach gemachten Wahrnehmung, daß die unter Ziffer II, 7 und 8 der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Januar 1867 Nr. 65 ergangenen allgemeinen Anordnungen (CMBl. 1867 S. 17 u. f.) die entsprechende Beachtung nicht allerwärts finden, ergeht zur genauesten Darnachachtung Nachfolgendes:

(Ziff. 1 ist durch § 8 der Schul- und Lehrordnung ersetzt.)

2. Der Körperhaltung der Schüler beim Lesen, beim Zeichnen, bei schriftlicher Beschäftigung und in der Ruhe ist zur Verhütung körperlicher Nachtheile überhaupt und zur Schonung und Erhaltung der Sehkraft insbesondere die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die zum Schutze gegen schädliches Licht vorhandenen Vorrichtungen, als Rouleaux, Blendläden u. dgl., sind entsprechend in Anwendung zu bringen.

Die Kinder sind vor Zugluft im Schulzimmer sorgfältig zu bewahren. Eine allzudichte Halsumhüllung ist selbst im Winter während des Aufenthaltes in den Schulräumen nicht zu gestatten.

3. Die in der pfälzischen Lehrordnung festgesetzten Unterrichtspausen sind pünktlich einzuhalten. Während derselben sowie nach Beendigung des vor- und nachmittägigen Unterrichtes sind nach dem Weggange der Schüler die Lehrzimmer durch Oeffnen der Fenster und Thüren entsprechend zu lüften.

4. Der Reinlichkeit in den Schullokalen und Aborten ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und der Sinn für Reinlichkeit bei den Schülern in jedmöglicher Weise zu fördern.

Im Uebrigen wird — bezüglich des Wechsels der Plätze der Schüler, der Bewahrung der Schüler vor Zugluft, der Lüftung der Unterrichtsräume und der Verwendung der Ofenschirme während der Winterszeit — auf das an die königl. Bezirksämter unterm 5. Februar 1879 mit Nr. 2361 M im gleichen Betreffe ergangene autographirte Ausschreiben hingewiesen.

Die lokalen und distriktiven Schulaufsichtsbehörden werden sich die Kontrole über den Vollzug der vorstehenden Weisungen angelegen sein lassen und bei sich ergebenden Anständen alsbald das Nöthige vorkehren."

6. Durch CMin.A. vom 22. Juli 1883, CMBl. S. 183, wurde der Gebrauch gegitterter (quadrierter) Tafeln und Hefte in Schulen und Instituten im Interesse der Gesundheitspflege verboten. (Vergl. auch ABl. 1883 S. 628.) Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Nötigung der Zöglinge zu vielem Schreiben mit Bleistift in Notizbücher, Sammelhefte u. s. w., wie dies in höheren Klassen mancher Mädcheninstitute beobachtet wurde, gleichfalls schädlich wirken kann und daß demnach einem Mißbrauch und Uebermaße in dieser Beziehung, wo dergleichen bemerkt wird, ebenfalls entgegengetreten werden muß.

Siehe auch die CME. vom 18. Dezember 1883 Nr. 13852, die Fröbel'schen Kindergärten betr. (mitgetheilt durch RA. vom 24. Dezember 1883 Nr. 20103 Q), welche Vorschriften gibt über Schonung der Augen bei den Ausstech- und Ausnäharbeiten.

7. Schüler, welche von ansteckenden Krankheit befallen waren, sind erst dann wieder zum Besuche des Unterrichts zuzulassen, wenn sie sich durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes darüber auszuweisen vermögen, daß sie wieder vollständig genesen sind und jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt erscheint. CMBl. 1875 S. 184.

8. Ueber Schließung der Schulen, Beschränkung oder Verlegung des Unterrichts bei Epidemien siehe S. 78 Ziff. 5.

9. Da in den letzten Jahren größere Unglücksfälle in Volksschulen dadurch herbeigeführt wurden, daß beim Ausbruch eines Brandes in Schulhäusern die rasche Entleerung der letzteren von den Schulkindern durch deren planloses Hinausdrängen gehemmt wurde, und viele Kinder im wilden Gedränge erdrückt oder schwer verletzt wurden, während bei einem geordneten Verlassen der Schulräume die gesammte Kinderschaar jeglicher Gefahr entgangen wäre, hat die k. Regierung durch Ausschreiben vom 25. März 1884 Nr. 4575 R Uebungen mit den Schulkindern zum Zwecke rascher Entleerung für größere Schulhäuser anempfohlen.

10. Bezüglich der Reinhaltung der Schullokale besteht folgende Regierungs-Verfügung vom 9. Januar 1849 (ABl. S. 19):

„1. Ein jeder Lehrer, Verweser oder Gehilfe ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß täglich nach beendigter Schulzeit der ihm übergebene Lehrsaal gehörig gelüftet, und wenn dieses vollständig geschehen, Thüre und Fenster gehörig wieder geschlossen, oder doch die Fensterläden, wo solche sich befinden, fest eingekrämpt werden, um bei etwa eintretender Witterung dieselben vor Schaden zu sichern.

2. Ein jeder Lehrer und Verweser, dem außer der vollständigen Kongrua noch der Genuß einer freien Wohnung von der Gemeinde verliehen ist, hat die Verbindlichkeit, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, die Schulsäle reinigen, die Subsellien oder die Tische und Bänke, und von 14 zu 14 Tagen auch die Thüren und Fenster abwaschen zu lassen. Will jedoch die Gemeinde diese Verbindlichkeit dem Lehrer oder Verweser abnehmen, und das Geschäft der Reinigung in der bezeichneten Weise durch eigens aufgestellte Personen aus Gemeindemitteln besorgen lassen: so ist dieses einer Remuneration für die Lehrer gleich zu achten, nirgendwo dieser guten Willensäußerung ein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr dieselbe allenthalben möglichst herbeizuführen.

3. Diejenigen Lehrer und Verweser, denen der Genuß einer freien Wohnung in die Gehaltsbezüge eingerechnet ist, ohne daß diese die Kongrua übersteigen, sind zu dieser Reinigung nicht verpflichtet, wofern sie diese Verpflichtung nicht bei der Annahme des Schuldienstes ausdrücklich über sich nehmen zu wollen erklärt haben. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Gemeinde verbunden, die Reinigung der Lehrsäle in der sub 2 angeführten Weise auf eigene Kosten besorgen zu lassen.

4. Es ist keinem Lehrer gestattet, andere als für den Unterricht der Kinder bestimmte Gegenstände in den Lehrsälen unterzubringen. Sollten jedoch Reparaturen an der Lehrerwohnung die temporäre Verwendung eines Lehrsaals zur Unterbringung von Haushaltungs-Gegenständen nöthig machen: so darf dieses nur auf eine kurze Zeit und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes und der Ortsschulbehörde geschehen.

5. Die möglichste Reinhaltung der zu den Schullokalitäten gehörenden Abtritte wird sich zwar jeder Lehrer, Verweser und Gehilfe ernstlich angelegen sein lassen; allein die Reinigung derselben liegt lediglich der Gemeinde ob, und ist überall zweimal in jeder Woche durch eigens aufgestellte Personen gegen eine aus der Gemeindekasse zu schöpfende Vergütung zu besorgen.

6. Jeder Schullehrer, Verweser und Gehilfe, der im Genusse einer freien Wohnung ist — mag sie ihm in seinen Gehalt eingerechnet sein oder nicht — ist gehalten, derselben in allen Theilen die Achtsamkeit eines jeden Hausbewohners zuzuwenden und jeden Schaden, der aus Fahrlässigkeit an Fensterläden, Fenstern, Thüren rc. sich ergibt, auf eigene Kosten herstellen zu lassen, andere etwa vorkommende Baubeschädigungen aber unverzüglich dem Bürgermeisteramte schriftlich anzuzeigen.

7. Die Ortsschulkommissionen haben den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen und zu diesem Behufe aus ihrem Gremio ein Mitglied zu wählen, welches die Verpflichtung übernimmt, wenigstens jeden Monat die sämmtlichen Schullokalitäten in Augenschein zu nehmen, den Befund gewissenhaft vorzumerken, über denselben in der monatlichen Schulsitzung vorzutragen und die Ortsschulbehörde zu den geeigneten Beschlüssen zu veranlassen. Auch werden die Kgl. Distriktsschulinspektoren und Landkommissäre bei ihren periodischen Umreisen überall von der Beschaffenheit der Schullokalitäten in Bezug auf Reinlichkeit und bauliche Unterhaltung sich persönlich Kenntniß verschaffen, ihre Wahrnehmungen den Bürgermeisterämtern und der Ortsschulbehörde

mittheilen und dieselbe zur unverzüglichen Abstellung etwa vorhandener Mißstände, sowie zur pflichtschuldigen Ahndung bewiesener Fahrlässigkeit nachdrücklichst anzuhalten nicht unterlassen."

11. Laut Reggs.-Ausschr. vom 28. Juni 1847 Nr. 4722 M, ergangen an die k. Cantonsphysikate, ist jede Schule wenigstens zweimal im Jahre einer bezirksärztlichen Visitation zu unterstellen.

12. Ferner ist hier zu erwähnen die Reggs.-Entschl. vom 14. Februar 1857 (ABl. S. 189), das Vermiethen der Lehrerwohnungen betreffend:

„1. Das Vermiethen von Lehrerwohnungen von Seite der wohnungsberechtigten Lehrer, Schulverweser und Gehilfen an dritte Personen ist in der Regel unstatthaft.

2. Nur in Ausnahmsfällen und bei außergewöhnlichen Umständen kann auf vorgängiges Gutachten der Orts- und Schulbehörden, der Königl. Landkommissariate und Distrikts-Schulinspektionen von der unterfertigten Stelle die Vermiethung einer Lehrerwohnung an dritte Personen genehmigt werden."

13. Ueber die Einrichtung der Subsellien in den Volksschulen hat die k. Regierung durch Entschl. vom 17. Mai 1872 (ABl. S. 1181) detaillirte Vorschriften erlassen und Zeichnungen veröffentlicht, nach welchen in Zukunft die Subsellien herzustellen sind. Zugleich wurden in dieser Entschließung folgende Anordnungen getroffen:

„1. Nach diesen Plänen und unter genauester Einhaltung der eingezeichneten Maßverhältnisse sind in allen Schulen, in welchen noch Tische und Bänke vorhanden, oder die Schulbänke unbrauchbar geworden sind, neue Subsellien anzuschaffen.

Wenn überhaupt, sei es in Folge der Errichtung neuer Schulstellen, sei es aus einem sonstigen Grunde, die Anschaffung von Subsellien nöthig wird, sind solche nach diesen Plänen herzustellen, wenn nicht die unterfertigte Stelle auf besonderen Antrag unter Genehmigung eines anderen Planes eine Abweichung zuläßt.

Hiebei wird in Erinnerung gebracht, daß schon die Verordnung vom 20. August 1817 im Art. 20 die Tische und Bänke in den Schulen durch Subsellien ersetzt wissen will.

2. Sollten künftig neue Subsellien ohne genaue Beachtung der gegenwärtig ertheilten Direktiven angeschafft werden, so müßte derjenige die Haftbarkeit hiefür übernehmen, welcher an der vorschriftswidrigen Ausführung die Schuld trägt.

3. Aeltere noch gut erhaltene Subsellien können bis zu ihrer gänzlichen Abnützung gebraucht, müssen aber, namentlich was die Breite der Tischplatten, die Höhe des Tisches und des Sitzes und die Differenz zwischen Tisch und Sitz betrifft, dem vorgeschriebenen Muster möglichst angepaßt und hienach abgeändert werden.

4. Bereits abgenutzte Subsellien oder noch vorhandene Tische und Bänke sind binnen Jahresfrist durch Subsellien nach dem neuen Muster zu ersetzen.

5. Die Ortsschulkommissionen haben sofort vorwürfigen Gegenstand zu berathen, unter Zuziehung des Lehrers die vorhandenen Subsellien genau zu untersuchen, wegen der nöthig werdenden Abänderungen oder Neuanschaffungen die Herstellung von Voranschlägen zu veranlassen und die erforderlichen Anträge an die Gemeindeverwaltungen zu stellen.

6. Das Lehrerpersonal hat bei der Vertheilung der Schüler in die Schulbänke auf deren Größe Rücksicht zu nehmen und strenge darauf zu dringen, daß die Schüler beim Schreiben die richtige Haltung beobachten.

7. Bei allen Plänen für Schulhaus-Neu- oder Erweiterungsbauten ist die Aufstellung der Subsellien in den Schulzimmern einzuzeichnen."

14. Vergl. RA. vom 9. Februar 1876, ABl. S. 203:

„Im Nachgange zur Regierungs-Entschließung vom 17. Mai 1872 (ABl. S. 1181) im bezeichneten Betreff wird bekannt gegeben, daß der Anschaffung von Subsellien nach dem Systeme der Firma Lickroth und Langfritz in Frankenthal eine Erinnerung nicht entgegensteht, insoferne die Vertical-Distanzen zwischen Sitz und Tisch, wie sie in der oben erwähnten Entschließung

normirt sind, für die Altersklassen der Schüler beibehalten und die beweglichen Sitzbänke so construirt sind, daß deren horizontale Entfernung vom Tische bis auf 0,00 Meter Abstand verschoben werden kann."

15. Siehe auch CME. vom 24. Februar 1867, CMBl. S. 53, wonach der Lehrersitz sowie die einzelnen Sitzplätze der Schulkinder einzuzeichnen sind, um ersichtlich zu machen, daß die programmmäßig geforderte Zahl von Schulkindern mit Rücksicht auf die nöthigen Gänge, dann auf Lage der Fenster, des Ofens und der Thüre auch entsprechend untergebracht werden kann

16. Der Schulhausbaufond wird jährlich aus Kreismitteln dotirt. Der bewilligte Kredit gelangt in der Regel nach der Ertheilung des Landrathsabschiedes zur Verwendung, weßhalb die Gesuche unbemittelter oder mit Umlagen belasteter Gemeinden um Beiträge aus diesem Fonde rechtzeitig einzureichen sind.

Außerdem besteht bei der Kgl. Regierung noch ein sogenannter Gemeindefond, aus welchem Vorschüsse gegen mäßige Verzinsung und lange Rückzahlungsfristen gewährt werden können. Vergl. hierüber Handbuch Bd. I S. 175 Note *) am Ende.

Zufolge höchster Anordnung haben behufs Controle über die bestimmungsgemäße Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden aus Kreisfonds bewilligten Mittel die Distriktspolizeibehörden die bestimmungsgemäße Verwendung der fraglichen Beiträge zu bestätigen und die desfalls gebührenfrei ausgefertigten Zeugnisse dem betreffenden, die Beiträge verrechnenden k. Rentamt und Kreiskasse mitzutheilen, von welchen solche den Kreisfondsrechnungen als Belege beizufügen sind. Die fraglichen Bestätigungen sind auch dann ausreichend, wenn sie dahin ausgestellt werden, daß der treffende Kreisfondszuschuß zur Ansammlung eines Schulhausbaufondes für die Gemeinde verwendet und in der desfalls gesondert zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt ist. RA. vom 28. Januar 1877 Nr. 749 O.

17. Im Uebrigen wird bezüglich der Schulgebäude auf die allgemeinen Bestimmungen über Gemeindebauwesen (§ 48 Bd. I des Handbuchs) verwiesen.

Ueber die Anlage der Betriebsstätten lärmender Gewerbe in der Nähe von Schulen siehe § 27 der Gew.O.

Ueber die Wahl des Bauplatzes für neue Schulhäuser, insbesondere bezüglich der Nähe von Wirthshäusern siehe CMBl. 1868 S. 140.

§ 26. Schuljahr. Schulferien. Schulaussetzungen. Unterrichtszeit.

Zu Ziff. XXI bis XXV der Verordnung vom 20. August 1817.

Hierüber bestimmt die Schul- und Lehrordnung:

Erster Abschnitt. Werktagsschule.

A. Schulordnung. †)

§ 1. Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und schließt mit dem 23. April. Es zerfällt in Sommer- und Wintersemester.

---

†) Siehe auch den nächsten §.

Das Sommersemester schließt mit dem 31. August, das Wintersemester beginnt am 16. Oktober, insofern nicht von der in § 2 Ziff. 2 und 5 der Ortsschulkommission eingeräumten Befugnis der Ferienverlegung Gebrauch gemacht wird.

§ 2. Schulferien.

1. Die Herbst- und Frühjahrsferien bemessen sich nach den für Beginn und Schluß der Schulsemester festgesetzten Terminen (§ 1).

Hiernach dauern die Herbstferien vom 1. September bis einschließlich 15. Oktober, die Frühjahrsferien vom 24. bis einschließlich 30. April.

2. Die Verlegung der Herbstferien um 15 Tage vor- oder rückwärts bleibt dem Ermessen der Ortsschulkommission überlassen.

Die diesbezüglichen erstmaligen Beschlüsse sind der Kgl. Distriktsschulinspektion, sowie dem Kgl. Bezirksamte und durch letztere Behörde in tabellarischer Uebersicht der Kgl. Regierung zur Anzeige zu bringen.

Dieselben bleiben bis zu ihrer etwaigen Abänderung in fortdauernder Geltung. Abändernde Beschlüsse unterliegen der Regierungs-Genehmigung, welche spätestens bis zum 1. August des betreffenden Jahres zu beantragen ist.

3. Die Osterferien beginnen am Mittwoch vor Ostern nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes und erstrecken sich bis Ostermontag einschließlich.

4. Die Weihnachtsferien reichen vom 24. Dezember nach Beendigung des Vormittagsunterrichtes bis einschließlich 1. Januar.

5. Wo die örtlichen Verhältnisse Ernteferien wünschenswerth erscheinen lassen, ist die Ortsschulkommission mit Regierungs-Genehmigung befugt, solche während des Sommersemesters unter entsprechender Abkürzung der Herbstferien nach Bedürfniß auf die Dauer von höchstens zwei Wochen anzuordnen.*)

Die einmal eingeführten Ernteferien bleiben bis zu ihrer etwaigen Aufhebung, von welcher der Kgl. Regierung Anzeige zu erstatten ist, auch für die Folge in Geltung.

Die jährliche Festsetzung des Termines für die Ernteferien bleibt der Ortsschulkommission überlassen, welche hierbei die Wünsche des Gemeinderathes zu berücksichtigen hat.

Beim Obwalten besonderer Umstände dürfen die Ernteferien in zwei getrennten Abteilungen verwendet werden.

Die Ortsschulkommission hat von der getroffenen Anordnung den Distriktsschulbehörden rechtzeitig Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, in welcher Weise der durch die Ernteferien verursachte Unterrichtsausfall an den Herbstferien eingebracht werden soll. Eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Ernteferien und deren Einbringung hiernach festgesetzten Termine ist durch das Kgl. Bezirksamt bis zum 1. August alljährlich der Kgl. Regierung vorzulegen.

§ 3. Schulaussetzungen.

1. Zwei Nachmittage in jeder Woche sind schulfrei.

2. Der Unterricht wird ferner ausgesetzt:

a) am Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Königs;
b) am Kirchweihmontage.

3. Außer den bezeichneten Fällen soll die Werktagsschule nur an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen werden.

---

*) Durch Landraths-Abschied vom 13. November 1858, IV Ziff. 5 (ABl. 1858 Seite 1583) wurde Folgendes bestimmt:

„Wir genehmigen, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, daß an den deutschen Schulen, da wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erkennen lassen, die für die Ferien gestattete Zeit in Ernte- und Herbstferien abgetheilt werden dürfe. Hiebei ist aber sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung nicht zu einer, die vorschriftsmäßige Zeitdauer übersteigenden Erweiterung der Ferien benützt werde."

An gesetzlichen Feiertagen,*) welche nur für die eine Konfession Gültigkeit haben, sind die Mitglieder der anderen Konfession nicht gehindert, ihre Kinder die Schulen ihrer Konfession besuchen zu lassen.**) Es steht jedoch mit Zustimmung des betreffenden Lokalschulinspektors nichts im Wege, an den bezeichneten Tagen auch diese Konfessionsschulen zu schließen.

Werden letztere Schulen zugleich von Kindern der anderen Konfession besucht, so sind diese vom Schulbesuche an jenen Tagen dispensiert.

In ausgesprochen konfessionell gemischten Schulen ist der Unterricht an sämmtlichen gesetzlichen Feiertagen — ohne Rücksicht auf deren kirchliche Gültigkeit für die eine oder andere Konfession — auszusetzen.

4. Bezüglich der israelitischen Schulen bemessen sich die Schulaussetzungen wegen religiöser Festtage nach den einschlägigen Kultusvorschriften.

§ 6. Unterrichtszeit.

1. Der Vormittagsunterricht beginnt für die 4 oberen Klassen im Sommersemester nach Bestimmung der Ortsschulkommission auf dem Lande um 6 oder 7 Uhr, in den Städten um 7 oder 8 Uhr, im Wintersemester aber allerorten um 8 Uhr. Für die beiden unteren Klassen kann sowohl im Sommer-, als auch im Wintersemester der Unterricht je um eine Stunde später seinen Anfang nehmen, jedoch unbeschadet der in Ziff. 2, Abs. 2 getroffenen Bestimmung.

Der Nachmittagsunterricht beginnt in beiden Semestern und für alle Klassen je nach Bestimmung der Ortsschulkommission um 1 oder 2 Uhr.

Zwischen dem Schlusse des vormittägigen und dem Beginne des nachmittägigen Unterrichtes ist eine freie Zeit von mindestens 2 Stunden zu belassen, welche auch nicht durch einen im Schullokale stattfindenden Privatunterricht beeinträchtigt werden darf.

2. In den Stadtschulen sind auf den Unterricht während des ganzen Schuljahres an den vier vollen Schultagen von der III. Klasse an 5 Stunden und in den beiden unteren Klassen 4 Stunden zu verwenden. Davon fallen 3, beziehungsweise 2 Stunden auf den Vormittag und 2 Stunden auf den Nachmittag.

An den beiden Wochentagen, auf welche die Freinachmittage fallen, ist der Vormittagsunterricht für alle Klassen auf 3 Stunden auszudehnen.

In den Landschulen ist die tägliche Unterrichtszeit und die Verteilung derselben auf Vor- und Nachmittag während des Wintersemesters die gleiche, wie in den Stadtschulen. Während des Sommersemesters beschränkt sich der Unterricht auf die Vormittagszeit und zwar in den 4 oberen Klassen auf 4 Stunden, in der I. und II. Klasse auf 3 Stunden.

In sechsklassigen Schulen ist es gestattet, insbesondere in der ersten Zeit nach der Schüleraufnahme die wöchentliche Stundenzahl der I. Klasse auf 12 zu beschränken (siehe die dreisternige Bemerkung bei § 9 der Schulordnung).

Während der in den Oktober fallenden Schulzeit kann in den Landgemeinden durch Beschluß der Ortsschulkommission der Schulunterricht wie im Sommersemester auf 4 Vormittagsstunden beschränkt werden.

3. Unterrichtspausen haben einzutreten:

a) zwischen der 1. und 2. Unterrichtsstunde etwa 5 Minuten, in die erste fallend;
b) zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde 15 Minuten, davon 10 auf die zweite und 5 auf die dritte treffend;
c) nach der 3. Unterrichtsstunde abermals eine solche von 15 Minuten, ganz in die vierte Stunde fallend.

§ 7. Unterrichtsunterbrechungen.

1. Die in § 6 festgesetzte Unterrichtszeit darf nur unterbrochen werden:

a) während des besonderen Gottesdienstes bei Eröffnung des Schuljahres;

---

*) Siehe Hdbuch Bd. II S. 116.

**) Siehe ABl. 1848 S. 682.

b) in katholischen Schulen während der gesetzlich zugelassenen Bittgänge am Markustage und in der Bittwoche;*)

c) in den protestantischen Schulen während der Vorbereitungsgottesdienste vor Pfingsten und Weihnachten, sofern dieselben in die Schulzeit fallen.

2. Im Uebrigen darf, wenn der betreffende Lehrer nicht zugleich die Funktion des Kirchendieners (Mesners), Chor-Dirigenten, Kantors oder Organisten zu versehen hat, der normale Schulunterricht wegen gottesdienstlicher oder kirchlicher Handlungen, als Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und Leichengottesdienste niemals verkürzt oder unterbrochen werden; insbesondere darf nicht geduldet werden, daß schulpflichtige Knaben (ganz dringende, wohl nur selten vorkommende Fälle ausgenommen) während der Schulzeit zum Ministrieren verwendet werden.

Falls hingegen der Lehrer zugleich Kirchendiener, Chor-Dirigent, Kantor oder Organist ist und eine Stellvertretung desselben bei diesen Funktionen durch eine andere geeignete Persönlichkeit mit den Kirchen-Verwaltungen nicht vereinbart werden kann, muß der Schulunterricht, insoweit er durch diese Funktionen verkürzt, resp. unterbrochen wird, wenn thunlich noch am nämlichen Tage, spätestens in den nächsten Tagen eingebracht werden.**)

3. Die für einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch Spezialentschließungen gestatteten Unterrichtsunterbrechungen werden hierdurch nicht berührt.

4. Die Ortsschulkommissionen sind ermächtigt, während der heißen Jahreszeit in genauer Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse die Beschränkung des Unterrichtes auf die Vormittagszeit in dem Falle zu gestatten, wenn die Tagestemperatur 22° R (27,5° C) im Schatten erreicht. Dies ist anzunehmen, wenn das Thermometer um 10 Uhr Vormittags 20° R (25° C) im Schatten zeigt.

5. Die Kgl. Bezirksämter sind befugt, bei besonders strenger Winterkälte die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung des Schulunterrichtes unter Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse zu gestatten.

6. Urlaubsbewilligungen an Lehrer sind nach Maßgabe der Regierungs-Entschließungen vom 6. November und 17. Dezember 1856 während der geschlossenen Schulzeit nur in ganz dringlichen Fällen und auch da nur unter Auflage der Wiedereinbringung der versäumten Schulzeit zu erteilen.***)

Das Reggs.-Ausschr. vom 18. Oktober 1873 Nr. 15580 F, die Förderung des Unterrichtes an mitverwesten und überfüllten, sowie an getheilten Schulen betr., lautet:

(Ziff. I gilt nicht mehr.)

„II. Die außerordentliche Visitation mehrerer nach Klassen oder Abtheilungen getrennter Schulen hat gezeigt, daß es in denselben an der gehörigen Harmonie des Unterrichtes fehlt.

In solchen Schulen darf durch die Mannigfaltigkeit der Kräfte die Einheit des Organismus nicht alterirt werden, es hat vielmehr jeder Lehrer unter Vermeidung der Ueberschreitung des durch die Lehrordnung gesteckten Zieles seinen Antheil an den vorgeschriebenen Lehrstoff mit aller Gründlichkeit zu verarbeiten, damit jeder folgende Lehrer die zum Gedeihen seines Unterrichtes erforderlichen Vorbedingungen erfüllt finde.

---

*) Siehe Handbuch Bd. II S. 118.

**) Siehe ABl. 1872 S. 1690.

***) Ueber Schließung der Schulen, Beschränkung oder Verlegung des Unterrichts bei Epidemien s. oben S. 78 Ziff. 5.

Unterbrechung des Schulunterrichts aus Anlaß der protestant. Passionsgottesdienste ist nicht zulässig. RA. vom 7. März 1881 Nr. 3762 O.

Bei bischöflichen Amtsreisen hat an der Empfangsfeierlichkeit die Schuljugend unter Leitung der Lokal-Schulbehörden angemessenen Antheil zu nehmen. RA. vom 16. September 1844 Nr. 18563 G.

Um diesen lebendigen Zusammenhang sämmtlicher Abtheilungen zu ermöglichen, haben sich zu Anfang jeden Semesters sämmtliche an einer Schule thätigen Lehrer mit der Ortsschulkommission zu einer gemeinsamen Sitzung zu vereinigen, in welcher alles der Schule Förderliche eingehend besprochen und insbesondere die strengste Gleichförmigkeit nicht blos der beim Unterrichte in den Händen der Kinder befindlichen Schulbücher, sondern auch der von den Lehrern zu benützenden Methodenbücher festgesetzt wird.

III. Schließlich werden noch zur Sicherung eines normalen Schulunterrichtes alle Betheiligten wiederholt auf das Rescript vom 19. August 1872, Nr. 14,822 E (Amtsblatt 1872 Nr. 73), die Hebung des Unterrichtes in der Volksschule durch Beseitigung der unzulässigen Unterbrechungen desselben betreffend (vergl. nunmehr § 7 der Schulordnung), zur genauesten Darnachachtung hingewiesen.

RA. vom 10. März 1874 Nr. 3989 G, die Dienstleistung der Lehrer an überfüllten und getheilten Schulen betr.:

„Im Verfolge der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 18. Oktober v. J., die Förderung des Unterrichts an überfüllten ɪc. Schulen betr., sind nicht wenige Lehrer verpflichtet, den an ihren Schulen zu ertheilenden Unterricht mit Rücksicht auf ungewöhnlich große Kinderzahl in gesonderten Abtheilungen zu geben. Es ist nun aber selbstverständlich, daß die Arbeitskraft der Lehrer auf die Dauer in dieser über das Maß der Lehrordnung hinausgehenden anstrengenden Weise nicht in Anspruch genommen werden kann, ohne daß für die erhöhte Mühewaltung eine entsprechende Remuneration gewährt wird. Die k. Bezirksämter erhalten demgemäß den Auftrag, mit den in dieser Richtung betheiligten Gemeinden sofort die Verhandlungen wegen Zuweisung ausreichender Vergütungen zu eröffnen und deren Ergebniß binnen längstens 6 Wochen hieher zu berichten. Gegen diejenigen Gemeinden, deren Kinderzahl nach fünfjährigem Durchschnitt 100 übersteigt und die sich trotzdem zu der angegebenen Leistung nicht sollten verstehen wollen, ist an der Hand des Art. 2 des Schuldotations-Gesetzes von 1861 vorzugehen, unbekümmert, ob die neu zu kreirenden Verweserstellen seiner Zeit werden besetzt werden können oder nicht. Letztere würden eventuell dem bereits am Orte angestellten Lehrer gegen Bezug der üblichen Verwesungsgebühren übertragen werden. Denjenigen Gemeinden aber, deren Schulen die nebenbezeichnete Kinderzahl zwar nicht erreichen, deren Lehrer jedoch . . . . . gleichfalls Abtheilungs-Unterricht zu halten haben, ist im Falle der Weigerung zu eröffnen, daß beim Beharren darauf nach Maßgabe des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes Abs. 3, durch Zutheilung einer Anzahl von Kindern zu anderweitigen, passend gelegenen und weniger bevölkerten Schulen, Veranlassung des Einzuges seither genossenen Kreisfonds-Beiträge oder wie sonst immer nach Lage des einzelnen Falles werde vorgegangen werden."

Durch RE. vom 13. Februar 1851 Nr. 8707 T wurde ausgesprochen, daß es keinem Zweifel unterliege, daß die Lehrer, Gehilfen und Verweser an der deutschen Schule in keinem Falle den ihnen übertragenen Schulunterricht ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Ortsvorstände, als der gesetzlichen Vorsteher der Ortsschulkommission und des betreffenden Pfarrers, als Lokalinspectors, auszusetzen berechtiget sind. Sollte jedoch der Ortsvorstand abwesend sein, so ist diese Erlaubniß bei dessen gesetzlichem Vertreter nachzusuchen.

Die bisher üblichen zwei halben Vakanztage in der Woche sind beizubehalten und auch in jenen Wochen nicht zu beschränken, in welche noch ein kirchlicher oder politischer Festtag fällt. RA. vom 19. April 1854 Nr. 13512 E. — Siehe § 3 Ziff. 6 der Schulordnung.

In Schulhäusern darf die auswärtige Gelderhebung durch Einnehmer nur dann vorgenommen werden, wenn eine Störung oder Unterbrechung des Unterrichts nicht damit verbunden ist. Gmde.-Rechn.-Instr. § 60.

§ 27. Zweck, Umfang und Ordnung des Schulunterrichts. (Schul- und Lehrordnung.)

Zu Ziff. XXV der Verordnung vom 20. August 1817.

Regierungs-Ausschreiben vom 31. Mai 1884, die Einführung einer neuen Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen in der Pfalz betr., ABl. S. 349:

„In der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes beigegebenen besonderen Heftbeilage wird die von der unterfertigten Stelle erlassene neue Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz mit höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1. Die neue Schul- und Lehrordnung tritt sofort für sämmtliche Volksschulen des Regierungsbezirkes in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz nebst allen sonstigen mit der neuen Schul- und Lehrordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Anordnungen außer Wirksamkeit.
3. Für jede Schule, bezw. Schulklasse, welche unter der Führung einer eigenen Lehrkraft steht, ist sogleich ein Exemplar der amtlichen Ausgabe der Schul- und Lehrordnung auf Gemeindekosten anzuschaffen. Dasselbe ist im Schulinventare einzutragen und im Schullokale aufzubewahren.
4. Bereits angelegte Lehrnachweise (Tage- und Wochenbücher), deren Einrichtung von dem im II. Anhange der Schul- und Lehrordnung bekannt gegebenen Formulare abweicht, dürfen im Schuljahre 1884/85 noch fortbenützt und aufgebraucht werden.
5. Das Gleiche gilt bezüglich der in den Schulen vorhandenen Schreibhefte, in welchen die Lineatur mit der in der Schul- und Lehrordnung vorgeschriebenen nicht übereinstimmt.
6. Separatabdrücke der amtlichen Ausgabe der Schul- und Lehrordnung können in der L. Gilardone'schen Buchdruckerei, vormals D. Kranzbühler zu Speyer, um den Preis von 60 ₰ für das brochierte und von 75 ₰ für das gebundene Exemplar bezogen werden."

Schul- und Lehrordnung.

Erster Abschnitt. Werktagsschule.

A. Schulordnung.*)

§ 4. Schulorganismus.

Jeder Schulkörper gliedert sich in sechs Klassen. In aufsteigender Ordnung umfaßt — abgesehen von den Repetenten — die I. bis incl. V. Klasse je die Kinder des entsprechenden Schuljahres, die VI. Klasse jene des 6. und 7.**) Schuljahres.

Wo die Kinder des 7. Schuljahres eine besondere Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer bilden, heißt diese „VII. Klasse."

Je nach der Zahl der von einem Lehrer zu führenden Klassen unterscheidet man ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf- und sechsklassige Schulen.

**) Die im 7. Jahre des Schulbesuches stehenden Schüler, welche nach § 4 Abs. 1 der Schulordnung in der Regel eine eigene Schulklasse nicht bilden, sind unter entsprechender Bedachtnahme als Repetenten der VI. Klasse zu erachten. Eine Erweiterung des Lehrstoffes soll für dieselben selbst dann nicht eintreten, wenn sie eine besondere Schulklasse unter einem eigenen Lehrer bilden; es ist in diesem Falle lediglich eine bessere Begründung des für die VI. Klasse vorgeschriebenen Lehrstoffes anzustreben. (§ 14 der Lehrordnung.)

§ 8. Hausaufgaben.

1. Für die zur Sicherung des Unterrichtserfolges nothwendige vielfache Uebung läßt sich namentlich in den höheren Klassen innerhalb der täglichen Schulstunden das entsprechende Maß der Zeit nicht gewinnen. Der Lehrer ist daher genöthigt, teils mündliche, teils schriftliche Aufgaben zur häuslichen Lösung zu geben.

2. Diese Hausaufgaben müssen stets der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt und sorgfältig vorbereitet werden. Ihre Lösung ist regelmäßig zu kontrollieren.

---

*) Die §§ 1, 2, 3, 6 und 7 der Schulordnung sind im vorigen § abgedruckt, der § 5 unten in § 31.

3. Bezüglich des Umfanges dieser Aufgaben hat der Lehrer zu beachten, daß dem Hause nicht zugewiesen werden darf, was in der Schule selbst geschehen kann, und daß dem Schüler auch noch Zeit zur freien Bewegung, zum Spiele und zu kleineren Hilfeleistungen bei den häuslichen Geschäften verbleiben soll.

4. Auf keinen Fall dürfen für die Zeit zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Unterrichte Hausaufgaben gestellt werden. Von einem nachmittägigen Unterrichte bis zum vormittägigen des folgenden Tages dürfen zur häuslichen Thätigkeit nur solche Aufgaben gegeben werden, bei welchen es sich um kleinere Memorier-, Lese-, Rechen- oder Abschreibübungen handelt; über einen schulfreien halben oder ganzen Tag hinaus soll die Lösung der Aufgaben nur eine Stunde in Anspruch nehmen.

§ 9 überschrieben Lehrgegenstände und Stundenverteilung zählt als Lehrgegenstände auf Religionslehre, einschließlich Kirchengesang, Sprachunterricht (1. Schreiblesen*) mit Zeichnen, 2. Lesen, 3. grammatische und orthogr. Uebungen und 4. Aufsatz), Rechnen, Realien (1. Anschauungsunterricht, 2. Heimatskunde, 3. Geographie, 4. Geschichte, 5. Naturkunde), Fertigkeiten (1. Schönschreiben, 2. Zeichnen, 3. Gesang, 4. Turnen und 5. weibliche Handarbeiten). — Der Abdruck der Stundenverteilung kann hier unterbleiben.

Durch CME. vom 6. Dezember 1875, CMBl. S. 480, wurde angeordnet, daß in den Volks- und Fortbildungsschulen die Schüler mit den Hauptgrundsätzen der Gesundheitslehre, theils im Anschlusse an das eingeführte Lesebuch, theils im Zusammenhang mit dem Unterricht in der Naturkunde bekannt zu machen sind.

Hieher gehört ferner die Einprägung der Prinzipien des Thierschutzes unter Erklärung der Ziele desselben. Siehe CME. vom 4. November 1876, CMBl. S. 366.

CME. vom 20. August 1870, die Behandlung der neuen Maaße und Gewichte als Lehrgegenstand in den Volksschulen betr., CMBl. S. 206.

Durch Min.Bekanntm. vom 10. November 1877, GVBl. S. 527, die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betr., wurde angeordnet:

„Zur Erzielung einer einheitlichen Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten ergeht hiemit der Auftrag, im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen:

Anlage.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:		C. Körpermaaße:	
Kilometer	km	Kubikmeter	cbm
Meter	m	Hektoliter	hl
Centimeter	cm	Liter	l
Millimeter	mm	Kubikcentimeter	ccm
B. Flächenmaaße:		Kubikmillimeter	cmm
Quadratkilometer	qkm	D. Gewichte:	
Hektar	ha	Tonne	t
Ar	a	Kilogramm	kg
Quadratmeter	qm	Gramm	g
Quadratcentimeter	qcm	Milligramm	mg
Quadratmillimeter	qmm		

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

*) Ueber die deutsche Rechtschreibung s. ME. vom 21. September 1879, CMBl. S. 243 und RA. vom 29. September 1879, ABl. S. 589.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken."

Ueber die neuen Maaße, Gewichte und Münzen s. RA. vom 10. Oktober 1878, ABl. S. 833. —

RA. vom 28. Dezember 1883, Populäre Gesetzeskunde von Eugen Geiger, hier deren Bearbeitung für die Pfalz betreffend, ABl. S. 941.

§ 10. Stundenplan.

1. Der Stundenplan für die Schule ist von dem betreffenden Lehrer nach Maßgabe des § 9 aufzustellen und nach erfolgter Gutheißung seitens der Kgl. Lokal- und Distriktsschulinspektion im Schullokale aufzuhängen.

2. In Landschulen ist für das Sommersemester ein eigener Stundenplan aufzustellen.

3. Für jene Schulen, welche bei verkürzter Unterrichtszeit vorübergehend oder auf die Dauer im Abteilungsunterrichte geführt werden, sind eigene Stundenpläne anzufertigen.

4. Aus dem Stundenplane muß auch entnommen werden können, welche Religionsstunden der Katechet der Schule übernommen hat.

Dies muß auch der Fall sein bezüglich jener Religionsstunden, welche an die der Konfession des Lehrers nicht angehörigen Kinder der Schule von einem auswärtigen Geistlichen oder Lehrer etwa innerhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit abgehalten werden. (Siehe das im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden der Pfalz ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 12. April 1882 Nr. 5167 P, betr. die Erteilung des Religionsunterrichtes für diejenigen Kinder, welche die Schule einer anderen Konfession besuchen. Kreisamtsblatt S. 321 u. f.)

Desgleichen muß auch aus dem Stundenplane ersehen werden können, um welche Zeit der etwaige Unterricht in den weiblichen Handarbeiten stattfindet.

5. Von dem festgesetzten Stundenplane darf ohne zwingende Umstände nicht abgewichen werden. Eine förmliche Aenderung desselben kann nur mit Zustimmung der Kgl. Lokal- und Distriktsschulinspektion erfolgen.

6. Es empfiehlt sich, daß wenigstens jeder Schüler der beiden oberen Klassen im Besitze einer Abschrift des Schulstundenplanes sei.

7. Inanbetracht der Wichtigkeit, welche der Stundenplan für den Erfolg des Unterrichtes hat, ist bei Anfertigung desselben auf nachstehende Bestimmungen zu achten.

a) Den wichtigeren und schwierigeren Unterrichtsgegenständen sind die Anfangsstunden zuzuweisen. — Der Religionsunterricht ist, ausschließlich des Kirchengesanges, in der Regel auf die erste Morgenstunde zu legen.

b) Gegenstände, welche den Geist besonders anstrengen, sollen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

c) Länger als eine Stunde soll auch mit gereifteren Schülern bei demselben Gegenstande nicht verweilt werden. Für die jüngeren Schüler und in Schulen mit mehr als einer Klasse empfehlen sich kürzere, etwa nur halbstündige Unterrichtszeiten.

d) Derselbe Unterrichtsgegenstand soll für dieselbe Klasse in möglichst gleichen, nicht zu großen Zwischenräumen wiederkehren; am zweckmäßigsten ist die Gruppierung der Gegenstände nach den beiden Wochenhälften.

e) Vollste Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß in zwei- bis sechsklassigen Schulen die nicht im unmittelbaren Unterrichte stehenden Schüler stets und zwar nützlich — vor- oder nachübend — still beschäftigt sind. Die Art dieser Stillbeschäftigung soll aus dem Stundenplane ersehen werden können. Helferdienste gereifterer Schüler dürfen nur in Schulen mit mehr als zwei Klassen in Anspruch genommen werden.

f) Auf die Gesundheit der Schüler ist die gebührende Rücksicht zu nehmen. Dem unmittelbaren Unterrichte folge die stille Beschäftigung; dem Schreiben und Zeichnen, welche ein anstrengendes Sitzen notwendig machen, haben Unterrichtsgegenstände zu folgen, welche ein bequemeres Sitzen erlauben und auch das Stehen gestatten; Gegenstände, welche eine vorherrschende Thätigkeit des Auges erfordern, dürfen unter keiner Bedingung in die Zeit der Dämmerung gelegt werden.

§ 11. Abteilungsunterricht.

1. Wo aus irgend einem Grunde ein Lehrer seine eigene Schule im Abteilungsunterrichte zu führen oder eine zweite Schule am Orte mitzuversehen hat, haben folgende Bestimmungen platzzugreifen.

a) Führt ein Lehrer eine sechsklassige Schule im Abteilungsunterrichte, so ist den 4 oberen Klassen des Vormittags ein 3½stündiger, den beiden unteren Klassen des Nachmittags ein 2½stündiger Unterricht zuzuwenden.

Die gleiche Zeit ist auch dann auf den Unterricht zu verwenden, wenn die Hauptabteilung zwei Klassen und die Nebenabteilung eine Klasse umfaßt. Kommt hierbei eine der beiden unteren Klassen inbetracht, so ist die Unterrichtszeit für dieselbe um eine halbe Stunde zu kürzen.

b) Hat ein Lehrer den Unterricht an zwei dreiklassigen oder an zwei zweiklassigen Schulen zu erteilen, so erhält die obere Schule des Vormittags, die andere des Nachmittags 3 Stunden Unterricht.

c) Wo jede der beiden Abteilungen nur eine Klasse umfaßt, erhält die eine des Vormittags, die andere des Nachmittags 3 Stunden Unterricht.

Die gleiche Zeit ist auf den Unterricht zu verwenden, wenn die Schüler einer und derselben Klasse im Abteilungsunterrichte geführt werden.

Sind die beiden Geschlechter in der Klasse vertreten, so ist den Knaben der Vormittags- und den Mädchen der Nachmittagsunterricht zuzuwenden; umfaßt die Klasse aber bloß ein Geschlecht, so sind die Schüler nach dem Alphabete in zwei Hälften geschieden zu unterrichten.

d) Das vorstehend gegebene Maß gilt nur für die vier vollen Unterrichtstage der Woche. An jenen beiden Tagen, auf welche die ortsüblichen Freinachmittage treffen, hat in allen Fällen jede Abteilung des Vormittags einen gesonderten zweistündigen Unterricht zu erhalten.

e) Wo der Raum des Schulsaales es gestattet, sind in den unter Ziff. 1 lit. a und b aufgeführten Fällen wechselweise eine oder zwei Klassen, in denen unter Ziff. 1 lit. c bezeichneten einzelne Nachzügler der Hauptabteilung auf eine bis zwei Stunden zum Nachmittagsunterrichte behufs stiller Beschäftigung mitheranzuziehen. Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß dies nur in den Anfangsstunden geschehen kann, und daß hierdurch die im direkten Unterrichte stehende Abteilung nicht geschädigt werden darf. Während des Sommersemesters ist in den Landschulen hiervon abzusehen.

2. Bei der Mitführung einer auswärtigen Schule erhält die eine Schule einen dreistündigen Vormittags-, die andere einen dreistündigen Nachmittagsunterricht. Die gewöhnlichen Freinachmittage bleiben auch hier schulfrei, doch hat an den betreffenden Vormittagen eine der beiden Schulen einen vierstündigen Unterricht zu erhalten. Darüber, welcher Schule in diesem Falle der Vormittagsunterricht zuzuwenden sei, hat die Distriktsschulinspektion nach Anhörung der beteiligten Lokalschulinspektionen zu entscheiden.

3. Will ein Lehrer seine sechsklassige Landschule während des Sommersemesters freiwillig im Abteilungsunterrichte führen, so ist das diesbezügliche Gesuch mit den Gutachten der Ortsschulkommission und Distriktsschulinspektion der Kgl. Regierung zur Verbescheidung zu unterbreiten. Während des Wintersemesters ist ein solcher Abteilungsunterricht unstatthaft.

4. Findet der Abteilungsunterricht oder die Mitführung einer zweiten Schule am Orte selbst statt, so ist an den Tagen, an welchen die Tagestemperatur 22° R (27,5° C) im Schatten voraussichtlich erreichen oder übersteigen wird, der Hauptabteilung ein 2½stündiger, der Nebenabteilung ein 2stündiger Vormittagsunterricht

zu widmen. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so ist der Unterricht schon um 6 Uhr Morgens zu beginnen. Zwischen der Schulzeit der beiden Abteilungen hat eine Pause von einer halben Stunde einzutreten.

Hat der Lehrer eine auswärtige Schule mitzuführen, so ist bei der obenbezeichneten Temperatur der Nachmittagsunterricht auf 2 Stunden zu beschränken und in die Zeit von 3—5 oder 4—6 Uhr zu verlegen. Bei ungewöhnlicher Hitze kann dieser Unterricht ausnahmsweise ganz wegfallen.

§ 12. Lehrmittel und Schulgeräte.

Für jedes Schulzimmer sind zu beschaffen:

1. Die in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbücher incl. des „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung an den bayerischen Schulen", sodann die Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz und für protestantische Schulen die Instruktion für die Erteilung des protestantischen Religionsunterrichtes in den deutschen Schulen der Pfalz — für den Gebrauch des Lehrers.

2. Zureichend große Gestell- oder Wandtafeln in der erforderlichen Zahl, nach Bedürfniß versehen mit Doppel-, einfacher- oder Notenlineatur oder mit Punktnetz; dazu Schwamm, Kreide und Kreidekästchen.

3. Aus dem nachstehenden Verzeichnisse diejenigen Lehrmittel, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Lehrordnung für den im Schulzimmer zu erteilenden Unterricht erforderlich sind. Hierbei wird bemerkt, daß der Globus, das Hebelmodell und die Flachmodelle von zwei und mehreren Schulabteilungen am nämlichen Schulorte gemeinsam benützt werden dürfen, und daß die in Klammern aufgeführten Lehrmittel zur Anschaffung lediglich empfohlen werden.

Lehrmittelverzeichnis.

I. Für den Schreibleseunterricht.

1. Ein Setzkasten mit hinreichend großen Buchstaben;
2. die mit der Handfibel korrespondirende Wandfibel.

II. Für den Rechenunterricht.

1. Eine ausreichend große Rechenmaschine, in der I., II. und III. Klasse zu benützen;
2. ein vollständiger metrischer Lehrapparat;
3. Holzmodelle der zu berechnenden Körper.

III. Für den Anschauungsunterricht.

(Entsprechende Wandtafeln.)

IV. Für den geographischen Unterricht.

1. Die in der Lehrordnung geforderten, durch den Lehrer anzufertigenden Grundrisse des Schulzimmers und des Schulhauses, die Planzeichnungen des Ortes und der Gemarkung und die Karte des Amtsbezirkes;
2. Wandkarte der Pfalz;
3. „ von Bayern mit Südwestdeutschland;
4. „ „ Deutschland;
5. „ „ Europa;
6. „ für den biblischen Geschichtsunterricht;
7. Planiglobien;
8. Globus in entsprechender Größe.

V. Für den naturkundlichen Unterricht.

a) Naturgeschichte.

Abbildungen der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas. —

(Naturgeschichtliche Präparate und weitere Abbildungen.)

b) Naturlehre.

1. Ein zweiarmiger Hebel auf Stativ mit metrischer Einteilung und mehreren Gewichten, — zugleich als einarmiger Hebel verwendbar, (eine feste Rolle, eine bewegliche Rolle und ein Flaschenzugmodell, Rad an der Welle);
2. kommunizierende Gefäße und Haarröhrchen von verschiedener Weite, (Springbrunnen von Glas, Aräometer in Form einer Weinwage, Branntweinwage oder Salzspindel);
3. ein Barometer;
4. Stechheber und Saugheber;
5. eine gläserne Spritze;
6. eine gläserne Saugpumpe (Druckpumpe);
7. ein Heronsball;
8. eine gläserne Feuerspritze, — zugleich zur Erklärung der Druckpumpe verwendbar;
9. ein freies Thermometer mit R= und C=Skala;
10. eine doppelt erhabene Glaslinse, — als Brenn= und als Vergrößerungsglas dienend (Lupe oder ein kleines Mikroskop);
11. ein Glasprisma;
12. Magnete in Stab=, Hufeisen= und Nadelform (Kompaß);
13. eine starke Siegellack=, Schwefel=, Glas= und Horngummistange (Elektrophor, Leydner Flasche, galvanische Kette).

VI. Für den Zeichenunterricht.

1. Eine Sammlung methodisch geordneter Aufgabenmotive zur Auswahl für die Tafelvorzeichnungen des Lehrers aus dem Gebiete der Stigmographie und des Freihandzeichnens nebst zugehörigem Leitfaden;
2. einige gerad= und krummlinige Flachmodelle in den einfacheren Formen.

(Kreidezirkel, rechtwinkeliges Dreieck und Tafellineal.)

§ 13. Schulregistratur.

Zu der Schulregistratur gehören: das Inventar,*) das Zensurbuch, das Reskriptenbuch, die auf die Schule bezüglichen gesonderten amtlichen Verfügungen, das Verzeichnis der täglichen Schulversäumnisse, die Schülerliste und der Lehrnachweis.

1. Im Inventar sind die in jeder Schule vorhandenen und aus Gemeindemitteln beschafften Lehrmittel, Bücher und sonstigen Schulutensilien zu verzeichnen.

Dasselbe ist durch den Lehrer stets evident zu halten.

Bei jedem Wechsel in der Lehrperson hat die Ortsschulkommission an der Hand dieses Inventares den Bestand der Schulrequisiten zu prüfen und protokollarisch festzustellen.

2. Im Zensurbuche**) ist jedem Schüler eine Seite zu widmen, auf welcher seine sämmtlichen Zensuren aus der Werktags= und Sonntagsschule nebst den Schlußzensuren zu verzeichnen sind.

Die außerordentlich in die Schule eintretenden Werktags= und Sonntagsschüler sind sofort, die ordentlich in die Werktagsschule eintretenden nach Umlauf der ersten zwei Monate des Schuljahres einzutragen.

---

*) Siehe S. 11 und 13.

**) Bezüglich des Formulars zum Zensurbuch siehe Chelius, Religions= und Schulsachen S. 235.

Vergl. ferner das ib. abgedruckte Reg.Reskript vom 9. März 1838 Nr. 7208 O Ziff. 1: „Die k. Landkommissariate haben an allen jenen Schulen ihres Bezirks, an welchen noch keine Zensurbücher vorhanden sind, dieselben aus Gemeindemitteln anzuschaffen und gebunden dem Schullehrer zu übergeben. Zugleich sind die Lokal=Schul=Inspektoren dafür verantwortlich gemacht, daß alle die Werk= und Sonntagsschule besuchenden Knaben und Mädchen durch den Schullehrer in diese Zensurbücher pünktlich eingetragen und die Noten über Fähigkeit, Fleiß, Fortgang, religiös=sittliches Betragen und Schulbesuch beigefügt werden.“

Der Zensur ist die viergliederige Notenskala zu Grunde zu legen.

Abgänge von Schülern sind unter Angabe des Datums und des neuen Aufenthaltsortes alsbald vorzumerken.

Das Zensieren ist semesterweise nach der vorgeschriebenen Notenskala vorzunehmen und zwar in den letzten Tagen vor Schluß des Sommersemesters und vor der Jahresschlußprüfung.

Körperliche Gebrechen, welche während der Schulpflichtigkeit an Kindern wahrgenommen werden, sind gewissenhaft in der Rubrik „Bemerkungen" zu verzeichnen.

Für jene Schüler, welche sich der Entlassungsprüfung aus der Werktags-, beziehungsweise Sonntagsschule zu unterziehen haben, ist am Fuße der betreffenden Zensurbuchseite eine durch den Lehrer und den Kgl. Lokalschulinspektor zu beantragende und durch den Kgl. Distriktsschulinspektor bei der Jahresschlußprüfung endgültig festzusetzende Schlußzensur einzustellen, welche für die Ausfertigung des Schulentlassungszeugnisses maßgebend ist.

In der Regel ist für jeden Schulkörper nur ein Zensurbuch zu führen; wo ein Schulkörper nach dem Geschlechte getrennt ist, können für Knaben und Mädchen gesonderte Zensurbücher angelegt werden.

Bei mehrfach geteilten Schulkörpern darf das Zensurbuch durch lose, mit den Schülern wandernde Zensurbogen ersetzt werden. Diese sind nach dem ordentlichen oder außerordentlichen Austritte der Schüler aus der Schule jahrgangweise zu sammeln, zu heften und wie die Zensurbücher in der Registratur des, bezw. eines Lehrers der obersten Schulklasse aufzubewahren.

3. In das Reskriptenbuch sind durch den, beziehungsweise die Lehrer die von der Kgl. Regierung dazu bestimmten Erlasse einzutragen. Da für jeden Schulkörper nur ein Reskriptenbuch zu führen ist, wird zu dem Lehrpersonale der geteilten Schulen vertraut, daß jeder Lehrer sich von den jeweiligen Einträgen alsbald Kenntniß verschafft. Das Reskriptenbuch ist in der gleichen Weise wie das Zensurbuch aufzubewahren.

4. Die für die Schule anläßlich der Jahresschlußprüfung oder außerordentlicher Visitationen ergangenen Bescheide, sowie die auf die Schule oder Schulstelle bezüglichen besonderen amtlichen Erlasse und Verfügungen sind in einem überschriebenen Umschlage zu sammeln.

5. Das Verzeichnis der täglichen Schulversäumnisse und die Schülerliste sind von dem Lehrer in den ersten Tagen des Schuljahres, für Werk- und Sonntagsschule gesondert, anzufertigen.

In dem Verzeichnisse der Schulversäumnisse sind die Namen der Schüler in alphabetischer Folge ohne Scheidung nach Klassen und Geschlecht aufzuführen. Zur Herstellung derselben ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden, auf eine Seite sind nur fünf Namen zu setzen, die Einträge der Versäumnisse haben mit Tinte zu geschehen unter Angabe der Datumsziffer und Kennbarmachung des halben oder ganzen Schultages. — Alle Abgänge und Zugänge von Schülern sind unter entsprechenden Bemerkungen auch in der Versäumnisliste zu verzeichnen.

Die Schülerliste hat eine Uebersicht über die Gliederung der Schule und die Qualität der Schüler zu bieten. Das Schema zu derselben ist im zweiten Anhange zur Lehrordnung gegeben.

6. Für jede Schule ist ein mit jedem Schuljahre abschließender Lehrnachweis als Heft in Folioformat zu führen, in welchem der Lehrer in möglichst übersichtlicher Weise, kurz, aber bezeichnend vorzutragen hat, was während jeder einzelnen Schulwoche in jedem Gegenstande und in jeder Klasse durchgearbeitet worden ist. Das Schema zu diesem Lehrnachweise findet sich im zweiten Anhange zur Lehrordnung.

7. Das Verzeichnis der Schulversäumnisse und die Schülerliste, sowie der Lehrnachweis sind nach Umlauf des betreffenden Schuljahres im Schulschranke bei den übrigen Registraturstücken aufzubewahren.

8. Bei der Jahresschlußprüfung und bei außerordentlichen Visitationen ist die gesammte Schulregistratur aufzulegen.

9. Inventar, Zensur- und Reskriptenbuch, sowie der Lehrnachweis sind gelegentlich der Jahresschlußprüfung durch den Kgl. Distriktsschulinspektor zu revidieren; diese Revision ist unter Angabe des Datums durch Namensunterschrift auf der letzten beschriebenen Seite der betreffenden Bücher zu bekunden.

Zu den Lehrgegenständen gehören nach der Lehrordnung auch Turnen für die Knaben und weibliche Arbeiten für Mädchen. Ueber letztere vergl. § 30.

Siehe die CMin.E. vom 2. November 1868, die Förderung des Turnunterrichts betr., CMBl. S. 309.

Ueber die näheren Bestimmungen über Ziel und Stoff des Turnunterrichts siehe S. 62—64 der Schul- und Lehrordnung. Aus § 19 Ziff. 4 S. 64 der Lehrordnung ist hier Folgendes anzuführen:

„Fällt wegen ungünstiger Witterung die Turnstunde aus, so ist dieselbe nach dem Ermessen des Lehrers für einen anderen Unterrichtsgegenstand zu verwenden.

An größeren Schulkörpern empfiehlt es sich, daß jüngere Lehrer mit dem gesamten Turnunterrichte betraut werden. Wo zwei oder mehrere Lehrer an einer Schule wirken, ist es gestattet, daß an Schulen älterer, des Turnens weniger kundiger Lehrer jüngere Kräfte den Turnunterricht ertheilen.

Sind in einer Gemeinde entsprechende Einrichtungen vorhanden, so kann auch das Geräteturnen beschränkte Berücksichtigung finden.

Da die Mädchen vom eigentlichen Turnunterrichte ausgeschlossen sind, kann der Lehrer — etwa in den Freiviertelstunden — auch ihnen Anleitung zu angemessenen Spielen geben. Wo es Seitens einer Gemeinde gewünscht wird, dürfen auch die Mädchen gesonderten Turnunterricht erhalten."

„Wo es nur möglich ist, soll das Turnen bei gutem Wetter im Freien stattfinden. Kränkliche oder gebrechliche Kinder sind von demselben zu entbinden. Etwaige Atemübungen sind nur im Freien vorzunehmen." Erläuterungen zur Lehrordnung S. 109.

Bezüglich des Unterrichtes in der Religionslehre verweist § 15 der Schul- und Lehrordnung auf die besonderen hierfür bestehenden Instruktionen.

Siehe auch Ziffer XXII und XXV der Schul-Verordnung vom 20. August 1817.

Vergl. auch über den Religions-Unterricht in den Schulen § 38 und 39 des Religions-Edikts, abgedruckt in Bd. II des Handbuchs S. 6.

Bezüglich der Katholiken siehe Art. V Abs. 4 des Concordates: „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden."

Das k. Consistorium hat die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Untericht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizei-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Konfession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen werden. (§ 14 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage.)

Vergl. auch über Anstellung der niederen Kirchendiener Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evang.-christl. Kirche der Pfalz, 2. Aufl. S. 476.

Durch Reg.A. vom 6. November 1878, ABl. S. 881, wurde eine mit dem k. Consistorium zu Speyer vereinbarte „Instruktion für die Ertheilung des protest. Religions-Unterrichts in den deutschen Schulen der Pfalz" bekannt gegeben.

Für jede Schule, bezw. Schulklasse und Schulabtheilung, welche unter Führung eines prot. Lehrers oder Verwesers steht, ist diese Instruktion anzuschaffen und im Schullokale aufzubewahren.

Separatabdrücke können in der Daniel Kranzbühler'schen Buchdruckerei (L. Gilardone) in Speyer käuflich bezogen werden. —

Vergl. auch § 12 und 20 lit. c der Vereinigungs-Urkunde (ABl. 1818 S. 870 ff.)

RA. vom 10. April 1882, ABl. S. 321, die Erteilung des Religionsunterrichtes für diejenigen Kinder, welche die Volksschule einer anderen Konfession besuchen, betr.:

„Im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden des Regierungsbezirkes ergehen in Betreff der Erteilung des Religionsunterrichtes für diejenigen Kinder, welche die Volksschule einer anderen Konfession besuchen, nachstehende Anordnungen:

1. der Religionsunterricht der Schüler, welche die Volksschule einer anderen Konfession besuchen, ist obligatorisch, mag er innerhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit oder außer derselben erteilt werden.

Schuldhaftes Versäumen dieses Unterrichtes ist daher strafbar.

2. Als Lokal für Erteilung desselben muß, wo kein anderes entsprechendes Lokal verfügbar wird, der Schulsaal des Schulortes, oder wo mehrere vorhanden sind, einer derselben zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Einräumung der Wochenstunde innerhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit für den in Ziffer 1 bezeichneten Religionsunterricht erscheint erst dann berechtigt, wenn die Zahl der in Frage kommenden Schüler 10 oder mindestens $^1/_5$ der Gesammtschülerzahl des betreffenden Schulkörpers erreicht.

Für eine geringere Zahl von Schülern ist in allen Fällen der Religionsunterricht in eine Stunde außer der lehrplanmäßigen Schulzeit zu verlegen, falls nicht ein besonderes geeignetes Lokal für jenen Unterricht zur Verfügung steht, so daß der Religionsunterricht beider Konfessionen gleichzeitig erteilt werden kann.

4. Für die Erteilung des fraglichen Unterrichts ist im Falle der Ziffer 3 Absatz 1 die erste Vormittagsstunde, eventuell im Winter auf dem Lande die erste Schulstunde Nachmittags (von 1—2 Uhr) festzuhalten.

Die Wahl des für Erteilung des Religionsunterrichtes bei Beginn eines jeden Semesters endgiltig festzusetzenden Tages, von welchem dem Lokal- und Distriktsschulinspektor der betreffenden Schule behufs Abänderung des Stundenplanes rechtzeitig Anzeige gemacht werden muß, bleibt dem betreffenden Katecheten freigestellt. Es ist jedoch wünschenswert, daß von dieser Wahl an Schulen mit Abteilungsunterricht jene Tage, an welchen der Nachmittag schulfrei ist, ausgeschlossen bleiben.

5. Sollte der erste Vormittags-, beziehungsweise im Winter die erste Nachmittagsstunde einem Katecheten nicht genehm sein, so bleibt es ihm überlassen, außerhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit eine ihm passende andere Stunde für den Religionsunterricht zu wählen.

6. Der hienach einmal in der Woche für die Mehrzahl der Schüler in der ersten Vormittagsstunde etwa wegfallende Religionsunterricht ist wenn möglich an demselben Tage durch Anreihung an den Vormittagsunterricht, eventuell an einem andern geeigneten Tage nachzuholen.

7. An jenem Tage, an welchem in der Mittagsstunde von 1—2 Uhr Religionsunterricht an die Minderzahl der Schüler gegeben wird, ist der übrige Unterricht auf die Zeit von 2—4 Uhr zu verlegen.

8. Durch die gegenwärtige Regelung werden die in fraglicher Angelegenheit bezüglich einzelner Orte bereits ergangenen besonderen Entschließungen nicht berührt."

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen obliegt der einschlägigen Pfarrgeistlichkeit. Die politische Gemeinde ist zur Tragung der Kosten, welche etwa für die Ertheilung dieses Unterrichtes erwachsen, gesetzlich nicht verpflichtet. S. IV, 159. Wand, Handbuch der Verfassung der prot. Kirche der Pfalz S. 241.

Der Religionsunterricht hat in den im Stundenplan für denselben festgesetzten Stunden zu erfolgen. RA. vom 22. November 1875 Nr. 16749 H. — Vergl. § 10 Ziff. 4 der Schulordnung, abgedruckt auf S. 89.

In einem speciellen Falle hat das Cultusministerium mit Entschließung vom 12. Juli 1878 Nr. 6252 Folgendes ausgesprochen:

Der Religionsunterricht an den Volksschulen gehört für die Kinder aller Glaubensbekenntnisse zu den schulordnungsmäßigen Lehrgegenständen. Es gilt dies sowohl für die konfessionell gemischten wie für die konfessionellen Volksschulen, insbesondere auch da, wo eine Schule confessionellen Charakters für den Unterricht sämmtlicher Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der

Confession bestimmt ist. In Folge dessen ist aber auch der betr. Fachlehrer berechtigt, zu verlangen, daß dieser Unterricht zur gewöhnlichen Schulzeit*) und im öffentlichen Schullokale gehalten werde. —

Durch RA. vom 9. Juni 1855, Nr. 15970 Z, wurde bezüglich des Abhörens des Katechismus einer anderen Confession verfügt, daß, nachdem das bisherige desfallsige Verfahren mit den Grundsätzen der garantirten Gewissensfreiheit nicht vereinbarlich ist (vergl. lit. IV der Verfassungs-Urkunde § 9 Abs. 1. abgedruckt im Hdbuch Bd. II S. 1), in Zukunft kein Lehrer, Verweser oder Gehilfe an den deutschen Schulen verbunden sei, den Katechismus einer anderen Confession abzuhören, und daß kein Kind verpflichtet sei, dem Abhören des Katechismus einer anderen Confession beizuwohnen. — Diese Bestimmung wurde eingeschärft durch RA. vom 6. Januar 1856, Nr. 6463 F.

Durch Reg.Entschl. vom 20. Mai 1833 wurde den Lehrern am Pfarrorte die Ueberwachung ihrer Schulkinder während des von diesen 2 Mal in der Woche zu besuchenden Werktags-Gottesdienstes zur Pflicht gemacht.

Durch Reg.Entschl. vom 14. Juni 1844 wurde auf Grund einer Minist.Entschl. vom 20. November 1843 den Lehrern die Ueberwachung ihrer Schulkinder während der Christenlehre anbefohlen.

Es erfordert schon das Interesse der Erziehung und Bildung, daß die Lehrer ihre Schüler während des Gottesdienstes überwachen. Es genügt übrigens beim Vorhandensein mehrerer Lehrer, wenn dies im Turnus geschieht. (Spec. RE. vom 15. November 1877, Nr. 16177 K.)

In Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes an werktagsschulpflichtige Kinder altkatholischer Eltern wurde mittelst Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. August 1872 (Kultusminist.Bl. von 1872 S. 304), der k. Regierung der Pfalz eröffnet, daß es keinem Bedenken unterliege, die werktagsschulpflichtigen Kinder altkatholischer Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in derselben Weise, und unter derselben Bedingung, wie dies in der Minist.Entschl. vom 3. April 1872 (Kultusminist.Bl. S. 130) bezüglich der katholischen Schüler an technischen Lehranstalten ausgesprochen wurde, zu dispensiren. In der erwähnten Minist.Entschl. ist gesagt, daß es im Hinblicke auf die Bestimmungen im § 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, dann in §§ 1 und 2 der zweiten Beilage zu derselben**) keinem Bedenken unterliege, katholische Schüler technischer Lehranstalten von der Theilnahme am katholischen Gottesdienste und Religionsunterrichte der betreffenden Anstalt unter der Voraussetzung zu dispensiren, daß seitens der betheiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zu den Beschlüssen des jüngsten vatikanischen Konzils über die päpstliche Unfehlbarkeit um eine derartige Dispensation ihrer Söhne nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird.

§ 28. Sammlungen in den Schulen sind verboten.

Das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat mittelst Entschließung vom 3. September 1869 (CMBl. von 1869 S. 232) die Vornahme aller Sammlungen ohne Rücksicht auf die Zwecke, für welche sie veranstaltet werden, in den Volksschulen sowohl, als in den Studienanstalten und Kgl. Erziehungsinstituten unbedingt untersagt, sich jedoch für einzelne besondere Ausnahmsfälle das Bewilligungsrecht vorbehalten.

Zugleich wurden die Kreisregierungen angewiesen, gegen zuwiderhandelnde Lehrer oder Schulaufsichtsbehörden auf dem Disziplinarwege vorzugehen.

---

*) Siehe jedoch das auf der vorhergehenden Seite abgedruckte RA. vom 10. April 1882.

**) Siehe Handbuch Bd. II S. 1 und 2.

Diese Minist.-E. wurde durch RA. vom 31. März 1877, ABl. S. 275, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht und dabei bemerkt, daß es überhaupt aus pädagogischen und disciplinären Gründen dem Lehrerpersonal an den Volksschulen untersagt werden müsse, von seinen Schülern oder deren Angehörigen irgend welche Geschenke anzunehmen; gegen Zuwiderhandlungen ist entschieden einzuschreiten.

Zufolge CME. vom 23. Februar 1883, Nr. 1996, bezw. RA. vom 6. März 1884, Nr. 3500 R, Einführung von Pfennigsparkassen in den Volksschulen betr., besteht gegen die Betheiligung des Lehrpersonals der Volksschulen an den sogen. Pfennigsparkassen von schulaufsichtswegen unter der Voraussetzung keine Erinnerung, daß die Spareinlagen schulpflichtiger Kinder nicht während der Schulzeit zur Erhebung gelangen, daß ebenso alle anderen dem Lehrerpersonale etwa obliegenden Verwaltungsgeschäfte außer der lehrordnungsmäßig festgesetzten Schulzeit, auch nicht während der Unterrichtspausen, vorgenommen werden und daß auf die Schulkinder seitens der Lehrer keinerlei Pression zu Spareinlagen geübt werde.

Dabei wurde bemerkt, daß Lehrern, welche es in der Schule oder bezüglich ihrer Fortbildung an dem erforderlichen Fleiße und Eifer fehlen lassen, die Uebernahme dieser Nebenbeschäftigung nicht gestattet werden darf. Selbstverständlich kann ferner ein Lehrer nicht gegen seinen Willen mit einer solchen Funktion belastet werden.

§ 29. Schulbücher und Lehrmittel.

Zu Ziff. XXVI der Verordnung vom 20. August 1817.

In den deutschen Schulen dürfen zum Unterrichte nur solche Bücher und sonstige Hilfsmittel eingeführt und verwendet werden, welche in die zu diesem Zwecke angelegten, von dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellten Verzeichnisse aufgenommen sind.

Der Lokalschulinspektor ist dafür verantwortlich, daß keine verordnungswidrigen Lehrmittel benutzt werden. RA. vom 23. April 1853, Nr. 13632 D.

Die Kgl. Regierung hat diese Verzeichnisse fortwährend evident zu erhalten und die verfügte Neuaufnahme eines Werkes durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen. Ebenso sind die Distrikts-Schulinspektionen verpflichtet, sich von diesen Originalverzeichnissen Abschriften anzufertigen und solche genau nach den eintretenden Abänderungen und Ergänzungen evident zu halten.

Die Aufnahme neuer Bücher und Hilfsmittel in diese Verzeichnisse kann nur auf Anordnung des genannten Staatsministeriums erfolgen, welches über jedes neu vorgeschlagene Werk die gutachtliche Aeußerung der Kgl. Kreisregierung, erfahrener Sachverständigen und bei Werken religiösen Inhalts auch das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde erholt.

Vergleiche Reggs.-Entschl. vom 25. September 1861, die Schulbücher für deutsche Schulen betreffend und Kultus-Minist.-Entschl. vom 30. April 1861 Nr. 2800 (ABl. S. 1029), sowie die dortselbst abgedruckten Verzeichnisse. Die Nachträge und Abänderungen der letzteren finden sich zerstreut in den Amtsblättern der späteren Jahre. — Siehe auch CMBl. 1883 S. 212.

Siehe auch RA. vom 20. Mai 1876, ABl. S. 465, die Lernmittel in den Volksschulen betreffend:

„Die Schulbehörden und Lehrer haben strenge darauf zu halten, daß die Schüler — Werktag- und Sonntagschüler — stets mit den erforderlichen Schulbüchern und sonstigen Lernapparaten versehen sind.

Gegen bemittelte Eltern, welche sich bezüglich der Anschaffung säumig oder widerspenstig zeigen, ist nach Art. 21 und 22 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches im Zusammenhalt mit den Art. 25 und 28 der pfälzischen Schulordnung von 1817 und der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juli 1856 über die Schulpflichtigkeit der Jugend vorzugehen.

Für arme Kinder hat in Gemäßheit des Art. 10 Ziff. 4 des Armen-Gesetzes die Gemeindekasse einzutreten."

In einem speciellen Falle wurde durch Reg.E. vom 19. November 1867, Nr. 27133 U, ausgesprochen: Nach Art. 203 Cod. civ. sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen. Unter den Begriff der Erziehung fällt auch die Pflicht, dieselben in die Schule zu schicken und natürlich auch mit den erforderlichen Büchern zu versehen. Weigern sich nun die Eltern, diese Verpflichtung zu erfüllen, so kann dies ein Dritter, z. B. die Gemeinde thun und dann mittelst der actio negotiorum gestorum für die Auslagen die Eltern belangen.

Bezüglich des Lehrbuchs für biblische Geschichte s. ABl. 1880 S. 773 (und ABl. 1882 S. 199).

Vergl. ferner die RA. vom 10. und 21. April 1881, die Schulbücher in den Volksschulen betreffend, ABl. S. 219 und 233.

Bezüglich des Gebet- und Gesangbuchs Salve Regina für das Bistum Speyer s. ABl. 1883 S. 927.

Siehe die im ABl. 1883 S. 771 empfohlene systematische Zusammenstellung der gebilligten Lehrmittel im Königreich Bayern.

Der Gebrauch gegitterter (quadrierter) Tafeln und Hefte in Schulen und Instituten ist als den Augen schädlich verboten. CME. vom 22. Juli 1883, CMBl. S. 183. ABl. S. 628.

Durch RA. vom 25. November 1883 (ABl. S. 885) wurde für den Anstrich von Schultafeln der Hußong'sche mattschwarze Schul-Wandtafel-Lack empfohlen.

§ 30. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Zu Ziff. XXVII und XXXII der Verordnung vom 20. August 1817.

Die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellten Lehrerinnen sind durchgängig mit der Benennung „Arbeitslehrerinnen" zu bezeichnen. Der Benennung „Industrie-Lehrerin" soll sich nicht bedient werden. Reg.Präs.Ausschr. vom 11. September 1838, ABl. S. 377, Ziff. 3.

In Bezug auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und weibliche Arbeitsschulen wurde durch Reg.Ausschr. vom 17. September 1880, ABl. S. 681, nach vorgängiger Erörterung der gemachten Wahrnehmungen Folgendes angeordnet:

„1. Dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ist seitens der distriktiven und lokalen Schulbehörden, insbesondere Seitens der k. Lokalschulinspektoren eine größere Fürsorge als bisher zuzuwenden.

Das Interesse der Eltern und Gemeinden ist bei jeder sich ergebenden Gelegenheit dafür zu beleben und ist namentlich seitens der k. Bezirksämter darauf hinzuarbeiten, daß Arbeitslehrerinnen aufgestellt und solchen entsprechende Remunerationen aus gemeindlichen und distriktiven Mitteln zugewendet werden.

Desgleichen ist dafür zu sorgen, daß armen Schulmädchen das erforderliche Arbeitsmaterial von der Lokal- oder Distriktsarmenpflege verabfolgt werde.

2. Die Unterweisung an Werktagsschülerinnen in weiblichen Handarbeiten an den Frei-Nachmittagen ist nach der Lehrordnung obligatorisch und auch so zu behandeln.

Eine Umgangnahme hievon, ganz oder auch teilweise, kann nur beim Obwalten besonderer örtlichen Verhältnisse auf gutachtlichen Antrag der distriktiven Schulbehörden seitens der unterfertigten Stelle gestattet werden.

Die Errichtung fakultativer weiblicher Arbeitsschulen ist nach Kräften zu fördern."

Vergleiche hiezu das an die Bezirksämter ergangene Reg.Ausschr. vom 10. Februar 1881, Nr. 2647 O:

„Aus Anlaß mehrfacher Anfragen werden den k. Bezirksämtern für den Vollzug des Regierungsausschreibens nebigen Betreffs vom 17. September v. J. nachstehende Direktiven zur Kenntnis und Darnachachtung erteilt.

Art. XXVII der Verordnung vom 20. August 1817, die Organisation der Schulen betreffend, bestimmt, daß überall, wo es möglich ist, für den Industrieunterricht der Mädchen gesorgt werden soll, und nach Ziff. V der pfälzischen Lehrordnung ist die Errichtung weiblicher Arbeitsschulen nach Kräften zu fördern. In Art. XXXII im Zusammenhalte mit Art. XXXI der genannten Schulverordnung wird die Errichtung besonderer Schulen für den Industrie-Unterricht der weiblichen Jugend auf Orte über 2000 Seelen beschränkt.

In Berücksichtigung dieser grundlegenden Bestimmungen wurden in dem Regierungsausschreiben vom 17. September v. J. unter Ziff. 1 die Distrikts- und Ortsschulbehörden angewiesen, dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten eine größere Fürsorge als bisher zuzuwenden und speziell die k. Bezirksämter beauftragt, darauf hinzuwirken, daß Arbeitslehrerinnen aufgestellt und solchen entsprechende Remunerationen aus gemeindlichen und distriktiven Mitteln zugewendet werden.

Von einem Zwange gegen die Gemeinden kann hiebei selbstverständlich keine Rede sein, obgleich nicht ausgeschlossen ist, daß die äußeren Schulbehörden und insbesondere die k. Bezirksämter mit dem ganzen Gewichte ihres Einflusses auf Einführung des weiblichen Arbeitsunterrichts in jenen Orten hinarbeiten, in welchen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Unterrichtszweig als besonders wichtig und notwendig erscheinen lassen.

Wenn in dem Regierungsausschreiben vom 17. September 1880 (Ziff. 2 Abs. 1) ausgesprochen ist, daß die Unterweisung der werktagsschulpflichtigen Mädchen in weiblichen Handarbeiten an den Freinachmittagen obligatorisch sei, so darf dies nicht dahin verstanden werden, als ob der Arbeitsunterricht bei jeder Werktagsschule in sämmtlichen Gemeinden des Kreises eingeführt werden müsse. Es sollte damit vielmehr nur in Erinnerung gebracht werden, daß da wo Seitens der Gemeinden Arbeitslehrerinnen aufgestellt oder förmliche Arbeitsschulen errichtet werden, die werktagsschulpflichtigen Mädchen lehrordnungsgemäß zum Besuche des Arbeitsunterrichtes verpflichtet sind und angehalten werden sollen.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1. Anträge auf generelle Befreiung ganzer Schulen oder Schulklassen von dem Arbeitsunterrichte beim Obwalten besonderer örtlicher Verhältnisse unterliegen gemäß Ziff. 2 Abs. 2 des Regierungsausschreibens vom 17. September v. J. der Genehmigung der k. Kreisregierung.

2. Anträge auf Verlegung des Arbeitsunterrichts von Freinachmittagen auf andere geeignete Stunden je nach den örtlichen Verhältnissen, desgleichen Anträge auf Beschränkung dieses Unterrichts auf das Wintersemester, sodann auf Führung desselben in Abteilungen oder Kursen sind von den k. Bezirksämtern benehmlich mit den k. Distriktsschulinspektionen in eigener Zuständigkeit zu verbescheiden.

3. Die Befreiung einzelner Werktagsschülerinnen endlich von dem Besuche des Arbeitsunterrichtes liegt gemäß Art. XXIX der zitirten Schulverordnung in der Zuständigkeit der Ortsschulkommissionen."

§ 19 Ziff. 5 der Lehrordnung bestimmt:

„Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll die Schülerinnen befähigen, die in der Haushaltung vorkommenden einfachen Arbeiten mit Nadel und Schere selbst zu besorgen; er soll die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit, Ausdauer, Geduld und Genauigkeit gewöhnen und den Sinn für Sparsamkeit, Ordnung und Wohlanständigkeit pflegen.

Wo ordnungsmäßige Einrichtungen getroffen sind, ist der Unterricht in die schulfreie Zeit zu verlegen und die Zahl der darauf zu verwendenden Unterrichtsstunden durch die Ortsschulbehörden nach den lokalen Verhältnissen festzusetzen.

Die Übungen haben sich auf das Stricken und die Anfänge des Nähens, sowie auf das Ausbessern von Strümpfen, Weißzeug und Kleidungsstücken zu beschränken."

---

§ 31. Schulpflichtigkeit und Schulaufnahme.

1. Ueber die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben ist z. Z. hauptsächlich die Verordnung vom 5. November 1880 (GVBl. S. 624, ABl. S. 499, CMBl. S. 245), maßgebend, welche lautet:

1) Die Werktagsschulpflicht beginnt, wie bisher, für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.

(Ziff. 2 wurde durch die unten abgedruckte Verordnung vom 26. April 1882 abgeändert.)

3) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

4) Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonn- und Feiertagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt.

5) Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

6) Vorstehende Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit, jedoch ist Knaben und Mädchen, welche vor dem unter Ziffer 2 festgesetzten Zeitpunkte in die Werktagsschule bereits aufgenommen worden sind, nach siebenjährigem Besuche derselben vorbehaltlich der weiteren in Ziffer 3 bestimmten Voraussetzung der Uebertritt in die Sonn- und Feiertagsschule zu gestatten.

Alle entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Vergl. auch RA. vom 12. April 1881, die Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 1881/82 betr., ABl. S. 225.

Die obenerwähnte Verordnung vom 26. April 1882 (GVBl. S. 207, ABl. S. 501, CMBl. S. 111), bestimmt:

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden drei Monate zurücklegen werden.

Vergl. das Reg.A. desselben Betreffs vom 3. Juni 1882, ABl. S. 497.

Noch theilweise giltig ist die Allerh. Entschl. vom 26. Februar 1838, die Werktags- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend betr., ABl. S. 115, welche in Ziff. 3 bestimmt,

daß der Eintritt in eine höhere Lehranstalt oder höhere Töchterschule von dem Besuche der Werktagsschule befreit,

ferner die Allerh. Entschl. vom 9. Juli 1856 gleichen Betreffs, RBl. S. 745. Nach letzterer sind die Eltern nicht gehindert, ihre Kinder auch nach beendigter Schulpflicht noch in die Werktagsschule zu schicken und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen. Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf sieben Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur besseren Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden.

Die Bekanntmachungen vom 9. Juli 1856 und 26. Februar 1838 haben die Eigenschaft von Verordnungen. OE. in ABl. 1873 S. 968.

Durch Reg.A. vom 16. Juni 1880 Nr. 9399 N wurden die Bezirksämter aufgefordert, dahin zu wirken, daß von ausnahmsweisen Schulentlassungen ein möglichst beschränkter Gebrauch gemacht werde.

CMin.E. vom 18. Januar 1880, CMBl. S. 13:

„Zur Ermöglichung der Kontrole über Erfüllung der Schulpflicht werden die Vorstände der humanistischen und technischen Mittelschulen beauftragt, von jedem einzelnen Falle, in welchem ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters entweder während des Schuljahres aus der Anstalt ausscheidet oder zu Anfang des Schuljahres in die Anstalt nicht wieder eintritt, der Lokalschulbehörde des Aufenthaltsortes desselben Anzeige zu erstatten."

cf. auch ABl. 1875 S. 417.

Hieher gehört § 5 der Schul- und Lehrordnung:

§ 5. Schulpflichtigkeit.

1. Die Werktagsschulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt am Anfange des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen den Knaben und Mädchen auch dann zu gewähren, wenn sie das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen.

Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der drei ersten Monate des Schuljahres (d. i. bis 31. Juli einschließlich) zurücklegen werden.

Die diesbezüglichen rechtzeitig einzubringenden Gesuche der Eltern 2c. sind durch die Ortsschulkommission zu verbescheiden.

Die Einweisung der Kinder in die Schule geschieht durch den Kgl. Lokalschulinspektor.

Kinder, welche sich im Verlaufe der ersten zwei Monate des Schuljahres geistig oder körperlich nicht als gehörig entwickelt erweisen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Ortsschulkommission zur nächstjährigen Aufnahme zurückzustellen.

Gänzlich bildungsunfähige oder mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder sind von der Schule vollständig auszuschließen.

2. Aufnahmen während des Schuljahres sind von der Lokalschulinspektion nur dann zu gestatten, wenn solche durch eine vorübergehende oder dauernde Wohnsitzveränderung der Eltern 2c. oder durch andere wichtige Ursachen begründet sind.

Jeder Abgang eines Schülers ist von dem Lehrer unter Anschluß einer von der Kgl. Lokalschulinspektion bestätigten vollständigen Abschrift der betreffenden Zensurbuchseite dem Ortsbürgermeister alsbald anzuzeigen. Dieser hat bei dem Bürgermeisteramte des neuen Wohnortes des Schülers unter Uebermittelung der Zensurabschrift zu veranlassen, daß der abgehende Schüler durch den dortigen Lokalschulinspektor zum Schulbesuche herangezogen wird.

3. Eine Befreiung vom Besuche der Werktagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Ortsschulkommission einen den öffentlichen Werktagsschulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten. Im letzteren Falle haben sich die betreffenden Schulpflichtigen alljährlich der Jahresschlußprüfung der zuständigen Klasse der Volksschule, in deren Schülerliste dieselben gesondert aufzuführen sind, zu unterziehen.

Diejenigen Schüler, welche im werktagsschulpflichtigen Alter aus einer höheren Lehranstalt austreten, sind durch den Kgl. Lokalschulinspektor einer Prüfung zu unterziehen und darauf in die zuständige Klasse der Werktagsschule einzuweisen.

4. Das Vorrücken der Schüler in eine höhere Klasse geschieht in der Regel beim Beginne eines neuen Schuljahres auf Grund der im vorhergegangenen Schuljahre erworbenen Zensur, worüber auf Antrag des Lehrers und des Kgl. Lokalschulinspektors bei der Jahresschlußprüfung durch den Kgl. Distriktsschulinspektor entschieden wird.

Hat ein Schüler wegen Unfähigkeit oder Unfleiß oder infolge mangelhaften Schulbesuches während eines Schuljahres das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere im Rechnen und in der Sprache nicht erreicht, so daß er voraussichtlich selbst bei besonderer Sorgfalt seitens des Lehrers an dem Unterrichte in der nächsthöheren Klasse nicht mit Erfolg teilzunehmen vermag, so ist derselbe noch ein weiteres Jahr in seiner Klasse zurückzuhalten. Besonders streng ist es zu nehmen beim Uebertritte von der I. in die II. Klasse.

Falls sich ein vorgerückter Schüler in den ersten sechs Wochen des neuen Schuljahres als nicht entsprechend erweist, kann derselbe auf Antrag des Lehrers durch den Kgl. Lokalschulinspektor einer Nachprüfung unterzogen und nach Befund in die vorhergehende Klasse zurückversetzt werden.

Um ganz schwach begabte Schüler im Interesse des Unterrichtsfortganges mindestens von den obersten Klassen fernzuhalten, haben dieselben je nach Umständen zwei bis drei Jahre in der I. und je ein bis zwei Jahre in der II., III. und IV. Klasse zu verbringen.

5. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung statt. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei dieser Prüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Werktagsschule auf die Dauer eines weiteren Jahres angehalten werden.*)

Diese Auflage ist besonders jenen Schülern und Schülerinnen zu machen, von welchen nach dem Urteile des Lehrers und des Kgl. Lokalschulinspektors bei einem weiteren Schulbesuche noch eine Förderung an Kenntnissen zu erwarten ist.

Besondere Entlassungsprüfungen können ausnahmsweise mit solchen Schülern und Schülerinnen vorgenommen werden,

a) welche legal verhindert waren, an der ordentlichen Schlußprüfung teilzunehmen,
b) bei denen außerordentliche Umstände die Entbindung von der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Prüfung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ueber Gesuche um die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen hat auf Antrag der Ortsschulkommission die Kgl. Distriktsschulinspektion, diese jedoch in Fällen der lit. b im Benehmen mit dem Kgl. Bezirksamte zu entscheiden. Bei Ausnahmebewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche am letzten Tage des Schuljahres durch den Kgl. Lokalschulinspektor vorzunehmen ist.

Dieses Entlassungszeugnis ist auf Grund der Schlußzensur (siehe die Bestimmung unter § 13, Ziff. 2, Abs. 6)**) durch den Lehrer anzufertigen und zu unter-

*) Die Erlassung eines Strafjahres kann nur durch die k. Regierung erfolgen. ABl. 1877 S. 71; 1878 S. 67.

**) abgedruckt auf Seite 93.

zeichnen. Der Kgl. Lokalschulinspektor hat die Richtigkeit durch Mitzeichnung zu konstatieren; die letzte Unterfertigung obliegt dem Kgl. Distriktsschulinspektor.*)

3. a) Bei der Aufnahme in die Schule ist der vorgeschriebene Nachweis einzufordern, daß die 1. Impfung erfolgt ist.

b) Nach § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 soll der 2. Impfung (Revaccination) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres unterzogen werden, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt (sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.) Ist die Impfung erfolglos geblieben, so muß sie im nächsten und eventuell im dritten Jahre wiederholt werden.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie haben zu diesem Behufe alljährlich ein Verzeichniß dieser Impfpflichtigen (gemeindeweise, innerhalb der Gemeinden nach alphabetischer Ordnung — Min.-Bl. 1878 S. 23 Ziff. 3) festzustellen und bis zum 1. April dem amtlichen Impfarzt des Bezirkes, in welchem die betreffende Anstalt oder Schule liegt, zu übergeben. Für die Volksschulen sind diese Listen von den betreffenden Lehrern oder Oberlehrern anzufertigen. Die nöthigen Formularien (Nr. VI, abgedruckt im GVBl. 1878, S. 461), deren Columnen 1—5 auszufüllen sind, werden den betreffenden Lehrern vom Bezirksamt zugestellt. (Vergl. § 6 Abs. II der Vollzugs-Verordn. vom 24. Februar 1875.)

Die Schüler sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnort in Einer Liste aufzuführen. Min.A. vom 27. April 1875, Min.Bl. S. 201.

Die obengenannte Schulvorstände sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres dem Bezirksamt ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

4. Schulvorsteher, welche den sub Ziff. 3 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft (siehe § 15 des Impfgesetzes, RGBl. 1874 S. 31, GVBl. 1875 S. 132, ABl. 1875 S. 299).

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen haben für die Uebersendung der vorgeschriebenen Impflisten an den zuständigen amtlichen Impfarzt die Vermittlung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen und letztere haben auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung „R. S.“ den Betreff „Impflisten“ anzugeben. Min.A. vom 16. Juni 1876, Min.Bl. S. 267.

Die Impfkosten für die Schulkinder aus eingeschulten Ortschaften sind nicht von der Gemeinde des Schulsitzes, in welcher dieselben zur Wiederimpfung gezogen werden, sondern von denjenigen politischen Gemeinden zu tragen, in welcher sie wohnen. Min.A. vom 23. Januar 1876, Min.Bl. S. 23, Ziff. 2.

Eine Unterbrechung oder Aussetzung des Unterrichts wegen Vornahme des Impfgeschäftes ist unzulässig. Die Impfung der Schüler ist daher wo möglich an den schulfreien Nachmittagen vorzunehmen. RA. vom 5. Juni 1877, Nr. 9129 K, Vollzug des Impfgesetzes betr.

---

*) Das Formular für das Schul-Entlassungszeugniß ist abgedruckt in Chelius, Relig.- u. Schulsachen S. 237.

Die in die aktive Armee eingereihten Wehrpflichtigen haben ihre Schulentlaßscheine ihrem Commando vorzulegen. CMVBl. 1872 S. 95.

§ 32. Schulverband.*) Schulpflicht der Kinder von Fremden.

Zu Ziff. XXIX der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Die Minist.-Entschl. vom 8. April 1835,**) mitgetheilt durch die Reggs.-Entschl. vom 30. April 1835 Nr. 10,589 T sagt:

„Nach den Gesetzen des Königreichs richtet sich der Schulverband nicht nach dem Geburts- oder Heimats-, sondern nach dem Aufenthaltsorte, und zwar in der Art, daß jedes auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktagsschule noch nicht überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktagsschule, und jedes noch nicht auf den Grund der Schulentlassungs-Prüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende, und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Feiertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sei es als Angehöriger einer Familie, sei es als Lehrling u. s. w., sei es endlich als Dienstbote sich aufhält.

Dieser Schulverband kennt, sowohl was die Dauer und die Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerialausschreiben vom 24. Juli 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feiertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, Kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingeborenen und Fremden. Vielmehr umfaßt der bayerische Staat, in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen . . .“

Die Ansicht, daß als Ausländer im Sinne der Min.E. vom 7. Februar und 8. April 1835 nur nichtbayerische Deutsche zu betrachten seien, ist irrig. Nach dem bayer. Schulrecht erstreckt sich die Schulpflicht auf alle im Inland sich aufhaltenden Ausländer ohne Unterschied der Nationalität. M.E. vom 12. August 1877, Nr. 9293.

2. Nach Reggs.-Entschl. vom 25. Februar 1855 Nr. 9910 Z kann die Entlassung von Schulkindern aus der Schule ihrer Heimatgemeinde und deren Einverleibung in Schulen anderer Gemeinden nur mit Zustimmung der betr. Ortsschulkommissionen, beziehungsweise Lokal-Schulinspektionen, geschehen. Vergl. § 5 Ziff. 2 der Schul- und Lehrordnung, abgedruckt auf S. 101.

Siehe Ziff. 2 Abs. 4 des MA. vom 10. April 1872, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Die Aufnahme der Kinder solcher Familien, welche zum dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt berechtigt sind, in die Schulen der Aufenthaltsgemeinde, kann jedoch Seitens der Ortsschulbehörden dieser Gemeinde im Hinblick auf die allgemeine Fassung der Ziff. XXIX der Schulverordnung vom 20. August 1817, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 58 des PStGB. und der vorerwähnten Minist.-Entschl. nicht verweigert werden. Denn wenn auch den Fremden der Mitgenuß der Gemeindeanstalten nicht als eigentliches Recht zusteht, so ist bezüglich des Schulbesuches zu erwägen, daß derselbe nicht als Ausfluß eines Rechtes, sondern als Folge einer staatlich angeordneten Zwangspflicht aller Unterthanen aufgefaßt werden muß.

---

*) Siehe Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 10 Ziff. 17 und Art. 11, in Band I des Handbuchs S. 130.

**) abgedruckt in Weber, Ges.- u. Verordn.-Samml. III, 20.

§ 33. Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken.

Hierüber enthält die Gewerbeordnung folgende Bestimmungen:

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einen anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 154 Abs. 2. Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

Die §§ 137, 138 und 139 b der Gewerbeordnung *) enthalten sodann Bestimmungen über die für in Fabriken beschäftigte Kinder auszustellenden Arbeitskarten und über die polizeiliche Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen, in welchen Kinder aufgenommen sind.

Die Uebertretung dieser Vorschriften der §§ 135, 136, 137, 138, 139, 139a, 139b der Gewerbeordnung wird nach § 146 Ziff. 2, 149 Ziff. 7 und beziehungsweise nach § 150 Ziff. 2 daselbst bestraft. Die Strafbestimmungen des Art. 157 und der Abs. 1 bis 4 des Art. 158 des PStGB. sind hiedurch aufgehoben; Abs. 5 des Art. 158 bleibt dagegen bestehen.

Siehe auch § 2, 4 und 5 des Gesetzes betr. die Anfertigung 2c. von Zündhölzern vom 13. Mai 1884, RGBl. S. 49.

Die Verordnung vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. (ABl. 1840 S. 41), und die Verordnung vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr. (ABl. 1854 S. 889) traten in Folge dieser Bestimmungen der Gewerbeordnung gleichfalls außer Wirksamkeit, soweit sie mit letzterer in Widerspruch stehen.

Ueber die Fabrikschulen enthält jedoch die ersterwähnte Verordnung vom 15. Januar 1840 in Art. 4, 5 und 6 folgende bis auf Weiteres in Kraft bleibende Bestimmungen:

1. Der Erfüllung der Schulpflicht von Seite werktagsschulpflichtiger Arbeiter kann auch dadurch genügt werden, daß sie den nöthigen Schul- und Reli-

---

*) abgedruckt in Bd. II des Handbuchs S. 548 ff.

gionsunterricht in einer besonderen Privatanstalt oder Fabrikschule in der vorschriftsmäßigen Dauer erhalten. In diesem Falle haben sich die Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen. (Art. 4).

2. Hinsichtlich dieser Fabrikschulen wird festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als 50 Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden. (Art. 5.)

3. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Kommunion bei den Katholiken, und der Konfirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, soferne ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird. (Art. 6.)

§ 34. Schulversäumnisse.

1. Art. 58 des PStGB. enthält folgende Bestimmungen:

„Mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis 15 Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde, Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen*) Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten,**) ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld bestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu 3 Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts***) fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt."

2. Hiezu erschien unterm 22. Januar 1872 (ABl. S. 369) die Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

---

*) Ueber die Dauer der Schulpflicht s. § 31.

**) Eine besondere Nachlässigkeit braucht dem Beschuldigten nicht nachgewiesen zu werden. OE. vom 8. Mai 1875 in CMBl. 1875 S. 260.

***) ihrer Confession. OE. in CMBl. 1878 S. 345.

Zum Vollzug dieser Verordnung erließ die k. Regierung durch Ausschreiben vom 10. April 1872, ABl. S. 949, ausführliche Vorschriften.

Nach einer von Sr. Excellenz dem Herrn k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 7. Februar 1884 in der Kammer der Abgeordneten abgegebenen Erklärung steht eine Revision dieser Verordnung bevor und wird deßhalb ihr Abdruck hier unterlassen.

Die Verordnung vom 22. Januar 1872 und die Vollzugs-Vorschrift vom 10. April 1872 sind abgedruckt in der 1. Auflage des Hdbuchs Bd. II Seite 69—75.

Ein Reggs.-Ausschr. vom 29. März 1873 (ABl. S. 331) ordnete an, daß für die Folge die Entschuldigungen wegen Wegbleibens der schulpflichtigen Kinder aus der Schule aus Anlaß von Krankheit — falls nicht etwa ein ernsteres Unwohlsein eines Schülers notorisch vorliegt, nur dann als genügend zu erachten sei, wenn

bei kürzeren Versäumnißfällen das Mißbefinden des Abwesenden durch Recherche in dem elterlichen Hause kontrolirt,

bei längerem Wegbleiben aus der Schule durch ein Zeugniß eines Arztes bestätigt ist.

Vergl. auch Ziff. 2 des KMin.A. vom 1. Februar 1865, die Bestrafung der Schul-Versäumnisse betr., KMBl. S. 43.

3. Wer schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht zur Viehhut verwendet, wird nach Art. 118 Abs. 2 des P.St.G.B. mit Geld bis zu 5 Thalern bestraft.

4. Eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. September 1869, No. 7711, bestimmt bezüglich der Kinder, welche während der Schulpflicht die Schule zur Begehung von Feld- und Forstfreveln versäumen, folgendes:

„. . . Nachdem jedoch die Schulversäumnisse, welche durch den Vollzug der gegen schulpflichtige Kinder während des Schuljahres ergangenen Forst- oder polizeigerichtlichen Arreststrafen veranlaßt werden, als ein der Beseitigung dringend bedürftiger Mißstand bezeichnet werden müssen, tritt umsomehr die Nothwendigkeit hervor, derartigen forst- oder polizeigerichtliche Strafen veranlassenden Verfehlungen kräftigst entgegen zu treten.

Die Mittel hiefür vermögen weniger in der häuslichen Zucht, da die Kinder zu solchen strafbaren Handlungen wohl zunächst von ihren gewissenlosen Eltern angehalten zu werden pflegen, als in einer entsprechenden Schuldisciplin gefunden zu werden.

Zu diesem Behufe ist es nothwendig, daß Kinder, welche zum Zwecke des Forstfrevels u. dergl. die Schule versäumen, jederzeit strengstens bestraft und gegen deren Eltern oder ihre Stellvertreter mit den für die Schulversäumnisse festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorgegangen werde.

Die Normativ-Entschließung vom 9. Juli 1856, die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., bestimmt, daß . . . jedoch solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als genügend unterrichtet zeigen, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen haben." — (Siehe nun § 5 Ziff. 5 der Schulordnung.)

„Die Schulbehörden sind auf Grund dieser Anordnung anzuweisen, daß sie Schüler, welche während ihrer Schulpflicht wiederholt zu forst- oder polizeigerichtlichen Arrestrafen verurtheilt worden sind und sich zugleich einer größeren Anzahl strafbarer Schulversäumnisse schuldig gemacht haben, am Schlusse ihrer regelmäßigen Schulpflicht einer besonders strengen Prüfung zu unterstellen sind und, wenn sie in ihren Kenntnissen nicht vollständig entsprechen, zum weitern Besuch der Werktagsschule auf die Dauer eines ganzen oder halben Jahres je nach den gegebenen Verhältnissen anzuhalten haben."

Die k. Regierung hat inhaltlich Entschließung vom 26. Oktober 1869 Nr. 18583 B zum Vollzug dieser Anordnung veranlaßt, daß Seitens der Polizeianwälte und Forstämter den Bezirksämtern vierteljährlich Verzeichnisse der

polizeigerichtlichen Bestrafung schulpflichtiger Kinder mitgetheilt werden, in denen namentlich Tag und Stunde der bestraften Uebertretung und deren Natur angegeben sind. Die Bezirksämter haben die Distriktsschulinspektionen und Ortsschulkommissionen sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit eventuell wegen der Schulversäumnisse Bestrafung veranlaßt und bei ungenügender Schulbildung die Entlassung aus der Schule verweigert werden kann.

5. Ueber den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen erging unterm 16. September 1882 folgendes Minist.-Ausschreiben (CMBl. S. 214):

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen von kurzer Dauer sehr häufig an Sonn- und Feiertagen antreten oder erstehen und hiedurch den vorgeschriebenen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule umgehen. Zur Beseitigung der dadurch herbeigeführten Mißstände werden für den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen folgende Anordnungen getroffen:

1) Der freiwillige oder zwangsweise Antritt einer Freiheitsstrafe seitens sonn- oder feiertagsschulpflichtiger Personen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Verurtheilten nicht verhaftet sind und eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Tagen in Frage steht, so zu ordnen, daß eine Versäumung der Sonn- und Feiertagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule, insoweit die letztere an Sonn- und Feiertagen abgehalten wird, ferner eine Versäumung des während der Dauer der allgemeinen Sonn- und Feiertagsschulpflicht vorgeschriebenen Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes nicht stattfindet.

Zu diesem Zwecke ist in der Vorladung zum Strafantritte entweder ein bestimmter schulfreier Tag zum Strafantritt zu bezeichnen oder der Strafantritt an Schultagen ausdrücklich auszuschließen oder die Zustellung der Vorladung zum Strafantritte so anzuordnen, daß die zum Strafantritte offen gelassene Frist mit Einrechnung der Strafdauer eine Versäumung der Schule und des Religionsunterrichtes thunlichst ausschließt.

Dem Antritte oder der Entstehung von Freiheitsstrafen an Sonn- und Feiertagen ist hienach ein Hinderniß dann nicht entgegenzusetzen, wenn durch dieselben ein Unterricht nicht versäumt wird, wie während der Ferien, bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers und in anderen dergleichen Fällen.

Da jedoch das Ausfallen des Unterrichtes in einzelnen Fällen den Strafvollzugsbeamten nur selten bekannt sein wird, so sollen diejenigen sonn- und feiertagsschulpflichtigen Personen, welche ihre Strafe zu einer Sonn- oder Feiertage umfassenden Zeit antreten oder erstehen wollen, angehalten werden, durch ein von zuständiger Seite ausgestelltes Zeugnis zu bescheinigen, daß sie einen Unterricht nicht versäumen.

2) Ausnahmen von der unter Ziff. 1 aufgestellten Regel sind zulässig, wenn entweder zur Fernhaltung einer Gefährdung des Strafvollzuges oder aus sonstigen, mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse überwiegenden Gründen eine beschleunigte Strafvollstreckung als wünschenswerth erscheint oder die Zurückweisung des sich freiwillig zum Strafantritte meldenden Verurtheilten mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen für diesen selbst oder für dritte Personen verbunden sein würde.

3) Die zum Vollzuge dieser Vorschriften erforderlichen weiteren Anordnungen haben, insoweit die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, die k. Oberstaatsanwälte im Benehmen mit den k. Regierungen, Kammern des Innern, für die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen und in den Forstrügesachen die Präsidien der k. Landgerichte im Benehmen mit den k. Staatsanwälten und den einschlägigen Schulaufsichtsbehörden zu erlassen."

6. Hiezu wurde unterm 31. Januar 1883 nachstehende im ABl. S. 89 abgedruckte Reggs.-Entschließung erlassen:

„Auf Grund von Ziff. 3 der höchsten Bekanntmachung der Kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. September 1882 in oben-

stehendem Betreff (Minist.=Blatt für Kirchen= und Schulangelegenheiten von 1882 Nr. 21 Seite 215) hat der Kgl. Oberstaatsanwalt bei dem Kgl. Oberlandesgerichte Zweibrücken im Benehmen mit der unterfertigten Stelle nachstehende Anordnungen erlassen, welche mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht werden, daß die gleichen Anordnungen auch von den Kgl. Landgerichtspräsidenten für die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen und in den Forstrügesachen erlassen worden sind.

1. Bei Einleitung der Strafvollstreckung gegen sonn= und feiertagsschulpflichtige Personen, deren Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Tage beträgt, sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie diese Strafe zu einer Sonn= oder Feiertage umfassenden Zeit antreten wollen, sich durch ein Zeugnis des Lehrers oder Ortsschul=Inspektors darüber auszuweisen haben, daß sie während der Strafzeit keinen Schul= und Religionsunterricht (vergl. Ziff. 1 Abs. 1 der höchsten Bekanntmachung) versäumen, widrigenfalls deren Zurückweisung erfolgen würde.

2. In dem der Kgl. Gendarmerie auszuhändigenden Haftbefehle ist die Eigenschaft des Verurtheilten als sonn= und feiertagsschulpflichtige Person zu bezeichnen und darin zu bestimmen, daß die Verhaftung an einem Sonn= oder Feiertage, an welchem Schul= oder Religionsunterricht stattfindet, überhaupt nicht oder doch nur nach der Schule oder dem Religionsunterrichte und zur Vollstreckung von Strafen von nicht über drei Tagen nur in der Art stattzufinden habe, daß in die Strafzeit kein Sonn= oder Feiertag fällt.

3. Die Gefängnißwärter und resp. Gefängnißverwalter sind über die bezüglichen Vorschriften geeignet zu verständigen und denselben neuerdings besonders zur Auflage zu machen, die Verurtheilten, wenn deren Strafe von nicht mehr als drei Tagen in eine Sonn= oder Feiertage umfassende Zeit fallen würde, nur gegen Vorlage des vorerwähnten Zeugnisses und in den durch Ziff. 2 der neuen höchsten Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmsfällen nur auf eine von dem Strafvollstreckungsbeamten auszustellende, den Grund der Ausnahme kurz bezeichnende besondere Anweisung hin aufzunehmen und die betreffenden Zeugnisse resp. schriftlichen Anweisungen bis zur nächsten staatsanwaltschaftlichen und oberstaatsanwaltschaftlichen Visitation des Gefängnisses aufzubewahren.

4. Auch bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen von über drei Tagen gegen sonn= und feiertagsschulpflichtige Personen ist soweit thunlich Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine Versäumung des Schul= und Religionsunterrichtes nicht oder nur soweit durchaus geboten eintritt.

Die Kgl. Lokalschulinspektoren und das gesammte Lehrpersonal an den Volksschulen der Pfalz werden angewiesen, die hienach erforderlichen Zeugnisse auf Verlangen der sonntagsschulpflichtigen Personen, welche eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Tagen abzubüßen haben, rechtzeitig und kostenfrei auszustellen. Diese Zeugnisse sind mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des betr. Lokalschulinspektors, beziehungsweise mit der vom Bürgermeister oder Adjunkten des Ortes kostenfrei zu beglaubigenden Unterschrift des betr. Lehrers, sodann mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen und haben dahin zu lauten, daß eine Versäumung der Sonn= und Feiertagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule, insoweit die letztere an Sonn= und Feiertagen abgehalten wird, ferner eine Versäumung des öffentlichen Religionsunterrichtes seitens der betr. sonntagsschulpflichtigen Person während der näher anzugebenden Strafzeit nicht stattfindet. Hiebei ist der Tag des beabsichtigten Strafantrittes, sowie der vollständige Namen, das Alter und der Wohnort des Sträflings genau zu bezeichnen."

Durch diese Entschließungen ist das im ABl. 1875 S. 891 abgedruckte Min.A. vom 11. August 1875 und das R.A. vom 10. November 1875 Nr. 15977 H ersetzt.

Vergl. noch § 57 Abs. 2 des StGB.

§ 35. Sonn- und Feiertagsschulen.*)

Zu Ziff. XXXIII und XXXIV der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Nach Art. 58 des PStGB. ist auch der Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule, von welcher weiter unten die Rede sein wird, obligatorisch.

Gegen die säumigen Sonntagsschulpflichtigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule, oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist ebenso zu verfahren, wie gegen die Eltern u. s. w. der säumigen Werktags-Schulpflichtigen. § 4 der Verordnung vom 22. Januar 1872.

2. Die Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit ist geregelt durch die Verordnung vom 31. Dezember 1864**) (ABl. von 1865 S. 65):

§ 1. Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule. . . . .

§ 1 erlitt eine Abänderung durch Ziff. 5 der auf Seite 100 abgedruckten Verordnung vom 5. November 1880, GVBl. S. 625, welcher lautet:

> Nach dreijährigem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.
>
> Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

§ 2. Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt***) besuchen, oder welche mit Genehmigung der Lokal-Schulinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht†) erhalten.

§ 3. Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§ 4. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Distrikts-

---

*) Ueber das Verhältniß der Sonntagsschule zur Fortbildungsschule s. § 38.

**) Vergl. hiezu die Erläuterungen in der Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865, abgedruckt im CMBl. von 1865 S. 20 ff. Daselbst ist auf S. 29 auch das Formular zu den Zeugnissen über die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule publicirt.

***) Ueber die landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen, welche die Sonntagsschule ersetzen, siehe unten die §§ 38 und 39.

†) Ueber die Privatunterrichtsanstalten siehe unten § 41.

Schulinspektors zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.*)

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung,**) beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des § 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§ 6. Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Lokal-Schulinspektoren nach erholter Mitzeichnung der Distrikts-Schulinspektoren.

§ 7. Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1. welche legal verhindert waren, an der nach Maßgabe des § 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,
2. bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§ 8. Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Distrikts-Schulinspektionen, jedoch in Fällen des § 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Distrikts-Polizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinesfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach § 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Distrikts-Schulinspektor zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§ 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§ 9. Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§ 10. Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben***) enthoben betrachtet werden.

§ 11. Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf § 4 und § 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

---

*) Siehe die Note zu § 1 auf der vorhergehenden Seite. — Dispens von der Sonn- und Feiertagsschule ist für diejenigen Realschüler zulässig, welche schon eine vierklassige Realschule mit Erfolg besucht haben. Min.E. vom 20. Juli 1880 Nr. 8223.

**) Die Vornahme dieser Prüfung hat von den Distriktsschulbehörden zu geschehen. Min.E. vom 11. Januar 1865.

***) Insbesondere auch bezüglich des Besuches öffentlicher Tanzmusiken. Reg.A vom 22. Juni 1876 Nr. 7990 J.

§ 12. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

3. Reggs.-Ausschr. vom 14. Juni 1844 (Chelius, Relig.- und Schulsachen Seite 231):

„Die Ortsschulcommissionen haben jedesmal vor Anfang eines neuen Schuljahrs im Verzeichniß der männlichen sowohl, als der weiblichen sonntagsschulpflichtigen Jugend mit Angabe des Tags und Jahrs der Geburt anzufertigen und dieses den betreffenden Schullehrern zu übergeben."

4. Nach Art. 56 Abs. 2 des PStGB. werden Sonntagsschulpflichtige mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft, welche öffentlichen Tanz-Unterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

Siehe § 37 Ziff. 2 lit. b und c.

Vergl. RA. vom 7. November 1872, ABl. S. 2165, auch abgedruckt in Band II des Handbuchs S. 318.

5. Katholische Christenlehre.*) Zufolge Reggs.-Entschl. vom 14. Juni 1844 ist jeder katholische Lehrer verpflichtet, die seinem Unterrichte übergebenen Sonntagsschulpflichtigen jedesmal bei der Christenlehre in der Kirche zu überwachen, die Nichterscheinenden vorzumerken und die Liste dem katholischen Lokalschulinspektor zu übergeben. Ganz nach denselben Grundsätzen ist auch bezüglich der Jugend protestantischer Konfession zu verfahren. — Vergl. auch Wand, Handbuch, 2. Aufl. S. 250 Ziff. V.

Nach § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1872 hat der Lehrer diese Versäumnißlisten monatlich aufzustellen.

Während der Schulferien vorgefallene schuldbare Christenlehrversäumnisse Sonntagsschulpflichtiger können nach einer CME. nicht bestraft werden.

Die Bürgermeisterämter sind nach jener Reggs.-Entschl. angewiesen, jeden Abgang eines Sonntagsschulpflichtigen aus der Gemeinde und behufs der Kontrolirung jeden Eintritt eines solchen in die Gemeinde, sogleich dem betr. Lokalschulinspektor des Orts, in welchen er sich begibt, anzuzeigen, damit dieser denselben in die Liste der Sonntagsschüler und Christenlehrpflichtigen eintragen könne. Siehe nunmehr § 20 Ziff. 7 mit § 5 Ziff. 2 der Lehrordnung.

6. Zum wesentlichen Zweck der Sonntagsschulen gehört neben dem Unterricht die sorgfältige Beachtung der Interessen christlicher Erziehung. Reggs.-Ausschr. vom 21. April 1853 Nr. 12479 D Ziff. 9. (Chelius, Religions- und Schulsachen S. 233.)

7. Die Schul- und Lehrordnung enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

---

*) S. I, 159.

Zweiter Abschnitt. Sonntagsschule (Auszug).

§ 20. Schulpflichtigkeit.

1. Nach Entlassung aus der Werktagsschule beginnt die Sonntagsschulpflicht, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt.

1. Eine Befreiung vom Besuche der Sonntagsschule findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt oder eine Fortbildungsschule besuchen, oder welche mit Genehmigung der Ortsschulkommission einen die öffentliche Sonntagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

3. Schüler, welche im sonntagsschulpflichtigen Alter eine höhere Lehranstalt vor Absolvierung derselben verlassen, sind zum Sonntagsschulunterrichte heranzuziehen. Gesuche um Dispens in besonderen Fällen sind der Kgl. Regierung vorzulegen.

4. Nach dreijährigem Besuche der Sonntagsschule findet die Entlassung aus derselben unter der Voraussetzung statt, daß die zu Entlassenden sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Schüler und Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Sonntagsschule auf die Dauer eines weiteren Schuljahres angehalten werden.

Solche Schüler, welche freiwillig die Werktagsschule ein achtes Schuljahr besucht haben, können schon nach zweijährigem Sonntagsschulbesuche an der Entlassungsprüfung teilnehmen. Dagegen haben jene Schüler, bei welchen der Werktagsschulbesuch durch die Erstehung eines Strafjahres infolge ungenügender Kenntnisse ein achtjähriger geworden ist, unter allen Umständen die Sonntagsschule drei Jahre zu besuchen.

5. Nur diejenigen Knaben und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugnis*) über die Entlassung aus der Sonntagsschule zugestellt ist, können als der Sonntagsschulpflicht und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

6. Auch die Privatschüler sind den Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonntagsschulpflicht unterworfen. Sie haben sich den Jahresschlußprüfungen, bezw. der Entlassungsprüfung zu unterziehen und sind behufs Kontrolle in den Sonntagsschullisten gesondert aufzuführen. In ihren Entlassungszeugnissen ist zu bemerken, daß ihnen seitens der Ortsschulkommission statt des Besuches der Schule der Genuß eines den öffentlichen Sonntagsschulunterricht ersetzenden Privatunterrichtes gestattet worden war.

7. Bezüglich der Aufnahme von Schülern während des Schuljahres und des Abganges von solchen während der Dauer ihrer Schulpflichtigkeit, sowie der Vornahme besonderer Entlassungsprüfungen, der Anfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse und bezüglich der Schulregistratur haben die in der Schulordnung für die Werktagsschule unter § 5 Ziffer**) 2 und 5 und unter § 13***) getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 21. Ferien und schulfreie Tage.

Die Sonntagsschulferien beschränken sich auf drei Sonntage, welche durch die Ortsschulkommission je nach den örtlichen Verhältnissen entweder in d e Erntezeit, oder in die Zeit der Werktagsschulferien gelegt werden können.

Außerdem darf die Sonntagsschule nur ausgesetzt werden am Oster- und Pfingstsonntage, am Sonntage, auf welchen etwa Weihnachten fällt, †) am Sonntage der Konfirmation (für die Protestanten) und der ersten Kinderkommunion (für die Katholiken), sowie am örtlichen Kirchweihfeste.

---

*) siehe CMBl. 1865 S. 24, 26, 29.
**) siehe Seite 101 und 102.
***) siehe Seite 92—94.
†) siehe Intell.-Bl. 1818 S. 218 Ziff. 1.

§ 22. Unterrichtszeit.

Der Sonntagsschulunterricht ist, wo nur immer möglich, in der Vormittagszeit zu erteilen. Auf denselben muß, falls wegen örtlicher Verhältnisse nicht anders bestimmt ist, ausschließlich des der Christenlehre zufallenden Religionsunterrichtes mindestens eine Stunde verwendet werden.

§ 23. Unterricht.

1. Die Aufgabe des Sonntagsschulunterrichtes besteht darin, das in der Werktagsschule erworbene Wissen und Können thunlichst zu erhalten, zu vertiefen und praktisch zu verwerten und dadurch den Trieb zur steten Weiterbildung im Leben nachhaltig anzuregen.

2. Bei der Beschränktheit der Unterrichtszeit ist die thunlichste Vereinfachung des Lehrplanes und die möglichste Konzentrierung der Lehrgegenstände dringend geboten. Der Religionsunterricht fällt der sonntäglichen Christenlehre zu,*) welche einen integrierenden Bestandteil des Sonntagsschulunterrichtes bildet und deswegen auch von den im Alter der Sonntagsschulpflicht stehenden Fortbildungs- und Privatschülern zu besuchen ist.

3. . . . Jeder Lehrer hat unter Berücksichtigung seiner Schulverhältnisse einen Lehrplan auszuarbeiten, in welchem die Stoffe aus den obengenannten Lehrgegenständen derart auftreten, daß ein sachlich geordneter Zusammenhang erkennbar ist. Dieser Lehrplan ist am Anfange eines jeden Schuljahres aufzustellen.

Nach dem jeweiligen Unterrichte hat der Lehrer Eintrag über das Behandelte in ein Tagebuch zu machen. Derselbe soll kurz, aber sachlich bezeichnend sein und einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb gewähren.

4. Zur Unterstützung des Unterrichtes ist auch der Hausfleiß der Schüler in Anspruch zu nehmen, doch darf die Lösung der von einer Unterrichtszeit zur anderen gegebenen Aufgaben höchstens eine Stunde Zeit erfordern.

5. Alle Arbeiten sind mit Feder und Tinte auf Papier sauber auszuführen, und es muß jeder Schüler mit einem Arbeitshefte für alle Arbeiten und mit einem Reinhefte für die Aufsätze versehen sein.

6. Der Sonntagsschulunterricht stellt an den Lehrer ganz besondere Anforderungen. Die Schüler sind im Interesse der Erziehung, insbesondere der Charakterbildung, ihrem Alter entsprechend zu behandeln. Bei etwaigen Unzukömmlichkeiten ist an ihr Ehrgefühl zu appellieren, bevor mit Strafen eingeschritten wird.

7. An Orten, wo nur eine Lehrkraft vorhanden ist, wird — sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen — das Zusammenunterrichten der beiden Geschlechte gestattet.

Wo zwei Lehrkräfte vorhanden sind, hat der ältere Lehrer bezw. die Lehrerin die Mädchen zu übernehmen.

Beim Vorhandensein von drei Lehrern sind die Knaben nach Kenntnissen in zwei Abteilungen zu scheiden und von zwei Lehrern zu unterrichten, sobald deren Gesamtzahl mehr als 30 beträgt; bei vier Lehrkräften hat diese Scheidung auch bei den Mädchen einzutreten.

An größeren Schulkörpern sind die Abteilungen entsprechend zu vermehren und so viele Lehrkräfte heranzuziehen, als zur Führung derselben notwendig sind. Die übrigen Lehrer haben — falls der Sonntagsschulunterricht nicht etwa unter Gewährung einer besonderen Remuneration in feste Hände gegeben ist — nach Anordnung der Kgl. Distriktsschulinspektion im Turnus einzutreten.

Wo nur immer thunlich ist darauf zu achten, daß die Sonntagsschüler ihren Unterricht von jenem Lehrer erhalten, bei welchem sie aus der Werktagsschule entlassen worden sind, und daß dieselben auf die ganze Dauer ihres Sonntagsschulbesuches bei demselben Lehrer verbleiben.

8. Für den Unterricht an den Elementar-Fortbildungsschulen bleiben die in dem Regierungsausschreiben vom 21. Oktober 1878 Nr. 15945 L (Kreisamtsblatt Nr. 60) ergangenen Weisungen in Geltung. (Siehe den nächsten §.)

---

*) Siehe das Reg.A. vom 24. Oktober 1876, den Unterrichtsbetrieb in den Sonn- und Feiertagsschulen betr., ABl. S. 949.

8. Sollte die festgesetzte Zahl der Unterrichtsstunden hie und da mit dem Gottesdienste kollidiren, so darf letzterer durch die Sonntagsschule nicht beeinträchtigt werden. In solchen Fällen hat die betr. Lokalschulinspektion je nach den örtlichen Verhältnissen unter Zustimmung der Distriktsschulinspektion geeignete Abhilfe eintreten zu lassen. Reggs.-Ausschreiben vom 16. Juni 1853 Nr. 16231 D.

9. Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. März 1870 Nr. 5478, mangelhafte Schulbildung betr., wurde angeordnet, daß die Knaben und Mädchen bei der Entlassung aus der Werktags- und Sonntagsschule eine Probeschrift zu schreiben, einen kleinen Aufsatz und sechs schriftliche Rechnungsaufgaben nach Angabe der zuständigen Distriktsschulinspektion zu bearbeiten haben. Diese Probeschriften und schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen des Schülers, resp. der Schülerin versehen und korrigirt, sowie von der k. Distriktsschulinspektion visirt, im Archiv der Ortsschulkommissionen aufzubewahren. Dem Aufsatz ist die Note beizufügen, welche sich die aus der Schule Entlassenen im Lesen und mündlichen Rechnen erworben haben.

§ 36. Baumzucht. Schulgärten.

Zu Ziff. XXXV der Verordnung vom 20. August 1817.

Hierüber sagt das Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Januar 1866 (CMin.Bl. 1866 Seite 23):

„Auf den Anfragebericht ꝛc. in Betreff der Pflege des Unterrichts in der Obstbaumzucht in den deutschen Schulen wird die Königliche Regierung, Kammer des Innern, auf die generalisirte Minist.-Entschl. vom 7. Juli 1853 Nr. 5176, die Förderung der Obstbaumzucht betr., und die dort allegirten Vorschriften hingewiesen, um hiernach ihr weiteres Vorgehen in dieser Sache zu bemessen.

Mit Rücksicht auf diese Normen kann es zwar keinem Anstande unterliegen, daß der Unterricht in der Obstbaumzucht einen Bestandtheil des deutschen Schulunterrichts zu bilden habe, und daß Schullehrer, welchen der Genuß eines Schulgartens zugewiesen ist, angehalten werden dürfen, einen Theil desselben zur Obstbaumzucht und zur Unterrichtsertheilung hierin zu benützen.

Dagegen kann in Ortschaften, wo sich noch kein Schulgarten befindet, zwar eine Aufforderung und Aufmunterung, nicht aber eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinden zur Ermittlung eines solchen als zulässig erachtet werden.“

Diese an die k. Regierung von Niederbayern ergangene Entschließung wurde sämmtlichen übrigen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt. Die in derselben erwähnten Minist.-Entschl. vom 7. Juli 1853, den Bezirksämtern mitgetheilt durch Reggs.-Rescript vom 15. Juli 1853 No. 18267 D, ist abgedruckt in Chelius, Religions- und Schulsachen S. 220.

Ueber die Benützung der vorhandenen Baumschulen verfügt die Reggs.-Entschl. vom 21. Februar 1853, Nr. 8700 D. Folgendes:

„Da die den deutschen Schullehrern zur Pflege überwiesenen Baumschulen nicht in derjenigen Ausdehnung nutzbar gemacht zu werden pflegen, wie es im Interesse der Sache und der Gemeinde liegt, so will man den Antrag des Kgl. Land-Commissariats vom 15. d. M., die eine Hälfte des Erträgnisses der Baumschulen dem Lehrer, als eine in den Gehalt desselben nicht einzurechnende Remuneration zu bewilligen, die andere Hälfte aber zur Anschaffung der benöthigten Gartenwerkzeuge, dann aber auch zum Ankaufe von Lehrbüchern, Schreibheften und Rechnungstäfelchen für arme Schulkinder zu verwenden, andurch genehmigen und das Kgl. Landkommissariat wird davon Veranlassung nehmen, die sämmtlichen Lehrer zur sorgfältigsten Pflege dieser Baumschulen wiederholt aufzufordern, die Bürgermeister aber anzuweisen, über die Erträgnisse dieser

Schulen sorgfältigst Rechnung führen zu lassen, die Vertheilung derselben alljährlich in einer Sitzung der Ortsschulkommissionen vorzunehmen und wie geschehen, dem Kgl. Landkommissariate anzuzeigen."

§ 37. Schulgesetze. Schuldisziplin.

Zu Ziff. XXXVII der Verordnung vom 20. August 1817.

Die Disciplinarordnung für die Volksschulen der Pfalz wurde unter der Bezeichnung „Schulgesetze", von welchen in einer jeden Klasse ein Abdruck anzuheften ist, im Jahre 1851 neu redigirt und lautet in dieser Fassung:

„Schulgesetze."

1. Alle Schulkinder sollen genau zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen, und sich sogleich auf ihre angewiesenen Plätze verfügen. Wer zu spät kommt, oder gar ausbleibt, soll sich bei dem Lehrer entschuldigen, warum er nicht früher oder gar nicht gekommen sei.
2. Jedes Kind soll gewaschen und gekämmt, ordentlich und ehrbar gekleidet erscheinen und alles, was es in der Schule nöthig hat, mitbringen. Dieses, namentlich Bücher und Schriften, sind rein und sauber zu halten, auch dürfen die Schulgeräthe oder andere Theile des Hauses auf keine Weise beschmutzt oder beschädigt werden.
3. Die Schule wird allezeit mit einem kurzen, herzlichen Gebete und Gesange angefangen und geschlossen. Wer zu spät kommt, soll die Andacht nicht stören, sondern erst, wenn sie vorüber ist, eintreten und im Stillen sein Gebet verrichten.
4. In der Schule soll alles still und ruhig sein. Wer schwätzt, schäkert oder andere stört, muß aus der Bank heraus, und an einen besonderen Platz stehen. Gleiches gilt auch in der Kirche, wo die Gemüther gesammelt und die Gedanken allein auf den Höchsten gerichtet sein sollen.
5. Nie soll mehr als ein Kind hinausgehen und dieses soll schnell wieder kommen; daß aber auch solches so selten als möglich geschehe, sollen die Kinder vor Anfang der Schule sorgen.
6. Zum Essen ist während der Schule keine Zeit.
7. Ein Kind, welches aufgerufen wird, hat stehend seine Aufgabe zu machen, oder geräuschlos zur Tafel heraus zu kommen.
8. Wenn ein Schuloberer oder ein Jugendfreund zum Besuche in die Schule kommt, und dieselbe wieder verläßt, sollen die Kinder sich still erheben, und jede andere Art von lärmender Begrüßung hat überall zu unterbleiben. Aber auch außer der Schule sollen sie gegen Jedermann, besonders gegen ihre ersten Wohlthäter, Eltern und Lehrer, höflich, freundlich und dienstfertig, und unter sich selbst gefällig und liebreich sein.
9. Ein störrisches und zänkisches Wesen, Schimpf- und Scheltworte zeigen ein rohes, — boshafte Angeberei und Schadenfreude ein niederträchtiges Gemüth. Nie soll ein Kind sich solcher Aeußerungen schuldig machen. Indessen darf und soll es auch ohne Befragen, wenn es etwas sehr Ungebührliches sieht, dasselbe zur Besserung des Fehlenden anzeigen.
10. Den geistlichen und weltlichen Lehrern soll jedes Kind, so wie den Eltern willigen Gehorsam und die schuldige Ehrfurcht erweisen. Trotz und Widerspenstigkeit werden durchaus nicht geduldet und nachdrücklich bestraft.
11. Jedes Kind soll die Wahrheit sagen und sich vor jeder Lüge hüten. Lügen ist abscheulich, und hat gewöhnlich üble Folgen. Die schändlichste Lüge ist die Verläumdung und die Heuchelei.

12. Keines soll den andern etwas nehmen, keines sich an den Obstbäumen oder sonstigem Eigenthum eines andern vergreifen. Mit Geringem fängt man an, mit Größerm hört man auf. Jedem sei tief in's Herz geschrieben: Ehrlich währt am längsten.

13. Mit äußern Vorzügen sich brüsten, ist thöricht; Andere wegen Mangel derselben gering schätzen, oder gar verächtlich behandeln, eine arge Versündigung. Werth giebt nur die Tugend, aber auch diese erhält einen Liebreiz durch Bescheidenheit. Vorzüglich schön kleidet diese die Jugend, die in sich noch wenig hat, worauf sie sich etwas einbilden könnte.

14. Auf dem Wege vor und nach der Schule haben sich die Kinder anständig und sittsam zu betragen, sich somit alles wilden Tobens, Schlagens und Raufens oder sonstigen Muthwillens zu enthalten.

15. Unter allem Muthwillen ist der gröbste, alte oder gebrechliche Leute zu necken, Thiere zu quälen, Vogelnester auszuheben, Singvögel einzufangen u. s. w. Ein solcher Muthwille wird strenge bestraft.

16. Die härteste Strafe würde denjenigen treffen, welcher andere zum Bösen verleitet, oder durch eine sehr schändliche Handlung, durch Schamlosigkeit oder auffallende Bosheit die Jugend oder die Erwachsenen ärgert."

2. In Betreff der Schuldisciplin ist ferner Folgendes zu bemerken:

a. Die fortwährende Geltung der für die deutsche Volksschule bestehenden Disciplinarvorschriften gegenüber der neuen Strafgesetzgebung unterliegt im Hinblick auf Art. 3 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes zur St.-Proceß-O. keinem Zweifel.

b. Nach Art. 56 Abs. 2 des PStGB. sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen*) oder ohne Erlaubniß der Eltern 2c. 2c. Wirthshäuser besuchen.**) Durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung ist jedoch die nach Umständen gebotene disciplinäre Einschreitung keineswegs ausgeschlossen. Ebensowenig sind Werktagsschulpflichtige, gegen deren Eltern 2c. 2c. auf Grund des Art. 56 Abs. 1 des PStGB. strafrechtlich vorgegangen wird, dadurch der disciplinären Ahndung entrückt.

c. Die Schulbehörden sollen im Falle des Art. 56 Abs. 2 gegen Sonntagsschulpflichtige, welche gegen das Verbot ihrer Eltern 2c. 2c. handeln, alsdann strafgerichtliche Einschreitung beantragen, wenn sie glauben, daß bei denselben andere als Polizeimaßregeln nicht ausreichen. Findet der Besuch von Tanzplätzen 2c. 2c. ohne Vorwissen der Eltern 2c. statt, so ist nur von disciplinarwegen einzuschreiten.

Vergl. Minist.-Entschl. vom 8. Januar 1866, die Aufrechterhaltung der Schuldisciplin betr. (Kultus-Minist.-Bl. 1866 S. 13, siehe auch ib. S. 17 u. 19.)

---

*) auch wenn sie bei öff. Tanzunterhaltungen von den Wirthen zum Aufwärterdienst verwendet werden. Circular des k. Oberstaatsanwaltes vom 2. Februar 1875 (R.A. vom 6. Februar 1875, Nr. 2123 H, Besuch öff. Tanzunterhaltungen durch schulpflichtige Kinder betr.)

Diejenigen, welche einen den Sonn- und Feiertagsschul-Unterricht ersetzenden Privat-Unterricht genießen, sind bezüglich des Besuches öffentlicher Tanzmusiken wie die Sonntagsschulpflichtigen zu behandeln. Dieselben (und ihre Eltern) sind bei der Dispensation von der Sonntagsschule ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen. RA. vom 22. Juni 1876, Nr. 7990 J.

**) Siehe das auf Seite 113 Ziff. 4 erwähnte Reg.A. vom 7. November 1872.

Den Schullehrern steht das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zu. (EMBl. 1866 S. 17, Urtheil des Reichsgerichts vom 29. September 1881. Reger, Entscheidungen II, 48).

Vergl. auch das (sich auf rechtsrheinische Normen gründende) EMA. vom 9. Februar 1883, EMA. S. 57.

Das Züchtigungsrecht der Lehrer dient nicht sowohl Strafzwecken, als vielmehr der Erziehung und Bildung der Jugend. Es ist ein dem elterlichen Zuchtrecht analoges.

Die Schulzucht ist nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts beschränkt.

Das Züchtigungsrecht hat auch der Geistliche bei Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Bei Ausübung des Züchtigungsrechtes unterliegt der Lehrer der disciplinären Aufsicht mit welcher etwaigen Mißgriffen entgegentreten werden kann; insofern er die Grenzen der Schulzucht überschreitet, kann er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Er ist veranlaßten Falles zur Vornahme empfindlicher körperlicher Züchtigungen berechtigt. Eine wirkliche strafbare Verletzung ist eine solche, durch welche Gesundheit und Leben des Schülers gefährdet erscheint. Blutunterlaufungen der Haut (blaue Flecken, Striemen) für sich allein gehören nicht hiezu, denn fast jede empfindliche Züchtigung läßt derartige Erscheinungen zurück.

Bezüglich des Züchtigungsrechtes kann die Landesgesetzgebung Bestimmungen insbesondere darüber treffen, gegenüber welchen Schülern eine Züchtigung zulässig, was als Züchtigung gegenüber Schülern anzusehen sei, welche Züchtigungsmittel und unter welchen Voraussetzungen dieselben in Anwendung zu bringen seien. (Urth. d. Reichsger. v. 14. April 1880. Reger I, S. 400.) Die Frage, ob eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege, richtet sich daher vorzugsweise nach den hierüber erlassenen Verfügungen der Landesschulverwaltungsbehörden, in Bayern sohin nach den Schulordnungen der Kreisregierungen (Urth. d. Reichsgerichts vom 24. Nov. 1881. Reger, Entscheidungen I, S. 305.)

Bewegt sich die Züchtigung innerhalb der schulordnungsmäßigen Grenzen, so liegt eine strafbare Handlung des Lehrers überhaupt nicht vor (vergl. Urth. d. Reichsger. v. 14. April 1880). Ueberschreitet dagegen der Lehrer wissentlich diese Grenzen, so ist zunächst von Belang, ob hiedurch eine körperliche Mißhandlung bezw. eine Schädigung der Gesundheit oder etwa blos eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden ist; letzteren Falles ist die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes lediglich disciplinär zu ahnden, im ersteren Falle dagegen liegt strafgesetzliche Verfehlung und zwar auch dann vor, wenn nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Schüler aus den Mißhandlungen sich nicht ergeben haben. Uebrigens ist auch in letzterem Falle eine disciplinäre Würdigung des Verhaltens des Lehrers (neben dem gerichtlichen) nicht ausgeschlossen. (Vergl. Urth. des Reichsger. vom 14. April 1880 und vom 29. September 1881, insbesondere gegen Schluß. Reger I, 400 und II, 48.)

Ob die Einwirkung des Lehrers auf das betr. Schulkind als körperliche Mißhandlung bezw. Beschädigung der Gesundheit sich darstellt, und ob hiedurch das lehramtliche Züchtigungsrecht überschritten worden ist, haben die Gerichte zu prüfen (vergl. Urth. d. Reichsger. v. 14. April 1880). Dagegen ist der gerichtlichen Beurtheilung entrückt, ob die zur Züchtigung Anlaß gebenden Verfehlungen der Schulkinder an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen vermochten; die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschriften auf den einzelnen Fall der Verfehlung ist vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Schulaufsichtsbehörde anheimgestellt zu erachten. (Urth. d. Reichsger. vom 24. Nov. 1881. Reger II, 305.)

Die sogen. fahrlässige Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist nach den Grundsätzen der fahrlässigen Körperverletzung — StGB. § 230 Ziff. 2 — zu beurtheilen (Urth. d. Reichsger. v. 14. Nov. 1881. Reger II, 306.)

Das preuß. Oberverwaltungsgericht hat im Jahre 1882 entschieden, daß jedem Lehrer die Befugniß eingeräumt ist, an Schülern auch anderer Klassen in einem Betretungsfalle das Züchtigungsrecht auszuüben, resp. Schüler abzustrafen, indem ein jeder Lehrer als wirkender Faktor des großen Erziehungskörpers — der Schule — zu betrachten sei. (Reger, Entscheid. III, 96.)

3. Nach § 8 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Straffachen, Min.Bl. 1880 S. 17, haben die Amtsanwälte Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen

Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nebst dem allenfalls zu erholenden ärztlichen Befunde und sonstigen nach Umständen zu erhebenden Aufschlüssen dem Staatsanwalte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei.

In Fällen, welche sich zu einer disziplinären Ahndung zu eignen scheinen, haben die Staatsanwälte die Beschwerden der k. Regierung zur weiteren Verfügung mitzutheilen. Entschl. des Justizmin. vom 20. Februar 1838, mitgetheilt durch RA. vom 23. März 1838 Nr. 7841 O.

4. Die Verhaftung schulpflichtiger Kinder soll, ganz außerordentliche Fälle und schwere Verbrechen ausgenommen, nicht während des öffentlichen Unterrichts vorgenommen werden. Reggs.-Entschließung vom 6. November 1868 Nr. 19571 A.

5. Die Amtsanwälte sind durch Erlaß des Generalstaatsprokurators vom 18. Oktober 1868 angewiesen, den Bezirksämtern von jeder wegen Schulversäumnisse oder wegen verbotenen Besuchs von Tanzplätzen und Wirthshäusern Seitens der schulpflichtigen Jugend erfolgten Strafeinschreitung Kenntniß zu geben. Vergl. oben S. 108—109.

Die Bezirksämter haben bei Ertheilung der distriktspolizeilichen Erlaubniß zu Aufzügen und Festen, bei welchen sich die Fernhaltung der werktagsschulpflichtigen Jugend vom sittlichen und erziehlichen Standpunkte aus empfiehlt, diese Fernhaltung zu sichern und den Vollzug geeignet zu überwachen. RA. vom 29. Oktober 1880, Nr. 17652 N.

§ 38. Kreisscholarchat. Kreisschulinspektoren.

Ueber das Kreis-Scholarchat siehe Verordnung vom 1. April 1832, ABl. Seite 323.

Die Funktion eines Kreisscholarchen kommt nunmehr auch den Kreisschulinspektoren zu nach § 1 der Amtsinstruktion vom 30. Juni 1873.

Vergl. auch über die Geschäftsaufgabe des Scholarchats § 104 und 105 des Lehrerbildungsnormativs in ABl. 1866 S. 1496.

Durch CMin.A. vom 17. November 1876, CMBl. S. 379, wurde Folgendes bekannt gegeben:

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird den sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, die Visitationen der Volksschulen künftig entweder ausschließlich durch die Kreisschulinspektoren vornehmen zu lassen oder neben diesen auch andere Kreisscholarchatsmitglieder zu solchen Visitationen heranzuziehen.

Ebenso wird es dem Ermessen der sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, anheimgestellt, ob und in wie weit ferner noch eine collegiale Berathung der Jahresberichte und Schulvisitationen stattzufinden habe.

Ueber Tagegelder der Kreisschulinspektoren und der Kreisscholarchen bei Dienstreisen siehe CMBl. 1875 S. 107.

In der Pfalz sind 4 fachmännisch gebildete Kreisscholarchen mit dem Titel „Kreisschulinspektoren“ aufgestellt. Ihre Stellung und Wirkungskreis ist durch die mit CME. vom 30. Juni 1873, CMBl. S. 225, publicirte Amtsinstruktion für den königlichen Kreisschulinspektor geregelt, welche folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Der Kreisschulinspektor hat neben der durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1832, die Errichtung der Kreisscholarchate betr., geregelten Funktion eines Kreisscholarchen noch die Stellung eines ständigen Beiraths der Kreisregierung, Kammer des Innern, in allen technischen Fragen des niederen und höheren Volksschulwesens.

In dieser Eigenschaft ist derselbe Hilfsorgan der Kreisschulreferenten, dessen Gegenzeichnung alle seine Arbeiten bedürfen.

Der Kreisschulinspektor ist allen für die Beamten der Kreisregierung bestehenden Dienstesvorschriften unterworfen.

§ 2. Den wesentlichsten Bestandtheil der Wirksamkeit des Kreisschulinspektors bildet die Vornahme von außerordentlichen Visitationen der Volksschulen des Regierungs-Bezirks, worauf derselbe im Laufe jeden Jahres mindestens einen Zeitraum von drei Monaten zu verwenden hat.

§ 3. Die diesfalls erforderlichen Commissorien mit den jeweils veranlaßten näheren Direktiven werden dem Kreisschulinspektor von der Kreisregierung theils für ganze Schuldistrikte, theils in besonderen Fällen für einzelne Schulen ertheilt.

In Ausführung der Commissorien, welche sich auf ganze Schuldistrikte erstrecken, hat der Kreisschulinspektor sein vorzügliches Augenmerk auf jene Schulen zu richten, in welchen nach Ausweis der Akten, sowie nach Mittheilung der Schulaufsichtsorgane sich wesentliche Mißstände vorfinden.

§ 4. Der Kreisschulinspektor kann auch zur Visitation der selbstständigen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, sowie der die Volksschule ersetzenden Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten nach Bedürfniß, und soweit hiedurch seine Hauptwirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Volksschulwesens nicht beeinträchtigt wird, von der Kreisregierung besonders committirt werden.

§ 5. Ebenso kann dem Kreisschulinspektor die Vornahme der durch § 15 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 vorgeschriebenen außerordentlichen Visitationen der Präparandenschulen des Regierungsbezirks von der Kreisregierung übertragen werden. Hiezu ist insbesondere dann Anlaß gegeben, wenn der einschlägige Schullehrerseminarvorstand, der mit Hinblick auf § 14 des Lehrerbildungs-Normativs zunächst zu diesem Geschäfte berufen erscheint, hiefür von der Kreisregierung wegen dienstlicher Verhinderung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Visitation der Schullehrerseminarien und die Leitung der an denselben stattfindenden Prüfungen bleibt dem Kreisschulreferenten selbst vorbehalten. Demselben kann jedoch im Falle des Bedürfnisses der Kreisschulinspektor als technischer Commissär beigegeben werden.

§ 6. Die von dem Kreisschulinspektor vorzunehmenden Visitationen haben sich auf die inneren und äußeren Schulverhältnisse zu erstrecken.

In ersterer Beziehung hat derselbe insbesondere

1) den Stand des Unterrichts und der Erziehung zu ermitteln;
2) die Methode der Lehrer zu prüfen und gegebenen Falls verbessernd auf dieselbe einzuwirken;
3) den Bestand der Lehr- und Lernmittel zu untersuchen;
4) über die Handhabung der Lehr- und Disziplinarordnung, die Beobachtung des Lehr- und Stundenplans und die Einhaltung der vorgeschriebenen jährlichen Unterrichtszeit sich zu vergewissern;
5) das Schriftwesen der Schulen, dann die Geschäftsführung der Ortsschulbehörden, namentlich in Bezug auf die Abhaltung der vorgeschriebenen Schulsitzungen und die Bestrafung der Schulversäumnisse zu controliren.

§ 7. Hinsichtlich der äußeren Schulverhältnisse hat der Kreisschulinspektor auf die Beschaffenheit der Schullokalitäten, ihr räumliches Ausmaß, den Anstrich, die

Beleuchtung, Beheizung und Ventilation derselben, die Einrichtung der Abtritte, die Construction und Stellung der Schultische und Schulbänke, die Pflege der Reinlichkeit im Schulgebäude rc. rc. sein Augenmerk zu richten und sich zu überzeugen, ob die diesfalls bestehenden Vorschriften namentlich die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betreffend
(Minist.Bl. vom Jahre 1867 S. 17, abgedruckt oben S. 74)
beobachtet werden.

§ 8. Bei seinen Visitationsreisen hat der Kreisschulinspektor auch die Thätigkeit der Schulconferenzvorstände zu controliren, den etwa stattfindenden Conferenzen der Schuldienstexspektanten und Schullehrer anzuwohnen, erforderlichen Falls auch das ganze Lehrpersonal eines Schuldistrikts zu einer besonderen Conferenz zu versammeln, und denselben nach vorgängiger Besprechung der einschlägigen Schulzustände zweckentsprechende Winke in Bezug auf Lehrplan, Lehrgang, Stundenordnung, Lehr- und Lernmittel, Methodik, sowie in Bezug auf die eigene Fortbildung zu ertheilen.

§ 9. Von dem Kreisschulinspektor sind über das Ergebniß seiner Visitationen concise Aufzeichnungen zu machen und der Kreisregierung mit geeigneten Vorschlägen zur Abstellung der wahrgenommenen Mißstände und zur Herbeiführung der wünschenswerthen Verbesserungen vorzulegen.

Die Kreisregierung hat hierauf alsbald die erforderlichen Bescheide zu erlassen, welche soweit nicht hiebei administrative Anordnungen in Frage kommen, von dem Kreisschulinspektor zu entwerfen sind. Die Bearbeitung der letzteren hat der Kreisschulreferent selbst zu übernehmen.

§ 10. Was die weitere Verwendung des Kreisschulinspektors im Referatsdienste betrifft, so sind demselben von dem Kreisschulreferenten alle Gegenstände technischer Natur zur Bearbeitung zuzutheilen, insbesondere die Prüfung und Bescheidung der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen der Distriktsschulbehörden, der Verhandlungen über die Fortbildungsconferenzen der Schuldienstexspektanten und der allgemeinen Lehrerconferenzen, die Gutachten über Lehrplan, Schul- und Disziplinarordnung, Lehr- und Lernmittel, Lehrmethode rc.

Derselbe ist ferner mit der Evidenthaltung der Qualifikationslisten des Lehrpersonals an den deutschen Volksschulen und den Vorbereitungsarbeiten für die am Sitze der Kreisregierung stattfindenden Prüfungen des Volksschullehramts, bei welchen er auch als Commissionsmitglied zu fungieren hat, zu betrauen.

Die Kreisschulinspektoren sind berechtigt und verpflichtet zum Beitritte zur Pensionskasse für pfälzische Kreisbedienstete und deren Relikten. ABl. 1883 Beil. zu Nr. 84 S. 235, 1884 S. 359 Ziff. IV, 1.

Zweites Kapitel.

Fortbildungs-, Real- und Latein-Schulen.

§ 39. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen.

Die bezüglich des Unterrichts an den Elementarfortbildungsschulen*) geltenden Vorschriften sind zusammengefaßt im Reg.Ausschr. vom 21. Oktober 1878, ABl. S. 818:

*) Siehe S. I, 177.

„1. Der Unterricht in den Elementar-Fortbildungsschulen schließt sich unmittelbar an die Werktagsschule an und soll wo möglich die ganze Periode der Sonn- und Feiertagsschulpflicht umfassen. Aelteren Jünglingen ist die Theilnahme am Unterrichte gleichfalls gestattet.

(Reggs.-Entschl. vom 17. März 1870 Nr. 4737, C, I, Ziff. 1. Kreisamtsblatt 1870, Nr. 23.)

2. Der Unterricht in der Fortbildungsschule erstreckt sich auf das Winterhalbjahr und muß wöchentlich mindestens zwei- bis dreimal in je zweistündiger Dauer ertheilt werden.

(Ebend. Ziffer 5.)

Als die hiezu geeignetste Tageszeit erscheinen die Abendstunden von 4 bis 6 oder von 5 bis 7 Uhr, welche, wenn nur irgendwie thunlich, einzuhalten sind. Kann wegen besonderer örtlicher Verhältnisse ein regelmäßiger Schulbesuch auf diese Stunden nicht erwartet werden, so ist die Ortsschulkommission berechtigt, auch 2 frühere Nachmittagsstunden oder die Zeit nach dem Nachtessen für diesen Unterricht anzuberaumen.

3. Während des Sommersemesters haben die sonntagsschulpflichtigen Schüler die Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen.*)

(Ebend. Ziffer 5.)

4. Die Theilnehmer an dem Fortbildungsunterrichte sind gehalten, während der Dauer ihrer Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit dem öffentlichen Religionsunterrichte in der Christenlehre mit den Sonn- und Feiertagsschülern anzuwohnen.

(Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1864, §§ 9 und 10, Kreisamtsblatt 1865 Nr. 4.)

5. Der noch Sonntagsschulpflichtige, welcher sich durch Inscription oder sonst aktenmäßige Zusicherung zur Theilnahme am Besuche der Fortbildungsschule verbindlich gemacht hat, ist mit Rücksicht hierauf von der Sonntagsschule dispensirt — aber auch im Interesse eines ordnungsmäßigen Unterrichts zum prompten Besuche der Fortbildungsschule bis zum Schlusse des Schuljahres verpflichtet. Ein Austritt innerhalb dieser Zeit ist unzulässig. Das Versäumniß der einzelnen Unterrichtsstunden wird nach den für die Sonntagsschul-Versäumnisse bestehenden Strafbestimmungen geahndet.

(Reggs.-Entsch. vom 29. November 1873, Nr. 7260 und 7960 F.

6. Die Aufsicht auf die Fortbildungsschulen steht den Ortsschulkommissionen, den einschlägigen kgl. Lokal- und Distriktsschul-Inspectionen und den kgl. Bezirksämtern nach Maßgabe der bestehenden Competenzverhältnisse zu.

(Reggs.-Entschl. vom 17. März 1870, I, Ziffer 10.)

7. Die Jahresschlußprüfungen der Fortbildungsschulen sind nur an d e n Orten gesondert vorzunehmen, wo die Zahl der Sonntags- und Fortbildungsschüler zusammen 25 übersteigt, in den andern Fällen aber mit der Prüfung der Sonntagsschule zu verbinden.

8. Für Bestreitung der durch den Fortbildungs-Unterricht erwachsenden Kosten haben, insoweit dieselben durch Zuschüsse aus Distrikts-, Kreis- und Staatsfonds nicht gedeckt werden können, die betreffenden Gemeinden aufzukommen.

(Ebend. I, Ziff. 8.)

9. Die Aufhebung einer durch Gemeindebeschluß eingeführten Fortbildungsschule kann in Gemäßheit des § 44 der Form.-Verordnung vom 17. Dezember 1825 nur mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung geschehen, soweit nicht dieselbe etwa von vornherein bloß auf bestimmte Zeitdauer, oder unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtes der Wiederauflösung zu jeder beliebigen Zeit in's Leben gerufen wurde.

(Reggs.-Entschl. vom 29. November 1873, Nr. 7260 und 7960 F.)

Insolange die Genehmigung zur Wiederauflösung nicht erfolgt ist, muß die Schule fortgehalten werden.

10. Der Unterricht in der Fortbildungsschule besteht in der nöthigen Wiederholung, tieferen Begründung und thunlichen Erweiterung der in der Werktagsschule gelehrten Gegenstände. Er erstreckt sich auf Lesen, deutsche Sprache, Anfertigung von Aufsätzen, Rechnen und Realien.

(Reggs.-Entschl. vom 17. März 1870, I, Ziffer 4.)

Hiebei werden für das Lehrpersonal folgende Bestimmungen als maßgebend erklärt. . . .

---

*) cf. CMBl. 1868 S. 105.

..... g) Diejenigen Schüler, welche bei ihrem Eintritte in die Fortbildungsschule das Pensum der Oberklasse der Werktagsschule noch nicht bewältigt haben, sind als untere Abtheilung anzusehen und namentlich im Aufsatze und Rechnen gesondert zu unterrichten. ....

i) Sämmtliche schriftlichen Arbeiten der Schüler müssen mit der Feder auf Papier gefertigt werden. Jeder Schüler muß zu diesem Zwecke mit einem Arbeits- und einem Eintrageheft versehen sein.

k) Für jeden folgenden Schultag ist eine wohlvorbereitete Hausaufgabe zur Aufsatz- oder Rechenübung zu geben.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Von den Lehrern wird erwartet, daß dieselben durch sorgfältige Vorbereitung sich in den Stand setzen, das Unterrichtsobjekt jederzeit anschaulich und durch stete Beziehung auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse praktisch zu behandeln."

Vergl. auch Reg.A. vom 29. November 1873, Nr. 7960 F, die Elementarfortbildungsschulen in Bierbach und Walshausen betr.

Ueber den Stand der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sind alljährlich Anfangs September durch die Bürgermeisterämter Uebersichten, nach dem durch Reg.A. vom 29. März 1873, Nr. 4546 F bekannt gegebenen Formulare aufgestellt, dem Bezirksamt einzusenden.

Bezüglich der Vertheilung der aus Kreis- und Centralfonds für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bewilligten Zuschüsse s. R.A. vom 7. Mai 1874 Nr. 3528 G und ABl. 1871 S. 281.

Vergl. RA. vom 24. August 1872, ABl. S. 1741.

Bezüglich der Aufnahme des volkswirthschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschulen siehe Ziffer 9 des folgenden §.

Im Uebrigen siehe auch die Minist.-Entschl. vom 2. Mai 1868 (CMBl. 1868 S. 105).

Im Hinblick darauf, daß vielfach die Ansprüche von Lehrern, welche nur gegen Zusage bedeutender Remunerationen die Fortbildungsschule abhalten wollten, dem Bestehen der letzteren hinderlich waren, hat die k. Regierung in einer Entschließung vom 29. Februar, Nr. 794 G, ausgesprochen, daß sie die Volksschullehrer als zur Ertheilung des Fortbildungs-Unterrichtes disciplinär verpflichtet erachtet. So sehr sie auch wünschen und verlangen muß, daß denselben entsprechende Vergütungen hiefür ausgeworfen werden, so ist doch unter allen Umständen ein etwaiger Standpunkt derselben zurückzuweisen, als ob sie die Besorgung des fraglichen Unterrichts ablehnen könnten, wenn ihnen nicht die geforderte Entschädigung zu Theil wird.

§ 40. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Ueber diese Anstalten ist Folgendes zu bemerken:

1. Auszug aus der Verordnung vom 1. Oktober 1870, ABl. Seite 1613, die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betreffend: *)

§ 29. Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

---

*) Diese Bestimmungen, welche im Uebrigen durch die Verordnung vom 29. April 1877 aufgehoben sind, gelten für diejenigen gewerblichen Fortbildungsanstalten, welche Nebenanstalten einer Realschule sind, fort. Siehe unten Ziff. 6.

§ 30. Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich noch den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§ 31. Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§ 32. In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1. Religionslehre,
2. Deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3. Rechnen,
4. Zeichnen.

In den Fachschulen:

1. Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2. Bossiren und Modelliren,
3. Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4. Geometrie,
5. Naturlehre,
6. Chemie,
7. Gewerbsmaterialienkunde,
8. Gewerbliche Buchführung,
9. Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§ 33. In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme anf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

2. Durch Minist.-Entschl. vom 16. Mai 1868, den Bezirksämtern mitgetheilt mittelst Reggs.-Reskr. vom 12. September 1868 Nr. 16149 A, wurden die Behörden angewiesen, auf die Gründung gewerblicher Fortbildungsschulen im Sinne der erwähnten Verordnung in denjenigen Orten kräftigst hinzuwirken, deren gewerbliche und industrielle Bedeutung eine erweiterte Ausbildung der gewerblichen Jugend wünschenswerth erscheinen läßt.

3. Den wenig bemittelten Gemeinden, welche solche Schulen errichtet haben, werden jährliche Zuschüsse aus Centralfonds nach Verhältniß der Leistungen gewährt. Diese Zuschüsse sollen namentlich zur Anschaffung von Lehrattributen, Vorlagen, Modellen u. s. w. verwendet werden.

4. Die Einführung eines mäßigen Schulgeldes ist zu empfehlen, da es eine anerkannte Thatsache ist, daß der Unterricht, welcher nur gegen Entgelt gereicht wird, höher geschätzt wird, als der umsonst dargebotene.

5. Um den Schülern die Möglichkeit der Befreiung von der Sonntagsschule zu sichern, ist nothwendig:

a) die Bestellung einer besonderen Kommission für die Aufsicht und Leitung der Anstalt;

b) der Aufstellung einer Schulordnung, welche der Genehmigung der Regierung unterliegt. Dieselbe hat die nothwendigen Bestimmungen zu enthalten, über die sub lit. a bezeichnete Aufstellung der Aufsichtskommission, sodann über die Zulassung, den Besuch, die Disziplin, die Entlassung, über Abhaltung der Prüfungen, Festsetzung des Schulgeldes u. s. w.

Vergl. lithogr. Reggs.-Entschl. vom 21. Februar 1870 Nr. 3279 C.

6. Ueber das Verhältniß der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt die Minist.-Entschl. vom 7. September 1868 (CMBl. 1868 S. 223) Folgendes:

„Auf Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., und vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., wird bezüglich des Verhältnisses der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt, was folgt:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind nach § 28 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 entweder Nebenanstalten der Realschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

Als Nebenanstalten der Realschulen*) stehen sie unter den kgl. Rektoraten dieser Schulen und gehören als Bestandtheile derselben zu den in der allerhöchsten Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 31. Dezember 1864 und in der Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865 (Min.Bl. S. 22) erwähnten höheren Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen hiegegen, welche als selbständige technische Anstalten keineswegs den Lokal- oder Distriktsschulinspektionen untergeordnet sind, sondern unter der Aufsicht und Leitung besonderer durch die einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen näher bestimmter Organe stehen, gehören zu jenen Unterrichtsanstalten, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschulen besucht werden können, wenn hiezu die betreffenden Lokalschulbehörden nach § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigung, welche nur aus besonderen, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen versagt werden darf, ist nur so lange wirksam, als der feiertagsschulpflichtige Schüler die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besucht.**) Wird ein Schüler der Fortbildungsschule im Laufe des Schuljahres entlassen, so ist sofort der Lokalschulbehörde hievon Kenntniß zu geben. Beschwerden gegen eine von der Lokalschulbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet die Distriktsschulinspektion und zwar im Hinblick auf Ziff. II der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriksschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr. (Döllinger Bd. IX S. 1071)***) — im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben im Hinblick auf Art. 107 Abs. 2 (jetzt Art. 58) des Polizeistrafgesetzbuches während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) verpflichtet, wenn sie nicht hievon die erforderliche besondere Dispense erlangt haben.

Da die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen sich an diesen Anstalten einer

---

*) Ziff. XIII der Verordn. vom 29. August 1877, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betr., GVBl. S. 278, lautet:

„Mit der Realschule kann nach Bedürfniß eine gewerbliche Fortbildungsschule als Nebenanstalt verbunden werden.

Für diese Fortbildungsanstalten bleiben bis auf Weiteres die hierüber erlassenen Bestimmungen in Wirksamkeit."

**) Siehe Seite 114.

***) abgedruckt auf Seite 24.

Prüfung unterziehen müssen und die Anforderungen, welche hiebei gestellt werden, viel weiter gehen, als die Anforderungen der Prüfung der Feiertagsschule, wird in analoger Anwendung des § 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 Sonntagsschulpflichtigen, welche die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehen, die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn= und Feiertagsschule erlassen. Im Hinblick auf § 8 der erwähnten Verordnung hat jedoch die Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn= und Feiertagsschule entweder unmittelbar vorauszugehen oder nachzufolgen, und sind die Organe der gewerblichen Fortbildungsschule, welchen die Leitung dieser Prüfung zusteht, verpflichtet, den einschlägigen Distriktsschulinspektor hiezu alljährlich einzuladen und demselben die gewünschte aktive Mitwirkung an der Prüfung einzuräumen, damit derselbe die Ueberzeugung sich verschaffen kann, ob die Fortbildungsschüler das für die Entlassung aus der Schulpflicht erforderliche Maß von Kenntnissen besitzen.*) Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonn= und Feiertagsschulpflicht der Fortbildungsschüler ihren Abschluß findet, kann denselben das vorschriftsmäßige Schulentlassungs=Zeugniß nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziff. 6 der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 11. Januar 1865 angefertigt werden."

7. Alljährlich haben die Gemeindeverwaltungen resp. Schulvorstände Rechenschaftsberichte nach dem hiezu vorgeschriebenen Formulare anzufertigen, welche durch die Bezirksämter bis zum 1. Oktober der Regierung einzubefördern und von letzterer dem betreffenden Staatsministerium in Vorlage zu bringen sind. Reggs.=Ausschr. vom 2. Februar 1871, Nr. 2009 D; Minist.=Entschl. vom 25. Januar 1871, Nr. 766.

8. Zu Respizienten über die gewerblichen Fortbildungschulen werden durch die Kgl. Regierung in der Regel die Rektoren der Realschulen ernannt.

Die Vornahme der Prüfungen gewerblicher Fortbildungsschulen während der Zeit des sonntägigen Vormittags=Gottesdienstes, sowie während der Christenlehrstunden ist untersagt durch MA. vom 19. März 1875, Nr. 4398 H.

9. Ueber die Aufnahme des volkwirthschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschulen sagt die Reggs.=Entschl. vom 18. August 1872, ABl. S. 1657:

„Der Aufschwung, den gerade jetzt der Handel und fast alle Zweige der Industrie nehmen, sowie die Arbeiterfrage lassen die Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Begriffe im Publikum und besonders unter der Arbeiterklasse von höchster Bedeutung erscheinen. Ein populärer Unterricht über Volkswirthschaft muß daher als eine Hauptaufgabe der für zeitgemäße intellektuelle Ausbildung der Arbeiter bestimmten Fortbildungsschulen betrachtet werden. Demgemäß verfügt die unterfertigte Kgl. Stelle, daß der Lehrplan sämmtlicher Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes auf den volkswirthschaftlichen Unterricht ausgedehnt wird." **)

10. Nach § 120 Abs. 2 der Gew.O. haben Gewerbeunternehmer ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142 ib.) begründet werden.

---

*) s. MA. vom 23. April 1876, Nr. 5495 J.

**) Hiezu ist nach dem citirten Regierungs=Ausschreiben für den Anfang das auf Veranlassung der k. württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel nach dem preisgekrönten Werke des J. J. Rapet von F. Mayer frei bearbeitete Werkchen „Volkswirthschaft für Jedermann" als Lesebuch in Anwendung zu bringen.

Verfehlungen der Gewerbeunternehmer hiegegen werden nach § 147 Ziff. 4 der Gewerbe-Ordnung bestraft, Verfehlungen der Arbeiter nach Art. 58 Abs. 2 des PStGB.

§ 41. Realschulen, Lateinschulen etc.

Als höhere sich unmittelbar an die Volksschule anschließende Unterrichts-Anstalten erscheinen:

1. Die Realschulen. Siehe hierüber die Verordnung vom 20. April 1877, die Umbildung der Gewerbschulen in Realschulen betr., GVBl. S 275, CMBl. S. 197, nebst Schulordnung. (Vergl. auch GVBl. 1883 S. 395.) Die Disciplinarordnung für die k. bayer. Realschulen siehe im CMBl. 1877 S. 319.

In der Pfalz bestehen 1 Kreisrealschule in Kaiserslautern und 4 gemeindliche Realschulen, nämlich je eine in Speyer, Zweibrücken, Landau und Neustadt a. H.

Ueber die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an Realschulen siehe Verordn. vom 7. Januar 1875 (GVBl. S. 13, CMBl. S. 1, mit VB. im CMBl. 1875 S. 5), ferner GVBl. 1881 S. 609.

2. Die Lateinschulen. Siehe Verordnung vom 20. August 1874, die Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern betr., GVBl. S. 467, CMBl. S. 323. (Siehe auch CMBl. 1875 S. 512 und 1876 S 209. Ueber die Disciplinarordnung siehe CMBl. 1874 S. 431.

In der Pfalz bestehen 4 Kreislateinschulen in Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern und Landau, und 15 gemeindliche in Annweiler, Bergzabern, Bieskastel, Dürkheim, Edenkoben, Germersheim, Homburg, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a/H., Pirmasens, St. Ingbert und Winnweiler.

Seit $18^{73}/_{74}$ sind die von außerbayerischen deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitäts-(Absolutorial-)Zeugnisse als den bayerischen gleichgeltend anzusehen und umgekehrt. CMBl. 1874 S. 411.

Hospitanten werden in die Studienanstalten nicht aufgenommen. CMBl. 1874 S. 528.

Ueber die dienstliche Stellung der Studienlehrer an isolirten Lateinschulen siehe Verordn. vom 8. Januar 1875, GVBl. S. 15, CMBl. S. 3, mit V.Vorschriften im CMBl. 1875 S. 5, endlich GVBl. 1881 S. 609.

In der Reg.-Instruktion vom 6. Mai 1875, ABl. S. 445, sind die für die finanziell-administrativen Verhältnisse jener Lateinschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, maßgebenden Bestimmungen veröffentlicht.

Das Schulgeld in der Kreislateinschule Grünstadt wurde von 15 auf 30 *M.* erhöht. (Landrathsprotokoll von 1883, Beilage zu Nr. 84 des ABl., S. 107.)

Die Subrektoren haben Dienstwohnung oder Miethzinsentschädigung. Siehe Landrathsprotokoll von 1867 S. CLV.

Bezüglich Remuneration der Nebenlehrer an den 4 Kreislateinschulen s. ABl. 1882 S. 459 Ziff. IV, 1.

Ueber die Pensionsverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen und deren Relikten s. ABl. 1874 S. 514.

3. An landwirthschaftlichen Schulen bestehen in der Pfalz: die landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Kaiserslautern und die landw. Fortbildungsschulen zu Göllheim und Zweibrücken.

4. Satzungen und Lehrplan der Kreis-Baugewerkschule Kaiserslautern siehe in ABl. 1874 S. 716, wobei jedoch zu bemerken, daß die Anstalt jetzt 3 Kurse besitzt und in 5 besonderen Fachschulen Unterricht ertheilt wird. Es sind dies die Bauschule, Modellirschule, Schule für Holzarbeiter, Schule für Metallarbeiter und Malschule.

Zweck der Anstalt ist junge Leute aus dem Gewerbestande, speziell dem Bau- und Kunstgewerbe, in solchen für ihren Beruf nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden die ihnen Bauplatz und Werkstätte nur mangelhaft bieten könnten.

Namentlich wird an der Schule der Zeichnungs-, Modellir- und Werkstätten-Unterricht gepflegt.

Aufnahmsbedingungen sind das zurückgelegte 15. Lebensjahr, zum mindesten (befriedigendes) Abgangszeugniß der deutschen Volksschule, sowie als Regel, daß der Schüler schon in der Lehre gestanden.

Im Winter 18⁸³/₈₄ zählte die Schule 180 Schüler und 4 Hospitanten.

5. Ueber die Frauenarbeitsschule in Speyer s. ABl. 1873 S. 921.

(Vergl. auch ABl. 1874 S. 372 Ziff. 3.) Aus dem Programm der Anstalt, welches durch Vermittlung der Bürgermeisterämter bei dem k. Bezirksamt Speyer unentgeltlich bezogen werden kann, ist nachstehendes hervorzuheben:

§ 1. Der Zweck der Frauenarbeitsschule ist:

Durch theoretischen und praktischen Unterricht selbstständige Arbeitskräfte für die weibliche Industrie, sowie Industrielehrerinnen heranzubilden, zugleich aber auch Töchtern jeden Standes Gelegenheit zur praktischen Ausbildung in den verschiedenen Handarbeiten zu bieten.

§ 2. Der Unterricht ist für Schülerinnen über 13 Jahren berechnet und zerfällt in folgende Curse:

1. Handweißnähen;
2. Maschinennähen;
3. Kleidernähen;
4. Sticken und
5. Bügeln.

Außerdem wird in besonderen Stunden Unterricht im Zeichnen und in der Buchführung ertheilt, der für alle Curse obligatorisch ist.

§ 3. Der Unterricht in den fünf Hauptabtheilungen wiederholt sich nach Maßgabe der Schulordnung, Ziff. III. § 2, in nachstehender Reihenfolge:

a) vom 1. October bis 23. Dezember;

b) vom 3. Januar bis Freitag vor dem Palmsonntag, jedesmal nach dem vormittägigen Unterrichte;

c) vom Dienstag nach der Osterwoche bis 8. August. — An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, dann von Samstag Mittags vor- bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten bleibt die Schule geschlossen.

§ 4. Die Aufnahme in den Curs für Weißnähen ist von einer Prüfung über die nöthigsten Vorkenntnisse abhängig, in welcher sich die Schülerinnen darüber auszuweisen haben, daß sie einen einfachen Saum und eine Naht fertigen können.

Die Wahl anderer Fachabtheilungen kann nur nach vollständig nachgewiesener Fertigkeit im Weißnähen stattfinden.

§ 6. Das Unterrichtsgeld ist jedesmal vorauszubezahlen und beträgt für jeden Curs 15 Mark. Für Benützung der Nähmaschinen, soferne solche zur Verfügung stehen, ist eine Miethe von 9 Mark zu entrichten. Der Bügelunterricht wird besonders honorirt.

§ 9. Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule sind bei dem k. Bezirksamte Speyer einzureichen und denselben

1. ein Zeugniß über die erfolgte Entlassung aus der Werktagsschule und
2. ein bürgermeisteramtliches Sittenzeugniß

beizulegen.

6. Ueber die k. höhere weibliche Bildungsanstalt Aschaffenburg s. CMBl. 1875 S. 245, 262 und 502; 1878 S. 293.

Satzungen und Lehrplan des Münchener Arbeitslehrerinnen-Seminars siehe in CMBl. 1876 S. 281.

Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern in München siehe in CMBl. 1868 S. 69.

Drittes Kapitel.

§ 42. Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Nach Art. 59 des PStGB. wird an Geld bis zu 30 Thalern bestraft wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet. Im Strafurtheil ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Die hierher gehörige Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betr. (RBl. S. 745, ABl. S. 417, CMBl. S. 121), bestimmt Folgendes:

§ 1. Die Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten durch Corporationen, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt ist nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 2. Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukömmt.

Im Besonderen wird bestimmt:

I. Dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt die Bewilligung vorbehalten für Anstalten, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, die polytechnische Schule, die Lyceen, die humanistischen und Realgymnasien, die Industrieschulen, die landwirthschaftliche Centralschule, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbschulen, die Centralthierarzneischule, die Hebammenschulen, die Centralforstlehranstalt, die Schullehrerseminarien, ferner für alle jene Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken.

II. Die erforderliche Bewilligung wird von den k. Regierungen, Kammern des Innern, ertheilt für die Errichtung solcher Institute, welche ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für Lateinschulen, Gewerbschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Kreisackerbauschulen, Musikschulen, Handelsschulen, Zeichnungs-, Modellir- und Schnitzerschulen, Präparandenschulen, Institute für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder.

III. Für alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten*) wird die Bewilligung von den Bezirksämtern ertheilt.

§ 3. Die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten für Frauen und Mädchen ist durch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung bedingt, soferne diese Anstalten eine über das Lehrziel des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung gewähren wollen.

§ 4. Anstalten, welche nur Erziehung bezwecken, während die Zöglinge den Unterricht vollständig an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt genießen, unterliegen der Genehmigung der im § 2 Abs. III genannten Behörden.

---

*) also auch für die Kleinkinderschulen. Siehe über diese Hdbch. Bd. I. S. 439. ferner die ME. vom 12. Juni 1846, die Beschäftigungen in den Kleinkinderbewahranstalten betr, (Chelius S. 363), und das C.Min.A. vom 18. Dezember 1883, Nr. 13852, die Fröbel'sche Kindergärten betreffend, welches Vorschriften über Schonung der Augen bei den Ausstech- und Ausnäharbeiten gibt.

Auf Wohlthätigkeits-Anstalten (Waiseninstitute, Rettungshäuser 2c.) finden, insoweit sie sich als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten charakterisiren, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gleichfalls Anwendung.

§ 5. Die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben bleibt der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten.*)

§ 6. Der Beschlußfassung über die Genehmigungs-Ertheilung hat bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Benehmen mit den übrigen betheiligten Staatsministerien, bei den Kreisregierungen die Einvernahme der einschlägigen Verwaltungs-, Schul- und Gemeindebehörden voranzugehen. Die Magistrate haben vor der Beschlußfassung mit den einschlägigen Schulbehörden, die k. Bezirksämter mit den betheiligten Schul- und Gemeindebehörden sich in's Benehmen zu setzen.

§ 7. Die Erlaubniß zur Gründung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist durch den Nachweis streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhaltens, sowie des Besitzes der erforderlichen Mittel bedingt.

§ 8. Der Leiter einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt hat außer streng sittlichen und untadelhaften bürgerlichen Verhalten eine der Aufgabe der betreffenden Anstalt entsprechende Berufspflicht nachzuweisen.

§ 9. An Unterrichts-Anstalten, welche ganz oder theilweise für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Für die Lehrer der übrigen Fächer an den in Abs. 1 bezeichneten Anstalten, sowie für die Lehrer an Instituten, deren Aufgabe nicht ist, Ersatz für den Unterricht der öffentlichen Anstalten des Staates zu bieten, sind anderweitige genügende Befähigungsnachweise nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, für sämmtliche Lehrer aber Nachweise ihrer Unbescholtenheit beizubringen.

§ 10. Dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen auf Grund anderweitiger Belege Dispensationen von dem vorschriftsmäßigen Nachweise der erforderlichen Qualifikation für einzelne Lehrer auf einige Zeit oder für immer zu bewilligen.

§ 11. Die Gründer oder Vorstände der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten haben mit dem Gesuche um die polizeiliche Genehmigung ihres Unternehmens die Satzungen, Lehrpläne, Lehrverzeichnisse und sonstigen Nachweise über die Einrichtung der Anstalt vorzulegen und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigten Organisation darf ohne besondere Zustimmung dieser Behörde nicht abgewichen werden.

Die Vorstände haben jeden neu aufgenommenen Lehrer sofort unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Nachweise der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sind verpflichtet, denselben wieder zu entfernen, wenn von dieser Behörde der Qualifikationsnachweis als ungenügend erklärt wird.

Am Schlusse des Schuljahres ist der Aufsichtsbehörde ein Jahresbericht über den Gesammtzustand der Anstalt nach Maßgabe der für die einschlägigen k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten geltenden Bestimmungen vorzulegen.

§ 12. *Alle* Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterstehen der Oberaufsicht des Staates. Dieses Aufsichtsrecht wird durch jene Stelle oder Behörde ausgeübt, welche nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung für die betreffende Anstalt zuständig ist.

Die Verwaltungsstellen und Behörden werden die ihnen obliegende Aufsicht

---

*) siehe den drittletzten Absatz dieses §.

zunächst und regelmäßig durch Vorstände der k. Erziehungs= und Unterrichts=Anstalten, bezw. durch die örtlichen Schulbehörden ausüben lassen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde soll wenigstens einmal im Jahre die ihr unterstellten Erziehungs= und Unterrichts=Anstalten inspiziren oder inspiziren lassen.

Die Aufsichtsbehörden haben hiebei auch der Beschaffenheit der von Erziehungs= und Unterrichts=Anstalten benützten Lokalitäten, der Reinlichkeit, Verpflegung und überhaupt der Beachtung der sanitätspolizeilichen Normen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. *)

Zu diesem Behufe kann bei der Visitation solcher Institute ein Amtsarzt beigezogen werden.

§ 13. Im Falle der Nichtbeachtung der von der zuständigen Behörde gegebenen Weisungen oder falls es überhaupt im Interesse der Sittlichkeit oder der Gesundheitspolizei erforderlich wird, kann diese Behörde die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklären.

§ 14. Werden einer durch Corporationen, Vereine oder Private errichteten Erziehungs= und Unterrichts=Anstalt besondere Rechte verliehen oder Zuschüsse aus Staats= oder Kreisfonds bewilligt, so können hiefür auch besondere Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 15. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden sind an eine vierzehntägige Frist gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Stelle in II. und letzter Instanz beschieden.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung tritt für alle Landestheile mit dem 1. Mai 1873 in Wirksamkeit und ist auch bei jeder Aenderung in der Organisation oder im Personale, sowie überhaupt bei der Beaufsichtigung der bereits bestehenden Erziehungs= und Unterrichts=Anstalten in Anwendung zu bringen.

Gleichzeitig verlieren die Verordnung vom 28. Juni 1862 gleichen Betreffs, sowie alle mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

Mit der landesherrlichen Genehmigung zur Errichtung einer klösterlichen Niederlassung ist nicht ohne Weiteres die Erlaubniß zur Errichtung einer Erziehungs= und Unterrichts=Anstalt verbunden. Dieselbe bedarf der besonderen Erlaubniß nach der V. vom 18. April 1873. CME. vom 5. März 1877, Nr. 1862.

Die Leiter der höheren Töchter= und Knabenschulen haben behufs Ermöglichung der Kontrole über Erfüllung der Schulpflicht, wenn ein Schüler vor Zurücklegung des volksschulpflichtigen Alters entweder während des Schuljahres aus ihrer Anstalt ausscheidet oder zu Anfang des Schuljahres in die Anstalt nicht wieder eintritt, der Ortsschulkommission Anzeige zu machen. ABl. 1875 S. 417; CMBl. 1880 S. 13. Dies gilt nicht nur bezüglich der Werktags= sondern auch bezüglich der Sonntags=Schulpflichtigen. RA. vom 3. Februar 1880 Nr. 2418 N.

Ueber den Verein „Knabenhort“ in München und die Anstalten zur Bewahrung schulpflichtiger Kinder (welche die anerkannt segensreiche, jedoch auf noch nicht schulpflichtige Kinder sich beschränkende Thätigkeit der Kinderbewahranstalten zum Wohle der schulpflichtigen Jugend fortsetzen), siehe ME. vom 25. September 1883, Min.Bl. S. 330, CMBl. S. 263; Min.Bl. 1884 S. 171, CMBl. S. 155.

---

*) Vergl. die CME. vom 12. Februar 1874, die Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungs=Institute mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege betr., CMBl. S. 69 (mit Druckfehlerberichtigung S. 98), Min.Bl. S. 151, ferner die CME. vom 23. Februar 1882, Nr. 1984, die Bau= und Feuersicherheit der Erziehungsinstitute und Seminarien betr., ferner oben Seite 709 ff.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 10, 15 und 17. Nach wiederholten Entscheidungen der höchsten Stelle vermag einer aus früheren Zeiten herrührenden Schule, für welche sich nicht eine besondere staatliche Verfügung, worin die Schule ausdrücklich als Simultanschule erklärt wird, nachweisen läßt, der Simultancharakter rechtlich nur dann beigemessen zu werden, wenn dieselbe seither sowohl von der betheiligten Gemeinde, als auch namentlich von der staatlichen Schulaufsicht thatsächlich und rechtlich als Simultanschule behandelt worden ist. Specielle ME. vom 12. Januar 1885 Nr. 16299 R.

Eine aus früherer Zeit herrührende konfessionelle Schule der genannten Art verliert dadurch, daß eine Anzahl Kinder der anderen Konfession in der Gemeinde heranwächst und in die Schule eintritt, nicht ihren konfessionellen Charakter.

Ehedem waren fast alle über die französische Revolution zurückreichenden Schulen in der Pfalz sog. Kirchspiels- oder Pfarrschulen, welche sich über den Pfarr- bezw. Kirchensprengel erstreckten und aus Mitteln der Kirchengemeinde, besonderen Stiftungen und Beiträgen der Konfessionsangehörigen unterhalten wurden.

Durch das Gesetz vom 11. Frimaire VII und 11. Floreat X (s. S. 2) wurde das Princip der reinen Gemeindeschule aufgestellt und dieses Princip sowohl durch die Verordnung der österr.-bair. Landesadministrationscommission vom 19. August 1814, wie auch durch die unter der Herrschaft der bayer. Regierung mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Schulverordnung vom 20. August 1817 aufrecht erhalten, und durch das Schulbedarfsgesetz neu aufgestellt.

Es muß unterschieden werden zwischen solchen konfessionell gemischten Schulen, welche schon vor der Verordnung vom 29. August 1873 bezw. 26. August 1883 (s. S. 15) bestanden und solchen, welche auf Grund einer der genannten Verordnungen errichtet wurden. Für erstere Art Schulen, welche in der Pfalz seit langer Zeit in größerer Zahl bestehen (s. S. 15 § 3 Abs. 1 und 2), gilt die Verordnung vom 26. August 1883 nicht. Es findet z. B. § 13 dieser Verordnung (s. S. 17) auf sie keine Anwendung; vielmehr ist Seitens des Gemeinderathes gemäß § 2 lit. b der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen (s. S. 10) in die Ortsschulcommission nur Ein Mitglied abzuordnen, bezüglich dessen Konfession es keine Vorschrift gibt.

In Gemeinden mit solchen konfessionell gemischten Schulen, welche auf Grund der Verordnung vom 29. August 1873 beziehungsw. 26. August 1883 errichtet wurden, hat nach § 13 Abs. 2 letzterer Verordnung in die Ortsschulcommission von jeder betheiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderathes einzutreten. Wenn aber der Gemeinderath nur aus Angehörigen Einer Konfession besteht (z. B. aus Katholiken), kann nicht ein Bürger (Nichtgemeinderath) der anderen (protest.) Konfession vom Gemeinderath in die Ortsschulcommission abgeordnet werden, sondern die Vertretung der betr. (protest.) Konfession bleibt sistirt, bis ein Angehöriger dieser Konfession Gemeinderath wird.

Selbstverständlich hat in die Ortsschulkommission einer vereinigten Bürgermeisterei jeder betheiligte Gemeinderath ein beziehungsweise zwei Mitglieder zu entsenden. RA. vom 29. Dezember 1884 Nr. 19373 R.

Zu S. 23. RA. vom 30. Januar 1885 Nr. 1721 S, die Jahresschlußprüfungen an den Volksschulen der Pfalz betr.:

„Bezüglich der Vornahme der Jahresschlußprüfungen an den Volksschulen der Pfalz ist fortan Nachstehendes zu beobachten:

I. Termin.

1. Der Beginn der Jahresschlußprüfungen ist je nach der Anzahl der in den einzelnen Distrikten zu prüfenden Schulen derart festzusetzen, daß das Prüfungsgeschäft ohne bedeutendere Unterbrechung mit dem 23. April beendet ist

2. Die durch die Kgl. Distriktsschulinspektionen im Benehmen mit den Kgl. Bezirksämtern festzustellenden Prüfungspläne sind längstens acht Tage vor Vornahme der ersten Prüfung anher vorzulegen.

3. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist zu berücksichtigen:

daß weder am Tage einer besonderen Fortbildungskonferenz selbst, noch am Tage vor oder nach derselben die Schule eines Fortbildungspflichtigen oder Bezirkshauptlehrers geprüft werden darf;

daß wegen Ueberfüllung im Abteilungsunterrichte geführte Schulen nur als eine Schule zu gelten haben, im Bedürfnißfalle aber bei allklassigen Schulen die beiden unteren Klassen neben der Sonntagsschule geprüft werden können;

daß für eine Sonntagsschule ein eigener Termin erst anzusetzen ist, wenn die Gesammtschülerzahl mehr als 25 beträgt, und daß bei zwei- und mehrfach getheilten Sonntagsschulen wenigstens 60 Schüler zu einer Prüfung zu vereinigen sind.

4. Das betreffende Lehrpersonal ist vom Termine der Prüfung mindestens acht Tage vorher durch die Kgl. Lokalschulinspektion in Kenntniß zu setzen.

II. Belege.

5. Der Bedarf an Prüfungsformularien ist fernerhin längstens bis zum 1. Februar anher zur Anzeige zu bringen.

6. Es ist darauf zu halten, daß die seitens der Kgl. Lokalschulinspektion vorzulegende „Nachweisung" über den Stand und die Verhältnisse der betreffenden Schule in allen Rubriken sachentsprechend ausgefüllt wird. Die durch die Einträge etwa veranlaßten Erinnerungen oder Verfügungen der Kgl. Distriktsschulinspektion sind in die betreffende Rubrik der Nachweisung einzusetzen.

7. Für jeden Schulkörper ist, sofern der Raum des Formulares dies gestattet, nur eine Nachweisung anzufertigen, falls nicht die einzelnen Abteilungen verschiedenen Lokalschulinspektoren unterstellt sind.

In ähnlicher Weise ist auch der Verbrauch der Protokollformularien thunlichst zu beschränken.

8. Außer der nach § 13 Ziffer 8 der Lehrordnung*) aufzulegenden Schulregistratur hat der Lehrer bei der Jahresschlußprüfung noch vorzulegen:

A. Für die Werktagsschule.

a. den vorgeschriebenen Beleg, welcher bei der Ausfüllung in der Weise abzuändern ist, daß in der Aufschrift statt „ordentlichen Visitation" „Jahresschlußprüfung" und statt „Schuljahr" „Klasse" gesetzt, die Uebersicht der Schülerzahl nach den einzelnen Klassen in aufsteigender Ordnung gegeben und bei dem Vorhandensein von Schülern verschiedener Konfession unter der Gesammtschülerzahl auch die Zahl der Schüler jeder Konfession verzeichnet wird, — daß für die Einstellung des Alters nicht der Prüfungstag, sondern der 30. April als Berechnungstermin angenommen wird, — daß in die Rubrik Versäumnisse nur die bis zum Tage der Prüfung erwachsenen eingestellt, nach Ablauf des Schuljahres aber deren Gesammtzahl in das Zensurbuch eingetragen wird, — daß der Nachweis über den Vollzug des Lehrplanes sich darauf beschränkt, daß — der betreffenden Klasse parallel gehend — unter Angabe der Gründe aufgeführt wird, was von dem in den §§ 15 bis incl. 19 der Lehrordnung vorgeschriebenen Lehrstoffe nicht mehr zur Verarbeitung kommen konnte und was davon bis zum Schlusse des Schuljahres etwa noch nachgeholt werden

*) Siehe S. 93.

will, — endlich, daß unter „Inventarium" angegeben wird, welche der in § 12 der Lehrordnung*) zur Anschaffung befohlenen Lehrmittel und Schulgeräthe der betreffenden Schule noch mangeln, oder welche der vorhandenen durch neue ersetzt werden dürften;

b. die sämmtlichen Aufsatz-, Schönschreib- und Zeichen-Hefte aller Schüler vom laufenden Schuljahre, geordnet nach den einzelnen Klassen und dem Fortgange der Schüler.

B. Für die Sonntagsschule.

a. eine Abschrift der Schülerliste — unter Änderung der Aufschrift in „Aufgestellt zur Jahresschlußprüfung am . . . ." und Änderung der Rubrik 3 in „. . . . . im laufenden Schuljahre" — selbstverständlich mit den Zensuren und Schulversäumnissen für das laufende Schuljahr,

b. den Lehrplan und das Tagebuch, sowie die Arbeits- und Aufsatzreinhefte sämmtlicher Schüler — § 23 Ziffer 3, Absatz 2 und Ziffer 5 der Lehrordnung.

III. Prüfungsgeschäft.

9. Gelegentlich der Jahresschlußprüfung hat sich die Kgl. Distriktsschulinspektion zu vergewissern, ob die anläßlich der letzten Jahresschlußprüfung, bezw. außerordentlichen Visitation ergangenen Anordnungen vollzogen worden sind. Desgleichen ist das Vorrücken der Schüler beim Beginne des laufenden Schuljahres an der Hand des Beleges von der vorhergegangenen Jahresschlußprüfung zu kontrollieren.

10. Die auf eine Prüfung zu verwendende Zeit soll in der Regel drei Stunden betragen, sie soll aber unter keiner Bedingung vier Stunden überschreiten. Diese Zeit ist auf die einzelnen Gegenstände so zu verteilen, daß auch die Realien entsprechend zur Geltung kommen.

11. Der auf die Organisation der Schule bezügliche Vordruck in den Protokollformularien ist bei sechsklassigen Schulen so zu ändern, daß statt „Vorbereitungsklasse" „I. Klasse" und statt „I. Klasse" „II. Klasse" gesetzt wird, die Rubriken für die II bez. III. Klasse aber in je zwei Spalten geteilt und entsprechend überschrieben werden. Bei geteilten Schulen sind die Ueberschriften ähnlich zu ändern.

12. Bezüglich der Prüfungsgegenstände wird bemerkt,

daß unter „Rechtschreiben" — Ziffer 6 — das Ergebnis der im Prüfungsaufsatz zu Tage tretenden Orthographie im Zusammenhalt mit der Erprobung der Sicherheit in den für die einzelnen Klassen auf Seite 28 bis incl. 32 der Lehrordnung eigens vorgeschriebenen orthographischen Übungen zu ziehen ist,

und daß unter „Gedächtnisübungen" — Ziffer 8 — die Leistungen im Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken (S. 26 und 27 der Lehrordnung) zu verzeichnen sind.

13. Bei der Prüfung selbst ist der in der Lehrordnung für die verschiedenen Schulverhältnisse angesetzte, bezw. der nach Angabe der Lehrnachweise bis zur Prüfung thatsächlich verarbeitete Lehrstoff zu Grunde zu legen und im Protokolle mit römischen Ziffern nach der vorgeschriebenen Skala in ganzen Noten zu beurteilen. Etwa veranlaßte Weisungen sind unter Ziffer II des Protokolls zu verzeichnen.

14. Die unter Ziffer III, 4 des Protokolles über den allgemeinen Stand des Unterrichtes einzusetzende Gesamtnote ist nicht sowohl als streng rechnerisches Ergebnis der Teilung der Gesamtsumme der Einzelnoten durch die Zahl der Prüfungsgegenstände, als vielmehr nach dem bei der Visitation gewonnenen allgemeinen Eindrucke zu bestimmen.

15. Bei der Notenstellung ist auch die in den einzelnen Klassen erzielte Gleichmäßigkeit der Durchbildung in Betracht zu ziehen und zu beachten, daß die Note I nur ausnahmsweise und nur bei ganz besonders hervortretenden Leistungen erteilt werden soll.

16. Diejenigen Werktags- oder Sonntagsschüler, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben, sind unter Vormerk, ob sie als nicht weiter bildungsfähig entlassen oder zum Besuche der Schule auf die Dauer eines weiteren Jahres verpflichtet worden sind, unter Ziffer IV des Protokolles zu benennen.

17. Bei der Jahresschlußprüfung hat die Königliche Distriktsschulinspektion auch nach Thunlichkeit zu kontrollieren, ob die in den 13 Paragraphen der Schulordnung

*) Siehe S. 91—92.

und in den §§ 20 bis incl. 23 der Lehrordnung*) getroffenen Bestimmungen den pünktlichen Vollzug gefunden haben. Von etwaigen Ordnungswidrigkeiten ist im Prüfungsprotokolle gehörigenorts Vormerkung zu machen und zu deren Beseitigung sofort das Nötige zu veranlassen.

18. In den Protokollen über die Prüfung jener Schulen, welche von jüngst erst aus dem Seminare entlassenen Schuldienstexspektanten geführt werden, ist unter Ziffer VII, 2 lit. b ausdrücklich zu bemerken, ob die Betreffenden gelegentlich der Jahresschlußprüfung den Nachweis geliefert haben, daß sie den Lehrstoff der Volksschule mit den Schülern auf selbständige Weise zu behandeln im Stande sind.

19. Nach vollendeter Visitation und nach erfolgtem Abgang der Schüler hat die Kgl. Distriktsschulinspektion im Beisein der Ortsschulkommission das Prüfungsprotokoll bis incl. Ziff. IV zu verlesen, dem Lehrer aber längstens bis zum 1. Juni durch die Kgl. Lokalschulinspektion Abschrift der Ziffern II, III und IV des Protokolles zur Kenntnisnahme und Nachachtung und behufs Verwahrung in der Schulregistratur zu übermitteln.

20. Der Kgl. Bezirksamtmann, eventuell dessen Stellvertreter, hat bis zum 1. Juli mit jedem Kgl. Distriktsschulinspektor seines Bezirkes eine Konferenz abzuhalten, bei welcher die bei den Jahresschlußprüfungen gemachten Wahrnehmungen besprochen werden. Die daraufhin durch das Kgl. Bezirksamt zu erlassenden und in ihrem Vollzuge zu kontrollierenden Weisungen sind unter Ziffer VII und VIII der Prüfungsprotokolle kurz niederzulegen und von den beiden distriktiven Schulbehörden zu unterfertigen.

IV. **Vorlage der Prüfungsverhandlungen.**

21. Die Verhandlungen über die Jahresschlußprüfungen sind durch die Kgl. Distriktsschulinspektion längstens bis zum 1. Juni dem k. Bezirksamte zu übersenden, welches deren Einbeförderung zur Kgl. Regierung thunlichst bis zum 1. Juli zu bethätigen hat.

22. Die Prüfungsverhandlungen haben zu umfassen:

a. die Prüfungsprotokolle nebst Nachweisungen, die Belege über die Werktags- und die Schülerlisten für die Sonntagsschulen, — nach Schulorten zusammengelegt und alphabetisch geordnet;

b. die Uebersichtstabellen A und B über den Stand, bezw. Zustand der Schulen des Distriktes, wobei bemerkt wird, daß auch in der Tabelle B die sämmtlichen Schulabteilungen jedes Schulortes aufzuführen sind;

c. die Verhandlungen über die Verbescheidung der während des Schuljahres angestrebten ausnahmsweisen Schulentlassungen mit summarischer Uebersicht auf dem Umschlage.

23. Da bei dem pünktlichen Vollzuge der in Vorstehendem gegebenen Weisungen sämtliche bei dem Prüfungsgeschäfte gemachten Wahrnehmungen, gestellten Anträge, getroffenen Anordnungen ꝛc. in den Prüfungsprotokollen niedergelegt sind, ist seitens der Kgl. Distriktsschulinspektion von der Erstattung eines besonderen Schuljahrsberichtes Umgang zu nehmen.

Wahrnehmungen, Anträge ꝛc., welche sich nicht zur Behandlung in den Prüfungsprotokollen eignen, sind jeweils mittels besonderer Berichte zur Kenntnis der k. Regierung zu bringen."

Zu S. 34 Abs. 7 und S. 39 Ziff. 5: Die durch die Min.E. vom 5. Juni 1879, CMBl. S. 123, angeordnete Prüfung der weiblichen Schulamtszöglinge in der französischen Sprache ist weggefallen. CME. vom 27. November 1884, CMBl. S. 274.

Zu S. 83. Durch RE. vom 31. Januar 1885 Nr. 1109 S, die Dispensierung katholischer Erstkommunikanten vom Schulunterrichte in den Volksschulen während der Osterwoche betr., wurde verfügt:

„1. Jene werktagsschulpflichtigen Kinder katholischer Konfession, welche am weißen Sonntage, d. i. an dem Sonntage nach Ostern, zur I. heiligen Kommunion zugelassen werden, sind fortan auf Ersuchen des betreffenden katholischen Pfarramtes von dem Schulbesuche während der Osterwoche zu dispensieren.

---

*) Siehe S. 82—85, 87—94, 101—103 und 114—15.

2. Zuständig zur Bewilligung dieser ausnahmsweisen Dispense sind die Lokalschulinspektoren, deren Aufsicht die betreffenden Schulen unterstellt sind.

3. Die hiernach dispensierten Erstkommunikanten bleiben verpflichtet, der während der Osterwoche etwa stattfindenden Jahresschlußprüfung ihrer Schule beizuwohnen."

Zu S. 91 und 92. Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat die stigmographische Zeichenmethode beim Zeichenunterrichte in sämmtlichen Volksschulen der Pfalz mit Beginn des Schuljahres 1885/86 wegen schädlicher Einwirkung des Linien- und Punktnetzes auf die Gesundheit der Augen in Wegfall zu kommen. Es wurde deshalb durch Reg.-Ausschr. vom 11. Februar 1885, ABl. S. 21, verfügt, daß vom genanten Zeitpunkte an in der Schul- und Lehrordnung für die Volksschulen der Pfalz entsprechende Abänderungen eintreten.

Hienach sind auf S. 91 in § 12 Ziff. 2 Zeile 2 die Worte „oder mit Punktnetz" und auf S. 92 in Nr. VI Ziff. 1 Zeile 3 bie Worte „aus dem Gebiete der Stigmographie und des Freihandzeichnens" zu streichen.

Zu S. 93. RA. vom 24. Januar 1885 Nr. 19041 R, die Teilnahme schulpflichtiger Kinder einer Konfession an dem Religionsunterrichte, Gebete und Choralgesang der anderen Konfession in den Volksschulen der Pfalz betr.:

„Wie der k. Regierung bekannt wurde, kommt es noch immer vor, daß in Volksschulen einer bestimmten Konfession, welche zugleich von einer Minderheit schulpflichtiger Kinder der anderen Konfession besucht werden, oder in konfessionell gemischten Schulen mit nur einer Lehrstelle die Kinder der konfessionellen Minderheit zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte, Gebete und Choralgesange der andersgläubigen Schüler angehalten und hierdurch bisweilen bedauerliche Zwistigkeiten unter den beiden christlichen Religionsparteien hervorgerufen werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein solcher Zwang unvereinbar mit der durch Tit. IV § 9 Abs. 1 der bayerischen Verfassungsurkunde garantirten Gewissensfreiheit und deßhalb jede derartige Maßregel unbedingt unzulässig ist.

Die k. Regierung sieht sich zur Fernhaltung eines solchen ungesetzlichen Verfahrens im Einvernehmen mit den beiden kirchlichen Oberbehörden der Pfalz zu dem Auftrage an die k. Bezirksämter, Distrikts- und Lokalschulinspektionen veranlaßt, strengsten darüber zu wachen, daß künftig Schulkinder weder zum Religionsunterrichte der andersgläubigen Schuljugend zugezogen, noch zur Teilnahme am Gebete und Choralgesange derselben irgendwie veranlaßt oder angehalten werden.

Dem Lehrpersonale sind in dieser Hinsicht die gemessensten Weisungen seitens der Localschulinspektionen zu erteilen.

Um jedoch jede Härte solchen Schulkindern gegenüber, welche einen längeren Weg zur Schule, wie z. B. von einem entfernten Hofe &c., zurückzulegen haben, zu vermeiden, ist Anordnung zu treffen, daß diesen Kindern zur Zeit strenger Kälte, bei Regenwetter u. s. w. der Eintritt in das warme Schullokal auch vor dem Anfangsgebete und eventuell vor dem Absingen des Choralgesanges in dem Falle nicht verweigert werde, wenn diesen Kindern, die oft nur mangelhaft gekleidet sind, ein anderes Schullokal oder ein sonstiger geeigneter Aufenthaltsraum nicht zur Verfügung steht."

Zu S. 95. In Ziffer 3 ist statt „der Wochenstunde" zu lesen „einer Wochenstunde".

Zu S. 97. Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1884, S. V, 275: Den Gemeinden obliegt gemäß Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 hinsichtlich der deutschen Schulen wohl die Beschaffung des erforderlichen Einkommens des Lehrpersonals und der sachlichen Bedürfnisse, wozu außer dem Lehrzimmer die zur inneren Einrichtung des letzteren gehörigen Geräthschaften und die zum Unterrichte nöthigen Lehrmittel gehören, nicht aber die Ausrüstung der Schulkinder mit den erforderlichen Schulbüchern. Die zum Privatgebrauche der Schulkinder dienenden Schulbücher müssen vielmehr, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die öff. Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern beschafft werden.

Zu S. 120 letzter Absatz: Zur Zeit sind nur drei Kreisschulinspektoren aufgestellt. (cf. ABl. 1885 S. 9.)

Zu S. 122 Abs. 4. RA. vom 22. März 1884 Nr. 4334 R, die Regierungsbescheide auf die außerordentlichen Schulvisitationen der Kreisschulinspektoren betr.:

„Obwohl in den Regierungs-Entschließungen bezeichneten Betreffes in der Regel die Vorlage von Vollzugsnachweisen nicht verlangt ist, werden von einigen k. Bezirksämtern und k. Distriktsschulinspektionen fortwährend solche anher eingesendet.

Die betreffenden Bescheinigungen sind für die Folge zum Zwecke der Kontrolle zu den bezirksamtlichen, bezw. Inspektionsakten zu nehmen und nur dann in Vorlage zu bringen, wenn dies speziell angeordnet worden ist. Dagegen ist seitens der k. Distriktsschulinspektion das Visitationsprotokoll lediglich unter Kouvert anher in Rückvorlage zu bringen, insoferne nicht zu einer Berichterstattung nach Lage des Falles Veranlassung gegeben ist."

Zu S. 131. In § 8 Zeile 3 ist statt „Berufspflicht" zu lesen „Berufsbildung".

Alphabetisches Register.

T

U

V

W

Z

<<Die>> Rechtsverhältnisse der pfälzischen Schule (Separatabdruck aus Grib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage, von Graef und Gresbeck.)

Kaiserslautern 1885